

Annalen
des historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiözese Köln.

Herausgegeben

von dem wissenschaftlichen Ausschusse des Vereins.

Fünftes Heft.

Köln 1858.

Druck und Verlag der Langen'schen Buchdruckerei.
(Reimole)

01/6342

Hetz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I.	
1) Die Chronik der Stadt Erkelenz. Mitgetheilt von Dr. Eckers, Gymnasialoberlehrer in Köln	1—89
2) Das Willkennamt zu Goch. (Schluß folgt.) Von Dr. Berg- rath in Goch	90—136
3) Die Pest in Köln im Jahre 1665—66. Von Freiherrn Dr. von Mering in Köln	137—157
4) Die Schlacht bei Crefeld am 23. Juni 1758. Von E. von Schaumburg, Oberst a. D. in Düsseldorf	158—203
II.	
1) Weisthümer, Königswinter betreffend	204—212
2) Rheindorfer Weisthum	213—214
3) Urkunde, die obere Gerichtsbarkeit in Heimerzheim betreffend. Mitgetheilt von Dr. Freudenberg, Gymnasialoberlehrer in Bonn.	215—216
4) Rheinbreitbacher Dismembrationsurkunde	217—222
III.	
Bücherschau	I—XVI.
Zeitschriften	XVII—XXVII.
Correspondenz	XXVIII—XXXVI.





Ercka virago Castellii Ercklentis

virago



Ab Ercka matre sub
tilia facta venisse
quedam filia que
Ercklentz nun
cipatur,

Annalen

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiözese Köln.

Herausgegeben

von

dem wissenschaftlichen Ausschusse des Vereins.

Fünftes Heft.

Köln, 1857.

Druck und Verlag der Langen'schen Buchdruckerei.
(Ersimpte.)

Handbuch

Heft 8

Historischen Vereins für den Niederrhein

für die Provinz Rhein

dem wissenschaftlichen Ausschuss des Vereins

1857

Verlag des Vereins für den Niederrhein
(Schmied)

Die Chronik der Stadt Erckelenz,

mitgetheilt

von

Dr. G. Scherb.

Van dem Proest to Aechen vnd seiner Herlichkeit to Erckelenz.

Item der proest vurf. hait gewalt, hymnen der Stat Erckelenz einen Scholtis to setzen vnd tontsetzen, alle tyt to seinen willen.

Item der proest is schuldig, die kaer hymnen der Stadt Erckelenz to halden.

Item der proest hait den Burgern hymnen Erckelenz dat Gewanthus gestryhet vnd ouergegeuen vnd hait dair beneuen ouch den Burgern ouergegeuen vnd verlaeten die Wyldtbane, so dat sy moegen Jagen vnd vangen vry onuerhindert hymnen seiner Herlichkeit to Erckelenz to veld, Bussche vnd water alle wilbt, gleich sy doen mughten, wolffe vnd Berr vnd alle gebiers, die van ander wiltbanen op dese erde vnd Herlichkeit qwemen, muegen sy vangen vnd halden, vnd dat is also van alter herbracht vnd alle wegs gehalten woirden. c.

Van den vryen Manguedern des proests van Aechen Im Kirspell van Erckelenz gelegen, die dem proest oder seinem Scholtis staen ibelenen.

Item Middelmans guet to Veldichouen is ein manguet, dat hait derich middelman an der Hant vnd ontfangen Anno 1491.

Item Roimboijs guet to Veldichouen is ein manguet, dat hait Conrart vdmans Soen Heinrich ontfangen vnd In der Handt.

Item Roerkens guet to Veldichouen is ein manguet eins deils, dat hait Johan haen In der Hand vnd ontfangen.

Item Jennen venendeis guet then holt is ein manguet, dat hait der Jonge Jan venendei ontfangen vnd an der Handt.

Item Henßkens guet then holt is ein manguet, dat hait henßkens Soen Heyn, der to Nuyssen woent, In der Sant vnd ontfangen, pro nunc der Cuper.

Item Gorg guet to Commerten is manguet, dat hait Gort selbs In der Sant vnd ontfangen.

Item dat guet then Bos is ein manguet, dat hait Martin van der Nuyren In der hant vnd ontfangen.

Item der hoff to Mennekeraid, der heinrich vdmans plach shy, is manguet, hait Gerart van der Grfft In der Sant vnd ontfangen, pro nunc Johan Gerarg Soen na toid seins vaters vndfangen.

Item Lutgens guet vnd heineken schoeffkes guet to Godichouen is ein manguet to samen, dat hait peter pinre In der Handt vnd ontfangen.

Item dat guet gelegen to Destrich, geheiten dat guet ther Lynden, is ein manguet, dat hait Maess van Ethgenbosch In der Sant vnd ontfangen, pro nunc Conrart venendei to vistrich.

Welcher Lehenman seinem Herren seines Lehens leugnet oder sagt einem anderen Lehenherren zu oder zeucht es für eigen vnd in proprium an, der Ist vntrew vnd wirdt des Lehens verluistig. Welcher Lehenman auch Raht vnd that darzu gibt, felt ebem die peen.¹⁾

Item puer tredecim annorum et sex septimanarum potest recipere feudum.

Item wannere ein Leenman versturfft sonder eruen, wat tottem Leen gehoirt, versturfft vnd versalt an den Proest, Neuer dat ge-reide mach hy laeten vnd wenden In den Gogdienst.

Item ein vrauwe, die ein kynt droege na Jrs mans toidt, als dat beweiflichen gebiert wurde vnd dat beteugen muht vnd versturff flechz nae der geboirt, So erfft dat seluige kynt die moter an alle gueter, behaluen an dat Leenguet, dat der vater an der Sant hadde, dat wurde dem Hern ledig vnd men moest ontfangen.

Item die Leenguede sal men voir den Leenmannen wth vnd Ingaen vnd niet voir den Lantschepen vnd sullen mit hantvesten,

¹⁾ Dieser Passus ist von späterer Hand und mit schwärzerer Dinte geschrieben.

dats mit briuen Jaer vnd dach ther loessen staen, of die vercofft of anders In rechten beswierdt wurden.

Item ein manguet ofte Leengut mach men In der Sant behalden, als men die principaill Soellstat behelt, dair men des leens to geshynnen pliege, of so vill des leenguetz, dair men einen wagen op wenden mach, Sunst noch anders en mach men dat niet In der Sant halden.

Item die Schepen to Greflennz en sullen niet staen ouer eynich Manguet to Greflennz.

Item wer einen Kommer doen wilt ouer eynich manguet to Greflennz, den sal men doen voir dem Scholtis vnd twee mannen, die rechten dair van sein, dem Scholtis twee quart weins vnd den twee Mannen ouch Twee quart weins und der Kommer fall staen Achthien, wechen Und der gheene, der den Kommer deit of gedaen hait, fall den Kommer tallen ses wechen verwecken voir dem Scholtis vnd twee mannen, dat is den mannen twee quart weins voir Jr ortunt vnd gerechticheit vnd van der verweckung en hait der Scholtis niet, Vnd der gekommert is, en bedurft den kommer niet ontfetten of ontslaen dan bynnen den 18 wechen, oft Jue belieft, vnd van einem Kommer to verkondigen fall der Bode hauen ein quart weins.

Item van einer anrichtung hait der Scholtis twee quart weins vnd twee man ouch twee quart.

Item van einem manbrieff to besegelen hait der Scholtis ein virdel weins vnd twee man ouch ein virdel voir Jr gerechticheit.

Wie ein Man van leen Hulde schwern fall dem proest.

Item ein manguet Sall men ontfangen bynnen Jaer vnd dage vnd dat fall men an dem Scholtis, der van des proestz wegen to Greflennz gesat is, geshynnen, vnd der Scholtis fall die bekening doen In bywesen tweer man van leen oder mere, die gerechticheit dair van is dem Scholtis ein virdel weins vnd den mannen Jeder twee quart weins.

Als fall die Bekening ouermiz den Scholtis gescheen.

Jch als ein Scholtis van wegen meines Gie: hern proests to Nechen Beleen vch Johannen N. vp den gepuerelichen Gidt mit

dem houe vnd manguede to N. gelegen, Beheltlich meinem hern dem proest, vnd einem Jedern seines rechten. Dat fall als dan der ontfenger myt orfont an den mannen verbinden.

Item ein Jeder feurstat then holt gylt dem proest alle Jaere van dem gemeinen briefsch aldair gelegen Ein Hoen, die moet men betalen Jpsa die Andree apostoli.

Anno d. duysent vromshondert Ein vnd twintich by tyde Johannes Jackenstickers Burgermeisters wart die weinzise vnd Bierzise to Grefflenng vpgesat vnd gehocht, So dat die weinteppeners, die van einem voder weins to geuen plegen 12 Gulden, nu moeten geuen 18 Gulden, vnd die gemein birbuwers, die vp den veiken koupe brunen vnd tappen, die van einem malder malg to geuen plagen 5 alb., moeten nu geuen 9 alb. Lopeng gels.

Anno 1498 by tide Lenardz van swalenberg Burgermeisters, als Hertoch Wilhelm van Gulich ic. die Stat Grefflenng mit verrederyen Innkregen vnd gewonnen hadde, wart ein grote swaere schattong op die Stat vnd dat kirspel gelacht, die beliep vomff duysent golden gulden, die man dem Hertoch In twee terminein, tweten den iersten to Cristmiffen vnd den andern to paeschen Betalen moest, vnd dair to moesten geuen vnd contribuern alle Burgere vnd Ingeseten vnd alle knecht vnd maegde vnd auch alle die ghene, die hymen der Stat vnd kirspel Renthen gelden vnd Inkommen hatten, die alle mit namen vnd tonamen opgeseuere woirden.

Item Anno 1510 In tyt Johannen tonemechers Burgermeisters Grefflenng wart ein schattung verordent vnd gesat vp alle huysgeseten vnd do woirden hymen der Stadt vnd Kirspel tjamen gefonden vnd getalt 486 huysgeseten vnd Jeder huysgeseten moest geuen 4 bleken vnd ein bleke galt 21 haller Grefflenng gels vnd 20 bleken woirden gerechent voir einen hornschen gulden.

Anno 1553 hait Thomas Gramaye, Rentmeister generaell des Lans van Gelre, van wegen rom. keys. majestät als Hertog van Gelre ic. der stadt van Grefflens afgeioist alsulche 35 malder weits, geheien den molenweit, als der Stadt by den vurfursten vnd hern vermuege brief vnd segel verschreuen waren, dats tweeten mit 400 golden gulden van gewicht, den gulden tot 31 stauer brab. vnd mit 300 ouerlantischen Rinschen gulden, den gulden tot 28 stauer brab.

gerechent, beloupt tsamen 700 gold gulden, werden vurschreuen, wilche penningen die Stadt op hude dato van Handen des Lant Rentmeisters vurf. also bar ontfangen bynnen Arnhem op beger vnd Kosten des Lantrentmeisters vnd Jme Dair van Quitantie gegeben, dair nae op dieselue tyt Hait der LantRentmeister van wegen vnd tot behoue hoich gn. keys. majest. alsulcke vurbenompde penninggen, die aldae berechent sein woirden op Thien hondert vnd viertich Carolus gulden, van der Stadt wederomme op JaerRente angenommen vnd ontfangen, also dat keys. majest. der Stadt dair aff Jaerlichs vnd alle Jaer cp sent Steffens dage geuen vnd betalen doen soll 65 derseluer Carolus gulden, dair voir veronderpandt die vurf. 35 malder molenweits, so op houden dato afge-loist, vnd die Rosshauer, so keys. majest. bynnen der stad Grefkens competirt vnd gemeinlichen alle seiner maj. Denarien In dem Lande vnd Ampt van Griefckenbeeck gelegen, allet na vermuege brief vnd segel keys. majest. der Stadt dair op gegeben vnd verleent Im Jaer bouen gerurt am 18. Oktober, wilche Rent van 65 Carolus gulden der Stadt Jaerlichs op Steffens den 26. Decembris durch den Rentmeister van Montfort betalt vnd verricht wirdt.

Anno d. c. 1433 hait vnse g. Vanthere hertoch Arnoldt van Gelre vnd van Guilich vnd Greue van Zutphen der Stadt Grefkens voir traddungen vnd schaeden, so seiner gn. Kuyter vnd knecht alhier bynnen dem kirspel In der veheden gedaen hatten, gegeben vnd geschenkt Twee Jaerrenthen vnd gulden, die seiner g. In den niesten tween Jaern verschienen, to weten Jeder Jaers 35 malder molenweig, 62 Riolen vnd alsulche urheuen als die Stadt tsampt dem kirspel seiner f. g. Jaerlichs vnd erflichs geldende vnd schuldich was, wilche Renthe vnd guldt Her Johan schellart van Obbeendorpe Ritter vnd Raeth to Montfort opt Huyß to bueren pliege vermuege brief vnd segell.

Anno d. 1554 was becomungh van den Sumbern vnd kornmaeten, Saltmaeten, olymaeten vnd Beirmaeten to Grefkens, die alle den meisten deill In dem Jaer 40 niest leden verbrandt vnd durchs feur vnkomen waern, vnd so dan der Stadt Summern vnd olde kornmaete onuerbrandt vnd behalten bliuen was, vnd die Stadt ouch nye Saltmaete, olymaete vnd hiermaete doen maecken, So wart domaels ouermig Burgermeistern, schepen vnd Raeth einhelllich verdragen vnd ouch In der kirchen publiciert vnd

verfondigt, dat men alle nyhe Summern vnd maeten nae der Stadt sumbern vnd maeten doen maecten vnd Jcken vnd dan noch mit der stadt brande vnd rosen teickenen Laeten sullen, dat ouch also geschiet ist.

Vnd da seint volgens naeinandern bynnen der Stadt vnd kirspel geichen vnd gebrandt woirden 69 Summern, 26 hiermaeten, 13 saltmaeten vnd 11 olymaeten vnd dair van hait ein Jeder der Stadt Ire gepurliche gerechticheit gegeuen, also der Burgermeister die berechent hait. Actum in presentia Burgimagistri Henrici middelmans et mathie Baur Secretarii &c.

Anno 1498 wart der Stat sumbern vnd kornmaete nyhe gemaect vnd geycken, dat noch voirhanden is.

Van gemeiner Lanfsteuer vnd Schattongen.

Item Anno d. 47 hauen Banerhern, Dnderhern, gemein Ritterschap vnd stede des Furstendumbs Gelre vnd Graeffschap Zutphen Romischer keyserlicher majestaet, vnsern aller g. hern als Hertogen van Gelre vnd Greuen van Zutphen &c. tot frionge vnd weder Inloefunge der verpander Dominien vnd Renten derselbigen Lantschappen eindrechtlich to contribuern vnd op tbrengen bewilligt die summa van drymaell hondert duysent Carolus gulden vnd dieseluen In 4 Jaeren tbetalen. Do wart dat Quatier van Nuremunde getaxiert op 19075 Carolus gulden, Jeder Jaers tbetalen die 4 Jaer langh gedurende, vnd so wart domals der Stat Greflennig mitsampt dem kirspel vnd gericht In Ire freiheit voir Ir andeil vnd quote operlacht die summa van 602 carolus gulden, Jeder Jaers tbetalen, den gulden ad 21 steuer brab. Neuer In dem Vesten Jaer hait die stadt mit consent vnd verwilligunge der gemeiner Burgern &c. den Gulden gesat vnd gerechent op 29 steuer brab., wilchen ouerloup van den g. vurf. die Stadt tot thymmeratio vnd Bouwe der nyher wyntmoelen gelacht vnd gekort hait.

Anno d. 58 hauen die Banerhern, Dnderhern, gemeyne Ritterschap vnd Stede des Hertochdumbs van Gelre vnd Graeffschap van Zutphen Conigl. Majest. van Hispanien &c. vnserem aller g. hern als einem Hertogen van Gelre vnd Greuen van Zutphen tot vereherungen seiner Conigl. majest. Inkompt, hulding vnd Kriegsnoeten eindrechtlichen consentirt vnd Ingeuilligt die summa van Tweemall hondert duysent Carolus gulden vnd dair to vnser

g. hern dem Grauen van Horn statholder 10 Dufsent derseluer gulden, In twee Jaern vnd termeynen tbetalen. Do wart dat Quatier van Nuremunde gesat vnd tariert op 53412 gulden, Jeder Jaers tbetalen, dair van der Stadt Crcklens mit dem kirspel vnd gericht In Ire freiheit voir Ire quote vnd anpart operlacht 835 Carolus Gulden. Dairbeneuen Ir anpart van den onkosten, so by der Landtschappen verdaen op Jedern gulden 2 stuur br. vnd dan vur Buergelt van Jeder hondert 5 gulden tbetalen beloupt tsamen 942 gulden 13 stuur br. Jeder Jaers, den gulden gerechent vt supra.

Van dem Ampt van Crcklens.

Id is to weten, dat Breamt, Cruchten vnd Berck van aller her alle wegs, wie ouch noch, voir dat Ampt van Crcklens tottem platten lande gerechent vnd gehalten vnd dat kirspel van Crcklens Dair van wtgesondert vnd afgescheiden gewest vnd In seiner vryheit onuerdeilt by der Stadt verblieuen ist, Angesien die Inwoeners des kirspels gelich den Ingeseten Burgern hymen der Stadt allewegs mit waecten, braecten, schattongen, Accysen vnd allen andern Diensten vnd onkosten gehalten, Duch Burgermeistern vnd schepen so wael op dem kirspel als hymen der Stadt gefoeren vnd opgenomen werden. Neuer In tiden des kriegs vnd oirlogs, als men der vhanden besorgt was, sein die Inwoeners des Amps vurf. mit harnisch vnd andern gewer durch den Amptman In die Stadt, omme dieselbige helpen stercken vnd bewaren, gebodt vnd bescheiden woirden, Duch tot andern tiden die welle vnd grauen omme die Stadt glich den Burgern helpen maecken.

Anno d. 1398 Hat Rabolt van Breamt, Ritter, droffet des Lans van Montfort als ein Rentmeister des lans van Montfort vnd Crcklens van wegen vnser gnedigen lieuen Hern van Gelre vnd van Guilich opgeburt vnd ontfangen nae vermuege seiner eigen besegelter ouergeuen Duitanz briefs, so Ich Mathias Baur Sekretarius Jernitz In der Stadt komen gesien vnd gelesen, van der Stadt van Crcklens 62 Molen vur Jedern Myell 24 wickpenningen vnd noch 10 gute alde gulden schilde vnd 6 wickpenninge, wilche penningen die Stadt vnser g. l. hern vurf. van den molen vnd Cruten schuldich vnd op sent Steffens dage vervallen was tbetalen.

Anno domini millesimo Quadringentesimo tertio Hait her Heinrich van Barmen, Ritter, opgeburdt vnd ontfangen van Burgermeistern, Schepen vnd gemeinden der Stadt vnd ampts van Ercklenz, van Breempt vnd van Berck 500 gude alde Gulden schilde, muntten des kaisers van Romen of des Conincks van Frankrich, 26 guede coltsche wittenningen vur einen Jedern schilt gereckent, die men Ime van seiner Leiftucht vermuege brief vnd segel schuldsich vnd doen was, dese pennongen hadde Herr Heinrich voir Brantschatt verlacht vnd verstreckt.

Van pontschattongen to Ercklenz.

Item Anno 1392 Hait frauwe maria, hertochinne van Guilich vnd van Gelre ic. van der Stadt vnd dem ganzen Ampt van Ercklenz opgeburdt vnd ontfangen 524 geltesche gulden vnd 24 Hern groten als van der pontschattongen, die op dese tyt In die Stadt vnd dat Ampt gesat was, vnd dair van hait die Stadt mit dem ganzen kirspel betalt 409 golden gulden, die schepen vnd gemeinden der Dynckbanck van Breempt betalt 83 gold gulden vnd 24 Hern groten vnd die schepen mit der gemeinden der Dingbanck to Berck 32 gold gulden.

Item die grote kloek to Ercklenz, die meister Johan Klockgieter to Aechen Anno d. 34 bynnen Aechen gegoten vnd gemaeckt hait, wogt 4914 pondt. Dair van hait men dem meister van Jeder hondert pondt voir gietloen gegeuen vermuege seins vertrags 2 golt gulden.

Item die olde kloek, die geborsten was, hait bynnen Aechen an gewigt wthbracht 2600 pondt. Dair to hait men noch hier bynnen der Stat vnd kirspel an alde kopern vnd nyenenwerck totter kloeken gegeuen kriegen 500 pondt. Dairbeneuen noch van meister Simon kopersleger bynnen Aechen an kloeken spisen gegolden 1914 pondt, voir Jeder hondert pondt betalt 10 b. gulden, Jedern gulden tot 20 stauer brab. gereckent.

Item Joncker Diecken die olde kloek verdingt van Ercklenz to Aechen to fueren, dair af gegeuen 3 golt gulden vnd die nyhe kloek wederumb van Aechen to Ercklenz gegeuen 5 gold gulden.

Der Kircken Glenodien to Grefleny.

Der Kircken Glenodien to Grefleny besichtigt vnd opgeteickent Anno d. 1558 op dem 14. Dage des monaß Februarii In presentia Hern Lenarden kuyßgens priesters seniors, martins van genaspen thet tyt Kirchmeisters, Heinrich Bühr, alter Kirchmeister, Johann spoir, kusters, vnd des Schriuers per part. hirnafolgende.

Item in dem Irsten 15 siluern kelchen mit 15 siluern patenen alle samen ouerguldt, der is tween mit Ingewirckten gesteins in dem voet.

Item 2 Lange siluern pollen mit vergulden borten angestrichen.

Item 2 grote siluern ouergulte Cronen gehoerende tot vnser lieuer Frauen Bildnis vnd van der einer sein 4 stuck Loufwercks afgebrochen mit voelen Louuern.

Item 2 klein siluern ouergulte Croengens vnd op dem einen Hengt ein klein Corals noster mit kleinen langen roten kornkens sonder teicken.

Item ein siluern ouergulde Braedg, Dair Inn der Stadt waepen steit, die men voir op die Coircappen henght.

Item 2 groten siluern ouergulde eppell ober knoupe, Die an den tween Flaumelen Coircappen achter hangen, Der ein mit einem roten, Der ander mit einem groenen syden quast.

Item ein siluern ouergulde schelle, Die men voir dem hilgen Sacrament dregt, op den hoichen fest Dagen.

Item ein siluern wirrocks vat mit einer driueldiger ketten vnd groten ringe totten hanthauen.

Item ein siluern schipken, dair men den wirroek Inn bewart, steit vp Drien voetgens vnd hait ouergulde bort, woeght 18 loit.

Item ein Mont siluern buessken mit einem Deckel, dair men Ostien In legget.

Item ein groit siluern Crucifix, dair an hengt dat Bildnis Christi mit seinem vergulden onderkleit, die vier Euangelisten, sanct Lambert, vnse lieue Frauwe, allet ouerguldt, vnd dair steit ouch hymen Inne ein klein Crucifix mit sent Johan vnd vnse lieue Frauwe vnd dair Is Ingewirckt ein stuck van dem Cruys, dair Christus angehangen mit noch mere ander Schildombz.

Item ein grote monstrantie ouerguldt, dair an hangen vier klein siluern ouergulde schelkens mit hfern klepelen, twee agnus dei verguldt, twee siluern ouergulde schiltgen, dair op der Stadt waepen

steit vnd der datum, wannere die monstranci gemaecht is. Noch henght dair an ein golden Rineck, Ein klein perle Cruyck, Ein ouerguldt Cruycken, dair In syn gewirkt 5 klein rode stein vnd bynnen In der monstranci light noch ein klein ouerguldt Cruycken mit twee ouergulden Engelen.

Item drie kleiner monstrantien, der is twee ouerguldt vnd die dritte is ouch ouerguldt, behaluen der voet, vnd dair en staen ghein Cruycker bouen op.

Item noch ein monstrantie wat groter, dair In steit ein siluern vetgen, hait op dem Deckell ein klein Bildtgen staen, dair mit men die Krancken visitert, Dese monstrang is In middel ouerguldt.

Item ein siluern oly vat vnd seint drie toirkens by einandern gemaecht vnd staen vp drien Leuwefens vnd hauen bouen ein Cruycken op staen vnd henght an einer groter siluern ketten, dair mit der priester dat In den hals henght.

Item ein nyhe swart Blauwelen budell, dair op steit dat lamp goz van siluer gestickt mit 5 angestickten gulden knoupen.

Dair by ligt ein swart gestiepen aelsteinen pater noster mit 6 siluern teicken.

Menodien der Kirken tErkley Anno d. 1529 vppeteident.

Item in dem Iersten Dertthien selchen mit dem groten selch op den hoichen Altair gehoirende, Die wogen 13 pont 5 loit.

Item noch twee selchen mit Ingewirckten gesteins vnd wogen 3 pont.

Item Twee lange siluern pollen mit vergulden borkten, wogen 1 pont.

Item ein groit siluern Crucifix, dair an hengt dat Bildnis Christi mit onderkleidt ouerguldt, die vier Guangelisten, sent Lambert vnd vnse l. vrauwe, allet ouerguldt, vnd noch steit bynnen dair In ein Crucifix mit sent Johan vnd vnse lieue vrauwe, wogt 4 pont.

Item vnser lieuer vrauwen Croen vp dem alden mairt mit dem kleinen Crongen woght 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item die Croen vp dem nyhen mart mit dem kleinen Croengen, wogt 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item dat wirrocks valt mit dem ketell mit einer driuebliggen Ketten vnd grotem ringe vnd mit dem wirrocks schipgen, dat op drien voetgen steit vnd hait ouerguld hort, wogt tsamen 3 pont, myn 9 loit.

Item die Brodjs totter Coircappen, dair Inn der Stadt waepen steit, wogt 3 verdel pong 2 loit.

Item die grote monstrantie is ongewiegen, dair an henght ein Cruys van golde mit Seuen groter perle vnd ein klein Crucifix, mit ein Agnus dei.

Item drie klein monstrantien mit heilsum, wogen 2 pont 1 verdel 2 loit.

Item noch ein monstrantie mit dem oly vatt, daer mit men die francken visitert, is ongewogen.

Item noch einen syden budell mit perlen bestickt mit einem sylueren vetgen, ongewiegen.

Dese vurs. Glenodien syn besichtig, gewiegen vnd opgeteickent In tegenwerdicheit hern Goessens pastoers, hern Johans van Juchen vnd wilhelmen strangen Kirchmeistern, hern Conrart venendei, priester, Hinrich middelmaun vnd Jacob van Gruntbosch, Burgermeistern, Derich middelmaun, mertin van venraid, Meister godert spegels, Conrat van den holt, Conrart van der hege vnd Gerhart middelmaun, Schepen, vort Gusters, Botten vnd Schriuers vp palm Neuent A. 1529.

Anno d. 1569 vp dinstage post dionisii Episcopi In der nacht wart die kirche tGreklenz vppgebrochen vnd do woirden vomff siluern kelchen mit 5 patenen alle ouergult In der gekamern wt dem kast, der ouch vppgebrochen wart, genomen vnd gestolen.

Van den frihen Jaermarckten, weeckmarckten und andern frihen Dagen der Stadt Erklenz.

Item die Stadt Erklenz helt Tween frihe Jaermarckten, to weten Cinen op des heiligen Cruys dage Inuentionis, durende einen dach voir vnd einen dach nae vnd is erworuen by tyde Hertoch wilhelms van Guilich vnd van Gelre Anno 1539. Item den andern, so van alters hergebracht, op Sent Symon vnd Judendach, durende drie dage voir vnd drie dage nae.

Item Anno 1422 op donnerdage post Mathei apostoli hait Hertoch Reynholdt van Gelre vnd Guilich vnd Greue van Sutfphen

der Stadt verleent, gefreihet vnd bestedigt alle weecken Einen freihen
 Marcktdach mit namen des Donnerdags durch tganze Jaer bynnen
 der Stadt to halden. v.

Item Anno 1465 op Sonmendage post petri ad vincula hait
 hertoch Adolph van Gelre vnd van Guilich vnd Greue van
 Sutphen der Stat gegeben jaerlichz Ses vry marcktdage, to
 weten des Saterdags vnd Somendags nae dem heiligen Sacra-
 mentsdage.

Item die ander 2 Dage sullen syn vp Sonmendage vnd
 maenendage nae vnser lieuer Brauwen Dage Natiuitatis,
 dats op vnser kymisen. Item die leste 2 Dage sullen syn
 na dem einen nieften Dage na sent Simon vnd Iuden
 Dage. Also dat alle die gheene, so die vurs. Jaermarckten, weeck-
 marckten vnd die ander vry marcktdage mit Ire kouwmanfchapen
 versuecken werden, bynnen vnser Stadt vnd dair buyten vry vnd
 veelich syn sollen, die vurs. tyt land an vnd aff to kommen, So
 dat niemanz der oder dieseluen aen leyff, haue, guedern fall moe-
 gen verhindern, anhalten oder verletten, so verne sy sich by der
 vriheit halben onuerbruecklich, Edoch vurbekalden, dat ein Jeder
 sein scholt, so op einigen van den vurs. Marckten oder vryen
 marcktdagen gemaeckt, mitsampt der gepuerlicker Aecyfen vnd andern
 gewoentlichen rechten, so men Dem hern vnd der Stat schuldig is
 to btalen gehalten syn fall; hier Ime syn wtgescheiden myfdedige
 leude vnd die vnser g. h. vnd deser Stadt verbrueckt oder verkort
 hedden In einiger weis, Die en sullen deser vriheit In gemem Deill
 genieten moegen. Hier van hait vnse Stadt besegelde brieff, die
 ligen In der Schepen kompen. Auer¹⁾ eins deils van den brieuen
 synt durch orloch vnd brant affhendich vnd verluystich worden.

Item Hertoch Meynalt van Guilich vnd van Gelre vnd Greue
 van Sutphen hait die Stadt, Burger vnd gemein vnderfaeten des
 ganzen Ampz van Geklenz verlaeten vnd onlast van den onge-
 wontlichen Diensten, die sy tottem Bouwe der Borch tot Momfort
 mit steinen vnd andere gereitschappen to fueren tdoen pliegen, So
 dat sy des vort aen vry vnd niet mere tdoen schuldig syn sullen
 nae vermuege brieff vnd segel, so syn f. g. der Stadt dair op
 verleent vnd gegeben, Dern Datum 1422 Donnerdags post mathei

¹⁾ Mit anderer Dinte zugesetzt, aber, wie es scheint, von derselben Hand.

Apostoli, wilche brieff In der Stadt Kompen In der gekamern
In bewarung ligen.

**Van den Burgermeistern, Schepen vnd Raechmannen der Stat
Greckens, wie vil der Im getall sein sullen, vnd wie die eli-
giert vnd erwelt Ex antiquitus recepta consuetudine &c.**

Item die Stadt Greckens soll hauen Tween Burgermeistern,
einen obern, den man der Stadt Burgermeister, vnd einen ndern,
den man den Lanfburgermeister nennet Vnd Ihien geswoiren Raech-
menner, Vnd dair to Seuen Schepen vnd, als der einich gebrech
were, so sullen die Schepen ther einen vnd die geswoiren Raechmen-
ner ther ander syden, dats verscheidlich vnd then tween Deilen ge-
seten, Jeder deill Tween wth dem Raeth oder wth der gemeinden
hynnen oder buyten der Stadt woenhaftich vnd geseten, dieseluen
sy vermeinen voer andern mit guedten sytten, vernunft vnd andern
toegenden begaest vnd dem gemeinen nutz am eerlichsten vnd dair
to beqweme wern, beraemen vnd In den Ghur setten Vnd wth
denseluen vieren, die also tbeiden syden vnd van beiden Deilen
eindrechtlich beraemt vnd furgesat wurden, sullen die Schepen van
wegen Irer hauender autoritet alletyt Tween to Burgermeistern
eligeren, welen, kesen vnd behalden vnd, were id sache, dat id ge-
taell der van Raeth, als vursiet, niet voll en were, so sullen die,
so wth der gemeinden tot der Burgermeisterschaft erwelt vnd ge-
koren weren, blyuen des Raech geswoiren, vnd dat fall alle Jaere
gescheen vnd gehalten werden op sent peters Dage Cathedra gnant,
dan die beraemung vnd beraethslagung fall Daer befoern gescheen.

Item wer In Gericht of Raeth gekoren vnd gesat is, der fall
on treffliche oirsachen sein leuedage niet dair wth gesat werden,
want die Alden gesagt hauen, men sulle niemanz, der mit Eid be-
laden vnd geswoiren were, ontsetten, id en were, dat ment mit
rechter bewyslicher myhdaet verdient hedde, vnd of einer ouch were
on allen weisen Raeth, dan of einer selfs begert, wth dem Raeth
to wesen, mach men to laeten vnd admitteren.

Item wannere ein Burgermeister van wegen der Stadt Den
Raeth heroeppen vnd versamelen liest, So fall ein heder Raechver-
wandter bey seinem gedaenen Eid vnd plycht gehoirsamligh erschei-
nen vnd niet wthblyuen on einiche redliche vrsachen vnd erloufnis
des Burgermeisters.

Item alle sachen, so die Stadt vnd gemeine Burgerſchaf belangende, iſt der Burgermeiſter als dat ouerhoufft ſchuldich fur to tragen vnd Irftlich to erkleren, vnd becompt niemanz anders en erloufnis deſſeluen Burgermeiſters, Jetwes fur to dragen oder vmb Raeth to fragen, Doch ſo mach der Stadt Burgermeiſter dem Secretario vnd geſwoiren ſchriuier oder dem Vant-Burgermeiſter ſynen mitgeſellen die sachen fur to dragen vnd Raeg to fragen beſelhe geuen vnd tis gewoentlich, dat der Stadt Burgermeiſter als der ouerſt voir allen andern gefragt vnd den Irften Raethſlach geue vnd ſo vort an einer nae dem andern wie ſy In Irer ordnung fitten. Men ſall ouch einen Jedern ſein meinong, Raethſlach vnd ordel ſonder Irren vnd wederſtriten by geſwoiren Eid opentlich dair doen vnd beſlieten laeten, Vnd weret ſache, dat einer dat furdragen, dairumb geraethſlagt wurde, niet recht vnd luyter verſtanden, denſelue ſal men mit erloufnis des Burgermeiſters durch den gemeinen ſchriuier mit kortten worten beſcheidentlich erinneren.

Item wes Im Raeth geredt, geraethſlagt, gehandelt vnd verdragen wirdt, dat ſall ein yeder by ſynem gethaenen Eid verſwiegen halten, noch In kyrchen noch op ſtraeten noch andern enden buyten Raeg myt niemanz dair van ſprechen, ſonder ein Jeder ſall gegen aller mallich behoet ſyn, dat man van Ime niet erfahren oder vernemen moege, wat vnd wie man Im Raeth gehandelt, verdragen vnd gefloten haue.

Item wannere men to Raeth ſyttet, So ſall der Stadt Burgermeiſter oben an vnd beneuen Ime der Vant Burgermeiſter, ſyn mitgeſelle, vnd dan gegen Im der Secretarius vnd geſwoiren Schriuier mit den ſchryften vor eynem Dyſch vnd dan vort theiden ſyden die eldeſte In der wall na einandern ſonder alle mittell ſythen erſamllich vnd ouch mit ſulcher ſtyllicheit, vorchtsamheit, broederlich liefden vnd freuntlicher beſcheidenheit, als of em Rom keyſer oder Conig oder Ir eigen Vantfuſt vnd ouerhere by Inen prefens vnd tegenwerdig were vnd ſullen niet lychtferdichs, ſpotlichs, ſchymplichs, haſſigs oder tornichs reden gebruychen noch einandern geſtaden, ſonder mit ernſtlichem gemoet betrachten vnd bedencken Ire Eid, wie vnd waerumb ſy erwelt vnd to ſamen gemaent vnd beroepen woirden ſyn, vnd Dat ſy dem Almechtigen Gott vmb ſulchen erenſygh, verleenten gewalt, alle Handlung vnd verſuymnis ſwaire Rechenung am Jungſten Dage to geuen ſchuldich ſein ſullen.

Item der Burgermeister fall alle briene vnd Botschafften, so van wegen der Stat Ihm anbracht werden, annemen vnd ontfangen, Die briene auch opbrechen vnd verlesen vnd als dan vpt furderligste, so es die sachen erliden, an den versammelten Raeth gelangen laeten.

Item der Burgermeister fall auch alle noitturfftige Buwe der Stat Doen besorgen vnd machen vnd fall auch der Stat portten vnd Doirne, Sluffelen, Segell, briene, gelt vnd alles waell bewaeren, dairmit ghein ontruwe an Ihm gespuert oder gevonden werde vnd, want er ein houfft vnd vurgenger der Stat vnd gemeiner Burgererschaft is, So fall er alles versorgen, wes der Stat gemeinet nutz vnd Burgereschap noitturfftich, schaeblich oder profytlich sein muege vnd sulchs alles mit voirwissen des gemeinen Raeg.

Magistri civium habent Judicare mensuras Ciborum et potuum, Etiam habent Judicare libras et omnia ponderabilia et omnia negotialia.

Item were yemanz bynnen vnser Stadt vnd Kyrspell, der myt ongerechter vnd quaiden falscher maeten vnd gewichte vmbgienge, denseluen fall der Burgermeister mit dem gangen Raeth Dair omme straeffen vnd die Bruecken tot der Stadt vnd Kyrspels nutz vnd beste to wenden vnd to keren.

Item der proest vnser lieuer vrouwen Kirchen bynnen Nechen hait den Burgern to Grefkens dat Gewanthuys vnd Stadthuys gefreihet, dair vmb fall men alle tyt mere frieds vnd freihet dair vp hauen vnd halden, dan vp andern plaeken by vermeydung gepuerlicher leyffs vnd hoicher geltstraff.

Item die Burgermeistern van der Stadt wegen sullen auch versorgen vnd bestellen bynnen der Stadt vnd dem kirspele vnd dat Insonderheit, als die gemein gefreite Jaermerck vnd andere frihe merckdage gehalten werden, dat ein Jeder gerechte wogen vnd gewicht, dair mit men gewoentlich Butter, kесе, smalt, vntzelt, Fleisch, broet, weggen, golt, siluer, thyn, bly, koper, yser, metall vnd alkerley specerey vnd gekruide wigt, derglichen die korn maete, Saltmaete, wein maete, Oly maete vnd Bier maete, Auch die ellen, dairmit man syden, wollen vnd linnen doech mist, recht geeicht vnd mit der Stadt rosen gebrant vnd geteickent, haue vnd halde, dair mit In koupen vnd verkoupen niemanz bedrogen werde.

Item die Stadt Greklemig gylt Jaerlichs wth vmbtrint 500 gulden Jaerlicher vnd erblicher Poesrenthen, den gulden tot 24 albus lopeng gelz gerechent.

Dairbeneuen gylt die Stadt dem Lantherrn noch Jaerlichs wth den wyntmoelens to Greklemig 35 malder weiz vnd 62 Kealen erbrenthen, die verscheinen vnd vervallen Jaers vp Sent Steffens dage Im wynter.

Item die 62 Kealen staen der Stadt pandt geweis voer dursent vnd twintich golde ouerlensche Rinsche gulden, ut patet ex literis caroli ducis Gelrie datis Anno d. 1492 dominica Jubilate.

Item die Stadt Greklemig halt Jaerlichs an Conigl. Majest. vnserem aller g. hern vnd Lanfuersten Inkommens vermuege brieff vnd segell 65 Carolus gulden, istuck to 20 stuer brab., die verscheinen auch Jaers vp sent Steffens dage, vt supra, vnd werden Jaerlichs betaelt durch den Rentmeister to Montfort vnd aen die vurs. 35 malder moelen weiz abgekert vnd betaelt.

Item die twee wyntmoelen to Greklemig doen der Stadt des Jaers an molter ongefelerlich: Aen Rogge 220 malder, Aen weit 24 malder, Aen mals 86 malder vnd aen haspell korn 60 malder ic., Edoch ein Jaer mere, dat ander myn, allet nae gelegenheit der Jaeren vnd der winde, wie men dat vp der Stadt RechenBuchen sehen vnd ervinden mach.

Item die Grekelder weinrote verglicht sich mit der Neusser weinroten In der Zehen.

Item die weinzise to Greklemig deit der Stadt Jaerlichs vmbtrint 300 gulden.

Item die wein teppeniers geuen van eynen voder weins ther zif 8 gulden.

Item die Bierzif to Greklemig deit der Stadt des Jaers ongefelerlich 400 gulden, doch ein Jaer mere, dat ander myn, ut supra.

Item die gemein Bruwer geuen von einem malder mals, dat sy vp den kouw verbruwen, ther zif 9 albus.

Item die Burger, wes sy hymen In huyfern verdoen, geuen van dem malder 5 albus.

De electione Schabinorum.

Id is ein alt herkommen vnd gewoeneit der Stat Greklemig, dat der schepen seinen gesellen (so des gebrech were) kysen mach

wth der gemeinden oder wth den geschworen des Raetz, vnd als dat gescheen fall, So fall der Burgermeister van der Stat wegedurch angeuen der Schepen 8 oder 14 dage to voerens den gemeinen Raeth ouermiz den geschworn Boten doen beroepen vnd vergaderen, vnd als der Raeth by einandern geseten is, So fall alsdan der Burgermeister als dat ouerhoust van der Stadt wegen voirdragen, wth wat orsaechen der Raeth by einandern beroepen woirden sy vnd einen Jedern by dem Eid ermanen, dat er na syner bester vernunft vnd verstentnis mit der hulpen Gottes, des Allmechtigen, einen kесе to ein Schepen, der daer to nut, beqweme vnd geschickt sy, vnd als dan sullen die geschworen Raetzvrunde ther einer vnd die Schepen ther ander syden, Jeder deill Tween wth der gemeinden oder wth dem Raeth beraemen vnd In den Thursetten vnd wth den vieren, die also van beiden deilen beraempt vnd benoempt wurden, sullen die Schepen van wegen Irer hauender autoriteet Gynen oder tween tot Iren gesellen vnd stoelgenoes nemen, kiesen vnd behalden, want des keisers Recht is, wer des Nichts gewalt hait, der fall den gesellen kiesen vnd anders niemang, vnd ouch geschreuen steit, der Schepen fall den Schepen kiesen durch raemunge, als vurf. is.

Item wannere men eynen nyhen Schepen kiesen fall, dat sal men In der Kirken doen roepen vnd verkondigen ouermiz den geschworen gerichtz Boten, vnd dat fall vnd mach der heen Rentmeister van Nechen dem Capittell vort kont doen vnd weten laeten, vnd als dan mach dat Capittell eynen daer to deputern vnd schicken, vmb an to hoeren, of der nyhe gekoren Schepen synen Gidt doet, als sich dat na alder gewoenheit gebuert vnd gehalten is, want der Schepen is irst besworen dem proest dechen vnd Capittell, ee hy dem Hertoch van Velre sweren fall, als sein Gidt dat ouch Inhelt vnd mitbrengt, daer vmb dat der Schepen alle guedong vnd ontguedong voer dem Scholtis, der van dem Proest gesat is, vnd alle thierenden, tzins, pechten vnd alle andere renthen, so wie die gelegen synt In dem ganzen Ampt van Greckens, die rechten den hern des Capitals daer van halden, hoeden vnd bewaeren fall vnd geyne ander Schepen In dem vurf. Ampt In inicherley weis, Dan allein die Schepen van Greckenz hant ouer des Capitals gueter vnd gerechticheit der gueter to wysen, alle dat Ampt doir, vnd wer id saecke, dat eynich ander geweis In dem

Ampt gedaen wurde ouer der hern gueder oder gerechticheit, dat is vnd fall syn van onwerde, ydel vnd ghein recht, vnd dat sullen Scholtis, Baegt vnd Schepen mit dem ganzen gericht helpen straffen vnd doen daer ouer betering to gescheen, vnd daer omme helt ein Jeder Schepen wth der hern thiend 30 morgen lans thiend vry In Jr leen.

Item want die Schepen van Grekennz ouch gemaecht vnd gemechtigt sein, allein als Laeten der vurf. hern des Capitels, dair umb synt die hern van Capitell gehalten vnd obligiert In den 5 schependiensten vnd maeltiden, so wie die gehalten sullen werden vnd behoerlich is, steit hir na beschreuen.

Item anno 1327 Is bedebingt In einer wthspraechen, die ein Bischop van Ludich vnd Tween Sone van Guiltich gedaen vnd gesproechen hauen tusschen Proest vnd Capitell vnd tusschen dem Greuen van Gelre vnd der Stat Grekennz, do der Greue den van Grekennz Stettische Rechten gegeuen hadde entegen proest vnd Capitell, In wilscher wthspraechen afgestalt worden van wegen vnd In behoue des Capitells alle Laeten, so ouer des Capitels gueder plegen to Richten vnd to wysen In desem Ampt van Grekennz, also dat die Schepen van Grekennz allein Laeten sein vnd bliuen sulden ouer des Capitels guede diffes ganzen Ampz vnd Richten dair ouer, des sy weis weren, vnd anders nemang, vnd wat die hern van Capitell schuldich wurden, den Laeten umb Jr gerechticheit idoen, dat sulden sie ouch schuldich syn, den Schepen to doen, allet als Jren Laeten vnd dit is bliuen hangen in tweedracht bis int Jaer 1339, do hait keiser Lodewich dat Confirmert vnd dem Capitell andere guede, die sie verkregen hatten vnd namaels vorder krigen muchten, In dieselue gerechticheit gestalt vnd na desen Jaeren hait dait Capitell den Schepen besegelde brieue dair ouer gegeuen, die in der Schepen Compen ligen, van wort to wort alsus ludende:

**Sequitur forma
Seu copia literarum.**

Wir dechen vnd Capitell der kircken vnser vrawen iNecken doen kunt allen leuden, want die Girbare vnse Scheffen iGrekennz alle vnse rechten vnd gewoente Jr banck halben, hueden vnd bewaren umb sonderling alle guedingen vnd ontguedingen voir dem

Scholtis, der van dem Proest vnser kircken vurf. wegen aldair gesat is vnd vur Inen geschieden, van allen vnd Jeglichen gueden, die ons vnd vnser kircken Dhiende, zensß, pechte off eynicher kunne Renthen klein of grois Jaerlix geldende synt, vnd glich ouch die Scheffen vurf. dair op ons behoerliche Gide gedaen hant vnd doen moessen, also dücke des noet, gebuert, So bekemen wir offenbaerlichen ouermiß dit open placacet, dat die Scheffen van Ercklenß vurg. alle vnse rechten halben, hoeden vnd van vnser wegen bewaeren sullen In dem ganzen Ampt van Ercklenß vnd anders egeine Scheffen In demseluen Ampt en hant, die ouer vnse guede wysen muegen, dan allein die Scheffen van Ercklenß vurf. Orkunde vnser Kircken Segell hir op van bynnen gedruckt, Int Jaer vnserß Hern duysent vierhundert drey vnd twintich, acht Tage In dem Aprill.

Memini me legisse In quodam antiquo libello, In quo Lambertus haen Schabinus Ercklensis pie memonie scribit et fatetur se semel vidisse copiam scripti tali forma, vnd dat die eigenheit des grunds der Stadt Ercklenß vnse luyter eigen guet, alle die Scheffen vnd die Tween Jursprecher zu unß Dechan vnd Capitell gehorendt, vnd dis zu einem Zeichen vnd gedechtnis, So en fall ein Scheffen newlich gecoren zu dem Scheffen Ampt van dem Scholtis niet ontfangen werden, then were Jst ouermiß den Scholtis, ons Dechen vnd Capitell ontboten, op dat wir senden vnser Boten zu der vurf. Stat van Ercklenß, vmb zo sehen vnd zu hoeren des nyhen gecoren Scheffens Gidt.

Sequitur forma Juramenti electorum Schabinorum Ercklensium.

Ich N. geloouen vnd sweren einen Gidt to Gott vnd den heiligen, dat Ich desen dach vnd van desern dage vort aen, so lange Ich Schepen byn, hoult vnd getruwe sein fall der heilger maget marien der kircken to Aechen, dem Dechan vnd Capitell, dem proest vnd synem verordenten Scholtis vnd Diener, Einem hertogen van Gelre vnd einem Greuen van Sutfphen vnd synen rechten eruen, der Stat van G. vnd allen In Burgern, des Capitels recht vnd der Stat recht vurf. fall Ich halben, des Capitels vnd der Stadt recht, ouch ordelen vnd heumliche Raethslege, die die Schepen onden hauen, fall ich helen vnd verjwigen, Ordelen, die her to houfde horen van buyten of van bynnen, dair anspraich vnd

antwort vnd daer konde vur dem Gericht ouer geteught vnd er-
gangen, dair en fall Ich gheinen vurræth op geuen, dem Gericht
fall Ich gehorsamheit leisten tot allen gepuerlichen tyden vnd dat-
selue getruwelich helpen besitten vnd bewaern, die parthien na
aller noitturst verhoren, gheiner parthien sonderlich anhangen vnd
tosallen, Raeden of warnen, die sachen In dem Gericht wth boeser
meynonge niet ophalden of vertrecken, recht geteugnis fall Ich dra-
gen, recht orkunt fall Ich ontfangen, recht ordell fall Ich mit mei-
nen gesellen vnd stulbroedern helpen wysen, na meiner bester wist vnd
verstentnis, dem Gdelen als dem onGdelen, dem Armen als dem
Reichen, vnd fall vort allet doen vnd Laeten, dat einem Erbarn
vnd oprechten fromen Schepen van Recht vnd gueter gewoeneit
der Stat Erclens to steit vnd gebuert, vnd des en fall ich niet
laeten vmb lieff noch vmb leit, vmb hait noch vmb nyt, vmb
frunt noch vmb maege, vmb gonst noch vmb gaue, vmb golt noch
vmb Siluer noch vmb alle dat ghene, dat die Sonne beschynen
vnd die erde bedecken mach. So help mich Gott vnd die hylgen.
Amen.

Diploma ex libro Archiuui Ecclesie beate marie Aquensis.*)

In nomine domini amen. Nos heinricus de Spaenheim
dei gratia prepositus et Arnoldus decanus totumque Capitu-
lum Ecclesie beate marie aquensis Leodiensis diocesis notum
quod cum dudum dissensio inter nos prepositum et nos deca-
num et capitulum sit habita super bonis Ecclesie nostre in
villa Erclens et terminis ejusdem, Nunc autem indagatum
declaratum et compertum est per declarationem fidelium sca-
binorum et hominum dicte ville fideles et vasallos, Sculteta-
tus officium proventus domus fori dicti Ghewanthus proven-
tus et redditus de Kamervorst pullos dictos Dreyshoyne sol-
vendos in festo b. martini Jus domorum impetrandarum A.
preposito aquen. in primo adventu novi prepositi dictum Cur-
meyde necnon Thelonium in Erclent, de quo nos prepositus
Advocato custodienti forum singulis annis solavice videlicet

*) Diese Urkunde, welche in unserer Chronik auszugsweise enthalten ist,
ist hier vervollständigt nach dem Abdruck von Nitz in Ledebur's
Archiv 7. 4.

in die fori tenemur facere servicium consuetum ad nos prepositum pertinere, proprietatem vero fundi ville in Erklens tamquam purum allodium scabinos omnes duos Causidicos dictos vorskprecher ad nos decanum et capitulum pertinere. Et in hujus signum seu memoriam scabinus noviter electus ad scabinatus officium per scultetum non est admitendus nisi prius per ipsum scultetum nobis decano et capitulo nunciatum fuit, ut nos mittamus nostrum nuncium ad dictam villam Erclens ad videndum et audiendum dicti scabini electi juramentum quod est tale. Ab hac die in antea fidelis ero et esse debeo b. M. V. et decano et capitulo preposito et ejus officiato ecclesie b. M. ejusdem nec non Advocato ibidem pro tempore existenti. Item ad nos dictos decanum et capitulum bona redditus et proventus subscripti pleno jure dinoscuntur pertinere videlicet decima major et minuta in dicta villa Erclens et ejus districtu site. Item undecim maldra tritici danda et solvenda in festo nativitatis b. Johannis baptiste. Item sex maldra siliginis solvenda de duobus molendinis dominica qua cantatur Invocavit. Item quinquaginta duo maldra avene dicte Sukhevene solvenda ipsa die b. Stephani prothomartir. Item quinquaginta duo maldra avene dicte panevene solvenda in die b. Gertrudis. Item quinque marche brabantinorum in festo b. Remigii. Item quinque marche in festo b. martini de censibus. Item eodem festo sex solidi et sex denarii solvendi de parvo foresto dicto Scutelgelt et totum istud pagamentum esse debet brabant. denariorum. Item monaginta duo porci dicti Scoltswyn solvendi in crastino assumpt. b. M. V. et taxandi per scabinos ibidem quorum porcorum septem scabinorum et duorum causidicorum quilibet habebit unum eisdem quo eciam crastino assumptionis predicto. Nos decanus et capitulum dare tenemur advocato Sculteto duobus eorum Servis Scabinis necnon causidicis commestionem unam quicumque autem debens porcum vel porcos in dicto crastino ante solis occasum ipsum vel ipsos non solverint et advocatus super hoc placitaverit solvet et solvere debet nomine pene seu emende septem solidos et sex denar. hallen. cujus pene seu emende pars me-

dia nobis decano et capitulo et reliqua pars Advocato cedet et cedere debet.

Item tenemur in die b. Johannis Ewang. Sculteto Advocato Scabinis et Causidicis commestionem unam et si alique emende de pertinentibus dicti diei emerint ille nobis decano et capitulo et advocato cedent modo quo supra. Item tempore paschali octuaginta quatuor pulli et cum quolibet pullo quatuor ova cum dimidio. Item in autumpno nonaginta duo pulli dicti decimales pulli quorum novem habere debent Scabini et Causidici Item triginta sex pulli solvendi in festo b. Martini. Item jura que dicuntur Curmeyde que taxantur per Scabinos. Item jura cerocensualia sive census capitales cedent ad cameram nostram in quantum hactenus cedebant et cedere consueverant. Item tria servicia tribus terminis anno quolibet advocato facienda persolvi debent de redditibus et proventibus immediate post terminum quo factum et completum est quodlibet serviciorum ipsorum cedendis et derivandis sive sint nostri sive dni prepositi que servicia fient et fieri solent hiis terminis primum in crastino dominice quasi modo. Secundum in crastino Epyphanie dni. Et tertium in crastino nativitate b. Johannis bapt. pro quolibet vero servicio dictorum serviciorum dantur advocato sex maldra Avene et octo vasa Tritici et Siliginis sex solidi pro una ama vini pro duobus porcis triginta denarii pro una libera cere sex denarii pro sale tres denarii pro pipere unus denar. et pro scutellis et verubus dictis spet duo denar. et obulus hallen. denarior. Premissis omnibus sic declaratis et specificatis coram dictis fidelibus et scabinis Nos prepositus decanus et capitulum predicti consentientes promittimus fide prestita corporali pro nobis et nostris successoribus ea pro ut expressa Superius existunt in suo esse permanere et inviolabiliter perpetuo observare et nullus nrm. alium per se vel per alium in illo quod sibi in dicta declaratione adjudicatum et deputatum existit impedire debet quoquomodo immo toto posse suo debebit et tenebitur promovere renunciantes in premissis omnibus exceptionibus doli mali et fraudis ac aliis exceptionibus quibuscunque que dictam declarationem infringere possent. In quorum omnium testimonium sigilla nra. duximus presentibus

apponenda Rogantes nichilominus ven. in Xto ac dnm. dnm. nrm Adulphum Epm. leodien. vener. ejus Caplm. leodien. Spectabiles et nobiles viros dominos Gerardum Comitem juliacensem Wilhelmum et Godefridum ejus filios seu genitos dilectos, milites, Strenuos ut eorum Sigilla apponant (wie gesehen) datum ao. dni. millesimo trecentesimo vicesimo sexto in vig. michaelis archang.

Anno 1518 wart ein nyhe yfern tetten totter gemeiner Lant. maeten 16 voet lancf van der Stat wegen gemaeckt ouermiz meister Sybert Smyt. Die LantStode helt 16 voet.

Anno 1521 wart dat nyhe gewandthuyf niest Teggers huyf 9 gebont lang gemaecht vnd opgericht vnd is dair nae Anno 1540 weder afgebrandt.

Van dem Brande to Ercklenz.

Id is zu wissen, dat In dem Jare ons heen dusent vomf hondert vnd vierzig vp Sent Albaens dage, was der 21. dach des Monax Junii, ein groes onwfsleschlich vnd onouerwindlich Juyr leider bynnen der Stat Ercklenz vsgangen, dairdurch by nae die ganze Stat (behaluen ein geringe vnd klein anzall van Huyseren vnd Beuwen eins deils an der mairporten vnd eins deils an der Brugporten (dieselben mit menslicher Gewalt vnd starcker gegen weer beschut) afgangen vnd verbrant, wilsch Juyr ongeferlichen zwischen ein vnd zwee vren nae dem middage In eins armen weiffh huyfgen achter dem Kirchtorne op der Scholerffen gassen gelegen aen vnd vppgegangen vnd geduyrt bis zu der midder nacht vnd dweil am gerurtem dage, wie dan ouch ein lange zeit daer bevoern ein grosse onwfsprechliche drungden vnd hizden der Sonnen gewest, so dat ouch dat gras vp der erden verbrant, boume vnd heggen verdorret vnd alle wassergrauen zu grunde usgedruget re., So is mit dem bstand dat Juyr also geweldtlichen durch einen schedelichen vnd Sataniichen wynt, der sich dair by erheuen, fur sich gedrungen vnd dae her gebrant, dat men Jhm gheinen wederstand hait mogen doen, dan die arme verslagen Burgers hauen zu erhaltung leiff vnd leuens mit weiff vnd kindern die Stat moessen verlouffen, dat Jr mit Jemerlichem geschrey vnd weinen alles verlaessen vnd also die ganze nacht vnder dem blauwen hemel erlegen; wie restlich sy geslaessen, hait Jederman zu bedencken. Vnd als nu der dach wederumb herfur brach vnd dat Juyr sich

verzert vnd gestillet, hait ein Jeder nae dem seinen getracht. Als do ist der aller meist vnd erbarmlich Jamer vnd ellendt gehoirt vnd gesehen woirden an viern menschen, die dat betrieglich erdische guet niet hant willen noch konnen verlaessen (als men sagt) vnd In einen wßgegrauen erden Keller, als sy dat Fuyr ouerwommen hadt, gelouffen vnd dair Inne Jaemerlichen verstickt, versmoirt vnd verbrant, also dat men dieselbigen (als Jhs gesien) In lynen tuchern vnd kleidern zu der begrefnis hait moessen tragen. Es synt nemlich gewesen Marie, naegelaessen widwe van seligem herman muyster mit Irem einigem Sohn vnd zween dochteren. Got almechtig wolle dern Selen gnaede vnd barmherzigkeit ertzeigen vnd ewigen frede vnd salicheit verlenen, dair beneuen hait der Almechtige guebiger Gott den armen doirechtigen menschen, Gobell genant, In sulchem Fuyre vnd geferde ouch niet verschoent, sonder denselben vp dem Raethhuys laessen verderuen vnd zu puluer verbarnen vnd sunst syn geine menschen In Fuyre mere vmbkommen, got der here hab loff. Wad als nu der brant geschiet was, so hant sich die Stede Nuremunde vnd Venlo vnd dair zu der Apt van Gladbach durch dat gemeine geschrey erbarmet vnd als guede getruwen bystendige Naebere vnd frunde gegen die arme verbrante Burger vnd gemeinte, die niet ouerichs behalden, dair mit sy den leiff hant moegen spisen vnd ereneren, mit aller frumtschafften erzeigt, Also dat Irstlich die van Venlo hiergesant 2 wagens mit victalien, dair nae die van Nuremunde 6 wagens, dair nae die van Venlo noch 3 wagens vnd der Apt van Gladbach 1 wagen, wilsche victalie durch den Burgermeister, Boten vnd andern dair so verordent, wßgedelst, der maessen, dat einem Jedern, der es begert vnd gesonnen, hantreichung dair van gedaen woirden is. Es hauen sich die prior vnd Conuent so hoichbusch In sulchem ellend niet gespart noch gewedert, mit Iren Dienern, perden vnd wagens der Stat vnd gemeinen Burgern, so verbrant, so dienen, gleichvals ouchalle anderen guede Naeberefrunde hymnen vnd buyssendem Kirspell gutwillig gedaen hauen, des Gott Almechtich sy hoichlich beloenen vnd van Jederm menschen bedanckt werden moessen. Es ist ontzuiuell bis deerlich Feur ein Nach vnd straeff des Almechtigen Gottes ouer die Stat vnd gemeine Inwoners gewesen, die sy vmb Irer Sunde wille vurlangz verdient, dair umb sy wael sprechen muegen alsus: Omnia que fecisti nobis, domine, in vero

judicio fecisti, Peccauimus et mandatis tuis non obediimus etc.,
want got also hart zo zorne erweckt, dat er ouch sein eigen huyß,
verstaet die materliche kirch zc. gheins wegs ouersehen noch ver-
schoent, sonder dat Schippe oder Cappe mitsampt allem andern
daeckwerck dair af ganz verbarnen laessen, vnd als nu die kirch
vnd goghuß alsus den ganzen winter mit grossen schaden ouer-
gestanden hadde vnd furder nedersals vnd verderfnis der menschen
vast grosse sorge getragen wart, hait men zo lest auch ein maell
wederumb zo dem Bouwe vnd Reparation desseluen daeckwercks
getracht vnd gearbeit Vnd so dan van alds her alle tzit vp dem heil-
gen Seindt gewroegt vnd erweckt, dat die Hern van Capitell vnser
lieuer vrauuen tlechen schuldig vnd gehalten sein sullen, dat Schip
van der kirchen zo Grckleng Im valle der noitturfft zo doen maechen
vnd decken zc. So hait men dem nae die vurgerurte hern van
Capitell in desem ellend vnd noeten mere dan zo einer zith dair
umb beschicken, muntlich vnd schriftlich ansuechen laessen mit ganz
fruntlicher beger, sy wollen den ellendigen onuerwindlichen schaden
zo herzen nemen vnd betrachten vnd mit einer zimlicher steur vnd
Summen van pennongen bereit erscheinen, daer mit die kirch wede-
umb vnder dat daeck gebracht werden mucht, want sy die ghene
wern, so alle tzienden gros vnd klein, ouch merckliche ander Ken-
then hymen der Stat vnd kirspel van Grckleng ligende hedden
vnd die grosse Thiendeners ommers gehalten sein sullen, als vur-
geschreuen, then meinsten dat Schippe van der kirchen, dair die
Thienden onden gelegen, Im valle der noetturfft zu machen vnd
zu halden; dair vp sy dan Capitulariter beantwort hauen per
litteras, dat sy zu der kirchen Bouwe einige steur zu doen van
rechtz wegen nicht schuldiich noch verbunden sein sullen, wß oirsachen
vnd guedtem bescheide Im vall der noetturfft fur zu bringen, Edoch,
wie dem allet, vnd dair mit men Iren geneigten willen vnd mit-
liben hier Im spueren mucht, hauen sy sich erboten vnd syn gut-
willig vnd bereidt gewest, zu steur der kirchen Bouwe oder waer-
hyn men sulchs zu wenden begert, wß gueter gunst vnd nicht van
rechtz wegen zu geuen op zimliche termeynen dry hondert Gellersche
Nider gulden, Mit dem vurbehalt, dat men Iren derhaluen ein
schriftlich bekentnis vnd Schein vnder der Stat van Grckleng Se-
creet geuen soldt, dat sy sulchs gunsten vnd fruntschaften vnd nicht
rechtz halben zu doen geloefft vnd zugesagt hedden zc. Vnd dweil

nu fulche voirgebotten Summe gelß zu fulchem vurgerurtem Bouwe des Schipz vill zu klein vnd geringfchezig, So hauen die van Ercklens fulchs van handen geslagen vnd mit fulchen vurangebottenen pennongen uicht benuegsam noch gesedigt sein willen, sonder alles wie vurbegert, dat sich die hern gutwillig erthoenen wollen vnd dat Schippe (dat sey zo doen schuldig) In Iren cost maechen laessen wollen zc. Vnd als sy sich des ganz gewedert vnd weigerich gemaecht, hauen die van Ercklens die vrsach gefonden, sich dea haluen voirder ouer die hern van Capitell zu beelagen, vnd als dan nae der zeit hymen der Stat Niemagen ein gemein Lantdach die Anze belangende beraempt vnd angefalt, dair die verordente van allen Stetten des Furstendoms Gekre vnd Graeffschap Sutphen verschreuen und versamelt waeren, So is der werdiger here Goeffen van wouckeraid, pastoir zu Ercklens, mit schriften der van Ercklens tsampt bygelachter antwort der hern van Nechen als vurf. van wegen der kirchen daer hyn geschickt vnd verferdigt, vnd den Burgermeistern vnd Raegfrunden vnd andern geputterden vp derseluer dachfart versamelt fulche schriften mit aller weiterer gestalt vnd gelegenheit der sachen vurgetragen vnd zuerkennen gegeben so weit vnd breit, dat sy durch einhelligen Raeth an die hern van Capitel geschrieuen vnd sy so verne bericht mit allem bescheide, dat sy sich gutwillig dair zu ergeben, dat Schippe van der vurf. kirchen zu Ercklens op Ire costen zu willen laessen machen vnd decken vnd sein dem nae die vurgemelte hern van Capitell volgens vertragen vnd hauen dat vurgerurte Schippe der kirchen verdingt zu machen vnd zu decken zween Leideckern vnd Burgern van Nuremunde, mit namen Mertin van Ercklens vnd Johannem op dem poill voer ein bescheiden Summe van pennongen nemlich Ses hondert vomf vnd seuenzig Gellerffe Niders vnd zu lieffnis Zwolff malder roggen Ercklender maessen, allet nae luydt zweer wßgesneten Vertrags zedelen, dair ouer gemaecht vnd vppericht, durch des Capitels Secretarium geschreuen.*)

Item Johannes de Speculo pie memorie Schabinus Ercklensis electus scribit et fatetur in suis scriptis, se inuenisse quondam In inveteratis et attritis libris siue rodulis, quod domini Capitulares collegiate ecclesie beate marie Aquensis fuerunt et

*) Der Vertrag selbst, welcher in der Chronik mitgetheilt wird, ist von wenig Belang und deswegen fortgelassen worden.

sint obligati apud Ercklenses ad multa scilicet ad funes campanarum tenendos et maiorem campanam, ad nauim templi contegendam, ad vestiendam et ornandam imaginem sancte marie veste, qua imago sancte marie vestitur in Aquis, Item quod pastor ecclesie teneretur tegere tectum Chori Ecclesie Ercklensis etc. Super istud dicit se inuenisse expressiuam interlocutoriam factam anno 1427 per domicellum de wickeraid, drossatum Ercklensem, quomodo domini Capitulares prefati dicunt per medium quinque maldrorum siliginis eis ex parte molendini incumbentis esse ab omnibus hys subportatos tam pro se quam pro pastore, Ideo quod ipsi in antea Ecclesiam incorporarunt et item dicunt, factam declarationem ab ante. Sed prefatus Johannes credit se semel In caducissimo psalterio legisse, quomodo In annis domini 1326 vel citra inter Comitem Gelrensem et dominos Capitulares Aquenses facta sit inter multas differentias vna emanatio per dominos filios Comitum Juliacensis a parte dominorum capitularium et Episcopum Iodiensem a parte Comitum Geldrie inter cetera, si sit ibi tactum de predictis, ipse nescit, mundum, inuenit certa de istis, sic sub dubio relinquit ad declarandum, quod domini Capitulares Aquenses stabunt subportati a tecto Ecclesie et aliis, quia hoc dixerunt sed nondum certificarunt aut docuerunt sic esse debere, optaret videre desuper documenta eorum, vnde est quod inuenit, prout fatetur, Capitulum habere siue habuisse sex maldra siliginis de molari siligine et omnia illa quitata esse, sed quomodo vel qualiter, non inuenit, ob quas causas oppidum de Ercklens subportatur ab illis sex maldris siliginis.

Eodem anno, quo oppidum Ercklense deuastabatur incendio combusta est etiam pinus seu abies arbor valde procera et recta stans in nostro cemiterio in parte meridionali, quam magister Johannes de Speculo schabinus Ercklensis pie memorie super matris sue sepulcrum, prout in scriptis suis fatetur, plantauerat anno d. 1454.

Item In etlichen alten Boechern vnd Registeren, die der hern Rentmeisters to Ercklens In bewarung gehabt vnd noch hauen, han Ich alsus geschreuen vonden, Item die Stat van Ercklens gilt der kirchen vnser lieuer frauwen to Aechen alle Jaer Ses malder roggen van dem molentoren vp Remigii Episcopi.

Item virtute cuiusdam compositionis facte inter Capitulum beate marie Aquensis et oppidum Ercklense dictum capitulum tenetur soluere annuatim quinque maldra siliginis ad fabricam ecclesie Ercklensis, cuius pretextu dictum capitulum erit liberum ab omnibus aliis oneribus dlcte Ecclesie Ercklensis, Sed residuum videlicet sextum maldrum prefato oppido dimisit et vigore illius pretactum Capitulum ab omnibus grauaminibus seu exactionibus ab eodem oppido instituendum erit similiter liberum.

Item dat die hern van Capstelt to Aechen schuldich syn, dat Schippe van der kirchen to Ercklens to maecken vnd to decken, hait sich clerlich erfonden In dem Jaer 1540, als leider der grote brant bynnen der Stat Ercklens gefallen was, In welchem Jaer sy dat Schippe van der verbrander kirchen vurs. wederumb hauen laeten maecken vnd decken, als dat hie voir Int lanck angeteickent vnd beschreuen steit.

**Van den Curmoeden der hern van Capitel to Aechen vnd
wat ein Curmoet is vnd wie men die verdengen vnd ontfangen
fall, volgt hirna.**

Item die Curmoet vnser hern van Aechen is anders niet dan ein beest mit einem ronden vnd ongespalden voet, dat is ein pert vnd dat pert is dat andert. Item ist ein pert, hait man ghein Curmoet, want dat dem Hern dienst schuldig is. Item syn dair 2 pert, dat niest dem besten sal men vercurmoden by Raet vnd erkentnis der Schepen vnd benedigen dat wair by der man by seiner haue verblyuen mach vnd dairby salt der hern Rentmeister och laeten. Vnd dan sal men dat guet, dat Curmedig is, vort ontfangen of doen ontfangen voir Scholtis vnd Schepen vud van dem ontfencknis sal men dem Rentmeister geuen ein stuck golz niet van dem meisten, wie die Schepen Jme dat to kleren sullen, vnd die Schepen sullen hauen einen Gmmer weins, dat seint 16 quart. Dan off van leuendiger hant einige ouergift geschege, dair van sullen die Schepen hauen einen halben Gmmer weins, dats 8 quart, vnd der Scholtis helt dair mit des Proest herlicheit, der op die guede vertiegen hait tegen dat Capitell vnd allein die herlicheit behalden.

Concordatum est cum Capitulo, quod pro vno feudo debent solui 6 alb. Colonienses iuxta monetam Ercklensem et

quodlibet feudum continet ein Scholtzwein soluendum assumptionis, 1 paeschenne vnd 4 ey soluenda to paeschen vnd ein thierendhenne vnd 14 penning soluendi Martini, voir dat tsamen betalt men die vurf. 6 alb. colsch vnd vort gyfft ein feudum oder leen-guet den hern van Capitel oder Jrm rentmeister Jaerlichs 7 Sumbern euen vnd dem Hertoch van Gelre 6 Sumbern euen Gref-sender maeten, die verschynen halff op sent Steffens dage vnd halff op sent Gertruden dage vnd gylt daer to ein Curmoet allein van den perden vnd anders niet, dat beste pert is voir den Hertoch vmb den lande vnd leuden beschirm to doen vnd dat ander vercurmoedt men voir den Schepen als vurf. is.

Anno 1528 hait Conrardt haen als ein Rentmeister den Heen berechent 90 leen vnd to Jederm leen 8 sichten alb. Jedern albus ad 5 rader haller.

Item feudum integrum seu parziale in obitu viri seu mulieris tenetur in vna Curmeda scilicet equi ibi existentis ut supra.

Quodlibet feudum tenetur ein Scholtzwein scilicet vnum porcellum in festo Assumptionis marie virginis, pro quo solent recipi 4 β . et dimidius Ercklensis.

De medio feudo et aliis partialibus secundum quantitatis exigentiam.

In predicto festo Assumptionis quodlibet feudum integrum seu quodlibet parziale tenetur soluere vnum pullum decimalem, Similiter multi alii non habentes feuda, etiam tenentur soluere vnum pullum decimalem in festo memorato. Quodlibet feudum integrum tenetur In festo martini 14 d. pro Censu, de feudis partialibus suo modo Confeudum est.

In die parasceues seu sabbate sequenti vnam gallinam dictam paeschenne de partialibus, ut dictum est, et tunc etiam quodlibet feudum 5 oua.

Hec ita scripta inueui in Registris dominorum.

Feudum est concessio rei pro homagio facta.

Item Magister Johannes de Speculo Ciuis et Schabinus Ercklensis scribit se inuenisse et legisse in antiquis libris seu rodulis, dat men ein Scholtzwein tbetalen plege mit vumfdenhalben Schilling payment bynnen Ercklens genge vnd geue vnd dair men hier vnd broet vmb gelden vnd mit betalen konde, Dair umb dat

vnse Stat voirtz Jt payment voir sich thalden vnd niet nae Golschen gelde to varen plege vmb alle gerechticheit by ons to hal- den van mercken, Schillingen vnd pennynge to rechenen.

Inuenit idem Johannes, prout fatetur in suis scriptis a me visis, literas tempore Reinaldi ducis Geldrie et Julie In Rande- raede fulminatas, in quibus compromiserunt nostri antecessores, qui ibidem captiui vltra iustitiam delinabantur nec inde venire poterant nisi per literas schabinaliter sigillatas de nostris, quod pro tali porcello soluerentur, sicut taxa in presentia obser- uatur et moneta est super hoc in argento essentiali satis duriter pensata contra nos propter nostros in Randeræd coartatos. Anno d. 1410.

Sequitur forma literarum.

Kondt sy allen luyden, want stoet geweest is tuschen ons dechen vnd Capitel vnser lieuer vrauuen van Nechen op ein zyde, vnd ons Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd gang gemeinden der Stat vnd kirspels van Grekeng op die ander zyde, vmb sulcher Rechten wille van leen, die geheiten syn Scholtzschwein, die dat Ca- pitel vurf. In vnser Stat vnd kirspell geldende hait, dat wir al- sulchs steeg van den Scholtzschwynen, so wie men dat vort an hal- den vnd betalen fall, ouermig Raeth vnd onderwysen vnser frunde tbeiden syden ouerkomen vnd eindrechtich woerden synt ewiglich to duyren vnd ommermere stede to halden. Dats to weten, dat die ghene, die leenguede In vnser Stat vnd kirspel gelegen halden vnd besythen vnd naemaels halden vnd besythen sullen, dair men Scholtzschwein af gyht, sullen schuldich syn vnd blyuen verbonden then ewigen dagen, den voirgerurten hern dechen vnd Capitel vnd oirn naekomelingen of oern Rentmeister van oerent wegen tbetalen Jaerlichz to Destrich In der hern hoff op vnser lieuer vrauuen dage Assumptionis onder der boeten vnd penen, dair op van aldy gestanden hait, voer Jglich Scholtzschwein, dat op dem seluen dage to leen her veldt, Ses Golschen witpenningen to verstaen, op dat wir tbeiden ziden aen der payen onuerfort blyuen, der witpenningen Ses voer einen marc Golsch gerechent vnd wilcher marc Golsch tweevndtwintig vnd ein halue marc also guet sullen syn, dat men dair mit to Colln In der Stat einen marc fyns puyrs Siluers gelden moege. Vnd wirt saecke, dat sich die moente In der tyt der betalungen eynigs Jaers lichen off schwerden, So bekennen

wir Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd gemeind vurg, dat die ghene, die leenguede In vnser Stat vnd kirspel vurs. gelegen halden vnd gelden vnd naemals halden vnd gelden sullen, Sollen schuldich syn, voir Iglichs Scholtswyn tbetalen an payment dan genge vnd geue, also voele, dat men mit dem geld, dat gehauen vnd betalt wurde, van twee vnd twintich vnd einen haluen Scholtshwein to Colln gelden moechte einen marc feins purs Siluers, vnd op dat dese puncten alle vnd Iglich van ons dechen vnd Capitell vurg. vnd vnser naekomelingen op ein zide, vnd van den ghenen In dese leenguede In vnser Stat vnd kirspell vurs. gelegen halden vnd gelden vnd van oern naekomelingen op die ander zide, waell vast stede vnd onuerbruchlich gehalten sullen werden sonder ey-nigerley Arglist, So hant wir Dechen vnd Capitel vnser kirchen Segel, des wir gebrochen to den saecken vnd wir Burgermeistern, Schepen Raeth vnd ganze gemeinde vurs. vnser Stat vnd kirspels segel aen desen brief mit vnser alre wist willen vnd gueden vuraede gehangen, In ewich geteugnis der warheit, Beheltnis vnser g. hern van getre vnd van Guilich seines rechs, vnd deser brief hait Iglich van ons parthyen einen glich Inhaldende van worde to worde. Gegeuen vnd gebedingt Im Jaer der geboirt vnser hern duyzent vierhondert vnd Thien vp sent Nicolaes dage des heiligen Bischops.

Ein marc siluers geschest op 8 gulden.

Si pater vel mater habens bona Curmodiam soluentia moriatur relictis pluribus prolibus, Si omnes tales proles acceptauerint bona illa Curmediam soluentia, tenetur quilibet soluere post mortem Curmediam, mortuis etiam illis vsque ad vnum, tunc iterum soluetur tantum vna Curmedia de bonis illis, Ita quod dominus infeudans etc. lucratur et perdit etc.

Si aliquis soluens Curmediam vendat vel resignat bona soluentia Curmediam sine fraude etc. et si dominus infeudans infeudauerit ementem vel datarium, tunc post mortem vendentis vel dantis ab eo non requiretur Curmedia, sed ab emente vel datario infeudato etc.

Zyns leen.

Feudum census est, quando quis ab aliquo bona aliqua pro annuo censu receperit; quiuis enim habens proprietatem aliquam

potest eam alteri In feudum census concedere et huiusmodi censuarius non tenetur pro illo feudo amplius quam pro solutione census tempore suo, secundum quod concordatum est.

**De bonis Custodibilibus dominorum Capitularium insignis
Ecclesie collegiate sancte Marie Aquensis et hec bona vulgariter
nominantur Soecken collecta a. 1487.**

Item Vant, dat thiend gilt, wurde dat betymmert, so moet man van dem morgen ein soecke geuen vnd betalen, dat synt dry vaet euen quant houe vaet, die betaelt man mit twee Sumben vnd ein vierdel of coppe euen vnd dair mit ist aller dingen gefreyet, wurde die tymmeratio wederumb afgebrochen vnd dat gut weder to arlande gemaecht, so fall id wederumb thiend gelben, alst voir gedain hait, vnd wurdt tot eynem gras boungart gemaecht, so sal men van dem morgen ein thiend hoen geuen vnd wurde der gras boungart ouch weder to arlande gemaecht, dan fall men ouch wederumb thiend dair van geuen, als men voirhyn gedaen hait vnd niet mere.

Item pro quolibet soecke solvuntur apud Ereklenses hactenus obseruata tria vasa haucne Curialia, dat sein 2 sumben vnd 1 quartail oder coppe euen communi estimatione mesure Ereklensis, quia vas Curiale, reductum est ad vas Civitalis Ereklensis per quamdam interlocutoriam factam per Comitem de Nuwenair inter dominos Capitulares et ciues Ereklenses.

Soecken tunc temporis in oeraidt 6, in Bos 11, in Oestrich 5, in Mennekeraid 2, in Aethenbos 2, in Hege 1, In Woickeraid 2, in Beldichouen 5, in Comerten 1.

Item Anno 1492 hait Johan kerff Rentmeister berechent 29 soecken.

Item die Soeckenen verscheint Jaerlichs vp Sent Gertruden dach virginis.

Item Anno 1473 hadt Hertoch Carl van Burgundien v. den Hertoch van Gelre gefangen mit behaftung vnd naem Jhm dat ganze Vant van Gelre af vnd schatten dat ouerall ganz schweirlich, so dat tlant alle Jaer vill duyssent gulden geuen moest, so wart Ereklens op sein duyssent gulden gefat, vnd als sy die betalen moesten, So schatten die Raeth die hern van Capitell to Nechen vp Ir andeill, des sy also niet geuen en wolden, Vnd als dan der Hertoch van Burgundien vurf. ein Schyue to Venlo an-

gestalt, glich hy ouch to Sutphen vnd andern orten bynnen dem Lande gedaen hadde, umb einem Jedermanne Recht to doen vnd to laeten gescheen, So lieten die van Ercklens die hern van Capitell vurf. laden voir Schyue oder ad Rotam to Venlo, so lange vnd ferne, dat aldair mit Recht geweist vnd gecliert wart, dat die hern van Capitell vurf. contribuern vnd byleggen sollen tot dem Schatt nae Jren guedern, als andern doen moesten. So wart der thiend to Godichouen geschat, want der bynnen hondert Jaen van der Ritterschap an die hern van Capitell vurf. gegolden was, vnd ouch der thiend to Deraidt, der bynnen menschen gedencken ouch van der Ritterschap gegolden vnd angeworuen was, vnd want dan die Ritterschap to dienen pliege, so woirden die hern van Capitell geweist, lieff vnd leit mit den van Ercklens to lyden vnd ander guede als der thiendhoff bynnen der Stadt vnd derglichen sey also ouch angeworuen hadden, doch so leenden d'e hern van Capitel den van Ercklens ein Summa van pennongen, dat men sey vp dit maell liet berusten. Johannes de Speculo Notarius et Schabinus Ercklensis souit actionem ad complanationem eiusdem contra Wilhelmum Canonicum et Notarium Capituli.

To weten, dat ein Jeglich plugh gewynn wth der hern thiend lande tot einen kampe oder garden nemen vnd maechen mach ein derdeil lans vnd ein geerfft koeter ein halff derdeil lans, sonder einigen thiend dair van to geuen, vnd dat allet sonder becronungh der hern oder Jrs Rentmeisters, Vnd wirdt sache, dat Jemang mere lans tot kempen oder garden maechden, datselue sal men mit hecken vnd also maechen, dat der thiend wagen seinen thiend dair Jnn haelen vnd wthvoeren muege, Vnd dat is van alds alle tyt also gehalden woirden, Vnd Johan here to wickeraid dairby ouch also gecliert hait Anno 1427. Vnd In dem seluen Jaer wart gecliert als vurf. steit, dat die hern van Capitell vurf. sulden Schat geuen van Jren guedern, die sey mit geld angeworuen vnd gegolden mit waekung, diensten vnd andern onkosten glich der ander gemeinden, dats nemlich van dem Godichouer thiend vnd dair nae van dem Deraider thiend, die sy beide van luden gegolden, die lieff vnd leit mit der gemeinden dragen vnd lyden moesten, derglichen sullen sy ouch doen van denseluen Jren guedern, glich off sy wercklich wern, als sy geweest syn, als sych dat ouch erfonden by dem Gericht In der Schiuen to Venlo, die gerichtlich angestalt

was van Hertoch Carll van Burgondien *ic.*, der dat Lant van Gelre tot sein gewalt gewonnen hadde In dem Jaere, als vurf. steit, dat Johan spexels Schepen to Ecklens mit vill verfolgs an derseluen Schiuen durch prescription gewonnen, als er dat In seinen schriften bezeugt, So dat die hern van Capitell vurf. In allen onleiden, Schattungen vnd diensten *ic.* contribuere vnd doen sullen nae Ihren guedern, die sy also angeworuen vnd verkregen hauen als vurf. steit.

Item In dem vurf. Jaer was becrunningh van dem vaf, so dat die hern Ire Leen vnd Soeckeuen gemeten wolden hauen mit einem Sumbern, als sy dan hadden, dat mere was, dan vnser Stat Sumbern oder maete, do wart ein Sumbern mit der brande gemacht vnd geteickent In dem Jaer 1427, dair mit men sulche euen meten vnd betalen solle.

Item In dem Jaer 1488 wart becroent van den thiendlynden, dat sy Iren thiend lange tyt betaelt hedden by dem vurf. gebranten Sumbern vnd sy die thienden angenommen hedden mit brieuen, die der Schepen besegelt vermeldende maete vnser Stat, Want dan der Stat maethe mynder was, dan dat vurf. gebrande Sumbern mit der Stat brande, so wolden die thiend luyde van der hern Rentmeister betering hauen, So wart der twist gestalt an vnser drost, Greue Wilhelmen van Neuenar, hern to Bedbuer, vnd ouermis denseluen ithgesprochen, dat man nae datum dis Jars 1488 vort an den hern vurf. alle Zynsen, renthen, thienden vnd wat ther maethen slaen mûcht, betalen solt mit der Stat maethen, Vnd wat verleden were, soldt dair mit geslicht syn vnd voirder ghein richtung gescheen.

Item want sych die hern van Capitell annemen grote vnd klein Thienden, dair vmb so sullen sy schuldich syn vafel rinder vnd Beeren bynnen dem beslage derseluer thienden to halden, vmb die beesten to betuchten Sonder Jemang hynder off schade mit opfat to doen, Vnd deden die schade mit dat sy gebruycht wurden, sal men sy niet argwilligen slaen off verderuen oder Schutten bynnen dem Thiend, mer haestlich ithdriuen, wurden sy verdoruen, moest men oprichten.

Item Men fall kein stroe noch kaff ith dem beslage der thienden vercoepen oder af hendich maecten, so verne die Luyde bynnen

dem beslage des geschmen to hauen vnd to behalden vmb sulchen penning, als men buyten krigen mach.

Item es ist niets einich beweis geschiet, dat den hern van Capitell vurf. der Smaell Thiend to Grefkens genzlich vnd wislich dienen vnd tokommen soll, dan sy sich des vndernomen han, vmb dat sy Dffen vnd Beern halden moeten, dair vmb der Schepen niemals en hait gecliert, want alles, des man dem Schepen beweislich onderbroden mach, dat fall men mit Registers brieuen vnd andern vrfunden vnder Schepen leggen.

Item der smaell thiend is In der wthsprachen benompt, vercken vnd gense.

Item In der wthspraechen Anno 1427, als vurf., hauen die hern van Capitell vurf. sich vermeten to beweisen vnd Schein vnd bescheidt by sbringen van den thiend hoenern ic. Vnd dat is durch meinen Joncker van Wickeraid gesprochen tberusten bis an die beweisung, die tot deser tyt niet geschiet en is van den hern des Capitels vurf.

Anteicknungh van den vomiff dienste oder maeltiden, so die Hern van Capitell to Aechen schuldig syn to doen den Schepen vnd Gericht to Grefkens by die gepuerliche tyden, als hirna beschreuen volgt.

Item tot desen vurgerurten maeltiden oder Gien behoren ordentlich bereit to werden 3 taeffelen. An der irster taeffelen behoren to Sytten der Scholtis, der Vogt, der Schriuer.

An der tweeder taeffelen behoren to Sytten die 7 Schepen, In der ordenung, dair na sy In dat Gericht vnd Schepen Stoell fomen vnd gesat synt.

An der dritter taeffelen behoren to Sytten der Stadt Bode, des Scholtis diener, des vogh diener vnd die twee voersprecher. Item wair nu an desen vurf. taeffelen die personen onessen vnd onpar sytten, moet der Rentmeister voir dieseluen so vill van gericht opsetten, of dair twee seten, vnd dat is der taiffelen Recht.

De primo prandio. Van dem Irsten Schepen dienst.

Item der irste Schepen dienst fall gescheen vnd gehalten werden op sent Steffens dage oder des niesten maendags dairnae,

vnd als dat Gericht geseten is, als vurgechreuen is, als dan fall der Rentmeister Benedicite lesen vnd dat irste Gericht op die taeffelen fall syn.

In ein jeder schuttell die tween einen guten vetten gemesten vnd waell gepraten capun mit einer geler zaesen van knoufflouch.

Item dat 2. Specke vnd ergen vnd dat specke fall ther maeten geroucht, niet garz noch ouermaet vett syn, vnd die ergen sullen doergeslagen, geell, waelgekrudet, niet verbrant noch versengt, sonder waelsmaeckende syn.

Item dat 3. groen Junck vriesch rentvleish mit guten mostert virs vnd wolsmackende zc.

Item dat 4. Jedermann ein schuttell pepers mit beerswill waell gesoten vnd gecrudet.

Item dat 5. In ein Jeder schuttell ein vierdeil van einem Jongen vetten Spoenvercken mit einer bruner zaesen, vnd die vercken sullen alt syn 9 oder 10 wechen, bereidt gepraten mit guten edelen waelruckenden cruden.

Item dat 6. Sult mit peterfilien vnd gutem claren weinezig waelsmaeckende zc.

Item dat 7. kесе vnd gepraten peren mit karwe vnd gueten confekt ouerstreuwet.

Item die taeffelen sullen onden feure syn vnd gut van brode, beide roggē vnd weit.

Item dat Bier fall alt, clair, milde vnd drinckich syn.

Item gueten nyhen Berchwein fall ouch vp den taeffelen syn, potschoen van dem allerbesten, waelruckende, mundich vnd wael-smeckich.

Item prandio facto fall der Rentmeister Gratiās lesen vnd dairnae van dem Scholtis begern to manen die Schepen, of dem Eten vnd den taeffelen genoegt gedaen vnd volkomen sy, dat die hern van Capitell vurs. den Schepen vnd Gericht schuldich syn to doen vnd duck gedaen hauen vnd noch duck, wilt got, doen sullen. Der Scholtis fall den eldesten Schepen manen vmb Recht, die Schepen sullen sich dair vp beraeden vnd is dat Eten niet volkomen geschiet, als der taeffelen tobehoert, sal men becroenen vnd wroegen vnd der Rentmeister moet dair vmb lyden vnd doen, dat Ihm die Schepen heyten doen vnd lyden, dair mit der taeffelen recht behalben blyff, vnd ist vollkommen, so fall der Rentmeister vrae-

gen, wattan dat Gericht van Greflens wederumb schuldich sy to doen den hern van Capitell vurs. Daer umb dan der Scholtis den niest eltsten Schepen manen fall, vnd nae dem beraet fall der Schepen weisen, dat dat Gericht onuertoglich fall sitten vnd dienen den hern van Capitell an allen sulchen Renten, die Ihnen hudt bis dags verscheinen In dem ganzen Ampt van Greflens, vnd of Jemanz were, der sich des weigern vnd streuen wulde, den soldt men daer by doen bescheiden, Rede vnd wederrede, fonden vnd alle bescheit dair op verhoren vnd nae dem besten rechten wyfen, allet onuertoglich den hern Recht to gescheen. Item In desem dienst werden die hern van Capitell In Recht geweist van der hrseuen, dat syn 13 Sumben euen, die verscheinen halff op sent Steffens dage vnd halff op sent Gertruden dage virginis.

Van dem 2. Schepen dienst.

Item der tweede Schepen dienst fall gescheen vnd gehalten werden des Maenendags post Trium Regum, anseuclich vt supra mit 7 dobbell gerichtern vnd dan fall dat irst gericht syn.

Tween einen guten jongen vetten capun mit einer geler zaesen.

Item dat 2. Sall sein Speck vnd erzen, vt supra.

Item dat 3. guet jonck groen vett vrisch Rentoleisch mit mostert, ther maeten gesoden vnd gesalten, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein Schuttel pepers mit gueten bierswill, bereidt vt supra.

Item dat 5. Tween ein schuttel gepraets van einem Jongen vetten erwelten kalff mit einer bruner gekrunder Zaesen, vt supra.

Item dat 6. Sult mit groner peterfilien vnd gueten claren weinegig, vt supra.

Item dat 7. kose vnd gepraten peren mit karwe deuerstreuwet, vt supra.

Item Bier, Broedt, beide roggen vnd weit fall syn, als In dem irsten Dienst geschreuen steit.

Item behoirt sich deser tyt to hauen op den taeffelen nyhen wein, gelaeser schoen, dan want men den als dan so niet kriegen en kan, so benedigt men den Rentmeister mit pot schoen van dem allerbesten wein, of drinckt man dair voir virnen wein van dem besten, is van gratien vnd niet van recht, want der taeffelen recht is nyhe wein, vt supra.

Item vp desen dienst weist men die hern van Capitell Recht to hauen tot den Curmoeden als sy vervallen vnd vort Inen to dienen vnd onuertochlich recht idoen, vt supra

Van dem 3. Scheyen dienst.

Item der dritte dienst fall gescheen vnd gehalten werden des Maenendags nae paeschen, auenfeklich vt supra vnd dan fall dat irste gericht syn

Dween ein schuttel gewends gepraten mit einer groener Zaesen vnd pannenkoeken van gueten groenen krutern mit sucker ouerstreuuet, die gewender sullen van gueten edelen kruden syn, besonder van kaneel vnd muschaten blomen vnd die eyer In den koeken sullen virs vnd ouer 3 dage niet alt syn.

Item dat 2. Speck vnd erzen wael gekrudet vnd allet bereit, als voirgeschreuen steit.

Item dat 3. guet vett groen vriesch rhytuleisch waelgesoden, mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein schuttel pepers mit gueten bierswill, vt supra.

Item dat 5. In ein Jeder schuttel ein virdeil van einen vetten Lamp gebraten mit einer roder Zaesen.

Item dat 6. Sult mit peterfilien groen vnd mit gueden weinekig, vt supra.

Item dat 7. kefe vnd epell van den besten, vt supra.

Item die taeffelen sullen syn guet van Brode, beide Roggen vnd weit vt supra, vnd gut alt bier, vt supra, vnd dair to gueten claren waellschmeckenden Berchwein van dem allerbesten.

Item In desen dienst werden die hern van Capitell gemeist In recht vort van der yrseuen, die verscheint vort tot 13 Sumben op sent Weirtruden dage virginis, vnd ein paesch henne vnd 4 ey gesummert mit dem scholtswain, vnd In deser Renthen fall den hern onuertoglich recht gescheen. Dairumb syn sy desen vurf. dienst schuldiich to doen, als vurgegeschreuen steit.

Van dem 4. Scheyen dienst.

Item der vierde dienst fall gehalten werden vp maenendage post natiuitatis Iohannis Baptiste to midzomer, auenfeklichen, vt supra, vnd mit 7 dobbel gerichtten, vt supra.

Item dat irste gericht fall syn Erthern vnd kerffen vnd jonge vette gense gepraeten, In ein jeder schuttell ein halff ganß mitucker ouerstreuuet vnd mit einer Bruner Zaesen.

Item dat 2. Speck vnd erzen, vt supra.

Item dat 3. Rentfleisch mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jedermann ein schuttell pepers mit biersswill vnd gecroes van gensen, waell geerudet.

Item dat 5. Jonge vette hoener gepraten mit einer roder zaesen.

Item das 6. Sult mit peterfilien vnd ezig, dan want die Sult nu ontbich vnd niet beqweme en is, sal men groen visch dair voir opsetten vnd anrichten mit guten ezig.

Item dat 7. kese vnd Beren, vt supra.

Item Broet, Bier vnd wein fall ouch gut sein, vt supra.

Item vp desem vurf. dage verscheint den hern van Capitell alsulche holt weit, als sy dann Jaerlichz Inkommen hauen, dair van sy schuldich syn den Schepen vnd Gericht to Ercklenz desen vierden dienst to doen, als vurgeschreuen steit, vmb dat die Schepen vnd Gericht Ihnen onuertochlich Recht doen sullen In deser Renthen.

Van dem 5. vnd lesten Schepen dienst.

Item der vomfde vnd leste dienst fall gehalten werden op Maenendage post Assumptionis Marie virginis, anfencklich vt supra, mit 7 dobbell gericht, wie hienae beschreuen volgt.

Item dat irste gericht tween In ein jeder schuttel ein halff gepraeten ganß mit einer guter Bruner Zaesen.

Item dat 2. Speck vnd erzen, vt supra.

Item dat 3. Groen vett Rentfleisch van jongen vrieschen offen, mit mostert, vt supra.

Item dat 4. Jederman ein schuttell pepers mit Biersswill vnd gecroes van gensen vnd enten volbereidt, vt supra.

Item dat 5. In ein peder schuttell ein jonck vett hoen wael gepraeten, vollwassen ic. mit einer gueter zaesen, vt supra.

Item dat 6. groen vische mit groten houptern als Baruen In gueten weinezig mit groner peterfilien vris vnd niet ontvonden ic.

Item dat 7. kесе, перн und Eppell van dem besten gesmaeck, die men kriegen kan.

Item mit gueten Roggen vnd weiten Broet, gueten alten Bier vnd gueten clarn van dem besten Berchwein sullen die taeffelen deser tyt versorgt syn, vt supra.

Item prandio facto sal man Gratiас lesen vnd dan vort alles doen wie voirtgeschreuen.

Item In desern dienst weist man den hern van Capitell, Recht o hauen totten Scholtswainen cum suis pertinentiis, die Ihnen heut to dage verscheinen, dairumb sy den Schepen vnd Gericht desern vomfden dienst, als vurtgeschreuen steit, schuldig syn to doen, vmb dat man Ihnen onuertochlich Recht doen vnd weberwaren laeten fall In denseluen Renthen, vt supra.

Hier na volgt ein verbrach ouer die 5 Eten vnd maeltiden vurf.

Also ein weilteig herwarz twist vnd Schelling sich onthalden hebben Tusschen dem Capitell van Aechen ther einer vnd die Schepen der Stat Greklenz ther andere zuden, herkommende van vomff maeltiden des Jaers, die dat Capitell van Aechen den van Greklenz schuldig is to doen, dair op beide parthien tot meremalen mit Supplication ouer einandern to Soue sich beklagt hebben, vnd man beide parthien niet hefft konnen verglicken, dair op sy nu wederumb voer Raede meines G. H. Hertogen van Gelre ic. op der dachfart to Nuremunde versamelt syn, vnd dat dan die vurf. Irunghe vnd geschellen nedergelacht vnd vorder onkosten verloupe vnd moyenisse verhoedt muegen werden vnd blyuen, hebben seiner F. G. Raede, nemlich der Grunveste vnd frome Heinrich de Greue, Griffvogt to Greklenz vnd droffet to Hattem ic. vnd die werdigen meister Sweder van Keruehen, Proest to Sutphen, vnd her wernher van Beedbergen, doctor vnd Canoninck ic. ein middel vurtgeslagen vnd beiden parthien ein Neces mit Irer beider willen gegeben vnd geuen mig desern, To weten, dat id Capitell van Aechen, so sy den van Greklenz des Jaers vomff maeltiden offte voire Jegliche maeltyt tot oern Chur Seuen golden gulden to geuen schuldig syn den van Greklenz dese niest kommende Ses Jaer angaende op dato van desern Jeglick die vomff maeltiden op den dach, als sy die to

doen schuldig syn, voer Jegliche maelteit doen geuen sullen Seuen golden gulden, doch mit sulchem onderscheit, dat id Capitell van Aechen vurf. gehalten syn fall, alle Jaer ein van den vomff maeltiden to doen off Seuen golde gulden dair voir to geuen, als vurf., allet tot Chur der van Greflenng, off sy dat gelt hebben willen off die maelteit vnd thierendens, dese Ses Jaer vurf. sullen die van Greflenng weder komen by oere alde gewoenten vnd friheit, glicf sy gewest syn voir tyt dis verdrags vnd Reces van den obg. Raeden gegeuen, to verstaen, dat wederumb tot Chur der van Greflenng staen fall, off sy Jeglick reyse die maelteit hebhn willen of gelt vurf. mit vurwairden, Ist dat sy dat gelt kesen, dat sy mit Seuen golden gulden to freden syn sullen voir Jegliche maeltit nae alder gewoenten vnd id Capitell niet forder besweren, doch In dem sy die maelteit kesen, dat sy sich gebuerlich nnd redlich halben sullen, dat sich die van Aechen mit reden niet en hebhn to beclagen. Hier mede sullen beide parthien gescheiden vnd vereinigt syn vnd dit Reces to beiden ziden onuerbrecklich halben vnd op dat sulcks to stediger vnd vaster sy, sein deser zedelen twee alleins halbende durch die vurgerurte Raede onderteickent, dair van die ein den geschickden des Capitels van Aechen vnd die ander den geputierden van Greflenng ouergeleuert is, allet Sonder Arglist. Datum den 30. Augusti Anno d. 37. Behellick allet dat ein Jeder In seiner gerechticheit fall blyuen staen.
Concordat cum suo originali de verbo ad verbum.

Welcher Gestalt die hern van Capitell to Aechen die Grote oncoften der malkit asgedingt hauen.

Die hern van Capitell to Aechen hauen die Grote oncoften der malkit In wtgeuung Ire Thinden to Greflenng van Jaer to Jaer vergolden vnd asgedingt vnd die pennongen sein ouermis Burgermeistern, Schepen vnd Raeths sampt ganzer gemeinden verordent vnd gekiert tottem Bowe der Stat, als men dat op der Stadt Aechenboechern bevinden fall.

Item Anno 45 asgedingt mit 27 golt gulden, Anno 46 mit 30 dalers, Anno 49 mit 24 dalers, Anno 50 mit 24 dalers, Anno 51 mit 26 dalers, Anno 53 mit 29 dalers, Anno 54 mit 28 dalers, Anno 56 mit 29 dalers, Anno 57 mit 34 dalers, Anno 58 mit 25 dalers, Anno 60 mit 21 dalers.

789. Item fundus huius oppidi de Ercklens datus est Ecclesie Aquensi a Carolo primo Romanorum Imperatore Anno d. 789.

Indiculus reddituum Regalis Ecclesie B. M. V.
Aquisgranensis in Ercklenze.*)

In Ercklenze sunt V. dominicales mansi, aspiciunt ibi XXIII mansi et dimidium, quorum unusquisque solvit XX denarios et duos porcos XII den. valentes et II pull. II carratas lignorum et exercet III bonuaria et servit per totum annum, si opus fuerit. In eodem predio sunt VIII mansi, quos servientes tenent. Est etiam ibi I. cama solvens XXX modios. Est etiam ibi molendinum solvens XXX modios. Est etiam ibi terra solvens XVIII den. Haistoldi solvent I libram. Est etiam ibi terra elemosine solvens XV den. In Ostrich sunt III dominicales mansi et VII bonuar. et dimidium, aspiciunt ibi XVI mansi tale servitium et tributum reddentes sicut superiores. Sunt etiam ibi preter hos XI mansi unusquisque ex his solvens V sol. Sunt etiam ibi III mansi, quos servientes tenent. Est etiam ibi terra noviter excolta, nichil adhuc solvens. Est ibi mansus I penitus vastatus. Sunt ibi V molendina. De uno exeunt XIII modii, de secundo XII modii, de tercio X modii, de quarto VIII modii, de quinto XIV modii. De theloneo III so'. De sylva exeunt XX modii avene et XX pulli. curtilia sunt ibi solventa III sol. ad ecclesiam eiusdem predii pertinet I mansus et VIII bonuaria et V mancipia insuper decima ipsius predii. cuius decime tertiam partem tenet sacerdos ibi serviens.

1326. Item Anno 1326 hat Greue Reinoldt van Gelre der Stat vnd Burgern van Ercklens Stetsche vnd Burger Rechten gegeben tegen proest vnd Capitell vnser lieuer Frauen to Aechen.

1328. Item Reinoldt Greue van Gelre hat der Landschappen van Gelre van der Herfen vpwart van beiden syden van der Masen Ire priuilegien gegeben, wtgenoemen dat Land van Monifort vnd Ercklens vnd dat dair to behoert vnd dat hauen syner gnaeden vrawe vnd moter vrawe Margreet, die alde Greuinne van Gelre, vnd seiner g. gesellynne vrawe Sophia Greuinne van Gelre vnd philippa vnd Isabella Jonckvrauwen van Gelre, seiner gnaeden

*) Dieses für die Geschichte von Ercklenz sehr wichtige Verzeichniß aus dem 12. Jahrh. ist aufgenommen nach dem Abdrucke von Nitz in dem Allgem. Archiv. 7. 4. p. 301.

Eüßtern, mit confirmert vnd besegelt. Actum to venlo Anno d. 1328 vp dem hilgen dertthien dage.*)

1355. Item de lapidibus Castri Gripenhouen diruti facta et exstructa est porta pontis oppidi de Erecklentz Anno d. 1355. Item dat vurf. Slott wart Anno 1353 gewonnen vnd nedergeworpen durch den Lantfreden, daer Junne waern verbonden der Bischop van Coln, der Hertoch van Brabant, der Hertog van Guilich vnd van Gelre, der Greue van Cleue, die Stat van Colten vnd die Stat van Mechen, vnd want die Stat van Erecklentz groten schaden van dem Slott gelieten hadde van den roueren, die sich daer op enthielten, darumb woirden der Stat die steine van demselben nedeworpen Slott gegeben vnd geschenkt, dar mit der Doirn der Brugporten Inwendig der Stat gelegen gemaecht vnd opgebouwet is In dem Jaer als vurgeh. is.

1364. Item Sigillum nostri oppidi nec non schabinatus de Erecklentz inuariatum est et de leone de Nassauwe, qui in hastulis per suum medium cum rosa subtilus nostro oppido datus fuerat inter armorum intersignia, pro ut ex literis sigillatis a me visis existit transmutatus in leonem integrum Gelrensem sub cauda bifurcata A. d. 1364.

1370. Item Anno 1370 wart die Stat Erecklens gewonnen durch den Greuen van der Marck vnd den hern van Blankenheim vnd Ire mithulpers, die viande waeren Hertoch Edwarz van Gelre, vnd do woirden der Stat vnd den Burgern gemeinlich alle Ire Garten, priuilegien, hantfesten, segel vnd brieff genommen, als ouch voir dair van geschreuen is.

1379. Item 1379 dominica post Bartholomei apostoli wart her Goeffen Sasse, priester, voir einen schriuer der Stat Erecklentz angenommen vnd is gestoruen Anno 1427. So is hy by die 48 Jaer der Stat continuus Secretarius gewest, er hait vil geschrieuen vnd In schriften achter gelaeten, als ich dat befonden vnd gelesen.

1406. Anno 1406 factum est primum horologium in Erecklentz pro quindecim florenis Renensibus.

1413 Item anno 1413 est primus lapis positus In fundum Chori Ecclesie de Kuckoeuen.

*) Die vom Herzog Eduard im Jahre 1364 aufgestellte Urkunde desselben Inhalts scheint eine Wiederholung dieser Urkunde zu sein. La-combl. III. 655.

1416. Item 1416 fasta et exstructa est porta marina interior oppidi de Ercklens.

1417. Item Anno 1417 wart der Jonge van Erckel doit geslagen voir der Stat van Gorchem In Hollant, als die Stat gewonnen wart.

1418. Item Anno 1418 dede her Goessen Sasse priester irstmaell Messe op dem hohen Altair bynnen der kyrchen tho Erckleng, der do nyhe gemackt vnd noch niet Consecreert en was, op einen fleynen gewyhetten steyne, vnd her Tilman van Dalen, pastoir tho Beeck, hadde den orloff tho Ludich an dem Capitell procuriert vnd erworuen op kosten der meisteren van vnser lyeuer vrauuen Weide Broderschappen bynnen Ercklens, als die brief, die dat Capitell daer ouer gegeuen, dat wtfuerende syn.

Sequitur tenor literarum.

Capitulum leodiense notum facimus universis, quod nobis placet et de nostris procedit licentia et voluntate spiritualibus, quod in summo altari Ecclesie parrochialis de Ercklens leodiensis dioc. nouiter constructo, diuina missarum solemnias supra lapidem portatilem consecratum per presbiterum idoneum celebrentur et valeant celebrari, suspensis a diuinis excommunicatisque et interdictis ac hys, qui causam alicuius interdicti dederint exclusis, Jureque matricis Ecclesie in omnibus semper saluo huic ad annum quotiens interim fuerit oportunitas, datum sub sigillo nostro ad Causas Anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo decimo octavo die vicesima septima mensis Junii. Sede leodiensi vacante pro domino Sigillifero: Gyselbach.

1419. Item Anno 1419 des donnerdags op andach des heiligen Sacramens, dat was der 11. dach des monats Junii, dats Braechmonats, des aeuens, hadde here Roelman van Arendaell, here to welle, die Burgermeistern, Schepen, Raeth vnd voele lieuer gesellen vnd vrauuen to gast bynnen Erckleng mit groter euen vnd geschenet vnd des morgens vroech reyht hy to welle vnd scheiden van desem Ampt vnd In demseluen Jaer op der Seuen Eleper dage voere Frauwe Alheit van Berge, Frauwe to welle, mit Iren Jonfern vnd dienern van Erckleng.

1420. Item anno 1420 factus est nouus puteus In antiquo foro oppidi de Ercklens.

1423. Item anno 1423 fundata et completa est Turris molendini prope portam marinam.

Eodem anno fundata et completa est turris retro domum Gerhardi In dem pandell gnant der wolftorn, que proxima est Castro.

Item anno predicto tempore obitus Reinoldi ducis Gelrie fuerunt in ista parrochia Centum et quinquaginta paria equorum teutonice gespan pert.

Item in demseluen Jaer des Sonmendags in anteprefesto Thome apostoli verbrant Joncker Scheffart van meraede vnse kirspel tweten Dederaed quasi totum, Boffhe quasi totum, wolkeroid quasi totum. Reluctabatur Arnoldo duci Geldrie etc. Sy waren bynnen Cuckoeuen, sy en mochten daer niet schaffen vnd to Destrich hedden sy gerne geweest, sy en mochten dar In niet komen.

1432. Item Anno 1433 erat vnus dictus Schenken natus de Cukouen, qui solet vigilare cum quodam alio in munimento porte Beldinehouie oppidi de Ercklens. Hic proposuit tradere Ciuitatem Ercklensem, in qua dux Arnoldus tunc temporis cum multis Baronibus militibus et armigeris iacuit guerrans contra Juliacenses et hoc tali modo. Nam domus quedam stabant ante portam dictam, quas prius voluit incendere, antequam Juliacensibus Ciuitatem traderet, ne quis insolentias vel strepitus ante portam audiret, quod sic factum est, et tunc in suis vigiliis debuit socium ad somnium inuitare et ipsum clanculum iugulare et tunc per scalam Juliacenses mittere in dictum munimentum vsque ad plenitudinem et summo mane ad clamorem portenarii respondere sibi cum vno de Juliacensibus vice sui socii conuigilantis et aperta porta descendere et socius a longe sequi et postquam portenarii anticam aperuissent oportunitate capta ipse cum socio portenarium interfecissent et tunc omnes existentes in munimento deberent descendere et seruare portas apertas et vnus per tubam sonum daret, ut alii Juliacenses retro dumos existentes aduenirent et Ciuitatem caperent, sed gratia dei vicini de Cudichouen conquesti sunt super hoc, quod iste solet clam visitare Juliacenses in nocte et suspectus capitur et incarceratur et comperto iam dicto quadripartitur. Sic et in prima guerra

Mathias Capitaneus et magister Lombardorum captiuatus et quadripartitus est Anno ut supra. Dyt hauen Ich alsus van wort to wort geschrieuen vonden In alden scharften, die In der Schepen Compen gelegen hatten.

1433. Item die Gruyt is der Stadt verpandt vnd verschreuen voer 432 Rinsche gulden, dair mit ein hertoch van Gelre die alle tyt weder loessen mach nae vermuege brieue vnd segel, die hertoch Arnoldt van Gelre der Stadt dair vp gegeben vnd verleent Anno d. 1433 ipso die Tiburcii.

Van wilchen vierhondert Twee vnd dertich Rinschen gulden die Stadt Grekelenz dem vurg. Hertoch Arnolden vermuege angotogener brief vnd segel an Rouwesoder vnd andern diensten verlacht hauen hondert vnd Tachtentische Rinsche gulden vnd dair na Hertoch Adolph an verplegung der Ruyther, so bynnen der Stadt In der veden tusschen seiner g. vnd den Hertoch van Cleue gelegen, verlacht ond verstreckt Twee hondert twee vnd vombstich derselber g., allet nae Inhalt vnd wtwysungh brief vnd segel, so Hertoch Adolph der Stadt dair op doen geuen hait de dato 1467 Dinstags nae dem Sonnendage Graudi.

Item die Stadt Greklenz giff Jaerlichs hern wernher van Palant, Ritter, here to Bredebent witter Gruyten Einen Roestens muttuyh erbtzins, den betaelt men mit 20 rader albus vnd wannere die Gruyt weder geloest wurde, so fall die Stadt des muttuyhs vurf. ouch ontragen vnd niet mere to betaelen schuldich noch verbonden syn, vt patet ex Literis ducis Arnoldi.

1448. Anno 1448 by tide hern Johans van Silberaed, Pastoirs to Greklenz, hait selige Frederich van Matler voer der kirchen wedendom besat vnd gegeben den haluen hoff vp der Wilauwen bynnen Greklenz gelegen bennen Theis Duane kyndererff mit 2 morgen lans daer to gehorende, dat Veenguet is der hern vram Capitell to Nechen, vnd daer vur fall ein pastoir to Greklenz Jaerlichs then ewigen dagen to schuldich sein, memorie to halden voer seligen Frederichs vnd seiner Aldern vnd frunde selen, als dat beleefft is &c.

1452. Item Anno 1452 wart die Capelle am Carle gemaecht.

1454. Item Anno 1554 wart dat nyhe steinen hazelkrug vor der Stat op dem Necher wege gemaecht vnd opgericht.

Item In demseluen Jaer wart die oerader port voir to veld wart gemaect.

1456. Item Anno 1456 wart die letter an pastors syden gemaect vnd van Ludich herbracht vnd 10 Jaer dair nae wart die ander hymnen Grcklens gemaect vnd gesneden.

1457. Item anno 1457 factum et exstructum est Sacellum prope wolkeradt.

Item In demseluen Jaer viel der kirchorn hymen Grcklens in der hoichden neber, ein syde, vnd des andern Jaers dair nae wart ein nyhe toien van gronde begunt op sent peter vnd pauwels dage.

Item In demseluen Jaer wart die grote Taessell op dem hohen altair hymen der kirchen to Grcklens, die meister Statius van Ludich gesneden hait, ouerguldt vnd ouch die blader hymen vnd bynten mit golde vnd olyverwen gemaelt vnd stoffert durch meister Johannen van Stockum vnd hait gecost 225 ouerlensche gulden paymenz hymen Gollen genge vnd geue.

1459. Item Anno 1459 wart dat Volwerck by der mairporten gemaect vnd ouch die klein port an der Brugporten nief dem walle.

1460. Item Anno 1460 positus est primus lapis Turris ecclesie de Cuckouen.

1467. Item Anno 1467 woirden die van Cuckouen gebrant vnd vmbgeslagen van den Cleeffschen, die voir Wachtendonck laegen.

Item In demseluen Jaer op Sonnedage oculi In der vasten was mein here, der palkgreue van Rhyne, mit den 2 Bischopen Metz vnd Speir vnd mit noch 3 Greuen vnd 18 Ridderen hymen Grcklens vnd hadden vmbtrint 200 pert vnd quaemen van meinem hern van Burgondien, denseluen schenckten vnse Stat den wyn re. vnd ouernacht wachten der Burgermeister mit dem gangen Raeth vnd mit vnser Schutten In grottem getall.

1468. Item Anno 1468 to Briten einen standert totter molen gegolden van Gort greten kostet 6 R. gulden.

Item 1468 hait vnse Stadt Cinem grant Meister Wilhelm van wirde In seinen kost vnd arbeit ein nouwe wintmullen verdingt to maecten vnd optorichten vnd vp meisters preis ganghafflich to Leueren, daer to vnse Stadt alle gereitschap vnd materie ge-

daen vnd Bestalt, dair van hait vnse Stadt demseluen meister to Loen gegeben 65 rinsche gulden, 3 malter Roggen vnd 3 aemen Biers.

1468. Item hadde die Stat Crcklens Jr Siluern Werck versat einem Joeden to Lymnich vnd hadde so lange gestanden, dat men dem Joeden dair van to woecher geuen moest, alst geloest wart, 4 r. gulden.

1473. Item Anno 1473 hauen die van Venlo, Straelen, dat Ampt van Griebenbeck vnd die van Crcklens dem droffet tot vollest Straelen to hueden vnd tbewarn gegeben ein vierdenheil van einer pontschattungen, des gaff vnse Stadt 100 schild, valz 75 Rinsche gulden.

1473. Item Anno 1473 ipsa die Sacramenti quaemen her deberich van Boirtscheit, Ritter, ein droffet van Lymborch, vnd Adam Jungen Guls, Raede des Hertogen van Burgondien, hymen Crcklens mit volmachts brieuen vnd ontzingen In name des hertochen vurs. huldong vnd Gide van vnser Stat vnd gemeinen Burgern vnd sy deden vnser Stat wederumb eid vnd geloeffden van wegen des hertogen vurs., do hait men hern Deberich geschentt vmb vnser Stadt Jr beste to helpen Raeden vnd weruen 36 postulaes gulden. Dair beneuen Jme noch geschentt 18 derseluer gulden, dat hy vnser Stat vnd kirspel verliet den dienst van den wynen In dat leger voir Brügggen, den hy der Stat angesonen hadde, van wegen des hertochs vurs.

Eodem tempore hait men meins g. hern van Burgundien Secretario pro literis confirmationis priuilegiorum nostrorum scribendis geschentt In dem Leger by Montfort 8 Rinsche gulden.

1474. Item 1474 starff ein Joede hymen Crcklens vnd wart begrauen buyten die Stat In den olden Veldhouer wech, der noch der Joeden vnd der hong kirchhoff geheiten wirdt, dair van hauen die Joeden, die der tyt hymen Crcklens woenden, der Stat voir grafgelt gegeben 1 R. gulden.

1475. Item Anno 1475 hait vnse Stadt geschentt hern Bernarden van Raemstein, dat hy mit seinen Reutern ghein voderung In desem kirspell noch to Swallenberch doen sulle, 50 rinsche gulden, des hauen die van Swallenberch gegeben 12 gulden.

1476. Anno 1476 In dem Somer was hertoch Carl van Burgundien In eigener personen hymen Crcklens vnd wart dae-

selbst gehuldt als ein pant vnd schirmhere des Lands van Gelre, dat hy tot seiner hant vnd gewalt gewonnen hadde. Do dede vnse Stadt seiner gn. eine verehrung vnd geschenck an Romanynen wein vnd krude zc., als sich dat gebuerden.

In demseluen Jaer Schenckden die Stat meinem hern van Humpereort, dat hy hern Reinoldt van Broichuyssen mit seinen picarden wth vnsem kirspel dede trecken, sonder einigen schaeden to doen, vomftich Rinsche gulden.

1477. Item Anno 1477 hait vnse Stadt geschenckt meinem hern van Iffelsteine hondert malder hauern, dat die Stadt ontledigt wart Ruyther wth to senden.

1478. Item Anno 1478 moest die Stadt Grecklenz geuen Hertoch Adolff van Gelre 500 Rinsche gulden, des gaeuen die van Cruchten voir Jr anpart 78 gulden vnd die van Berck 31 gulden vnd vnse Stat nam des gely van der weidebroderschappen hymnen Grecklenz 300 gulden, dair van moest die Stat Jaerlichz geuen derseluer Broderschappen 15 gulden.

1479. Item Anno 1479 hait men dem Marschaleck geschenckt, dat vnse Stat ontledigt wart, Zoldeners voir Gelre to schicken, 123 Rinsche gulden.

1481. Item Anno 1481 am 13. dage des monaz July hait Maximilianus, Hertoch van Oesterich, Ingenomen die Stadt Grecklenz, vnd die van Grecklenz hauen Jhn damals gehuldt vnd angenommen voir Jren erfflanthern.

1482. Item Anno 1482 woirden die behanger gemaecht an dem kirchtoiren theiden syden vnd dair nae ouch gewulfft.

1486. Item Anno 1486 wart dat grote Creuz midden In vnser kirchen gemaecht vnd opgericht vnd dat hait gecost 200 ouerlenscher Rinscher gulden.

1487. Item Anno 1487 op dem hilgen Sacramenz dage was der Bischof van Camerich hymnen Grecklenz vnd dede ouch Messe daeselbst vnd was mit dem Roemischen Coninc Int Lant komen.

Item In demseluen Jaer was groit twist, tweydracht vnd schelling tusschen den Schepen vnd dem Raet hymnen Grecklenz umb des Churs wille eins nyhen Schepens vnd der twist wart gestalt an vnser drost vnd Amptman, den Greuen van Nuwenair, vnd ouermiz denselben hingelacht.

1489. Item Anno 1489 wart die Cappe van dem molen toirne by der mairporten nedergelacht vnd afgebrochen, want der Toirn geborsten vnd gesuncken was to veldwart, vnd des andern Jaers dair nae woirden die balcken dair van wtgewonden, vnd do woirden noch 36000 steine van dem toirn afgebrochen, dat dede die Stat belonen.

1490. Item Anno 1490 Ist dat swair gelt ankomen vnd do wart der dritte penning van der verloupen muntten afgeschlagen vnd dair nae alle gelt bynnen Greflens gesat vnd gereckent.

1491. Anno 1491 vnd in den naefolgenden Jaern steich der gulden sere op, Ein Rinsch golt gulden, der plach to gelden 24 of 26 albus rader gelck, der wart gelden 28 albus, dair nae 29, dair nae 30, dair nae 31 vnd so vort togenomen bis op 39 vnd Anno 1499 galt er In der Stat Colln 40 albus. Item Anno d. 1499 galt ein Cronen wispenning bynnen Colln 15 haller vnd die wispenning, die mit den Churfursten gemunt waeren, galt istuck 18 haller vnd do galt ein Golsch stoeter 4 albus 2c.

Item des groten Gerarck kindern gelden meinen hern van Capittel to Nechen Jaerlichz van einem Huysse vnd houe beneuen dem Thiendhoue gelegen an dem Garden 13 wilhelmus tune, dat stuck geacht op einen rader albus na vermuege brieff, vnd dit onderpant hant die hern behalden vnd tottem Garden getogen vnd gemaeckt.

1492. Item Anno 1492 hant die hern van Caperk Lynden gegolben vnd erslichen angeworuen ein huys In der gaten beneuen dem thiend houe gelegen, dair nu der Garde ligt.

1492. Item Anno 1492 was vnse g. l. here hertoch Carl bynnen Greflens vnd wart daselbst gehuldt angenomen vnd ontfangen voir Jen vnd einen rechten geboren erfhern der gemeiner Lande des hertochdombs van Gelre vnd Graffschappen van Zutphen, do hait vnse Stat seiner gn. geschenct vt sequitur: Item 4 aemen weins. Item ein offen voir 35 gulden. Item 25 malder hauern. Item 1 Siluern kanne, die was an den hengelen vnd ringen ouergult vnd bouen vp der kannen stonde ein wimpel mit vnser Stat waepen vnd die kanne wogden 8 marc, myn 3 loit, vnd Jeder marc kosten 9 golde gulden, maeckt tsamen 65 golde gulden, 30 albus, 9 h. Golschz paymeng.

1494. Item Anno 1494 quae Broeder Claes tonemecher van Iherusalem vnd hadde dat hilge graf vnd andere Stebe In

hilgen Lande visitert vnd die Stat schenckden Ine den wein cum letitia by den Frunden.

1495. Item Anno 1495 post festum pasche wart die Brugge voir der Burgporten mit dem grauen vnder der Bruggen gemaecht.

1497. Item Anno 1497 wart die olymolen beneuen der Borch bynnen Ercklenz gemaecht.

Item In demseluen Jaer wart der nyhe orgel achter an den Toirn gemaecht, der meister was gnant meister Johan orgelmecher van Nuremunde vnd hait gecost 190 golt gulden vnd 4 malder roggen.

1498. Anno 1498 die 21. Augusti circa quartam horam ante meridiem Juliacenses clam intrauerunt opidum Ercklensem per portam Beldichouiam hostiliter, illud obtinuerunt, domus nonnullas spoliabant, tandem exactionabant Cites ad summam 5000 florenorum aureorum persoluendorum. Huius quidem summe medietas persoluenda esset Natiuitatis Christi et reliqua pars In festo pasche, dux etiam Juliacensis wilhelmus promiserat ciuibus et opido antiqua jura et priuilegia reseruare illesa et integra, ita quod essent liberi in eadem libertate, sub qua stabant tempore ducis Geldrie.

1498. In dem Jaer 1498 vp dem 21. dage Augusti hait hertoch wilhelm van Guilich In kregen die Stat Ercklems, als auch vurgeschriuen steit, vnd doe en woirden die Burger ouerall niet geplundert noch gespoltiert, want der hertoch dat hoichlich verbotden hadde vnd des andern dags dair na moesten die Burger vnd ingeseten daselbst hulden vnd schweren dem proest, dechen vnd Capitell vnser lieuer Frauen kirchen to Aechen als erfgrunthern vnd dem hertoch vurf. als einem erffschirnhern vnd die Burger moesten dem hertoch en geuen in twee termeynen 5000 Gulden.

1498. Anno 1498 hait die Stadt gegolden van Erken Buschens to Godichouen ein olymolen, die etliche Jaern to Godichouen gestanden hadt, dair voir betalt 13 golt gulden. Dese molen wart bynnen der Stat by der Borch opgericht. Item to Godichouen stondt auch ein Rosmolen, die hait die Stadt auch Laeten afbrechen vnd wart bynnen der Stadt achter dem kirchtoirn weder opgericht op der plaetzen, genant die Custerij. Is Anno 1540 weder afgebrandt.

Geldrijches Lied.

1499.

Wilt Gott Ich sal beghinnen, daer alle werlt an steyt,
Van dichten vnd van syngen, wie id hertoch Carll geit,
In Gekre Landt geboen, ein hertoch vnd ouch ein Greue,
Sy willen oen veriagen, dat is Guilich vnd Cleue.

Wes fall ich mich vermoeden, Sprach sich dat edel bloit,
Van vader vnd ouch van moder syn myr die frunde niet guet,
Nu will Ich In Got vertrauwen vnd In syn hilgen alle,
Vnd maria die werde moder, id kompt alst kommen fall.

Mein vader wart gebangen mit groter gewelbiger craft,
Vnd hait geuencklichen gegangen so mennigen bedroefden dach,
Syn Lant wart Ine weder gegeuen, Syn lyff vnd ouch syn guet,
Sy sulde die Brabenders beschermen, dat bracht oen In die noet.

Ich wart sere Jonck gefangen, Ich kans vergeten niet,
Got vnd maria syne werde moder, dair Ich mich op verliet,
Die hant myr geholpen In dem einvndtwintigsten Jaere,
Wat lust mich mere to spreken, Jr wisset doch openbaer.

Och hern got van hemell, wee bringt ons In dat verdriet,
Dat is Guilich, Cleue vnd Egmont, Sy en denckens klaeten niet,
Mer willen sy mich veriagen, dat sagen Ich vch vurwaer,
Gumer lant wilt Jr verderuen, dat wyft alle openbaer.

Baittenborch is myr genomen, Veirdam laet ich staen,
Van Ercklenng willen wir syngen, nu wilt mich waell verstaen,
Dat hant die verreder genomen, Jr ere is woirden franck,
Dat muchte sy noch waell rouwen, och ewig is so lanck.

Her humpesch hait lange gerieden, wie ouell is hy bedacht,
Hy hait ein bier gebrouwen, die Lant an einandern gebracht,
Vnd beide die Edelen hern, Jr namen synt waell bekant,
Wer tegen die kalen wilt plucken, der komme In dat Gekre Lant.

Als man schreyff m,cccc vnd xcjr Jair
Die Gellerschen sullen sich stercken vnd holen weder Jr hair,

Die Guilicher sullen wichen, Ir troist fall werden franc,
Dy mucht ons dat geboern, die tyt moecht niet to lanc.

Beschirmer aller der werlt is komen all In dat Gelre Lant,
Die kirchen hait hy geplundert, die kraeme hait hy geschant,
Die priester hait hy gefangen, die kinder vnd vrauuen sonder getall,
Vnser here gott moet dat wrechen, der alle quait wrechen fall.

Sy is vort an getogen to Stralen all In dat Lant,*)
Dat Cloester to destruern, vnse lieue vrauue is dae geschant,
Der tumeler is dae geschoten, Stralen is sere verueert,
Sy hant id opgegeuen, Ir hert wart sere beschwert.

Mit Ses lans hern wairn sy belegen, die drie synt vurgenant,
Sassen, Beyern vnd Brandenburg, die Greuen synt waell bekant,
Rittern, Banerhern vnd Colne, die deden ouch Ir beste,
Sy hant niet mere genomen dan Stralen dat Crayen nest.

Sy meinten venlo to wynnem mit dreuuen vnd ouch mit brieuen,
Sy wolden sy to gnaeden nemen, die gemeinte woldens niet be-
lieuen,

Der Turck is dair gewoirpen, do was daer groit confuys,
Drie wympell syn woirden gehangen to venlo vur dat heilge Cruys.

Die van Nuremonde synt wtgetogen In Iren sellen moet,
Ir perde syn to huys gebleuen, sy gynge all to voet,
Sy hant die Echt gewonnen, sy en behoesden ghein geleide,
Die duytchen synt gevluwen, die walen naemen sy myt.

Die van Venlo haddent vernomen, sy waeren van snellem Raidt,
Sy synt to Suchtelen komen. dae deden sy geinem genaide,
Mit fangen, plundern, Bernen, Sy lieten daer wein noch hier,
Sy waeren wtgegangen, to perde quamen sy her were.

Der dit gedicht hait gemaecht, syn name is onbekant,
Do Grefkens mach man oen vynden bouen In dat Gelrelant,

*) Die Dantschr. hat: zant.

Frome hern plach hy to pryfen, In duchden is alle sein Raidt,
Mer kraem vnd kirchen to schenden, dat is ghein hern staet.

1500. Item Anno 1500 hauen die Schepen to Ercklens op
Ire kosten In behoeue der Stat doen maecken 7 haickenbussen
ouermitz meister heinrich van vixsen, tstück voir 3 gulden. Dair to
hait die Stat doen maecken ouermiz meister Johann Bussen-
meister to Venlo 4 dobbel haickenbussen, costen 24 hornsche gulden,
noch meister heinrich geleuert 26 stücke, Jeder vt supra, noch 2
dobbel costen 8 gulden, 13 albus.

1502. Item 1502 woirden wirich tenengietet sein heringe
verkuert vnd hymen der Stat op dem mart verbrant.

1505. Item Anno 1505 woirden beide vnse wyntmolens
afgebrant van den Burgonschen.

In demseluen Jaer hadden die Brabender vnd Burgonschen
die Stat Arnheim belecht vnd als der Rom. Kon. Maximilianus
mit grottem Volck Ihnen to hulpen quam, wart die Stat durch
ein verdrach opgegeuen, Beheltlich den Burgeren leyffs vnd guets.

1507. Item Anno 1507 Quaemen die franzosen vmbtrint
6000 to perde vnd 3000 to voet vnsem g. l. hern hertoch Carl
van Gelre to hulpen, der hadde vmbtrint 500 hymen Ercklens
gelegen, Sy wonnen Tenen vnd togen dair nae weder heim.

1509. Item Anno 1509 hait peter van Suppelraid van der
Stat erworuen. dat hy sein huys tegen der mare Bouwen
vnd setten mocht voer op die straet, des gaf hy der Stadt 6 h.
gulden.

1514. Anno millesimo quingentesimo decimo quarto facta
et extructa est porta Bellinchouia exterior oppidi nostri de
Ercklens.

1517. Item Anno 1517 wart vnser lieuer Frauwen Bilde
In der Sonnen mit den engelen, dat midden In der kirchen hengt,
gemaecht vnd gesneden vnd hait gecost 26 philippus gulden, die
hauen die Schepen mit den meistern van vnser lieuer vrawen
weidBrodschappen hymen Ercklens betalt. Item dat Ifernwerck
onden am seluen bilde is hymen Nyssen gemacht vnd hait ge-
cost 24 Golscher gulden, Jedern gulden betalt mit 24 rader albus
vnd dair nae Anno 1533 wart dat Bilde mit dem Ifernwerck
ouerguldt vnd gemaect hymen Colln, der meister was genant

Johan Erwein wonende In der Schilber gaten vnd hait gecost vomsttich golden gulden vnd vomsttich philippus gulden, die hauen die kirchmeistren In drien termeynen betalt.

1521. Anno 1521 by tyde Johannis Jackenstickers Burgermeisters hat vnse Stat In derich Branz houe achter by der mynen Laeten gieten 3 kopern Slangbussen, die ein hait gewogt 2506, vnd die ander twee 1300 pont vnd hait dem meister van Jeder hondert floen gegeuen 3 hornsche gulden. Summa hauen die drie Bussen mit aller gereitschapien tsamen gecost 628 gulden.

1522. Anno 1522 by tyde peters van genaspen Burgermeisters hait men In behoeue der Stat gegolden van meister Theis van Essen 29 haeckenbussen, voir Jeder stuck gegeuen vnd betalt 1 Groen.

1526. Anno 1526 by tyde peters van genaspen Burgermeisters hait vnse g. l. here hertoch Carle van Gelre re. der Statt tottem Bouwe der neuer Brugporten gegeuen vnd geschenckt ein hondert golt gulden, dwilche die schatmeister van Cruchten vnd Berck wt den staetpenningen, so seiner g. consentiert waern, der Stat betalt hauen.

1533. Item Anno 1533 hauen die hern van Daem van gen houe gegolden ein ercken, niest dem Garden gelegen, vnd is ouch tottem Garden getogen vnd was laitquet der Jonckern van palant.

1538. Anno 1538 In carnispriuio maxima Ciuium Erckensium seditio contra Senatum suborta est.

Eroberung Dürens durch Karl V.

1540. Caesar paucis diebus in arce Moguntina demoratus, cum iam circiter ducente naues aut amplius apparatu militari onuste confluxissent, ad iter paratus, Confluentiam descendit. Ibi ab Archiepiscopo Treuirensi prestolatus et in arcem ex aduerso Confluentie suscipiendus, cum primum in Pontificis sue Maiestati nunquam visi conspectum venisset, seiscitatur: Es tu dominus Treuirorum Archiepiscopus, qua erat dexteritate, hunc in modum respondit: Ego non sum dominus Treuirorum, sed vester Imperatorie Maiestatis ibidem minister fidelis. Apud Confluentiam deinde Cesarea Maiestas aliquamdiu splendide tractatur. Interim

premissi Bonnam aliquot milites intermedio itinere in ipso Rheni alueo turbantur. In pago enim, cui Honff nomen est, non procul a ripa a duce Juliacensi Guilielmo cohortes aliquot militum et rusticorum collocatae erant, quae descendens Imperatorii exercitus transitum impedirent. Verum insequente terrestri itinere aliquanto exercitu fugerunt omnes edibus aliquot pagi igne absumptis. Bonnam deinde Caesar, ubi suae maiestati parabatur et vnde per terram iter quadrato agmine facturus erat, venit. Hic dum exponuntur e nauibus tormenta bellica et reliqua armamenta, diebus aliquot ab Archiepiscopo Coloniensi magnifice habitus est, Bucero interim, qui per menses, nescio quot, suam doctrinam ibi seminarat, latente. Hic rursus circa inauthorandum militem sedulus Imperator, ut vires et industriam sui exercitus cognosceret, ipse aciem dispositis suo ordine tormentis militaribus tanquam iamiam conflicturus construxit. Et habita concione medius inter tot millia dimisso undique bombardarum fulmine nunc inordinatam partem componens, nunc timidam animans, nunc deficientem restaurans, volitabat. Atque ita motis castris militeque coacto tertio septimane idie, qui erat 21 augusti, Bonna soluens ad subigendam Duram proficiscitur premissis aliquot cohortibus. Oppidani simul atque aduentare hostem conspexerunt, e menibus fortiter strenueque et non absque graui hostium damno tonantes, ausi sunt, priusquam tota manus accederet, campo etiam se committere hostemque aduentantem turbare. Verum licet id principio captis hostium nonnullis non infeliciter cederet, terga tamen dare seseque portis tandem includere sunt coacti. Jam vero cum tota manus ut erat instructa acie cum apparatu conuenisset 23 Augusti, Duram Imperator equitatu speculatus est eamque metatis circumquaque castris obsedit, misso confestim cum tubicine Heraldo, qui per literas Imperatoris ad deditionem Duram prouocaret. Quem cum nonnulli milites, qui ad muniendam portam, quae Coloniensis appellatur, incumbabant, inconsultis reliquis tribunis militum et primatibus indignis verbis et minabundis abegissent pacem deditione renuentes, ilico admote sunt ulterius machine bellice. Deinde promiscue et ingenti clamore per totam noctem in omnibus undique castris perstrepente, summo mane ipsa videlicet die D. Bartholomeo sacra, cepta est bombardis horribilis oppugnatio, a quibus cessatum non est, donec

hostis occupasset. Cum autem appeteret hora duodecima meridi-
diana, Itali et Hispani, quorum direptioni et prede oppidum da-
tum erat, admotis scalis ex improuiso in moenia insiliunt. Ac
pene occupassent, nisi bombardariorum suorum opera Durense
tam vehementem et inopinatum insultum propulsassent. Ab ea
hora non cessat hostis irruere, donec fatigatis oppidanis quinto
incursu octo signis simul tandem irruentibus Duram occupat.
Videbatur hic autem impetus eo die futurus postremus: quem si
sustinuissent, vt antea, erat spes nonnulla si non sui defendendi
saltem pacis et salutis impetrande. Ceciderant enim perquam
multi Itolorum et Hispanorum, vt vile strenui sunt contemptores
nec ignobiles. Quin et Imperator ipse, spectator pugne conti-
nuus, a periculo fertur non abfuisse, dum quidam illi a latere
proximus claritudine etiam natalium insignis e moenibus globo
traiecitur. Omnium quoque intra moenia animi ad deditionem in-
clinari dudum coeperant, cum tante potentie videretur diutius
resisti a se vix posse, et iam extinctus esset ille, qui in tam
gravi oppugnatione vnus ferme omnium, sed fortis miles, Paulus
a Boirtscheit*), deditionem prohibuerat, ad hec quod neque Mar-
tinus Rossemius, qui cum equitibus, vt ferebatur, mille quin-
gentis non amplius sesquimilliaro aberat, ex quo ferme vno
tota salus Durensum eo die pendere videbatur, nullam redempti-
onis aut saltem oppugnationis interrumpende spem sui con-
spectu preberet. Militum intra oppidum quisque suam tuebatur
stationem (sparsi enim erant vndique circa moenia,) neque diuelli
poterat a semel accepta neque transferri patiebatur in periculosiorem.
Tandem vbi videret magis ac magis instare hostem, neque desiturum,
donec potiretur victoria, et principem Vranie suas copias adiunxisse,
meditabatur fugam. Quo factum fuit, vt ad quantum hostis im-
petum eo loco, vbi vel vnico hactenus ferbuit oppugnatione, iuxta
portam videlicet Coloniensem loco inquam ad tuendum omnium
incommodissimo vacua relinquerentur hosti moenia idque inter
horam quartam et quintam pomeridianam. Nihil vltra potuere
fortes quorundam animi, nihil nuper vallata moenia, nihil exun-
dantes fosse, nihil haste, nihil conti aut gladii, nihil picati cir-

*) Der Name ist mit anderer Dinte, aber von derselben Hand am
Rande zugesetzt.

cidi, nihil feruentes aque et cements, nihil saxa proiecta nec ignes, nihil profuit toties repulsus hostis et fortiter defensa moenia, Dura iam tertio intra vnus anni spatium obsessa nunc tandem misere cadit, vincitur et vastatur et miser ciuis tot calamitatibus hactenus exagitatus nunc miserandis modis ab hoste tractatur et miserius perit. Hostes ingressi obuios quosque trucidant, occupant edes, bona auide diripiunt, reliquos captiuos abducunt, grandem pecuniam pro vita redimenda intolerabilibus torturis extorquentes. Postero die incenditur oppidum idque incerto auctore. Ibi omnia relicta deuastantur incendio, cum a militibus ab Imperatore intromissis restingui non posset, preter paucas edes occidentem versus cum monasterio fratrum D. Francisci, femine et pueri, qui ad templum confugerant aut eo concedere erant iussi aut deducti (ita enim fieri precepit Imperator) ibidem seruati sunt, non tamen absque periculo. Grassante incendio, quotquot superstites remansere, per media et nudata cadauera in castra educti sunt, vbi femine et pueri sub Imperatoris pappilione, viri ecclesiastici e captiuitate soluti in episcoporum tentoriis conseruati sunt incolumes, donec postero die, qui erat 26 Augusti, reducerentur in moenia conflagrati oppidi, gestante sacrosanctam eucharistiam Archiepiscopo Compostellano et sacras reliquias alias ceterasque res ex incenso templo redemptas, aliis viris ecclesiasticis et nobilibus Hispanis longo ordine in hymnis, psalmis et canticis spiritualibus incedentibus. Hec enim omnia Christianissimus Imperator mandauit et voluit inuiolata. Collocatis deinde Imperator duobus ibi signis militum in presidio castra mouet Juliacum, quod oblati in itinere clauibus deditione receptum 28 Augusti ingrediens inuenit ciuibus vacuum et militibus preter paucas foeminas et aliquot viros senio graues. Sumpto ibidem prandio statim iubet Ruremundam peti, ipso per Hinsbergum, reliquo exercitu itinere in Wassenburgum inclinante. Adueniunt interim ex Lynnichio, Aldenhauio omnibusque fere aliis oppidulis et vicis Iulie, quin et ex Herculano oppidulo ducatus Geldriensis perquam munito legati ad Imperatorem supplices, deditione sui pacem petentes. Ex Herculano oppidulo erat dominus Gossuinus wouckeraid pastor parrochialis heraclipolitanus, in cuius domo Imperator Carolus prandium sumpsit ipso decollationis Johannis Baptiste. Imperator autem vbi Wassen-

burgi pernoclasset 29 Augusti cum exercitu Ruremundam, Geldrie metropolim, petit etc.

Incorporatio Ecclesie de Erclens.

Adolphus dei gratia Leodiensis Episcopus. Dem Nachener Stift wird die Pastorat zu Erclens incorporirt, daß cum usque ad valorem centum florenorum aureorum ad Scutum vel Saltem sexcies viginti et duodecim florenorum parvorum deducta inferiore decisione in Subsidiu Ecclesie aquen. ad opus vicariorum perpetuorum in Ecclesiis de Erclens et de Cudekoven deservientium remanere dinoscantur. Nach Absterben des lebenden Investiti von Erclens sollte die Filialkapelle von Stüchhoven per se parochialis Ecclesia werden, das Patronat dem Nachener Probst verbleiben. Zur neuen Pfarre sollten gehören persone in dicta villa de Cudekoven et quatuor curiis, que vocantur Oppenbusch dicte ville adjacentibus commorantes, que omnes in dicta Ecclesia de Cudekoven audient divina officia et sepelientur ibidem ac omnia recipient sacramenta ecclesiastica preter baptismum et unctionem extremam, quos recipient apud ecclesiam de Erclens; cui ecclesie de Cudekoven pro dote nec non eius vicario pro sua competentia assignamus omnes oblationes, quas de parochianis provenire continget, habebit insuper panes, qui solvi consueverunt cum omnibus bonis iuribus et redditibus ad matricularem spectantibus ecclesie de Cudekoven, quam ibi incorporamus. Residuum vero totius parochie de Erclens nec non persone ad ecclesie de Erclens parochiam pertinebunt, cui ecclesie de Erclens pro sua dote nec non eius vicario pro sua competentia matricularem ejusdem ecclesie cum omnibus suis bonis redditibus proventibus et pertinentiis universis incorporamus similiter et unimus una cum omnibus oblationibus emolumentis et aliis proventibus de personis ad parochiam de E. pertinentibus, assignamus insuper vicario de E. omnes capones ad ecclesiam de antiquo spectantes nec non et terras, de quibus ad accensam 30 maldra siliginis et 8 avene singulis annis solent exsolvi. Quibus omnibus mediantibus ambo vicarii quilibet annuatim in sua ecclesia de matriculario ydoneo clerico non coniugato tenebitur providere per quam

matriculariorum provisionem potius est et erit ecclesiis predictis nec non parochianis earundem provisum quam detractum fuerunt, cum matricularii, qui pro tempore consueverunt sicut ex inquisitione diligenti facta recepimus matricularias suas ad firmam accensire et exinde pinguioribus fructibus perceptis ecclesias, quibus deservire tenebantur deserentes per alios eadem faciebant deserviri. Quod nunc diligentius atque solertius fiet, si vicarii predicti, ad quorum de iure communi spectat officium suo periculo sufficientes et idoneos matricularios sibi assumant et in hoc si negligant per suos archidiaconos ut Superiores corrigi poterunt et puniri. Für das Stift bleiben jährlich 250 florenorum parvorum. A. 1340 mensis Augusti die penultima.*)

In der nacht tusschen 3 vnd 4 vren Brant die Deraider wyntmoelen ganz aff vnd to puluer doir versuyms des moleners, der sein suyr vp der molen niet wtgeloscht noch verwart en hadde, dair vmb moest der moelener der Stat geuen 60 golt gulden, hebde er mere gehabt, er hedde ouch mere moeten geuen.

Dair nae Anno 1552 niest volgens wart ein nyhe moelen vp dieselue stat gemaecht vnd vppericht, die kost waell 500 daler. Item die hern van Capitell vnser lieuer vrawen kirchen to Aechen hauen der Stadt tottem Bouwe derseluer moelen geueuen vnd geschenckt 20 daler.

1553. Anno 1553 wart die vleischalle bynnen Crcklenis renouiert vnd vermaecht mit nyhen muynen vp kosten der Stadt, want dat ein gemein graue is, den die Stadt schuldich is to maecten vud to halben, wie alle ander gemein grauen.

1554, 1556, 1557. Anno 1554 vp dem 21. dage des Monats Martii in der nacht tusschen 12 vnd 1 vre Js bynnen Crcklenis ein grote vervierliche erdtbeuunge gewest vnd dair nae Anno d. 1556 vp dem 14. dage des monas Septembris tusschen 8 vnd 9 vren nae middage is bynnen Crcklenz wederumb ein grote erschreckliche erdtbeuunge gewest. Hier nae is gevolgt ein grote duyre tyt Anno 1457, do galt bynnen Crcklenz ein malder roggem 10 gulden, Ein malder weits 10 gulden, Ein malder gersten 6 gulden, Ein malder hauern 4 gulden vnd ein voeder stroes 4 gulden.

1551. Anno d. 1551 dominica Simonis et Jude apostolo-

*) Diese Urkunde mitgetheilt nach Leдебурс Archiv 7. 4. p. 319.

den vnd wart aen etlichen Orten mit dem ponde vnd gewicht ver-
kofft vnd ein pondt broets galt 12 haller. Ista caristia fuit ma-
xime in terra Coloniensi, Juliacensi, Geldrensi et Leodiensi ad
mare per Brabantiam et Flandriam etc.

1558. Anno d. 1558 wart die ander moelen voir der Bel-
lichouer porten sorgen halb des nederfals abgebrochen vnd ein nyhe
molen vp dieselue stadt gesat vnd vppericht. Des meister loen van
der moelen to maechen was 72 daler, 3 malder roggen, 2 malder
malz vnd 4 daler voer ein fleidung.

1559. Anno 1559 factus est nouus puteus in pago Men-
nekeraedt per vicinos ibi commorantes.

1561. Item Anno 1561 hauen die hern gegolben van hein-
richs kindern van herckenbos Huyß vnd hoff mit einem Bongart
genant der Gruythoff, dair Johans kinder In dem gruythoff, dat
wederdeill van hauen, vnd was ouch laitquet der van palant.

1562. Anno 1562 Tempore Burgimagistratus mei erant
in ista parrochia (Ercklenß) 78 gespan perdt.

1569. Anno d. 1569 altera Seruatii Episcopi horam
circiter tertiam ante meridiem fuit In oppido Ercklens iterum
terribilis terre motus, vt ego existens in lecto putabam, quod
lota domus corruisset.

1577. Anno 1577 vff S. Michaelis tagh, als die Nidder
Landenn von dem Koenigh zu Hispanien, Herzogen zu Gelre ab-
gefallen vund in twisten stunden vnd die Staten des lang sich
der Regierungh vnderwunden, do quamen zu Kueckhoeuenn zehen
sendlein wilscher roestknecht wollgerust, vund als dieselbe ein vhr
vmbtrint dae gelegen, kamen auch sieben sendlein hoich Teutscher
knecht, so sich ann des Koenings seiden hielten, vund wie beide deill
an der Landtwehren bei Venraedt zusamen kamen vund die welschem
Ire saich verlichtschlagden, wurden sie von den Hoich Teutschem
zertrent, pliebenn vber hundert vff dem plaiß zu beiden seidem
vund In die hundert Welschen zu Kueckhoeuenn vff dem Kirckhoff
gefangen.

1578. Anno 1578 des Irsten Maentags nahe Paeschen ha-
ben Con. Majest. Kriegsvolk, so binnen Nuremundt vnd Irem
Obersten herren Niclasen von Bollwiler lagen, die Deraeder Bint
Mullen In beisein gedachten Bollwilers, Leutenant Blasio von Fe-
gersheim abgebrandt, welche Mullen Anno 1552 war gebawet.

1580. Item Anno 1580 zu Sacramentz missen Ist alhie In der Stadt Grcklens vnd kirspell ein groiß heftigh Pestilentialisch sterben angangen vnd sein von der vurschr. tagh vnnnd Jair bis zu den folgenden 1581 Jair Sacramenti binnen der Stadt vnnnd kirspell, außershalb Kueckhoeuen, gestorben 458 personen.

1581. Der toiren der kirchen van Kueckhoeuenn ist neben der kirchem vnd fillen gehuchtere binnen Kueckhoeuenn Anno 1581 In aprili von des Freiherrn zu Hohenfaren volck, so binnen venlo gelegen, abgebrant, eckliche leuth verbrant vnd gefangen.

1585. Anno Christi 1585 haitt Burgermeister, Scheffen vnd Raht dieser Stadt Grcklens M. Gossenn van Braickellen verdingt ein Neuw vhrwerck zu machen fur hundert zehen daller vnd dem Melcher van Loeuening M. Gerhardt Pyl gnant, die schyffen zu malhen vnd mitt dem Besten Golde zu belegen fur 32 Golde Gulden. Sulch vhrwerck Ist Anno d. 86 vffgesetzt vnnnd haitt der Stadt vnd Kirch mitt den vurschr. gelde gekost, Inhalt der Stede, Kirch, Creuz vnd Gasthuif Rechnungh zwei hundert vnd achtzigh daller, tstück 2 gulden 4 alb.

1588. Anno duisent vnnffhundert 88 by tyde des Burgermeisters Jan Dobbelstein wart die wein, Bier vnnnd alle andere zyse to Grcklens vppesat vnnnd verhoehet, So datt die weinteppers, die van einem foeder weins to geuen plegen 8 golden, Nu moeten geuen 15 golden vnd die gemein Bierbreuwers, die vp den veihelenn Kauff breuwen vnd tappen, die van einem malder malz to geuen plegen 9 albus, Nu geuen 18 albus vnd so alle zysen nahe aduenant, Nahe Luide der Detroie derhalb van dem hoeue van Gellerlandt vffbracht, wie ferner In der Stede Zyhbuuech zu ersenhenn, vnd ist diese Detroie beworben by tyde Burgermeisters Gossens van Gerckrae Anno d. 87.

1637. Anno 1637 zwischen den 25. vnd 26. Martii In der Nacht durch versuim der knecht ist die Bellinchoeuer Mullen abgebrandt.

1640. Anno 1640 am 4. Aprilis circa quartam horam pomeridianam terribilis terrae motus hic et ubique fuit.

Vom einnehmen vnd ansplunderen deser Stadt.

1674. Anno 1674 am 9. May morgens zwischen 7 vnd 8 vhren ist diese Stadt Grcklents von den frantzosisch. vnd Chur Kol-

nischen Völkers vnterm commando des graffen von der Lippe (ohn. angesehen wir an die Frankosen binnen Maestricht contribuirt) bloqueert, umb 9 vhren von einem trompeter aufgeheischen, zwischen 9 vnd 10 vhren mit canonen an der Bellinghouer porten beschossen vnd attaqueert worden. Die Burgerey hat sich sambt einigen wenigen newgeworbenen officiers vnd soldaten vom Prince de Croy vnd einigen reuteren dergestalt defendiret, daß drey nacheinander vehemente Storm abgefehret, warinnen der seyende vber die 400 thodt vnd gequetscht vnd an Unser nur drey soldaten bleiben vnd einer verwundt worden, endtlich aber zwischen 4 vnd 5 Vhren nachmittags mit den seyenden zu capituliren gezwongen gewesen, warauff einer von dem Magistrat, Gerard Welters gnant, sich mit einem siell die Bellinghouer pforzen hinunter gelassen, weme auch gefolget obg. Prince de Croy vnd der Lieut. Tellin, so obg. reuter commandirte, Vmb wie oben zu capituliren, haben gleichwol ein schlecht accordt erhalten konnen, maßen Vns auff gnadt vnd vngnadt ergeben mußen. Ehe vnd zuuoren g. Capitulation geschehen wahre, seint die seyende schon mit vastender handt durch die Deraderpforz eingefallen, unter die leuth geschossen, hauser, Kirch vnd Kloster geplundert, so halt aber g. Graf von der Lippe in die Stadt kommen, ist Kirch vnd Kloster saueguadeert worden, die plunderung der hauser hat gedawret, biß sie außgezogen, wohedurch wir alle vnd auch die vmblyggende Gullische Dörfer, welche hinein geflucht hatten, großen schaden gelitten, auch viele leuth verdorben worden.

Am 10. dito haben Sie alle Burger auf die Statimauren gezwongen, vmb selbige abzubrecken vnd vier rupturen, eine neben der Bellinghouerpforzen, die ander neben der Mahrpforzen, die dritte hinter dem Zehnhoff vnd die vierte zwischen der Bruckporten vnd dem alten Casteel zu machen, Sodem Ihnen eine große summam gelts ad 7000 Reichsthaler vor vnser aller leben, redemptie der Klocken, vor verhütung des anbedrewenden Brandts, vor saueguardien der Kirchen vnd Klosters geben mußen. Weilen aber obg. summam nicht ganz Bahr zellen konnen, haben Sie am 11. dito drey gefangene nemblich Gemelter Gerardus Welters, Schessen, Matheissen Super vnd Carl weller, beide Procuratoren allhie, mit auff Maestricht genohmen. Sodem haben Sie die Statt quitiret, pferdt, Ruhe vnd andere bestialien mitgenohmen vnd im felt so lang gehalten, biß die Deraderpforz umb 9 Vhren vnd Belling,

houerpfors zwischen 11 und 12 Whren in die Luft gesprungen, von welchem schlag zwey thodt bleiben, einer, Burger Corst Emmen gnant, der ander ein gulicher.

An 17. dito seint obg. drey gefangene, nachdeme daß restirende gelt bei gutthen leuthen zue Maestricht aufgenommen, wiedrumb nacher hauß hiehin kommen. Eodem anno haben die frangosen von Maestricht mit der armée, so diese Statt eingenommen, die andere Woche nach dieser einnehmung Nauagne mit accordt eingenommen und demolirten es fort ganz und gahr.

1676. Anno 1676 im Septemb. sienge alhie in der Statt die dissenteria vulgo rothen lauff starck ahn und seint in zwey monathen 200 menschen klein und groß gestorben. requiescant in pace Amen.

Eodem Anno haben die Nachbare ter Begh aldahe die Capell in honorem St. Luciae Patronae ditcae dissenteriae bauen lassen.

1679. Anno 1679 den 10. Januarii ist der friedt zwischen Ihro Königl. Majest. von hispanien undt frangreich (nachdeme derselb binnen Nimwegen den 17. Septemb. geschlossen und den 28. Decemb. 1678 zue Bruspell publiciret) mit höchster freudt aller leute von h. Bogten und herren von der Magistrath auf Befellch des Ed. Houe alhie publiciret worden, welchen Gott der allemächtig lange Jahren continuiren und uns allen hernachmalß den Ewigen frieden verliehen wolle. Amen.

1680. Anno 1680 am 26. novemb. seint zwey Patres Recollecte auß Bosnia wohnhafft unter die Turcken mit Erlaub Ihrer Königl. Majest. von hispanien in diese Statt und ober daß Kirspell mit zweyen herren von der Magistrat terminiren gangen, angesehen Ihre Kloster so hoch von den turcken belast worden, daß Sie weiters nicht Subsistiren können, und haben versamblet 35 Reichsthaler, am 29. dito des abents wolg. patribus die Voye mit wein verbert.

1683. Anno 1683 in festo Paschalis umbtrint halb 2 Whren Nachmittags unter die predigt ist daß halbe feldt von dieser Statt und kirspell nacher hohenbusch die seitt, ganz und gahr vom hagel erschlagen dergestalt, daß haesen undt feldthoener auffm feldt thodt blieben.

1683. Anno 1683 im octob. hat frantreich wiedrumb ein neuen Kriegh wieder diese Niederlanden angefangen unndt viele Dörfer abgebrandt.

1684. Anno 1684 am 15. Januarii haben die frantzosen ab 30 Mann starck binnen ten holt ein hauß abgebrandt unndt einen alten Man, Derich Schipper gnant, darin verbrandt.

Eodem anno am 20. Martii umbtrint 12 Whren Mittagß seint die frantzosen zu pferdt und zu fuß kommen, die stattpforken außgehawen und die Stadt eingehnomen, waruber die burger sich in daß Closter retiret, aber von denselben wieder hinauß gejagt, die statt domalß außgeplündert, die burger nack außgezogen vnd sieben tagh hierinn logiret, die ruterey aber brandte den 21. eiusdem ten busch vor der Statt alle hauser ab, gingen eodem auch nacher Lobberich, heinsbeck, swaemen und Kriekenbeck brennen. Darnacher quaemen Sie wiedrumb in die Statt, biß daran die Vantschappe ostagiens Nemlich Baron de Cortenbach, Scheffen brugels von Nuremundt, S. Boght Millet von Gruchten vnd vnser Burgermeister Gerart welters vor die Contribution mitgabe, daß gelder Landt muste geben an Contribution 300,000 gulden brab.

Anno 1684 am —*) Ist der friedt alhie publiciret worden, wohebey auffm Rhathhauß alle sancßs, so annoch vbrig plieben, geloset, und in laetitia ein glaß wein getrunken worden.

1686. Anno 1686 am 12. Nov. umb 5 und 6 Whren nach mitttagß am abendt ist in dieser Statt ein großer brandt entstanden, wohevon 70 hauser und 34 schuiren eingeschet worden und weiß man nit, wie eß angangen, von deß Gubernatoris hauß biß an die Maarefort zu beiden seithen, Item der gantze Kattenmarck zu beiden seithen biß an diß Convent alles biß auff die sohlen zu abgebrandt und hatt der Brandt so eyferig zugenohmen, daß alles inner 2 stundß Zeit in brandt gerathen. Gott der Allmächtig wolle vnß ferners dauor bewahren.

1686. hoc anno seint im feldt so viel mauß gewesen, daß ganze stücke auffm feldt abgefressen, auch großer schaden in den schuiren und sulder gethaen.

1690. Anno 1690 den 18. Decemb. des abentß Umbtrint ein Viertell stunden vor funf Whren ist alhie eine Erdbbung gewesen, daurte kein Pater noster lang.

*) Ist nicht ausgefüllt.

1692. Anno 1692 am 24. Martii Jhro Churf. Durchl. von Beyeren als Gubernator gen. in den Niederlanden alhie per postum passirt und zu östereich von der Magistrat complimentirt worden und secretarius Wilhelm Rudolph Vogel das compliment nomine Magistratus et Communitatis gethaen. Am 18. Septemb. um halber drey nachmittags ist alhie und in vielen örteren eine Erdbebung gewesen, so starck, daß die Uhrlock außm großen thorn von selbstn einige schlägh gethaen und seint daon in andern stätten Viele schornstein, auch zu Nuremundt ein stück gewölß in der P. C. Re-collect. Kirch eingefallen.

1695. Anno 1695 am 29. Juny ist eine frange parthey in Kuckhouen des nachts Kommen, eine Magt thot geschossen im sinster, 20 hauser in brandt gesteckt, daon 8 totaliter abgebrandt, vbrige seint von den frawens noch gelescht worden, 5 pferdt mitgenohmen, auch geplündert vnd acht leuth gefangen mit geschlipt, wellche gleichwol von einer partheyen auß gulich dem feyandt abgetrieben vnd alle glucklich nach hauß Kommen. Der Vogt Gerckrath hat mit vielen borgeren außfallen wolle, aber der Gubernator hat die pfort zu halten lasen.

Am 18. July selbigen Jahrs seint bey 700 frange reuter und dragoner vor diß Statt Kommen, die Statt auffgeheischen und sich bey steinen pesch des nachts postirt und viel fruchten verdorben, die burger vnd umbtreint 50 Spanische zu Fuß unter comando Cap. Fajau haben die ganze nacht darauf geschossen, folgenden morgens hat der feyandt Erstlich die bellinghouer Windt Muhle, darnacher auch die oerater Muhlen totaliter, auch in oerath drei hauser abgebrandt aber, Gott Lob, niemandt gefangen vnd hieuondammen durch daß gelderlandt marchirt vnd von allen Dorferen, dahe sie ankommen, geisselen oder ostagiern, zu abwendung des brandts mitgenohmen, welche vber 2 Jahr binnen Lutzemburg gefangen gewesen, deme unangesehn hat vnser gn. Konig scharf verbotten, Keine Contribution zue bezahlen, g. geisselen seint nach dem friedt, so anno 1697 am 30. octob. alhie und im ganzen Landt publiciret, relaxiret worden. selbig tagß haben die Jungesellen eine Comp. gemacht vndt mit den Burgern vnd Kirspels Leut auf die Waell gezogen vnd drey Saluen gethaen, die stück gelöset und des abentß offtmahlen mit den haecken geschossen und in Curia Lustig gewesen. Daß Gelderlandt hat Keine Contribu-

tion bezahlt und hat, nachdeme wir obigen schaden gelitten, Jahrslich bis an g. friedt ein Regiment brandenb. zue pferdt, 4 Comp. alhie und den rest binnen Ruremond eingekommen, denselben fouragie und brodt und der Churf. von Brandenb. denselben die gagie geben. Der Fehandt hat middeler Zeit diß Landt nit mehr angreifen dorfen.

1697, 98 und 99 ist ein algemeine große deurte gewesen, dae nit viel fruchten gewachsen, also daß man gerst, haber, hockweiß und Erbsen zu brodt backen mußen, Jae kein drey hauprath alhie haben pur roggen backen können und hat der gemeine Mensch großen hunger gelitten, alle potentaten haben wegen mißwachs die außfuhr der fruchten verboten, man hat alle sulder visitiret und die frucht specificirt, enfin allenthalben ist große armut gewesen.

1698. Ist alhie eine neue steine windt Mühle Baußen der Bellinghouer pforcken mit zwey gewerff gebaut worden, den mauerer von Doueren Mr. Jan Charley hat man von der rothen zahlt 2 Reichsthaler courant und auß die 8 roth ein ahme bier halb Klein und halb gut geben, der Mühlenmeister Peter Vorstermans hat 265 par permissie gelt bekommen, diß Mühle hat umbtrint 2250 Reichthaler species gelt gekostet, am 27. decemb. hat man daß irstemahl vor die armen ein mald. roggen darauff lassen mahlen. Gott bewahre dieselbe.

1700. Anno 1700 wart die Deroter steinen Windt Mühlen gemacht mit einem gewerff, ein schellmühlen umb gerst zu schellen und ein oley Mühlen mit 2 Banck und 4 hehen dae in g. Mullen Meister an Lohn geben 310 Reichsthaler species, 5 malder malz, 2 malder rogg., 1 malder hockweiß und ein halb malder weiß, der Maurer ten Ruremundt Mr. Peter alons ober passagie an Lohn von jedre roth 14½ schilt species und auß 6 roth ein ahmen Bier halb ein und ander. Weilen diß statt in vier jahr keinen mühlen weiß geliebert, ist mit dem König in process gerathen, g. statt hatte den process gewonnen, wan von der finantie von Brusjel kein ordonantie kommen, daß wofern wir mit dem proces nit einhalten wurden, dieselbe unß den wegen Anno 1695 erlittenen Schaden versprochenen quitlag von 6510 g. annulliren wolte, haben also g. weiß secundum fraxin bezahlen müssen.

Ursprung und Name der Stadt.

Die Stadt Grefelant hat Jren vrsprung vnd naemen van einer Edell Frauen Grefa, die doch gemeinlich die Frauwe thet Lynden genant vnd ein menslich weiff gewest is. Die Stadt is voir 500 Jaern mit Grauen vnd muhren umbfangen vnd gebouwet woirden. Sy is ansecklich der kirchen vnser lieuer Frauen to Aechen eigendumblich to gehoerich gewest, Is aeuer na der tyt In Hande vnd gewalt der Greuen vnd Hertochen van Gelre kommen, die sy auch mit Stedt rechten, priuilegien, Freiheiden, vnd sonderlichem Regiment begaefft hauen.

Es ist voirtiden ein wiltnisse vmb Grefelens gewesen, Aeuer die Bussche sein In middelen tiden wtgerodet vnd der Boden to fruchtbarin Lande gemaecht, so dat wth der rouwer wiltnisse ein fortreicher gelends vnd ouerall ein lustig paradys woirden is.

Item domus heinrici pistoris fuit primus locus et area inhabitata, super qua prima domus huius oppidi facta et exstructa est, quare in hodiernum diem Cassa siue statio sancti cornelli ibidem decoratur floribus In perpetuum rei memoriam etc.

Gregariorum militum clades apud Venlonem.

Anno 1518 in diebus paschalibus accidit memorabilis illa famosaque gregariorum militum apud Venlonem clades. Hos cognomento nigri cumuli (seu nigrarum copiarum) e Frisia prorumpentes dux Geldrie Carolus pontem Isele apud Dauentriam pacifice transire permisit. Ex Velauia autem in ducatum Cluensem transeuntes vicinorum in se principum animos concitarunt. Ab his igitur persecuti et nunc huc, nunc illuc se recipientes tandem a Ruremunda Venlonem secesserunt inter oppidum et coenobium Olense consistentes, nam porte ipsis precluse fuerant nauesque subducte, quominus traicere Mosam possent, huc eos insecuti principum equitatus eo necessitatis adegerunt, vt se abiectis armis dederent, suam vnoquoque patriam seorsum petituro. Hec armorum abiectio dum fieret et bona pars humiliter quod iussum erat fecisset, ecce vnusquisquam insignis armatus bombardam eam proicere detrectat, id conspicatus tubicen quidam de improviso

et absque iussu ad arma canit. Atque ita undique inuasi, quos fuga non pretextit, preter omnem expectationem sunt cesi.

Anno 1527 facta est memorabilis illa et famosa direptio Comitis hage, vt vocant, in Hollandia per milites Gelricos de improuiso ac signis mutatis inuase.

Vilau (ein Grauen genant die Bilau) est aqua transiens retro Arnoldum Crusen et est vilau gallicum sic dictum quasi vilis aqua a primis incolis Castelli Ercklensis, qui Gallici fuerant.

Ercka.

Ercka virago viris omnibus fortitudinis exemplum dedit.

Ercka virago Castelli Ercklensis patrona.

Ab Ercka matre sub tilia fatur venisse quedam filia, que Ercklentz nuncupatur.

Sicut leena animal crudele se exponit morti pro filiis et pro ipsorum defensione venatorum iacula non timescit, Sic Ercka virago nobilis quondam se morti exposuit pro defensione patrie.

Erele viges Ercklens imitatrix Herculis Erclens,

Ercka virago dat hoc nomen apud tiliam.

Oceano fundus hic inundatus fuit ante,

Caesare de Julio terra fit aggeribus,

Que rudis inculta Romana gente locatur,

Regibus a Francis crista fide colitur etc. *)

Hanc Merck Blankenheim diripuere polim

In tricenteno milleno septuageno,

Dux tamen Eduardus perdita iura nouat,

Que wilhelmus Reinolt Arnoldus Adolphus

Ac Carolus rata dant non violanda data,

Flos velut esculeus quem consecrauit Apollo

Cum Junonis aue Gelre seruit galeam

Flos leo fatatus generis mentis et honoris

Limborch Nassauwen huc leo Gelre venit,

Sic tibi sunt Erclens Alchides Ercka patroni

Martibus insignes viue leena rosa.

Item vnse kirke bynnen Ercklens hat Jaerlichs Inkommen
vmbtrint 34 malder roggen, 8 malder weits vnd 14 g. gulden,
die men tottem Bouwe vnd totter Spenden voie die armen Jaers

*) 21 auf die Geschichte Gelbens bezügliche Verse sind weggelassen.

wenden vnd kern fall, dair to noch 4 malder roebfaeg vnd 54 pont waeschz tottem gelucht*) zc.

Item dat hospitaill bynnen Ercklens hait Jaers Inkommen ongeferlich 30 malder roggen, Ein malder weits vnd 15 gold gulden vnd dair to 2 ft. Roebfaeg tot gelucht.

Item die Creugsbynde hait Inkommen Jaers vmbtrint 66 malder roggen, Ein malder 5 ft. weits vnd 12 gold gulden.

Item die 13 huysfarmen bynnen Ercklens, die her peter wymars Dechen to Aechen gewest, fundiert vnd gestifft, hauen Jaerlichs Inkommen 60 g. gulden vnd dair to 19 malder roggen.

Item die 3 huysfarmen, die wolter vnd katrine van wessem felig bestebigt, hant Jaers ongeferlich Inkommen 17 gold gulden.

Die Stadt Ercklens mitsampt dem ganzen kyrspel begriipt Inwendig vmbtrint 500 Talwerdiger Feurstedt, Ciuitas per se 336, Coebichouen 78.

Item die Ercklender ellen fall dis hiernaegefeste swarzen strichs 8 lanck wesen

Nach rheinländischem Maß war die örtliche Elle — 2 Fuß $1\frac{2}{3}$ Zoll.

Item 8 quart biers ercklender maethen sullen maecken 9 quart weins, ercklender maethen, vnd 8 aem vatt sullen 5 schlechte oder smaell vaet maecken in der zysen.

*) Diese Notiz und die folgenden sind alle um die Mitte des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben, mit Ausnahme derjenigen, welche die örtliche Elle auf rheinländisches Maß zurückführt und welche in neuester Zeit zugefügt wurde.

Bemerkungen zu der Erkelenzer Chronik.

Erkelenz, eine kleine Landstadt, liegt in dem nördlichen Theile des Regierungsbezirks Aachen an der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn in einer sehr fruchtbaren Ebene; es ist als Kreisstadt Sitz des Landrathes und hat ein Progymnasium. — Daß die Gegend bereits zur Zeit der Römerherrschaft bewohnt und angebaut gewesen, macht die Fruchtbarkeit derselben wahrscheinlich. Man hat aber auch ein äußeres Zeugniß für diese Annahme. Es ist nämlich zu Erkelenz ein römischer Denkstein gefunden worden, den ein Hauptmann des 35. Regimentes dem Jupiter geweiht hatte. Die Inschrift desselben, welche uns der Baron von Hüpsch¹⁾ aufbewahrt hat, lautet:

I. O. M. — C. IUL. FAB — PROC. VIVS — C. LEG. XXXV — V. S. L. M.

Früher pflegte man den römischen Ursprung des Ortes Erkelenz wohl in der Annahme zu finden, daß mit jenem *castra Herculis*, welches *Ammianus Marcellinus* XVIII. 2. erwähnt, unser Erkelenz gemeint sei. Diese Annahme ist aber irrig. Die sieben Castelle nämlich, welche der gegen die Gallier sich rüstende nachmalige römische Kaiser Julian im Jahre 359 herstellte, haben am Rheine oder ganz in der Nähe desselben gelegen und werden von *Ammian* offenbar in einer gewissen von Norden nach Süden fortschreitenden Ordnung aufgeführt: *Castra Herculis*, *Quadriburgium* (Qualsburg), *Tricesimae* (Xanten), *Novesium* (Neuß), *Bonna* (Bonn), *Antunnacum* (Andernach) und *Bingio* (Bingen). An unser Erkelenz bei *Castra Herculis* zu denken, ist durchaus nicht zulässig, letzteres muß bedeutend nördlicher gelegen haben. Der Name der Stadt Erkelenz hat mit dem römischen *Hercules* Nichts zu thun, wohl aber mit einer altgermanischen Göttin, der *Erka* oder *Herka*. Professor *Karl Simrock* in Bonn, der gründliche und gelehrte Erforscher des germanischen Alterthums, hat in seinem „*Malerischen Rheinland*“ 3te Aufl. S. 370 zuerst auf jene räthselhafte *Erka*

¹⁾ *J. G. C. A. Baron de Hüpsch Epigrammatographio* p. 55. Es heißt daselbst, der Stein sei gefunden worden (*invent.*): *Herculani, Erku- lenz Erkelenz dit. Juliac.*

und ihre Abbildung, welche sich auf dem Rathhause zu Erkelenz sowie in unserer Chronik befindet, aufmerksam gemacht und auf eine mythische Deutung derselben hingewiesen. Darauf sind der genannte Simrock¹⁾ und in einem eigenen Aufsatze²⁾ Dr. N. Hocker, ein ebenfalls um deutsche Mythologie und Heldensage verdienter Mann, näher auf die Sache eingegangen und haben die Ansicht ausgesprochen, daß in der Erka unter historischer Tünche eine germanische Gottheit, mit der märkischen Harke und mit der westfälischen Hirke oder Hurke ein und dieselbe, verborgen sei. Zunächst sei Erka die Schwert- und Siegesgöttin und stehe zum Schwertgotte Zio als Tochter³⁾, als Gemahlin⁴⁾ oder als Mutter⁵⁾ in naher Beziehung. Was in unserer Chronik von ihr erzählt wird so wie die Art der Abbildung stimmt zu dieser Auffassung. Sie ist nämlich abgebildet als eine streitbare Frau: in der rechten Hand hält sie ein entblößtes Schwert, in der linken einen Schild, welcher die Inschrift trägt: *Ab Ercka matre sub tilia fatur venisse quodam filia que Ercklentz nuncupatur*. Eine andere ihre kriegerische Bedeutung mehr bethätigende Inschrift liest man auf einem ihr Haupt umflatternden Bande: *Ercka virago Castelli Ercklensis patrona*. Die Chronik nennt sie ein „Edell Frauwe (S. 70.), ein männlich weiff“ (S. 70) und erzählt, sie habe allen Männern ein Beispiel der Tapferkeit gegeben (S. 71), sie habe sich für das Vaterland dem Tode ausgesetzt, wie sich eine Löwin für ihre Jungen dem Tode aussetzt, und nicht fürchtet die Geschosse der Jäger (S. 71).

Erka war nun ferner nicht bloß Schwertgöttin, sie war auch gleich der Nerthus die mütterliche Erdgottheit, eine Annahme, welche in folgender angelsächsischer Zauberformel, worin Erka gradezu als Erdenmutter angerufen wird, einen Beleg findet: *ercee, ercee, erce, erce, eordhan modor*⁶⁾. Sie ist als solche verwandt mit der griechischen Gaea, der römischen Ceres; sie ist eine Göttin der Fruchtbarkeit, sie fliegt, nach sächsischem schon für das 15. Jahrhundert verbürgtem Glauben in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Dreikönigentag durch die Lüfte, Ueberfluß an zeitlichen Gütern

¹⁾ Deutsche Mythologie S. 412 Bonn 1854. ²⁾ Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XXI. 1. 1854. ³⁾ Kühn. Handbuch der Nordd. Sagen S. 432. ⁴⁾ W. Müller Alt. Religion S. 226. ⁵⁾ Simrod Mythol. S. 412. ⁶⁾ Grimm deutsche Mythologie p. 154.

spendend etc. Wie der Solba, einer dem Wesen nach gleichen Göttin, war der Erka die Linde heilig. Dazu stimmt es, daß Erka die Frau „ther Linden“ (S. 70) genannt wird. Da der eine kleine Viertelstunde von der Stadt entlegene Hof zu Destrich das „guet ter Linden“ (S. 4) hieß, so liegt die Annahme nicht fern, daß an der Stelle desselben in altgermanischer Zeit die Cultusstätte der Göttin gewesen sei. Der Hof zu Destrich gehört jedenfalls zu den ältesten und bedeutendsten Ansiedlungen, von ihm ging (S. 44) auch der Bau der Kirche aus, welche im zwölften Jahrhundert bereits urkundlich genannt wird, und mit diesem Hofe muß auch das Patronat zu Erkelenz an das Stift zu Aachen übergegangen sein. Eine bedeutende Stütze findet die mythische Deutung der Erkelenser Erka in dem Umstande, daß sie sich bis auf den heutigen Tag, also fast durch zwei Jahrtausende hindurch, im Munde des Volkes, natürlich unverstanden, erhalten hat. In der Nähe von Erkelenz nämlich, in M. Glabbach, hört man den Namen der Frau Herk noch häufig nennen. Die Kinder warnen einander vor dem Wasser mit den Worten: „Geh nicht zu nah, die Frau Herk zieht dich hinab.“ Das kann man vielleicht so deuten, daß man annimmt, zum Reiche der Erka, welche auch Walküre und Göttin der Unterwelt ist, habe auch das Wasser als Symbol des Todes und der Unterwelt gehört.¹⁾

Erkelenz gehörte nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts einem Grafen Immo, der es am 17. Januar des Jahres 966 gegen den Hof Gelmen (galmina) im Hespengau an Otto I. gab. Dieser Kaiser schenkte es in demselben Jahre an das Marienstift zu Aachen,²⁾ welchem in Folge dieser Schenkung Grund und Boden des Erkelenser Gebietes angehörte und welches nunmehr daselbst die Grundherrschaft und zwar bis zum Jahre 1794 ausübte. Wie es um den Besitz des Erkelenser Bodens im 12. Jahrhundert stand, das läßt sich aus einem Verzeichnisse der Einkünfte des Aachener Stiftes (S. 44) ersehen. Es gab in Erkelenz fünf, in Destrich vier Herrenhöfe; ob das Stift dieselben durch Schultheiße verwalten ließ, oder ob sie damals schon als Lehn ausgegeben waren, wird

¹⁾ Die beigegebene Lithographie gibt die in der Chronik befindliche Abbildung der Erka getreu wieder.

²⁾ Lacomb. I. 107. Die Nachricht S. 44 unserer Chronik, nach welcher Karl der Große Erkelenz diesem Stifte schenkte, scheint falsch zu sein.

nicht mitgetheilt. Das ganze übrige Gebiet war in kleinen Gütern von bestimmter Größe (*mansi, honuaria*) an zinshörige Bauern, ursprünglich wohl Leibeigene, vertheilt, welche weit davon entfernt waren, freies Eigenthum zu haben, sondern zu Geldleistungen, Naturallieferungen, in Getreide, Holz, Schweinen, Hühnern, Eiern u. bestehend, auch zu persönlichen Diensten das ganze Jahr hindurch verpflichtet waren. Die Entstehung dieser kleinen Güter war folgende. Zu den Herrenhöfen pflegten große Strecken Landes zu gehören. Der Herr oder dessen Schultheiß baute meist nur das beste, fruchtbarste Land und gab die minder ergiebigen oder noch nicht urbar gemachten Strecken seinen leibeigenen Leuten, die nun zwar eine eigene Ackerwirthschaft führten, aber in starker Abhängigkeit vom Haupthofe verblieben. Auch war zu Erkelenz eine Bierbrauerei (*camba*), eine Mühle, in Destrich waren 5 Mühlen, auch gehörte zu letzterem ein Wald.

Die Geschichte hat in neuerer Zeit eine glückliche Richtung genommen, indem sie den socialen Zuständen der Vergangenheit namentlich den bäuerlichen Verhältnissen eine besondere Rücksicht zuwendet. In dieser Hinsicht liefert unsere Chronik schätzbare Beiträge. Die Weisthümer nämlich, welche sie enthält, geben uns genauen Aufschluß über die Rechte und Einkünfte des Nachener Stiftes, wie sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren. Wir haben um die angegebene Zeit in Erkelenz zehn Lehngüter (p. 2), zu welchen ohne Zweifel die sieben Herrenhöfe des zwölften Jahrhunderts gehörten; wenigstens wird der Hof zu Destrich, welcher im zwölften Jahrhundert als Herrenhof vorkommt, im sechszehnten Jahrhundert als ein stiftisches Lehngut in der Hand eines gewissen Maes van Ethgenbosch aufgeführt (S. 4). Die Lehusträger waren in allen Stücken dem Stifte Huld und Treue schuldig, sie gehörten gleichsam zur Hofhaltung des Stiftes, dessen Ehre und Nutzen sie in jeder Weise wahrnehmen mußten. Die Güter waren Manngüter, d. h. beim Erbschen der männlichen auf die weibliche Linie nicht forterbende Lehen. Die Lehnmänner bildeten eine Mannkammer; vor zwei Lehusträgern und dem Schultheiß wurden die Lehnsfreiheiten geschlichtet. Das übrige Gebiet hatten zinspflichtige Bauern in Händen; im Ganzen gab es im Jahre 1528 (S. 31) 90 Gütern, die auch den Namen Lehn, sowie den Namen Kurmoeden, Kurmudgüter trugen. Das Kurmudverhältniß bildete den Ueber-

gang aus der Leibeigenschaft. Das Besizthum eines Leibeigenen gehörte nämlich ursprünglich dem Herrn. Derselbe gab sein Eigenthum insofern aus den Händen, daß er es auf die Kinder des Besizers bei dessen Tode übergehen ließ, unter der Bedingung der Kurmede (Wahlgabe) jedoch, die darin bestand, daß er sich das beste Stück, Pferd, Kleid, aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Kurmudträgers auswählen durfte. In Erkelenz war das Stift berechtigt zu einem „beest mit einem ronden ongespalden voet.“ Das ursprünglich gewiß streng gehandhabte Kurmudrecht erlitt später vielfache Veränderungen, namentlich wurden die Naturallieferungen vielfach in Geldleistungen umgewandelt und wurden dadurch weniger drückend. Interessant sind die Mittheilungen über die Soeken im Erkelenser Gebiet, die zu Haferlieferungen verpflichtet waren; es gab ihrer im Jahre 1492 im Erkelenser Gebiet 29 (S. 34). In streitigen Fällen entschieden die Lehnsträger über die Leistungspflichtigkeit ihrer Genossen und führten insofern den Namen „Laeten.“ Im Jahre 1327 trat eine Aenderung ein, es wurde das Uebereinkommen getroffen (p. 20), daß die Entscheidung über Lehnstreitigkeiten dem Scheffengerichte zu stehen sollte „dat die Schepen van Erkelens allein Laeten sein vnd kleuen sullen ouer des Kapitels guede im gantzen Ant“, ein Verhältniß, wodurch das Kapitel in eine gewisse Abhängigkeit vom Scheffengericht trat.

Für diesen Dienst gaben die Herrn vom Kapitel den Scheffen dasselbe, was sie früher den Laeten, d. h. den Lehnsträgern, gegeben hatten,*) nämlich erstens jährlich 5 Mahlzeiten, die man Scheffendienste (S. 37) nannte, zweitens erhielt jeder Scheffe aus der Herren Zehnten dreißig Morgen Land frei. Fünf Mal im Jahre nämlich am Steffensdage oder des Montags darnach, am Montag nach Dreikönigen, am Montag nach Ostern, am Montag nach dem Tage natalis Johannis Baptiste und zuletzt am Montag nach Mariä Himmelfahrt wurde zu Erkelenz ein fettes Mahl gehalten. An diesem Mahle nahmen die Würdenträger der Stadt Theil, der Schultheiß, Vogt und Schreiber, welche an der ersten

*) In M. Gladbach war das Verhältniß etwas anders. Die Laeten, die hier den Namen „Boten“ führten, bekamen zwar, wie in Erkelenz, 30 Morgen Land zehntfrei, mußten aber dem abtheilichen Schultheiß, dem Vogt etc. ein Essen geben und selbst dabei aufwarten, vergl. Eckertz und Noewer Aitei Gladbach S. 61.

Tafel saßen. An der zweiten Tafel saßen die sieben Scheffen, an der dritten des Schultheiß Diener, des Bogts Diener und die zwei Vorsprecher. Ueber diese Mahlzeiten waren strenge und vorsichtige Stipulationen gemacht worden; es ist ergötzlich zu sehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß die Erbklenzer Scheffen die Gerichte specificirt, ihre Eigenschaften vorgeschrieben haben, gewiß in der richtigen Ansicht, daß der Magen kein gleichgültiges Institut ist. Die Speisen, Saucen, Getränke werden genau beschrieben, nicht allein, wie sie sein sollen, sondern auch, wie sie nicht sein sollen. Da gab es einen Reichthum an Fleisch, Kapauern, Speck, Gänse, Spanferkel, Lämmer, Hühner &c. Auch war für Abwechslung gesorgt. Hatten im ersten Scheffendienst je zwei Mann ein Viertel van einem „Jongen vetten Spoenwercken“ vor sich, so verarbeiteten sie im 2. Scheffendienst eine Schüssel Braten von „einem jongen vetten erwelken kalf“, im dritten eine Schüssel von „einem vetten Lamp.“ Einige Gerichte scheinen Lieblings Speisen gewesen zu sein: „Speck vnd Erzen“ behaupten in allen fünf Mahlzeiten als zweites Gericht ihre Stelle. War die Mahlzeit zu Ende und hatte der Rentmeister Gratius gesprochen, so erhob sich der Schultheiß und richtete an die Scheffen die Frage, ob den Tafeln ihr Recht geschehen. Die weisen Scheffen schritten dann zur Berathung und tauschten ihre Ansichten über die Güte der Speisen und Getränke aus, ob sie ihnen hinlänglich gut geschmeckt &c. Dem ältesten unter den Scheffen lag es ob, das Ergebniß ihrer Berathung gegen den Schultheiß als den Stellvertreter des Stiftes auszusprechen.

Daß die Scheffen nicht immer ihre Zufriedenheit aussprachen, läßt sich schon deswegen erwarten, weil sich die Güte der Speisen nicht objectiv messen läßt; ja in dem Vertrage, der im Jahre 1537 (S. 42) über die 5 Mahlzeiten abgeschlossen wird, kann man es zwischen den Zeilen lesen, daß es mitunter zu freimüthigen Neben gekommen sein muß. In diesem Vertrage stellt es nämlich das Stifte den Scheffen frei, ob sie das Offen oder eine Summe Geldes haben wollten, spricht aber für den Fall, daß sie das erste wählen, die Erwartung aus „dat sy sich gebuerlich vnd redlich halden sullen vnd dat sich die van Nechen mit reden nit en hebben to beclagen.“ War die Unzufriedenheit mit dem Stifte, an welches Erbklenz so schwer bezahlen mußte, ein natürliches Gefühl, so ho-

ten diese fünf Scheffendienste verführerische Gelegenheiten dar, demselben Ausdruck zu geben. Das Bier mußte vertragsmäßig „alt, clair, milde und drincklich, der Berchwein guet, clar und waelsmechtig“ sein; von einem Maß, das sie einhalten mußten, ist nirgendwo die Rede. Ohne Zweifel war nun das Bier für Einige zu „drincklich“, der Bergwein zu „waelsmechtig“, so daß am Ende das Stift für seine guten Lieferungen schlechten Dank und verbe Ausfälle einrärtete, die dann der anwesende Schultheiß entgegennehmen mußte. Seit dem Jahre 1540, wo eine bedeutende Spannung zwischen dem Stifte und der Gemeinde eingetreten war, bis zum Jahre 1560 wurde, jedoch nicht ohne Ausnahme, statt der Mahlzeiten eine Summe Geldes gegeben. Ob die Mahlzeiten später wieder beliebt worden sind, darüber gibt unsere Chronik keinen Aufschluß; man sollte es aber fast glauben, wenn man erwägt, daß der Mensch, wie auch unsere zweckessende Zeit lehrt, die offiziellen Gelegenheiten, sich gütlich zu thun, liebt.

So lange Erkelenz ein offener Ort (villa) war, lebte es in großer Abhängigkeit vom Stifte, das den Schultheiß und auch die Scheffen ernannte. Erkelenz that einen bedeutenden Schritt zu einer freieren Stellung, als es im Jahre 1326 (S. 44) vom Grafen Reinold II. von Geldern gegen den Probst und das Kapitel städtische und Bürgerrechte erhielt. Die Grafen von Geldern übten nämlich zu Erkelenz (seit 1310 urkundlich) die hier wie an so vielen andern Orten die volle Landeshoheit aus sich entwickelnde Schirmherrschaft aus. Erkelenz führt seit dem genannten Jahre den Namen Stadt (oppidum). Die Bürger wählen die zwei Bürgermeister, den Rath und die Scheffen, welche nunmehr die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten leiteten und dem Stifte gegenüber eine freie Stellung einnahmen. Die neue Stadt mußte sich nun mit Mauern und Gräben umgeben. Gewiß ist die volle Befestigung nicht auf einmal entstanden; sie war kostspielig und ist gewiß nur allmählig vollkommen geworden. Im Laufe der Zeit wurde aber Erkelenz sehr fest, in einem Berichte über die Eroberung Dürens im Jahre 1543 wird es (S. 60) ein oppidulum perquam munitum genannt. Das Brückthor wurde im Jahre 1355 aus den Steinen des im Jahre 1353 zerstörten Raubschlosses Gripekoven, welches Erkelenz großen Schaden zugefügt hatte, aufgebaut (S. 45), im Jahre 1414 (S. 46) wurde das innere Maar.

thor, 1459 (S. 49) ein Bollwerk bei der Maarpforte sowie die kleine Pforte an dem Brückthor, 1514 (S. 56) wurde das äußere Bellinghover Thor, 1526 (S. 57) ein neues Brückthor erbaut etc.

Gewannen die Herzöge von Geldern an der so geschützten Stadt eine kleine Festung, so entschädigten sie auf der andern Seite die Bürger für ihre schweren Ausgaben mit einträglichen Privilegien. Erkelenz bekam das Recht, freie Jahrmärkte (p. 13) zu halten. Ein siebentägiger Jahrmarkt fiel auf Simon- und Judastag; der Herzog von Jülich fügte 1539 einen dreitägigen Markt (S. 13) hinzu, Herzog Reinold gab 1422 (S. 13) das Recht zu einem freien wöchentlichen Donnerstagsmarke, 1465 verließ (S. 14) Herzog Adolph jährlich sechs freie Markttage etc. Die Stadt erhob nun auch Accisen; um die Mitte des 16. Jahrhunderts (S. 18) brachte die Weinaccise allein jährlich 300, die Bieraccise allein 400 Gulden ein.

Die Bürger hatten nun die Aufgabe, ihre Stadt gegen jeden Feind zu vertheidigen. Wir haben heutigen Tages kaum eine Vorstellung von jener wehrhaften Zeit, wo eine handfeste Bürgerwehr organisiert war, wo jeder wehrhafte Bürger, sobald die Gefahr sich näherte, die Waffen in die Hand nahm und zu seinem Nachbar sich gesellte. Mit Streitmitteln mußte sich die Stadt auf eigene Kosten versehen. So ließen die Scheffen (S. 56) auf ihre Kosten für die Stadt 7 Hakenbüchsen, die Stadt selbst ließ 6 doppelte und 26 einfache Hakenbüchsen machen. Im Jahre 1521 (S. 57) ließ die Stadt „achter by der muynen 3 kopern Slangbussen“ (Zelbschlangen), eine 2500 Pfund, die beiden andern 1300 Pfund schwer gießen; der Meister erhielt von jedem Hundert Pfund 3 hornsche Gulden; die drei Büchsen kosteten im Ganzen mit den dazu erforderlichen Geräthschaften 628 Gulden. Im folgenden Jahre (S. 57) kaufte die Stadt ferner von Meister Theis von Essen 29 Hakenbüchsen, deren eine jede mit einer Krone bezahlt wurde. Die Stadt kam häufig in den Fall, diese Gewehre zu gebrauchen, wie wir später sehen werden.

Wie wir schon oben gesagt, ging zu Erkelenz (S. 44) wie an so vielen andern Orten der Bau der Kirche von einem Herrenhose, nämlich dem Hofe zu Destrach aus, dessen Besitzer auch das Patronat an derselben ausgeübt haben muß. Die Ausstattung der Kirche bestand im 12. Jahrhundert in einer Hofe und acht kleineren Ackerstücken

(bonuaria), in fünf Leibeigenen (mancipia) und in dem Zehnten zu Destrach; der dienstthuende Priester erhielt von diesem Zehnten den dritten Theil. Am letzten August des Jahres 1340 wurde durch Adolf, Bischof von Lüttich, die Kirche zu Erkelenz dem Aachener Stifte einverleibt, d. h. die gesammten Kircheneinkünfte, wozu namentlich der Zehnte gehörte, wurde dem Stifte gegen die Verpflichtung überwiesen, die an der Kirche wirkenden Geistlichen zu unterhalten. Die Einverleibung geschah jedoch unter Bedingungen, welche in der S. 123 mitgetheilten Urkunde enthalten sind. Die Inhaber des großen Zehnten pflegten die Verpflichtung zu haben, das Schiff der Kirche zu unterhalten, in der billigen Unterstellung, daß derjenige, der die Einkünfte der Kirche bezöge, auch die Bedürfnisse derselben bestreiten müßte. So wußte man auch in Erkelenz nicht besser, als daß das Stift die Verpflichtung hätte, das Schiff ihrer Kirche zu unterhalten und im Nothfalle neu bauen zu lassen. Die Principienfrage, wem es obliegt, das Kirchenschiff zu bauen, ob dem Zehntherrn oder der Gemeinde, wurde gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Erkelenz recht brennend, kam jedoch zur vollen Entscheidung. Bei der traurigen Feuersbrunst im Juni 1540 (S. 87) war die Kappe der Kirche nebst allem andern Dachwerk abgebrannt. In diesem traurigen Zustande blieb die Kirche den ganzen darauf folgenden Winter hindurch, so daß sie dadurch noch mehr verdarb und zuletzt die Menschen, welche sich darin aufhielten, mit Einsturz bedrohte. Man wandte sich in dieser Noth mündlich und schriftlich an die Herren zu Aachen mit der freundlichen Bitte, das Stift möchte als Inhaber des großen und kleinen Zehnten „mit einer ziemlicher steuer und Summen van pennongen bereit erscheinen, daer mit die kirch wederumb onder dat daeck gebracht werden mocht.“ Die Herren vom Kapitel beantworteten die Bitte der Erkelenzer in einem Briefe, der mit dem Kapitelsiegel versehen war, dahin, daß sie von Rechts wegen zu Nichts verbunden, jedoch aus Mitleiden und um ihren guten Willen zu bethätigen, erbötig seien, in Terminen 300 gellersche Nittergulden zu geben mit dem Bemerken jedoch, daß man ihnen von Seiten der Stadt einen besiegelten Schein ausstellen müsse, mit der Erklärung, daß sie das Geld aus Gunst und Freundschaft, nicht aber „recht halben“ gegeben hätten. Die Summe betrug nicht ein Drittel von dem, was die Bedachung der Kirche kosten mußte. Die Erkelenzer waren

daher mit dem Anerbieten nicht zufrieden, sie wiesen es ganz entschieden von der Hand und verlangten, daß die Herren vom Kapitel die Bedachung der Kirche ganz übernehmen sollten. Aber die Herren vom Kapitel ließen die Sache bei ihrem Anerbieten beruhen. Nun ergriffen die Erkelenser ein anderes Mittel. Es wurde zu Nymwegen gerade ein Landtag gehalten, auf welchem die Abgeordneten aller Städte des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zutphen versammelt waren. Dahin begab sich im Namen der Stadt Erkelenz der damalige Pastor, der würdige Herr Goswin van Boukeraid, ein Mann, der eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein muß. Als nämlich nach der Eroberung Dürens durch Karl V. im Jahre 1543 die eingeschüchterten Städte Jülichs Gesandte an diesen schickten, kam aus Erkelenz unser Pastor zum Kaiser. Er muß bei demselben Etwas gegolten haben: der mächtigste Herrscher der Welt, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, ließ sich herab, zu Erkelenz in dessen Haus einzufehren und daselbst am Tage der Enthauptung Johannes des Täufers ein Mittagsmahl einzunehmen (S. 122).

Dieser Goswinus Boukeraid ging im Namen der Stadt Erkelenz mit allen erforderlichen Brieffschaften auch mit der Antwort des Stiftes versehen nach Nymwegen und trug das gute Recht der Erkelenser so ausführlich, so klar und eindringlich den dort Versammelten vor, daß diese nach einstimmigem Beschlusse an die Herren vom Kapitel schrieben und dieselben ersuchten, der Forderung der Erkelenser Folge zu geben und das Dach der Kirche machen zu lassen. Diesem vom ganzen Gelderlande und der Grafschaft Zutphen ausgesprochenen Ansuchen widerstand das Kapitel nicht. Es mußte sich der Forderung der Erkelenser fügen und ließ das Dach durch zwei Dachdecker aus Muremund mit Namen Martin von Erkelenz und Johann op dem Pohl, denen sie kontraktmäßig 675 Rittergulden und 12 Maler Roggen bezahlten, bauen.

Interessant ist das Verzeichniß der Kirchenkleinodien (S. 73, 74 und 76) aus den Jahren 1529 und 1558; namentlich ist die Terminologie der Kunstgegenstände belehrend.*)

*) Herr Vock, Conservator des erzbischöflichen Museums in Köln, ein bewährter Kenner mittelalterlicher Kunst, findet dieses Verzeichniß in mancher Beziehung schätzenswerth und hat mich ersucht, hiee den Wunsch auszusprechen, daß die Freunde mittelalterlicher Kunst auf

Ueber die äußere Geschichte von Erkelenz ist in unserer Chronik Vieles enthalten, namentlich sind die Aufzeichnungen über die Leiden der Stadt zu Kriegszeiten schätzenswerth. Die Geschichte der Kriegszüge muß aus solchen in Stadt- und Kirchenarchiven enthaltenen Bausteinen aufgeführt werden.

Besonders hatte Erkelenz viel zu leiden in den Raubkriegen Ludwigs XIV. gegen Holland, überhaupt war das Ende des 17. Jahrhunderts ungemein traurig, es häuften sich die Unglücksfälle in der bedauerlichsten Weise.

Ein kleines Treffen zu Ruckhoven im Jahre 1577 zur Zeit des Abfalls der Niederlande wird S. 63 beschrieben; hundert Mann fielen und hundert wurden gefangen.

Im Jahre 1674 (S. 64) am 9. Mai Morgens zwischen 7 und 8 Uhr rückten die französischen Truppen, vereinigt mit den Truppen des Kurfürsten von Köln, welcher, seine Reichspflicht vergessend, dem Ausländer, dem Feinde Deutschlands, diente, vor Erkelenz. Die Aufforderung, sich zu ergeben, welche die Franzosen durch einen Trompeter an die Erkelenzer ergehen ließen, wiesen diese entschieden zurück. Die Feinde stürmten hierauf drei Mal die Stadt, fanden aber einen so heldenmüthigen Widerstand, daß ihrer vierhundert fielen und verwundet wurden. Zuletzt mußten die Bürger, der Uebermacht weichend, die Stadt übergeben. Diese wurde geplündert, die Bürger mußten die Stadtmauer theilweise zerstören und 7000 Reichsthaler zahlen für ihr Leben. Das Rathshaus und das Bellinghovers Thor wurde in die Luft gesprengt. Die Stadt hatte sich noch nicht erholt, als sie zehn Jahre später, im Jahre 1684 am 20. März, zum zweiten Male genommen und geplündert wurde. Zwei Jahre später wurde Erkelenz von einer schrecklichen Feuersbrunst heimgesucht: 70 Häuser und 34 Scheunen wurden von den Flammen verzehrt. Am 29. Juni erschienen wieder Franzosen zu Ruckhoven, steckten 20 Häuser in Brand, wo-

ähnliche Inventare ein aufmerksames Auge richten und dem historischen Verein für den Niederrhein zur Veröffentlichung einschicken möchten. Herr Conservator Bock hat auf seinen längern Reisen c. 45 Verzeichnisse, in welchen die Schätze der bedeutendsten Domkirchen Frankreichs, Deutschlands und Italiens angeführt werden, gesammelt und beabsichtigt, dieselben in chronologischer Ordnung und mit Erläuterungen versehen herauszugeben.

von 8 vollständig abbrannten, und plünderten die Häuser etc. Dem Voigt Gerkrath zu Erkelenz ging das sehr zu Herzen, er wollte mit Gewalt einen Ausfall auf die Franzosen machen, der Gouverneur ließ aber die Thore verschließen. Am 18. Juli desselben Jahres erschienen 700 Franzosen vor Erkelenz, „Reuter und Dragoner“, stellten sich beim Steinenpesch auf und verdarben die Frucht umher. Die Bürger und die spanische Besatzung schossen die ganze Nacht hindurch auf diese Franzosen, welche, nachdem sie die Derather und Bellinghover Mühle und drei Häuser abgebrannt hatten, abzogen. Wohl war die Freude der Erkelenzer gegründet, als am 30. Oct. 1697 daselbst der Friede verkündigt wurde. Die Junggesellen zogen mit den Bürgern und Kirspelsgenossen auf die Wälle, gaben 3 Salven, die sich den Abend häufig wiederholten. Auf dem Rathhause wurde lustig gelebt.

Die Jahre 1697, 98 und 99 brachten eine schwere Theuerung (S. 69).

Erkelenz wurde häufig von Erdbeben (S. 62, 63, 64, 67), so wie von schweren Krankheiten (S. 64, 65) heimgesucht.

Die S. 57 ff. mitgetheilte Darstellung der Eroberung Dürens durch Karl V. stimmt mit denjenigen Quellen, auf welchen die Beschreibung des Dürener Unglückes in den „Materialien zur Geschichte Dürens“ von Bonn, Rumpel und Fischbach (S. 459 ff.) beruht, nicht überall überein. Nach unserer Quelle tödten die kaiserlichen Soldaten, welche ungeheuer gelitten hatten, nachdem sie in die Stadt eingedrungen, die ihnen zunächst Entgegentommenden, die übrigen führen sie gefangen weg, foltern ihnen aber ein großes Lösegeld ab. Nach gewöhnlicher Angabe wird die ganze männliche Besatzung getödtet. Als am folgenden Tage Feuer ausgebrochen, schickt der Kaiser Soldaten in die Stadt, um es zu löschen, die Kinder und Frauen werden auf Befehl des Kaisers in die Kirche geführt, offenbar um gerettet, nicht um verbrannt zu werden; Karl nimmt sie sogar später in sein eigenes Zelt auf. In unserer Beschreibung finden wir nicht jene finstere Grausamkeit, die man ihm nach andern Quellen beilegen muß. Sleidan, der gleichzeitige und zwar protestantische Geschichtschreiber findet an der Behandlung Dürens nichts Außerordentliches: „Mit den Bürgern ist man umgegangen, wie der Brauch ist, wann man eine Stadt mit dem Schwert und Sturm gewinnen muß.“

Wir begegnen in unserer Chronik zwei Malern aus der Kölnischen Schule, nämlich Johann van Stockum (49), welcher mit demjenigen Maler gleichen Namens, der im Jahre 1460 (Merlo Nachrichten über die Meister der Kölnischen Malerschule S. 201) Rathshere in Köln war, ein und derselbe gewesen zu sein scheint. Diese Würde sowie der hohe Preis, den die Erkelenzer zahlen, bezeichnen ihn als einen bedeutenderen Künstler. Ein anderer Maler (S. 57) heißt Johann Erwein, wohnhaft zu Köln in der Schildergasse.

Erkelenz kam im Jahre 1543 an Kaiser Karl V, im Utrechter Frieden an Jülich und Berg, blieb jedoch insofern selbständig, als es sein Geldrisches Landrecht, das 1619 an die Stelle des örtlichen Gewohnheitsrechtes getreten war, beibehielt. Erkelenz wurde 1794 von den Franzosen eingenommen und kam im Wiener Frieden an Preußen.

Wir kommen nun daran, über die handschriftliche Chronik und ihren Verfasser zu reden. Die Chronik bildet einen Quartband, welcher auf dem Rathhause zu Erkelenz aufbewahrt wird. Sie besteht aus zwei Theilen, nämlich aus einer geldrischen und einer Chronik der Stadt Erkelenz. Die geldrische Chronik führt den Titel: „Dit is der verspronck der voechten, Grauen end her-tochen mit oern Chronyken des Lants van Gelre“. Auf dem Titelblatte befindet sich die Abbildung eines Drachen, dessen offener Schlund den Schrei „Gelre, Gelre“ ausstößt. Ueber dieser Abbildung liest man: draco terribilis ignem spirans, homines et bestias deuorans, unter derselben die Fortsetzung: draco in aere volat, in aquis natat et in terra ambulat, ad libidinem concitatur et in puteis et aquis fluuialibus sperma iactat et inde sequitur letalis annus. Es folgen auf 22 Blättern, die wie das Titelblatt von Pergament sind, die schön ausgeführten illuminirten Wappen der Bögte, Grafen und Herzöge von Geldern. Darauf folgt auf 57 Papierblättern die geldrische Chronik, beginnend mit den Brüdern Lupooldus und Wichardus und schließend mit Philipp II. von Spanien als Herzog von Geldern. Ueber diese geldrische Chronik gedenke ich bei einer andern Gelegenheit Mittheilungen zu machen.

Nach der geldrischen Chronik folgt auf 68 Blättern die Stadtchronik, welche wir vorstehend mitgetheilt haben. Was nun den Verfasser der Chronik angeht, so liest man auf der vorletzten Seite derselben: Tempore Burgimagistratus mei erant in ista par-

rochia 78 gespan perdt (S. 63). Dieselbe Hand, welche diese Notiz niederschrieb, hat fast die ganze übrige Chronik geschrieben. Wir sehen daraus, daß der Schreiber der Chronik ein Erklenzer Bürgermeister war. Daß er die Stadtchronik ferner nicht bloß geschrieben, sondern auch verfaßt hat, zu dieser Annahme berechtigen uns viele Bemerkungen, die er in den Text einschreibt und in welchen er von sich selbst spricht. In der Beschreibung des Brandes vom Jahre 1540 bemerkt er, das Begräbniß der Verunglückten erzählend, „als ichs gesien“. Das Erdbeben vom Jahre 1569 wird mit folgenden Worten (S. 63) erzählt: Im Jahre 2c. war ein schreckliches Erdbeben, so daß ich im Bette liegend glaubte, das ganze Haus wäre zusammengefallen, vergl. noch S. 21, wo es heißt, *memini me legisse* 2c., S. 29, wo man liest: In etlichen olden Boechern han Ich alsus geschreuen vonden 2c. Den Namen des Bürgermeisters theilt die Chronik nicht mit, in örtlichen Notizen ist er vielleicht noch irgendwo zu entdecken. Sonst wissen wir von ihm, daß er bei dem Brande vom Jahre 1540, wenigstens bei dem Begräbniße der Verunglückten, zugegen war. Das genannte starke Erdbeben vom Jahre 1569, welches sein Haus in den Grundfesten erschütterte, fand ihn Morgens um 9 Uhr (er muß einen gesegneten Schlaf gehabt haben) im Bette. Seine Vaterstadt liebte er sehr; er nennt Erklenz (S. 70) ein lustig Paradies. Seine Lebensauffassung bekundet fortwährend eine fromme Gesinnung. Das genannte Brandunglück sieht er für eine unmittelbare und gerechte Strafe Gottes an. Er meint, die Erklenzer sollten nur sagen: Herr, wir haben gesündigt und deinen Geboten zuwider gehandelt. Daß er den Lauf der Dinge und die Schwäche der Menschen kannte, zeigt folgender Spruch, den er auf der letzten Seite der Chronik niederschrieb: *munera da summis, id wirt wael recht, dat fromp is — munera si non das, id wirt wael fromp, dat recht was*. Er war jedenfalls ein Mann von einer nicht unbedeutenden Bildung. Der lateinischen Sprache, die er neben der in Erklenz gebräuchlichen niederdeutschen gern gebrauchte, war er mächtig. Er war nicht ohne Darstellungsgabe, seine Sprache zeigt eine gewisse Frische und Anschaulichkeit, namentlich in der mit Wärme verfaßten Beschreibung des oft genannten Brandes. Wir sagen noch mehr, er hatte schöne poetische Gaben. Wir tragen nämlich wenig Bedenken, ihn für den Verfasser des geldrischen Volksliedes zu halten, das wir

S. 54 mitgetheilt haben. Die Bescheidenheit hielt ihn ab, sich geradezu zu nennen, an einem Fingerzeige ließ er es nicht fehlen, wenn er das Gedicht mit folgenden Worten schließt: Der dies Gedicht hat gemacht, sein Name ist unbekannt. Zu Erklenz mag man ihn finden, oben in dem Gelberland &c. Das Verdienst, an dieses Gedicht zuerst aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem Herrn Oberregierungsrath Nitz*) in Aachen, der es in den Rheinischen Provinzial-Blättern Band I. S. 137 veröffentlichte. Karl Simrock theilte es darauf in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XXI. S. 114 nach seiner von dem Nitzschen Abdrucke abweichenden Abschrift nebst einer kurzen Angabe über die Erklenzer Chronik mit. Ich habe es nach meiner Abschrift, die von dem Nitzschen, aber auch von dem Simrock'schen Abdrucke hier und da abweicht, abdrucken lassen.

Wie schon gesagt, hat der Bürgermeister fast die ganze Chronik geschrieben. Die letzte Notiz bezieht sich auf das Jahr 1569. Die auf spätere Jahre bezüglichen Notizen sind von verschiedenen spätern Händen zugefügt. Die etwa von 1520 bis 1569 reichenden Aufzeichnungen beruhen also wohl auf eigener Erfahrung, während die übrigen andern Quellen entnommen sein müssen. Unter diesen sind zuerst aufzuführen die Schriften eines Erklenzer Scheffen und Notars, des Johann Spiegels, Johannes de Speculo, dem als Quelle wieder alte abgenutzte Bücher (*inveterali et attriti libri* S. 28) vorlagen, in denen auf Erklenz bezügliche Aufzeichnungen enthalten waren. Johann Spiegels war ein graduirter Mann, er hatte den Titel Magister (S. 31), er wußte die lateinische Sprache, auch metrisch, zu handhaben. Er ist nämlich Verfasser des lateinischen Gedichtes, das wir S. 71 theilweise mitgetheilt haben und welches die Ueberschrift führt: *Topographia simul et Chorographia Terre Gelrensis et oppidi Ercklensis*. Er lebte e. hundert Jahre vor unserem Bürgermeister; seiner verstorbenen Mutter setzte er ein eigenthümliches Denkmal: er pflanzte nämlich (S. 29) im Jahre 1454

*) Herr Ober-Regierungsrath Nitz, ein um die Geschichte des Niederrheins sehr verdienter Mann, lieferte schätzbare Beiträge zur Geschichte von Erklenz in dem *Allg. Archive für preuß. Gesch. von Lebebur* 7. 4. S. 289. Auch in dem Programme des *Progymnasiums zu Erklenz vom Jahre 1851* findet sich ein interessanter Beitrag zur Geschichte von Erklenz vom *Progymnasiallehrer Corsten*.

auf ihr auf der Südseite des Kirchhofes befindliches Grab eine Tanne (pinus seu abies), welche zu einem hohen und schlanken Baume heran gewachsen war und fast hundert Jahre gestanden hatte, als sie bei dem Brande von 1540 von den Flammen ergriffen und verzehrt wurde. Johannes Spiegels schrieb nicht bloß die Geschichte seiner Vaterstadt, er griff auch thätig in dieselbe ein. Als im Jahre 1473 Karl der Kühne von Burgund, welcher das Gelderland erobert hatte, dem letztern eine jährliche ungeheure Summe auferlegt hatte und Erkelenz für seinen Antheil tausend Gulden zahlen mußte, besteuerten Rath und Scheffen auch das Kapitel nach Maßgabe ihrer Güter. Das wollte sich das Stift nicht gefallen lassen. Als Karl einen Gerichtstag (Schine) zu Venlo abhielt, luden die Erkelenser das Kapitel vor dasselbe. Johannes de Speculo ging dahin und vertheidigte siegreich die Sache der Erkelenser gegen das Stift, welches durch einen Canonicus vertreten wurde.

Außer den Schriften des Johannes Spiegels gibt unser Bürgermeister noch und zwar häufig als Quelle an der Scheffen Koppen, d. h. Kisten, in welchen Urkunden aber auch andere für die Stadt merkwürdige Aufzeichnungen (S. 47 u. 48) enthalten waren. Die Koppen wurden (S. 15) in der „Gerkamer“ (Sakristei) aufbewahrt; ferner gibt er als Quelle an alte Rentbücher (etliche olde Boecher vnd Register S. 29); ferner das Archiv des Stiftes zu Aachen, es heißt nämlich bei der S. 22 mitgetheilten Urkunde: Clausula extracta ex libro Archiuii ecclesie beate marie aquensis etc. Als fernere Quellen werden genannt registra dominorum (S. 31), ein antiquus libellus, in welches der Scheffe Lambertus haen auf Erkelenz bezügliche Bemerkungen eingetragen hatte. Auch las unser Bürgermeister die vielen Schriften des Priesters Goswin Sasse, welcher 48 Jahre hindurch das Amt eines Stadtschreibers versehen hatte u (S. 45).

Der schwierige Druck hat folgende Fehler unterlaufen lassen: S. 5 Z. 14 ist nach Achtthien das Komma zu streichen; S. 16 Z. 11 ist zu lesen fitten st. fitten; S. 17, Z. 17 zu lesen quaiden st. quaiden, Z. 32 vnd st. vud; S. 21 Z. 16 memorie st. memonie; S. 28, Z. 4 nicht st. nicht, Z. 20 vnd st. vud, Z. 29 Zwolff st. Zwolff; S. 30 Z. 5 dicte st. dlcte, Z. 9 Capitel st. Capltel; S. 31 Z. 15 partiale st. partiale, Z. 30 paeshenne st. paeshenne;

§. 32 §. 15 Capitel ft. Capiteb; §. 42 §. 9 to ft. o; §. 48 §. 3 geschreuen ft. geschrieuen. Seite 62 muß sich an die letzte Zeile: Anno dominica Simonis apostolorum Zeile 14 anschließen mit den Worten: In der nacht tuschen r. §. 64 Zeile 4 von unten ist zu lesen: pomeridianam terribilis r., Seite 57 ist Zeile 27 zu lesen 1543 ft. 1540; ferner §. 25 §. 8 fetten ft. tetten; §. 48 §. 8 Stadt ft. Stadt; §. 66 §. 15 dictae ft. ditcae; §. 30 §. 18 fall ft. fall; §. 19 §. 3 gemeinen ft. gemeinen.

Dr. G. Eckertz.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. A horizontal line is visible across the middle of this section.]

Das Wollenamt zu Goch.

Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Kunstwesens
im Herzogthum Geldern.

Mit urkundlichen Beilagen.

Von Dr. P. V. Bergrath zu Goch.

Spuren der Verarbeitung von Wolle zu Kleidern reichen in den Ländern, welche das Herzogthum Geldern bilden halfen, bis in sehr frühe Zeiten hinauf. Schon die Menapien, unstreitig mit zu den Bewohnern des späteren Oberquartiers gehörend,¹⁾ sollen die Wolle ihrer Schafe gesponnen, wollene Stoffe gewebt und diese mit Pflanzensäften zu färben verstanden haben.²⁾ Von den Gubernern zwischen Maas und Rhein, den Bructerern und Chamaven im zutphenschen und den Auchen im arnheimischen Quartiere ist in diesem Punkte zwar nichts Bestimmtes bekannt, doch läßt sich mit Grund annehmen, daß auch ihnen die Webekunst nicht völlig unbekannt geblieben sein könne. Von den Erstgenannten ist es schon um deswillen wahrscheinlich, weil sie nicht bloß in nachbarlichen Beziehungen zu den Menapien standen, sondern sogar einen Theil des Gebietes in Besitz hatten, welches von den letzteren früher bewohnt worden war,³⁾ weil sie zudem unzweifelhaft durch die Nähe zahlreicher römischer Niederlassungen

¹⁾ W. A. van Spaen, oordeelk. Inleiding tot de Historie van Gelderland. Utrecht 1801. II D. p. 3.

²⁾ J. Gailliard, de Ambachten en Neringen van Brugge. Brugge 1854. I. D. p. 12.

³⁾ A. Deberich, Gesch. der Römer u. d. Deutschen am Niederrhein. Emmerich 1854. S. 11.

schon früh zu einem gewissen Grade von Civilisation gelangt sein müssen und endlich und vor Allem deshalb, weil der größere Theil ihres Gebietes eine für die ausgebreitete Schafzucht sehr günstige Beschaffenheit hatte. Das Letztere war auch bei den Vändern der Bructerer, Chamaven und Auchen der Fall.

Die Beluwe, früher von den Auchen besessen, erscheint später als zu dem Lande der Friesen gehörig.⁴⁾ Dieses Land, nach seinem frühesten Umfange nicht allein das jezige Westfriesland, sondern auch die Provinzen Seeland, Holland, Utrecht, Over-Yffel und Groningen umfassend, war schon zur fränkischen Zeit durch die Kunstfertigkeit seiner Bewohner in der Darstellung von Wollarbeiten berühmt und muß als das Gebiet gelten, in welchem durch Vermittelung der alten Grenznachbarn sächsischen Stammes zu allererst englische Wolle zur Einfuhr gekommen ist.⁵⁾ Die Ergiebigkeit der Schafzucht in England und der fortgesetzte Verkehr der angelsächsischen Ansiedler auf dieser Insel mit ihrem Mutterlande an den friesischen Grenzen gilt als Veranlassung der von den Niederlanden ausgegangenen verfeinerten Wollarbeiten, welche sich, ohne daß eine Zeitbestimmung möglich wäre, von hier aus am wahrscheinlichsten in der Richtung von Norden nach Süden über die Niedermaas und den Niederrhein, nach Mittelsachsen, nach dem Mittelrheine und der Mittelbonau bis in das nördliche Frank-

⁴⁾ W. A. van Spaen, l. c. I. D. p. 5. Dederich, l. c. S. 198.

⁵⁾ C. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826. I Th. S. 220 u. f. Friesische weiße und gefärbte Mantelkleider wurden von den fränkischen Königen den oberen Hofbeamten als Ehrengeschenke verliehen, von Karl d. Gr. sogar einem persischen Fürsten (Monach. S. Gall. II. 26, 31.) Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts standen die friesischen Tücher im Rufe. Von dieser Heimat führte eine gröbere Gattung von Tüchern in Catalonien den Namen Frieje. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil der friesischen Wollentuche aus englischer Wolle bereitet war. Von einer größeren Lebhaftigkeit des englischen Handels auf Flandern, der Einführung von Fellen (wachten) in dieses Land und dem Eintausche von Wollen- und Leinentuch gegen diese ist erst unter Balduin von Constantinopel (gest. 1206) die Rede (Gailiard l. c. I. p. 3). Zu dieser Zeit hatten die Beziehungen des angelsächsischen Englands zu seinem deutschen Mutterlande längst aufgehört und es waren an deren Stelle Verbindungen mit dem Norden Frankreichs getreten, welche auch auf die Richtung der Schifffahrt von Einfluß sein mußten.

reich hinein ausgebreitet haben. Liefse es sich, wie behauptet wird, erweisen, daß die alten Angeln und Sachsen, bevor sie nach Britannien übersehten, eine Zeitlang in Holland gewohnt hätten,⁶⁾ so würde dies den Zusammenhang der Thatfachen, welcher ohnehin als erwiesen anzusehen ist, noch näher begründen. Merkwürdig ist es außerdem, daß wir auch in dem alten Samalande, dessen größerer Theil zu Sachsen gehörte, d. h. in der Grafschaft Zutphen schon frühe Spuren ausgebreiteter Tuchweberei begegnen, und daß die Veluwe, vordem zu Zutphen in näherer Beziehung wie zu dem eigentlichen Geldern, die nämlichen Erscheinungen darbietet, nachdem wie dieser so auch jener Landstrich eine Zeitlang unter friesischer Botmäßigkeit gestanden hatte.⁷⁾

Zur Zeit der fränkischen und sächsischen Könige besaßen die Abteien Lauresham, Corvey und Prüm in dem größeren Theile der Gaue, welche später zu der Grafschaft Geldern zusammenwuchsen, in der Düffel, Betuwe und Veluwe, in Tetrabant, Samaland, Hattuaria und Masao eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Hofgüter. Aus einigen auf uns gekommenen Einnahmebezeichnungen dieser Klöster⁸⁾ ersehen wir, daß die hörigen Haus- und Hofleute ihren Grundherren als Zins der Hufen mehrfach nicht allein Schafe, sondern auch Wollentuch (Pannus) und Leinenkleider (Waltrocken⁹⁾), unzweifelhaft von ihnen selbst gezogen und gefertigt, neben anderen Landesprodukten zu liefern verpflichtet waren. Man darf hieraus unbedenklich nicht bloß auf eine ausgebreitete Verbreitung der Wollweberei, sondern auch schon auf einen gewissen Grad von Wollkommenheit bei dem dargestellten Fabrikate schließen. Bei der großen Entfernung der besitzenden Klöster von den Lieferungsorten, den Schwierigkeiten des Transportes und der vollständigen Unbrauchbarkeit mancher Lieferungsgegenstände für die Klosterbewohner — man denke nur an die Faltröcke — ist es nämlich als ausgemacht

⁶⁾ Molhuysen, in *Bydragen voor vaderl. Geschiedenis en Oudheidkunde* D. III. St. II. u. D. IV. St. III. Arnhem. Deberich, 1. c. S. 197.

⁷⁾ Deberich, 1. c. S. 198.

⁸⁾ Bondam, *Charterboek der Hertogen van Gelderland etc.* Utrecht 1783. I. Afdeel. p. 127. van Spaen, *Historie van Gelderland.* Utrecht 1814. p. 157.

⁹⁾ van Spaen erklärt diese irriger Weise für eine Art wollener Kleider, während darunter ohne Zweifel leinene Ueberkleider von der Art der noch heute gebräuchlichen Kittel zu verstehen sind.

anzusehen, daß mit den Naturprodukten auch die Erzeugnisse des Webstuhles auf den nächsten Marktstätten in Geld umgesetzt worden sind. Bommel in Teisterbant, wo schon im Jahre 999 Geldwechsel betrieben wurde¹⁰⁾, und Mymegen, wo schon frühe Wollentuch als Zollabgabe zur Erhebung kam, mögen solche Orte gewesen sein; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß man unter dem Duisburg, wo um die Mitte des elften Jahrhunderts der Hauptmarkt für die niederländischen Tuche stattgefunden haben soll¹¹⁾, das später geldrische Doesburg an der alten fossa Drusiana zu verstehen hat.

Ungeachtet es nicht wahrscheinlich ist, daß die Hauptsitze der Tuchmacherskunst in Flandern älteren Ursprunges seien als die in den nördlichen Theilen der Niederlande, so steht es doch fest, daß dort die Kunst größere und raschere Fortschritte gemacht hat und auf den Webstühlen früher Vollkommeneres geleistet worden ist, wie hier zu Lande. Die frühere Ausbildung des Städewesens in Flandern und die Concentrirung der Wollarbeiten in den Städten — Brügge erhielt schon im Jahr 958 für dieselben Privilegien und Jahrmärkte¹²⁾ — sind als die Hauptursachen dieser Fortschritte zu betrachten, Erscheinungen, welchen wir in den Niederlanden und namentlich in Geldern in der Ausdehnung wie dort nicht so früh begegnen. Schon früh mag indeß gerade den Ländern, welche später die Grafschaften Cleve und Geldern bildeten, aus mehrfachen Beziehungen zu Flandern und zu der dort bereits so sehr geförderten Webekunst für die Ausbildung und Verbreitung der letzteren im Volke ein namhafter Nutzen erwachsen sein. Wir machen hier zunächst auf den Einfluß Adela's, der Gattin des kaiserlichen Präfecten Balderich (gest. 1017), aufmerksam. Von ihr weiß man, daß sie stets viele Dienerinnen bei sich hatte, welche im Weben von allerlei Stoffen geschickt waren, und daß sie selbst, ohne Zweifel in ihrer Vaterstadt Gent in diese Kunst eingeweiht, alle Frauen des Landes in der Anfertigung kostbarer Kleider übertraf.¹³⁾ Nicht weniger bedeutsam ist die Thatsache, daß auch die Fürsten, welchen nach Balderich's Entsetzung die nachmaligen Landschaften Cleve und Geldern zugetheilt wurden, aus Flandern, der Wiege vorgeschrittener Weberei, entsprossen waren.¹⁴⁾

¹⁰⁾ Bondam, l. c. I. p. 83. ¹¹⁾ Hillmann, l. c. S. 223.

¹²⁾ Gailliard, l. c. I. p. 24. ¹³⁾ van Spaen, Historie p. 174.

¹⁴⁾ van Spaen, Inleiding :c. II. p. 89. Dederich, l. c. S. 299.

Hüllmann behauptet, daß sich um die Mitte des elften Jahrhunderts in der Stadt Nymegen die erste Spur des von dem Norden nach Süden sich ausbreitenden Kunstfleißes in Wollarbeiten vorfinde.¹⁵⁾ Er erzählt, daß, als im J. 1050 König Heinrich III. den Grafen Dietrich II. von Cleve zum erblichen Burgvogt über den Falkhof, damals ein Reichskammergut, ernannt habe, unter den Lehnsleistungen die jährliche Lieferung von drei Stücken englischen Tuches ausbedungen worden sei, und fügt hinzu, daß man unter dem Letzteren von englischer Wolle und zwar zu Nymegen selbst angefertigtes Tuch zu verstehen habe. Unserer Ansicht nach ist diese Auffassung gewagt. Pontanus,¹⁶⁾ die Hauptquelle Hüllmanns für diese Thatsache, erzählt zwar den Hergang derselben, so wie er von dem gelehrten Verfasser des mittelalterlichen Städtewesens wiedergegeben worden ist, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob Nymegen der Ort gewesen, wo die zu liefernden Tücher gefertigt worden seien; aus J. in de Betouw aber, welcher seine Angaben aus den älteren Chronisten Joh. a Leidis und Berchemius gezogen hat, ergibt sich ein anderer Zusammenhang¹⁷⁾. König Heinrich III. belehnte nämlich den clevischen Grafen, den Onkel und zweiten Nachfolger des aus Flandern an den Niederrhein verlegten Rütger, im genannten Jahre mit dem der kaiserlichen Burg anklebenden Zolle zu Nymegen; für die Belehnung mit diesem Zolle sollte der clevische Graf dem Kaiser jährlich drei Stücke englisches Tuch liefern. Es ist demnach wahrscheinlich, daß dieses Tuch nicht zu Nymegen selbst gefertigt, sondern daß es aus den Abgaben entnommen wurde, welche der Graf an dem dortigen Reichszolle erheben ließ. Daß an Zollstätten in frühester Zeit statt der Abgaben in Geld Natur- und Kunstprodukte zur Erhebung gekommen sind, ist bekannt genug. Um nur ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir, daß die Stadt Goch noch im 14. Jahrhundert an dem Zolle von Guyet als Abgabe ein Stück maasländisches Tuch (*Pannus mosanus*) zu entrichten hatte.¹⁸⁾ Unter diesem *Pannus mosanus* ist offenbar Tuch zu verstehen, welches aus Wolle, die zwischen Maas und Rhein gefallen, in diesen Ge-

¹⁵⁾ A. a. D. I. S. 223. ¹⁶⁾ J. J. Pontani Historiae Golic. libr. XIV. Hardervic. 1639. p. 83.

¹⁷⁾ Joh. in de Betouw, *Annales Noviomagi*. 1790 p. 59. *Smectius, Chronica van de oude Stadt der Batavieren*. p. 68. ¹⁸⁾ Pontanus, l. c. p. 281.

genden selbst gefertigt worden war. Mit dem englischen Scharlachtuche (*Pannus scarlatinus anglicanus*), von welchem drei Stücke als Lehnleistung für den Zoll zu Nymegen an den Kaiser bezahlt werden mußten, hatte es insofern eine andere Bewandniß, als daselbe zwar aus englischer Wolle, jedoch nicht in England,¹⁹⁾ wahrscheinlich aber eben so wenig in Nymegen bereitet worden sein wird. Unterhalb Nymegen in den Gegenden zwischen Waal und Rhein, vielleicht auch noch nördlich von dem letzteren, in der Nieder-Betuwe, den Dyeler- und Bommeler-Waerden, im heutigen Seeland und Holland glauben wir die Werkstätten dieser Lächer suchen zu müssen, welche von hier aus die Waal hinauf und an dem Zolle von Nymegen vorbei der großen rheinischen Handelsstraße zugeführt wurden. Der alte Wiltenort Dordrecht, noch lange nachher durch seine Wollenwebereien berühmt und bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der Hauptstapelplatz der englischen Wolle für die östlichen und nördlichen Städte,²⁰⁾ brachte wahrscheinlich auf diesem Wege sein Fabrikat in den Verkehr, wie Hoorn und Utrecht sich zum Abgange in dieser Richtung des Rheines und Deventer und Campen der Yffel bedienten.

Die Landschaften, welche die vier Quartiere des Herzogthums Geldern bilden, wuchsen erst im Laufe mehrerer Jahrhunderte zu dem Ganzen zusammen, welches von der Nordgrenze des Landes Jülich bis an den Zuidersee reichend, einen der gesegnetsten und für den Handel nach verschiedenen Richtungen gelegentsten Theile Niederdeutschlands umschloß. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als diese Vereinigung nahezu vollendet war und unter dem Schutze eines mächtigen und einsichtsvollen Fürsten überall im Lande neue Städte entstanden, begegnen wir nach längerer Unterbrechung auch wieder den Spuren des einheimischen Kunstfleißes in Wollarbeiten in Geldern und Zutphen. Mit der Einführung desselben in die neuen und der Steigerung und Verfeinerung desselben in den älteren sehen wir die Städte des Landes sich schnell zu

¹⁹⁾ Die erste Werkstatt feiner Lächer in England wurde erst 1296 zu London angelegt. Eine Verordnung König Richards v. J. 1135 über die Größe und Güte der Lächer scheint nur für die Tuchhändler erlassen zu sein. Hüllmann a. a. D. I. S. 239.

²⁰⁾ Hüllmann a. a. D. I. S. 229. Später trat Mecheln an die Stelle von Dordrecht; Brügge war der Wollstapel für die westlichen Orte.

hoher Blüthe erheben, ihre Volkszahl wachsen, ihren Wohlstand steigen, ihren Handel sich in immer weiteren Kreisen bewegen. In gleichen Verhältnissen hiermit sehen wir auch den Einfluß des Bürgerstandes auf die Landesangelegenheiten sich entwickeln und allmählig zunehmen und die Macht des mit der Hände Fleiß erworbenen Goldes selbst in kleinen Orten große Gewalt über den mächtigen Landesherren ausüben. Von nicht geringerem Interesse als solche sich überall wiederholenden Erscheinungen wird es sein, aus der Geschichte einer unbedeutenden Stadt nachzuweisen, wie im Mittelalter das Handwerk die Sorge um den zeitlichen Erwerb mit der Pflege christlicher Liebeswerke zu verbinden verstanden hat.

Zu Noermonde gab es wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert Tuchwebereien. Das Bestehen einer Walkmühle daselbst im Jahre 1295 steht urkundlich fest.²¹⁾ In der alten Stadt Emmerich, zum Gebiete des Grafen von Geldern gehörig, muß zur nämlichen Zeit das Handwerk schon sehr blühend und umfangreich gewesen sein, denn die dortigen Wollenweber erwarben bereits am 7. Dezember 1299 von Richter und Schöffen der Stadt eine Art Zunftbrief, das älteste Beispiel der Art in Geldern, und damit das Recht, Mißgriffe der Amtsgenossen zu bestrafen, jedoch nicht höher als um zwei kleine Pfennige zum Vortheile der Zunft. Nur ein Bürger und Giltbruder sollte fortan in der Stadt Tuch machen dürfen und letzteres mußte mindestens 32 Stränge breit sein. Die Länge und Breite des Tuchs zu messen wurde eine Ruthe festgesetzt, über verfälschte Waare sollte der Richter auf den Eid der Giltmeister das Urtheil sprechen, es sollte keinen fremden Wollwebern zum Nachtheil der städtischen ein Privilegium gegeben, dagegen von der Gilde für diese Gunstbezeugung dem Richter zum Vortheile des Grafen jährlich drei Pfund kleine Pfennige und drei Paar Handschuhe bezahlt werden.²²⁾ Auch zu Nymegen verfertigte man Tuch und unter den Artikeln, mit welchen diese schon früh bedeutende Stadt Handel trieb, mögen die Wollenstoffe keine unbedeutende Rolle gespielt haben. Schon im Jahre 1301 bestätigte

²¹⁾ J. A. Nyhoff, *Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland*, Arnhem 1830. I. D. Zuleibing p. 37.

²²⁾ van Spaen, *Historie etc.* p. 427. Am Schluß habe ich statt des im Texte stehenden 3 paar hazen die Lesart hanzen vorgezogen.

Herzog Johann ihr die Zollfreiheit zu Antwerpen, in Brabant und Limburg.²³⁾ Der Handel auf Flandern scheint vorzüglich in den Händen der Bürger dieser Stadt und der andern Orte an der Waal gewesen zu sein. In den Unterhandlungen Herzogs Reinard mit König Eduard von England über die Bezahlung der von dem ersteren aufgewandten Kriegskosten, deren Verichtigung theilweise in Wolle geschehen sollte, die zu Brügge abgeliefert werden mußte, kommt Rhuzegen als eine nicht bloß in Flandern, sondern sogar in England bekannte Handelsstadt vor.²⁴⁾ Daß bei dieser Gelegenheit im J. 1341 König Eduard 1030 Ballen englische Wolle als Abschlagszahlung sandte,²⁵⁾ mag auf die Weberei in Geldern nicht ohne Einfluß gewesen sein. Zu Harderwyk bestanden zur nämlichen Zeit bedeutende Tuchfabriken. Die Wollweber-Ordnung dieser Stadt, welche um das Jahr 1371 der vor Soest zu Grunde gelegt worden zu sein scheint, enthielt nicht bloß Bestimmungen über die Größe und Güte der Tücher nach den verschiedenen Gattungen, sondern auch solche über die Farben, von denen Grün und Blau die vorzüglichsten gewesen zu sein scheinen.²⁶⁾ Mit Zutphen, welches ebenfalls Wollenwebereien besaß, trieb Harderwyk starken Handel mit Wollen- und Leinentüchern nach Schonen und dem Norden. Schon im J. 1316 hatten beide Städte in der Seestadt Stanor auf Schonen Faktoreien und genossen daselbst Handelsvorrechte. Sie handelten auch über den Zuidersee nach Holland, Friesland und England.²⁷⁾ Dasselbe findet sich von Arnheim und Elburg erwähnt. Wie die Wollweber-straet zu Harderwyk und die Weber-straet zu Emmerich, so spricht auch das Dasein einer Weberstraße in Arnheim sowohl für das Vorhandensein wie für den Umfang des Gewerks in diesem Orte. Außer sämtlichen genannten Städten Gelderns gehörte auch Venlo schon um das Jahr 1364 zur deutschen Hanse.²⁸⁾ Daß in der Stadt Geldern schon vor

²³⁾ J. in de Betouwe, l. c. p. 80. ²⁴⁾ Nyhoff, l. c. Inleitung p. 23 und Urkunden Nr. 322, 351 u. 379. ²⁵⁾ van Spaen, Historie p. 524.

²⁶⁾ Hüllmann, a. a. O. I. S. 247, 256. Wollweber-Ordnung des Steds van Harderwyk als van der Drayenre off Drayenninghe, in Abschrift im Archiv von Soest art. XXXI. Nr. 2.

²⁷⁾ Nyhoff, l. c. Inleitung p. 24. seq.

²⁸⁾ Ventanus, l. c. p. 281. Nach Hgb. Hepp (Beschreibung des Landes zu Cleve u. Cleve 1655 S. 61.) trat Emmerich erst im J. 1471 dem

diesem Jahre Tuchwebereien bestanden haben, geht daraus hervor, daß sich die Bürger derselben im J. 1365 bei Gelegenheit einer an den Herzog Eduard gerichteten Beschwerde auf Privilegien der Vorgänger desselben beriefen, nach welchen innerhalb der Vogtei Gelbern das Weben von Wolle allein in der Stadt erlaubt wäre.²⁹⁾ Auch Landgemeinden des Herzogthums legten sich, angezogen durch die Vortheile, welche den Städten aus diesem Zweige des Kunstfleißes erwuchsen, auf die Wollenweberei, wie wir im Verlaufe an dem Beispiele des Dorfes Beeze sehen werden, welchem mit althergebrachten Rechten die Wollweber der Stadt Goch hindernd in den Weg traten.

Von allen im Vorigen genannten Städten Gelberns, welche sich durch ihre Thätigkeit in der Tuchfabrikation einen Namen zu erwerben gewußt haben, war Goch im Gugernerlande unstreitig die geringste an Umfang, Einwohnerzahl und Bedeutsamkeit, dagegen dürfte es unter ihnen allen keine geben, in welcher nach Verhältniß der Größe und Volksmenge das Geschäft in solchem Umfange im Betriebe gewesen wäre wie an diesem Orte. Goch hatte zwar keine Wollweberstraße wie Harderwyk, Emmerich und Arnheim, doch gab es hier mehrere Jahrhunderte hindurch keine Straße, in der nicht Wollkämmer, Weber, Walker, Tuchscheerer, Färber und andere bei der Tuchbereitung beschäftigte Arbeiter gewohnt hätten, nicht manchen Hofraum oder Bleichplatz bei den Häusern, auf welchem kein Tuchrahmen aufgestellt gewesen wäre; es war mit einem Worte eine Weberstadt. Diese erste und fast einzige Erwerbsquelle legte im dreizehnten Jahrhundert den Grund zur Blüte der Stadt; unter dem Einflusse derselben erhielt sich der Ort im 14. und 15. Jahrhundert auf einer hohen Stufe des Wohlstandes und der Bedeutung, mit der Abnahme derselben im sechzehnten

Hansabunde bei Wassenberg (Embrica. Clivis 1617 p. 149) führt jedoch eine Urkunde an, welche beweist, daß die Stadt schon im J. 1431 zu dem Bunde gehört hat. Für unseren Zweck ist die Sache von geringerer Bedeutung, da die Stadt durch ihre Verpfändung an Cleve im J. 1355, welcher die völlige Abtretung im J. 1364 folgte, zu dieser Zeit schon nicht mehr zu den geldrischen Städten gehörte. Vergl. Wassenberg, Embrica p. 97. Teßchenmacher, Annales Cliviae etc. Edit. Dithmari. Francofurti p. 146.

²⁹⁾ Pontanus, l. c. p. 281.

hatte die Blüte der Stadt ihr Ende erreicht. Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an hatte das Wüllenamt von Goch seine frühere Bedeutung bereits vollständig verloren, seit dem Ende des vorigen ist es als völlig ausgestorben anzusehen; nur wenige Einwohner der Stadt erinnern sich noch der letzten Tuchweber und der verfallenen „Stadtsrahmen“ auf den Bleichen am Liebfrauenthore, im Munde des Volkes aber lebt die Erinnerung an die ehemalige Größe des Gewerkes im Orte und an den alten Ruf desselben noch fort. Im ganzen Lande von Cleve faßt man noch heute in der Bezeichnung „gochische Weber und gochische Spulkinde“ die gesammte Einwohnerschaft der Stadt zusammen und auch die scherzhafte Benennung „Weberpastor“, welche die gute Laune benachbarter Amtsbrüder dem Pfarrer der Stadt beilegt, hat allein eine historische Bedeutung.

Zu welcher Zeit die Tuchfabrikation in Goch den Anfang genommen, ist nicht zu ermitteln, daß dies jedoch schon sehr früh, jedenfalls im 13. Jahrhundert und wahrscheinlich noch früher geschehen, als der Ort durch Graf Otto III. Stadtrechte erhielt,³⁰⁾ scheint nicht zu bezweifeln. Die Ursachen, welche das Aufblühen des Geschäftes im Orte veranlaßt haben, waren zweifelsohne im Allgemeinen dieselben, welche wir in ihrer Einwirkung auf das ganze Land bereits kennen gelernt haben, für die wichtigste derselben haben wir jedoch die ausgebreitete Schafzucht in der nächsten Nähe und in der entfernteren Umgebung der Stadt zu halten. Die Beschaffenheit des Landes konnte für dieselbe anderswo kaum günstiger sein. Weit ausgebehnte, reichbewachsene Heide Strecken umgaben den Ort nach allen Richtungen. Sie reichten noch im J. 1498 allseitig bis nahe an die Stadthore³¹⁾ und wurden fast nur

³⁰⁾ Die Verleihung städtischer Freiheiten an den Ort Goch schreiben alle Schriftsteller diesem Grafen (1229—1271) zu, das Jahr derselben ist jedoch nicht zu bestimmen.

³¹⁾ Auf St. Georginstag 1458 schenkte Herzog Arnold dem Bürger Wolter Ingersmitten 3 holländische Morgen Heide vor den Stadthoren und überließ es demselben, sich diese, wo er wollte, auszuwählen (dair hy die kiesen ende nemen würdt). Johann van der Mase erhielt am nämlichen Tage 6 Morgen und ebenfalls die freie Wahl derselben. Dinstags nach diesem Tage schenkte der Herzog der Stadt in Anbetracht des abnehmenden Erwerbs in derselben (ende oick aengestien hebu,

zu Schafweiden benutzt. Zu demselben Zwecke diente den Bürgern der Stadt und den benachbarten Edeln und Landleuten die hochgelegene, viele tausend holländische Morgen große Gocherheide, schon seit den frühesten Zeiten städtisches Eigenthum. Gegen ein mäßiges Weidegeld fanden auf derselben große Heerden Schafe reichlichen Unterhalt, deren größerer Theil in den besseren Zeiten des Wollgewerkes den Bürgern gehörte.²²⁾ Als die Nahrung in der Stadt, d. h. die Tuchfabrikation in Abnahme kam, wurden die Heiden in der nächsten Umgebung in Acker verwandelt, die Gocherheide behielt bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ihre frühere Bestimmung bei. Minder fetter aber nicht weniger ausgedehnte Schafweiden bildeten die Höhenzüge am rechten Maasufer von

dat die neringe aldair seir kintt ende affgabert) 100 holländische Morgen Heide land vor den Stadthoren, wo solche den Bürgern am nächsten und besten gelegen sein würden, zur Urbarmachung (onsen burzern dair seiffs alre neist ende beist gelegen). Originalurkunden und gleichzeitige Abschriften.

²²⁾ Bis zum J. 1463 wurde von den Schafweiden gelblicher Püraer und Landleute, die auf der Heide weideten, kein Weidegeld bezahlt. Ein Vertrag v. J. 1470 zwischen den Gelbischen und Clevischen erneuerte eine alte Uebereinkunft, nach welcher ein clevischer Bauer 5 Viertel, ein Rätber aber nur 2 1/2 Viertel Schafe auf die Heide treiben durfte; die von Goch hatten die freie Hütung überall in der Heide und von einem Theile derselben, der besonders gute Weiden hatte, der Bals genannt, den alleinigen Gebrauch. Später erhob die Stadt sowohl von Einheimischen als Fremden im Bals und auf der Heide Weidegeld. Nach der Stadtrechnung v. J. 1530 bezahlten die Bürger in dem Jahre an „Schapzise“ 30 rhein. Gulden, die von eygen Haw, Sneyren- und Hallenboom, Kerpelen Boekholt u. s. w. an Scapzigt over gen heye 17 rh. G. Im J. 1571 war die Schapzise für 64 rh. G. verpachtet und es waren außerdem noch während des Winters 2900, im Sommer 603 Schafe von Fremden im Bals und auf der Heide geweidet worden, wofür mit Einschluß der geweideten Kühe 58 rh. Gulden 5 alb. 5 Heller eingenommen waren. Für das Hundert Schafe zahlte man im Winter 1 rh. G., im Sommer 1 Rhydergulden. 1595 brachte der Bals 40 rh. G. 30 alb., 1652 derselbe mit der Heide 59 Thlr. (à 30 Stüber) 27 1/2 Stüber (jedes Hundert Schafe 40 Stüber), 1671 beide zusammen 38 Thlr. 18 Stbr. ein. Im Jahre 1722 weideten nur noch 700 Schafe auf der Heide und dieselben trugen nebst 30 Kühen der Stadt nur 11 Rthlr. 24 Stbr. ein. Die Stadtrechnung von 1755 stellt die Einnahme des Bals und Ziegelbruchs zusammen auf 12 Rthlr. 20 Stbr. Urkunden und Rechnungen im Stadtbarchive.

Walbeck bis Gennep, die ergiebigsten aber lagen in dem Lande zwischen Maas und Waal, d. h. in dem Theile Gelderns, welcher, von der Westgrenze des Amtes Goch bis an den Zusammenfluß beider Ströme reichend, die Dürfelt, Stadt und Reich Nymegen und das eigentlich so benannte Gebiet Maas und Waal einschloß. Daß im weiteren Sinne auch das Amt Goch als zu dem Lande zwischen diesen beiden Flüssen gehörig betrachtet wurde, liegt in den Statuten der gochischen Weberzunft ausgesprochen.

Die Dürftigkeit urkundlicher Nachrichten aus dem 13. Jahrhunderte verbietet uns, aus dieser Zeit Näheres über die Geschichte des Wollenamtes mitzutheilen; wir fanden jedoch in einer Urkunde des Jahres 1294 unter den Schöffen der Stadt bereits einen Weber (Rodolf textor) aufgeführt. Aus dem folgenden Jahrhunderte, der Zeit der höchsten Blüte der niederländischen Tuchfabrikation³³⁾, sind uns vollständigere Nachrichten erhalten. Wir machen zunächst auf die von Lacomblet mitgetheilte Urkunde aufmerksam, in welcher Graf Dirk VIII. von Cleve außer mehreren anderen Günstbezeugungen der Stadt Wesel das Recht verleiht, das Wollenwebergewerbe zunftmäßig betreiben zu dürfen und zwar vollständig so, wie es in der Stadt Goch nach Gewohnheit und Recht betrieben zu werden pflegte.³⁴⁾ Diese Urkunde spricht aufs bestimmteste dafür, daß das Tuchmachergewerbe bereits im Anfange dieses Jahrhunderts in der Stadt Goch nach einer herkömmlichen Ordnung und unter gewissen Berechtigungen im Betriebe war, daß dasselbe bereits Amtsstatuten³⁵⁾ und Privilegien besaß und diese für so zweckmäßig und werthvoll galten, daß selbst größere und ältere

³³⁾ Schon zu Anfang des 13. Jahrh. fand in Flandern das Geschäft auf dem Gipfel der Blüte. Robert von Bethune verlich 1314 den Anbachteten Privilegien und begünstigte die Einfuhr der englischen Wolle. Gaillard, l. c. I. p. 50.

³⁴⁾ Urkundenbuch zur Geschichte des Niederheims. Düsseldorf 1853 III. Bd. Nr. 241. Item concessimus dilecto nostro Wesaliensi opido quod in eo exerceri possit opus lanificii quod vulgo Wullen ampt nominatur in omnium consuetudine et iure sicut est in opido Goch absque dolo et fraude.

³⁵⁾ Als zünftig erscheinen die Tuchmacher zu Soest schon im J. 1260, zu Köln 1264, etwas später zu Magdeburg, Queblinburg, Stendal. Die Tuchscheerer bildeten zu Hamburg schon 1152 eine Zunft, die Gewaudschneider zu Magdeburg 1157. Hüllmann, a. a. O. I. S. 320.

Städte es für ihre Industrie von Werth hielten, sich die Einführung der Zunftordnung nach dem Muster der von Goch von ihrem Landesherrn gestatten und die Freiheiten und Rechte, welche das Amt dort genoss, gewähren zu lassen. Ein zweites Beispiel dieser Art liefert uns die Stadt Geldern. In derselben bestanden, wie wir gesehen haben, bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht bloß Tuchwebereien, sondern dieselben waren auch schon damals im Besitze von Amtsvorrechten, nichtsdestoweniger scheinen sich die Bürger dieser Stadt noch nach dieser Zeit von dem Fürsten die Rechte des Amtes ganz in der Art und Ausdehnung erbeten zu haben, wie dieselben der Stadt Goch vor Zeiten verliehen worden waren. Die Gewährung dieser Privilegien durch Herzog Wilhelm von Geldern vom Mittwoch nach Divisio apostolorum 1390 bestätigt dies.³⁶⁾ Die vorzüglichsten Rechte, welche Geldern nach dem Vorbilde Gochs hiermit erhielt, bestanden in der ausschließlichen Berechtigung geldernischer Bürger zum Betriebe der Tuchfabrikation im Amte und in der Stadt Geldern und dem Rechte, die auf Uebertretungen der Amtsstatuten gesetzten Strafen (Koeren) zu erhöhen und zu vermindern, sowie die Strafgebelter unter Beirath der Bürgermeister und Schöffen durch selbstgewählte Amtsgeschworene zur Erhebung bringen zu dürfen. Daß in Folge dieser Gunstbezeugung eine Mittheilung der sowohl über die Rechte als über die Betriebsvorschriften und Strafbestimmungen nähere Auskunft gebenden Gewerbsordnung des gochischen Amtes an das von Geldern stattgefunden und, gerade wie es um die nämliche Zeit in

³⁶⁾ So hebben wy der seluer onser stadt gegeuen, geuen ouermids desen briue dat wullenampt tot Gelre ende alle onse ampte doer van Gelre mit alsueken voegen ende vurwarden als onse stat van Goch dat wullenampt vurse. in onse stat van Goch ende inden ampte van Goch dat van onsen seligen voervaderen ende van ons heeft, also dat nyemant enich gewant maken en sal in onse stat ende ampte van Gelre vurse. hy en sy burger in onser stat van Gelre vurse. ende dair bynnen wonachtich. Ende dat onse stat van Gelre vurg. dat wullenampt vurse. hoegen ende legen ende koeren dair af te nemen by rade der burgermeisteren ende scepenen onser stat van Gelre vurse. ende biden geswaeren van den wullenampt, die sy daer kyesen soilen in alle der maten ende manieren, als dat in onser stat van Goch gewoenlich is. Auszug des Privilegienbriefes im Stadtbuch von Geldern, durch Herrn Nettesheim mitgetheilt.

Soest geschehen war, bei der Einrichtung dieses die Statuten des ersteren zu Grunde gelegt worden sind, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Daselbe wird im Jahre 1329 bei der Weberzunft von Wesel der Fall gewesen sein.

Saben wir im Vorigen an zwei Beispielen gesehen, wie die Weberzunft von Goch in anderen Städten durch die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen und die Vortheile ihrer Privilegien schon früh zur Anerkennung gelangt ist und als Vorbild gedient hat, so dürfen wir es auch nicht für bedeutungslos halten, daß sich, freilich nur durch ein einziges Beispiel, auch dafür der Beweis liefern läßt, daß gochische Weber auch fern von ihrer Vaterstadt ihre Kunst geübt und verbreitet haben. Es ist in der Stadt Neuß, wo wir nach einer gleichzeitigen Urkunde schon im J. 1369 einen Weber von Goch als angezessenen Bürger gefunden haben und uns auch die Familie eines anderen ebendaher eingewanderten Handwerkers in günstigen Verhältnissen begegnet⁸⁷⁾

Ueber den Umfang des Gewandmachersgeschäftes in der Stadt Goch selbst während des 14. und 15. Jahrhunderts geben uns eine Menge von Urkunden Auskunft, welche theils von der Uebertragung und dem Verkaufe von Tuchrahmen handeln, theils die Lage derselben gelegentlich beschreiben.⁸⁸⁾ Ein großer Theil der

⁸⁷⁾ Henricus de Heyghe et Jacobus de Goyr Scabini Nussienses notum facimus etc. quod constituti coram nobis beatrix relicta quondam magistri Johannis de Goch fabri opidani Nussiensis, Johannes, Gobelinus et Henricus liberi dietorum coniugum confessi sunt, et pariter recognoverunt manifeste de sua fuisse et esse voluntate plenaria, quod Johannes clericus colon. dyoc. supradictus vendidit rite et rationabiliter Johanni de Goych textori opidano Nuss. suo avunculo census suum annuum quem habuerunt in Goych videlicet quinque solidorum gravis pagamenti in Goch currendi prout in litera etc. Feria secunda proxima post festum Jacobi apostoli gloriosi. Original im Stadtarchiv zu Goch.

⁸⁸⁾ Jans Ramen von Goych gelegen tussehen Coenen ramen van Aferden op beyden Zyden. Urf. v. J. 1359. Hen Hoghen Ramen ende Willems van Hayterade raem. Urf. v. 1363. Peters raem van der Strypt mit sinen bleke ende toebehoeren gelegen tussehen Gerits Smoleners erve aen die een zide ende heynen raeme van Mere aen die ander zide. Urf. v. 1371. Hille Gaedkens raem. Urf. v. 1398. Auf St. Cunibert 1407 cedirt Kathryn Egberts mit ihrem Sohne Johan van Hayterade ein Erbe in der Stadt und enen raem mit sinen

der Gewandmacher besaß eigene Rahmen mit Bleiche und Zubehör in der Nähe der Wohnungen, außerdem aber gab es in der Stadt größere, theils ganz unbebaute, theils nur mit einzelnen Häusern besetzte Plätze, auf welchen eine größere Anzahl von Tuchrahmen aufgestellt war. Dergleichen Plätze befanden sich in der südlichen Hälfte der Stadt, der eine zwischen der südlichen Umfassungsmauer und der Mühlenstraße, der andere in der Nähe des Bofsthores, da wo noch jetzt an beiden Orten lange Reihen von Gärten die Stelle bezeichnen und sich von dem letzteren noch heute in der Benennung eines Theiles desselben²⁹⁾ die alte Bezeichnung „in den Ramen“ erhalten findet.

Nicht wenige der Stadtbewohner, welche wir in der Blütezeit des Handwerkes als Besitzer von Rahmen kennen gelernt haben, finden wir zu derselben Zeit in anderen Urkunden als Mitglieder des Schöffengerichts der Stadt wieder, ja in den Familien mehrerer derselben scheint sich mit dem Handwerke auch der Besitz städtischer Ehrenstellen durch Jahrhunderte vererbt zu haben. Ausser den Familien von Urden, van Hayterade, Jagersmitten und Buest waren es namentlich die Spuelke, Convent und Abels, welche sich vom Webstuhle zu den Stellen von Richtern, Bürgermeistern

raemstat ende mit sinen bloke ende mit alle sinen toebehoren gelegen tusschen Wolters ramen inger smitten ende Johan Vuest raeme. Dericks raem van Stommolen 1420. Extentorium vulgariter dictum Raem quod quondam erat Mette te Mey. Urk. v. 1421. Johan Abels raemstat in der Srayt Straten. Urk. v. 1504. Das Haus eines Tuchfarbers (Papen Luys des verwers) findet sich schon 1348 erwähnt. Originalurkunden und Abschriften im Archive der Stadt, der Kirche und der Diebfrauenbruderschaft.

²⁹⁾ Dinstags nach St. Michael 1398 ist ein Erbe bezeichnet gelegen tusschen heinken godde erve aen die oen zide ende den vuotstappe dair men in die ramen gheet aen die ander zide, voir up die ghemeyn stego u. s. w. 1452 ein Erbe gelegen by den Ramen, 1445 ein solches in der Mühlenstraße bezeichnet schießende achter mit enen eynde an der brueder erve van Nymegen ende up den gemeynde wech langs den Ramen ende mitten anderen eynde voer up die gemeynde straet. Urkunden im Stadtarchive. Ob an der einen dieser Stellen die Rahmen der Tuchscheerer und an der andern die Rahmen aufgestellt waren, auf welchen die fetten ungerinigten Tuche aus den B.ereien zum Trocknen aufgespannt wurden, bevor sie zur Walkmühle gingen, ist nicht zu ermitteln. Zu Brügge hatten beide Arten eine gesonderte Stelle. Gailliard, l. c. II, p. 54.

und Schöffen hinaufschwangen und noch nach dem Verfall des Amtes der Stadt in ihren Nachkommen eifrige und begabte Vorfiker lieferten.⁴⁰⁾ Auch die alte Weberfamilie Samenscherper, wie die Spuelre und Convent schon durch ihren Namen in ihrem Ursprunge aus dem Wüllenamte bezeichnet⁴¹⁾, gehört hierher. Wir finden sie nicht nur auf den Schöffenbänken im Dienste des Herzoges und der Stadt, sondern begegnen ihnen auch in der ehrenvollen Stellung von Kirchmeistern in den Urkunden des Pfarrarchivs. Andere scheinen sich absichtlich von den öffentlichen Geschäften fern gehalten und nur dem Handwerke und dem damit verbundenen Handel gelebt zu haben. Die Namen Hogen, van Stommelen, Degen, Veyline, Bossershuis u. A. sucht man vergebens in den Registern der Richter, Bürgermeister und Schöffen, dagegen sind gerade diese von den frühesten Zeiten an überall da die Geisten, wo es galt, aus dem Ueberflusse des Erworbenen zu frommen und mülthätigen Zwecken Opfer zu bringen. Die Kirche, die Bruderschaft U. L. Frau, das Gasthaus, die Armenspenden die Klöster in und außerhalb der Stadt zählten viele Glieder der alten Gewandzunft zu ihren ältesten und bedeutendsten Wohlthätern.⁴²⁾ Das Vermögen der Armen hatte von jeher an dem Amte den treuesten und gewissenhaftesten Verwalter, die Dürftigen

⁴⁰⁾ Einer aus der Familie Spuelre erscheint schon 1348 als herzoglicher Richter, ein zweiter noch 1422. Bürgermeister war ein Derick Spuelre im J. 1480, Schöffe noch ein anderer desselben Namens im J. 1510. Statt vieler nur dies eine Beispiel.

⁴¹⁾ Die Namen Samenscherper und Spuelre bedürfen keiner Erklärung, Convent aber ist ein der niederländischen Weberei eigener Terminus, welcher so viel als Gewandmacher zu bedeuten scheint. In diesem Sinne scheinen mir wenigstens die Ausdrücke couvente, couventdach, couventen, coventen und conventen, conventere gedeutet werden zu können, welche sich in den Gueren der Wollweber von Brügge (Gaillard, l. c. II. p. 34 seq.) vielfach gebraucht finden.

⁴²⁾ Schenkung von Heneken die Hoghe in behuef onser vrouwen der kirke van Goch, 1363 Samstags nach Purificatio B. M. V. Vom nämlichen am selbigen Tage desselben Jahres ein Vermächtniß an das Gasthaus. 1452 Schenkung Hermans van Stommelen tot behuef onser Hever vrouwen ende der Kyrken tot Goch. 1476 Vermächtniß Jan Veylines an die Armen für eine Spende an Brod und Fleisch, Jan Bossershuis für Hänge, Gobbel Dogens für Fische u. s. w. Stadt- und Bruderschaftsarchiv.

an den Vorstehern desselben ihre besorgtesten Pfleger. Beim Her- einbrechen ihres Verfalles wußte die Zunft, vielleicht ein einziges Beispiel dieser Art, zum Schutze des Armengutes die Einrichtungen der Gilde so in die Liebfrauenbruderschaft einzupflanzen, das letztere an ihrer Stelle in der alten Weise für das allgemeine Wohl thätig bleiben konnte.

Treten wir nach dieser zum Nachweise über den Umfang des Amtes und die Stellung seiner Glieder in der Stadt nothwendigen Abschweifung wieder in die Geschichte der Weberzunft im Orte ein, so dürfen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sowohl in Beziehung auf das städtische Wesen im Allgemeinen, wie auf das Gewandmachergeschäft in der Stadt als die Zeit erscheint, in welcher beide Theile den Höhepunkt ihrer Blüte erstiegen hatten. Für die nahen Beziehungen Beider zu einander wird es im Folgenden an Beweisen nicht fehlen, ungeachtet der größere Theil der Stücke, welcher zur Aufklärung dieser Verhältnisse von Werth sein würde, das Jahrhundert, von welchem wir reden, nicht überdauert hat.

Der Handel, welchen die Bürger der Stadt mit den Produkten der Wolldraperie trieben, erstreckte sich um diese Zeit bereits weit über die Grenzen des Landes hinaus. Weißes, graues und blaues Wollentuch, die Hauptfabrikate der gothschen Zunft, brachten die Kaufleute nicht allein auf die clevischen und geldrischen Märkte, sondern verführten dasselbe auch nach Holland, Brabant, an den Mittel- und Oberrhein. Schon vor dem Jahre 1365 genoß die Stadt, mit Ausnahme von drei Zollstätten, im ganzen Herzogthum Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande, doch bezahlte sie auch damals schon zu Lobith bloß den halben Zoll. Zu Thiel mußten die Bürger den moerischen Zoll ganz bezahlen, zu Cuyck hatten sie von der Ladung ein Stück maasländers Wollentuch als Abgabe zu entrichten, ein Fingerzeig darüber, welcher Art die Ladungen waren, die sie zu verzollen hatten. Als die Zollbeamten des Herzogs sich erlaubt hatten, widerrechtlich von den handelstreibenden Bürgern Zollabgaben zu erheben, beschwerte sich die Stadt im J. 1365 hierüber nicht allein bei dem Herzoge Eduard, sondern wagte sogar, das Verlangen an denselben zu stellen, ihr die über die Abstellung solcher Unbilben gegebenen Versprechungen durch Brief und Siegel in Erfüllung zu bringen. Die Klageschrift erwähnte auch der That-

sache, daß dem Bürger Gobel Degen an dem Zolle von Döbenweerde Unrecht geschehen sei, und forderte den Herzog auf, vermitteln zu wollen, daß andere Bürger, welche in der Stadt Zwolle, mitten im freien Kaufhandel wider Recht und Billigkeit arrestirt worden seien und in Gewahrsam gehalten würden, ihre Freiheit zurückerhielten. Schon zu dieser Zeit muß man in den benachbarten Dorfgemeinden Versuche gemacht haben, die Wollweberei einzuführen und durch dieselbe mit der Stadt in Concurrenz zu treten. Auf den Schutz ihrer Industrie und ihrer Rechte bedacht säumte die Stadt nicht, sich diesem Vornehmen zu widersetzen. Sie forderte zunächst von dem Herzoge ein Mandat, durch welches das Weben von Wollen- und Leinentuch auf den Dörfern verboten und nirgendwo anders als innerhalb der Stadt erlaubt erklärt würde. Nur der Abtei Grevendael, welche von Alters her das Recht gehabt habe, zwei Wollkämmerinnen, keinesfalls aber mehr, mit der Tuchbereitung zu beschäftigen, sollte hievon ausgenommen sein.⁴³⁾ Daß Herzog Eduard schon damals ein solches Mandat wirklich erlassen habe, ist schon um deswillen nicht zu bezweifeln, weil wir die von der Stadt gestellten Anforderungen schon bald als ins Leben getreten wiederfinden und es auch von Seiten des Fürsten nicht an Gründen fehlte, sich dem Ansinnen der Stadt willfährig zu erzeigen. Dieselbe hatte nämlich vom Beginne des Zwistes mit Herzog Reinald an nicht allein standhaft bei Eduard und seiner Partei gestanden und ausgehalten, hatte ihm nicht nur mit den Waffen zur Gewinnung des Landes geholfen, sondern war ihm auch in seinen Geldverlegenheiten mit ihrer Baarschaft zu Hülfe gekommen. Die geliehenen Summen waren noch nicht zurückgezahlt, kein Wunder also, daß der Schuldner sich seinem Gläubiger in jeder Art gefällig erwies, ihm aus freien Stücken, wie es die Privilegienbriefe ausweisen, Rechte verließ und ihm auch das nicht versagte, was er sich, sei es als Recht oder Gunst, zu erbiten wagte.

Auf solche Weise hinsichtlich der Tuchfabrikation zu einem Monopole im ganzen Amte von Goch gelangt und darin gehandelt war die Stadt bemüht, sich den Besitz desselben für die Folge zu sichern und zu den Mitteln zu gelangen, welche die vollständige Ausbeutung desselben in ihre Hände legen mußten. Sie

⁴³⁾ Bontanus. I, c. p. 281.

suchte zu dem Ende in Besiz der Walkmühlen bei der Stadt zu kommen, wie es scheint damals der einzigen im ganzen Amte von Goch und Moudie, und da die Verhältnisse sich zu einer anderen Zeit kaum günstiger gestalten konnten, erreichte sie ihr Vorhaben leicht und bald. Isabella von Geldern, Herzog Eduards Schwester und Abtissin des Klosters Grevendael, befand sich damals im Besitze dieser und der übrigen Mühlen bei der Stadt, welche ihr mit den gesammten Renten und Gefällen des Amtes Goch und Moudie für ihre Lebenszeit zur Leibzucht verliehen waren.⁴⁴⁾ Von ihr hatte die Stadt bereits im J. 1362 mit herzoglicher Genehmigung für 12 Jahre die Grütte zu Goch und zu Wese in Pacht genommen,⁴⁵⁾ fünf Jahre später übernahm sie von der nämlichen Fürstin diese und mit sämmtlichen Mühlen der Stadt auch die Walkmühle für die ganze Lebenszeit der Leibzüchterin in Erbpacht. Herzog Eduard genehmigte diesen Vertrag nicht allein, sondern erlaubte sogar, daß die Bestimmungen desselben auch nach dem Tode seiner Schwester fortbauern sollten.⁴⁶⁾ Für die in diesem Contracte festgesetzte jährliche Pacht von 50 Mark Geldes brabantischer Währung behielt die Stadt seitdem die Walkmühle von den geldrischen und den diesen folgenden clevischen Herzögen in Erbpacht. Den Gewandmachern der Stadt war hierdurch, wenn nicht der ausschließliche, so doch der nächste Gebrauch dieser Mühle zum Waschen und Walken ihrer Tuche gesichert und den auswärtigen Webern ein bedeutendes Hinderniß für ihre Industrie beseitigt. Man setzte nämlich in den Zunftstatuten fest, daß der Mühlenmeister keine fremden Tuche walken dürfe, so lange Bürger der Stadt Laken zum Walken auf der Mühle hätten, eine Bestimmung, welche in den Blüthezeiten der städtischen Weberei für die Auswärtigen fast einem Verbote der Mühle gleichkam und die Abtei Grevendael bald in die Nothwendigkeit versetzte, für ihren eigenen beschränkten Gebrauch eine ihrer Mühlen zu Asperden zum Tuchwalken einrichten zu lassen. Nach-

⁴⁴⁾ Vrouw Isabele van Gelren Abdisse tot S'Grevendaele by dien want sy geguet is tot oerre tucht an allen tynzen ende renthen in den Ampt van Goch ende van Moydick gelegen die der heerlicheit van Gelre toe behoeren. Urf. von 1367.

⁴⁵⁾ Urf. von sente Ambrosiusdach 1362. Original im Stadtbarchiv.

⁴⁶⁾ Upten heyligen paeschavondt 1367. Abschrift in einem Copialbuche des 15. Jahrhunderts.

dem Herzog Eduard im J. 1370 der Stadt noch die Erlaubniß ertheilt hatte, die Zahl der Walkmühlen nach Bedürfniß und Gutdünken vermehren und neue an beliebigen Stellen anlegen zu dürfen,⁴⁷⁾ scheint das Willenamt die Mühle gegen Uebernahme der Erbpacht in eigene Benutzung genommen, dieselbe an Walkmüller verpachtet und die Ueberschüsse des Pachtertrags genossen zu haben. Nach dem Verfälle der Tuchfabrikation kam dieselbe in den Besiß der Stadt zurück und wurde von dieser zum freien Gebrauch in Pacht gegeben.⁴⁸⁾

Mitten auf dem Markte der Stadt stand zu der Zeit das Schlachthaus der Fleischer und ein Gebäude, in welchem die Wollweber ihre Fabricate zum Verkaufe ausstellten⁴⁹⁾ und ihre Zunftversammlungen hielten. Beide Gebäude, wahrscheinlich sehr alt und den Platz verunzierend, wurden auf Veranlassung des Herzoges, der sich oft in der Stadt aufhielt und auch die alte Burg daselbst kurz vorher umgebaut hatte, abgebrochen und der Stadt unter Erlassung des Grundzinses, welchen die Landesherren aus den weggeschafften Gebäulichkeiten bezogen hatten, das Recht verliehen, ein neues Gewandhaus und eine neue Fleischhalle an beliebigen Stellen errichten zu dürfen. Die Urkunde vom Dienstage nach St. Bartholomäi des J. 1370; durch welche Herzog Eduard der Stadt dieses Recht verlieh,⁵⁰⁾ ist für die Geschichte des Willenamtes von nicht geringerer Bedeutung als sie zur Zeit ihres Erlasses dem Hauptzweige der städtischen Industrie förderlich sein mußte. Abgesehen nämlich von dem für das städtische Aerar vortheilhaften Privile-

⁴⁷⁾ Des dynsdages op sente Elyzabeths dach 1370. Copialbuch.

⁴⁸⁾ Ueber die Mühlen der Stadt wurde zur geldrischen Zeit jährlich eine besondere Rechnung abgelegt. In mehreren Exemplaren derselben aus den Jahren 1433 bis 1462 findet sich die Walkmühle nie aufgeführt. Auch die späteren Stadtrechnungen bis zum J. 1652 führen keine Einnahme aus den Walkmühlen auf, doch geschieht dies vom letzteren Jahre an regelmäßig.

⁴⁹⁾ Gewandhäuser oder Tuchhallen, theils für fremde, theils für einheimische Tuchmacher und Gewand Schneider finden sich 1239 zu Brügge, 1260 zu Coest, 1264 zu Loeren, 1406 zu Nachen (Hüllmann a. a. D. I. S. 296). Ueber das zu Dären vergl. Gesch. von Dären von Benn, Nimmels, Fischbach, 1835, S. 36.

⁵⁰⁾ Im Anhange unter Nr. I. aus einer Abschrift des 15. Jahrhunderts abgedruckt.

gium, die Standplätze des neu zu errichtenden Gewandhauses gegen Jahrrenten zum Vortheile der Stadt ausgeben und die Höhe dieser Renten bestimmen zu dürfen, enthält dieselbe auch Bestimmungen über die Benutzung dieses Gebäudes, welche, die Grundzüge einer Gewandhallen-Ordnung bildend, ebenso sehr dazu dienen die einheimische Industrie gegen die Concurrenz von Außen zu schützen, als die erstere auf der Höhe zu halten, welche für einen gedeihlichen Fortgang des Geschäftes nothwendig war. Nach dem Privilegienbriefe Herzog Eduards sollte fortan bloß in dem Gewandhause Tuch verschnitten und in ganzen Stücken verkauft, also nur an dieser einen Stelle der Klein- und Großhandel mit diesem Fabrikate getrieben werden. Bürgermeister, Schöffen und Rath erhielten das Recht, auf Uebertretungen dieser Verordnung eine Strafe zu setzen, dieselbe alljährlich zu erhöhen oder herabzusetzen, aber auch, wenn es dem Interesse des Ortes vortheilhaft erscheinen sollte, den Großhandel mit Wollentuch außerhalb der Gewandhalle straflos gestatten zu dürfen. Von den Strafgebern, welche, auf Uebertretungen dieses Statuts gesetzt, durch den herzoglichen Amtmann zur Erhebung kommen würden, sollte die Hälfte dem Herzoge, die andere der Stadtkasse verfallen sein. Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmungen keinen andern Zweck hatten, als entweder das Institut der Tuchschau,⁵¹⁾ falls es bis dahin in der Stadt noch

⁵¹⁾ Eine Art Tuchschau bezweckte schon die Verordnung König Richards von England v. J. 1194, welche die Breite eines jeden Stückes innerhalb der Leisten auf 2 Ellen festsetzte und darauf sehen ließ, daß die Tuche auch in der Mitte so gut seien wie an dem Ende. Durch die spätere englische Tuchordnung wurde auch die Länge jedes Stückes (43 Ellen) vorgeschrieben. In Flandern waren die Tuchschauen um die Jahre 1315 und 1360 ganz bekannte Einrichtungen. Zu Soest wurde die Tuchschau von vier vereideten Meistern, deren Zahl jährlich zur Hälfte erneuert wurde, unter Aufsicht des Raths vollzogen. Die Strafen welche auf die Uebertretungen der Tuchordnung gesetzt waren, zeichneten sich an mehreren Orten durch große Härte aus. So erkannte man 1233 zu Stendal auf Verbrennung der Tücher, 1259 zu Regensburg auf 3 Pfund Strafe oder Verlust einer Hand. Hüllmann a. a. D. I. S. 253 u. f. Eine vollständige Tuchordnung „Hall-Ordnung des Gewandh“, zu Düren am 13. Aug. 1613 an Stelle der bis zum J. 1543 in Gebrauch gewesenem älteren erlassen, findet sich bei Bonn, Rumpel und Fischbach a. a. D. S. 36 und 43 mitgetheilt.

nicht bestanden haben sollte, ins Leben zu rufen, oder aber, was wegen des erwiesenen Vorhandenseins eines alten Gewandhauses schon vor dieser Zeit wahrscheinlicher ist, dieser bereits im Orte eingeführten Einrichtung das nöthige Ansehen zu geben. Es geschah dies einestheils dadurch, daß die Bestimmungen als von dem Landesherrn gegeben, gesetzliche Kraft erhielten, andertheils aber auch dadurch, daß die Ueberwachung derselben einer öffentlichen Behörde, der Stadtobrigkeit übergeben wurde. Die Betheiligung beider Gewalten, hervorgerufen durch die Aufmerksamkeit und die Sorge beider für die Pflege des Industriezweiges, welcher sich immer mehr als die Hauptquelle des Wohlstandes, der wachsenden Einwohnerzahl und der Leistungsfähigkeit der Stadt erwies, kamen dem auf die Ausbreitung, Vervollkommnung und Nugbarmachung des Geschäftes gerichteten Bestreben der Zunft entgegen. Jedes Stück Waare, welches aus der Gewandhalle zum Verbräuche oder weiteren Verkaufe hervorging, durfte nunmehr nicht allein deshalb für untadelhaft gelten, weil es im Gewandhause der prüfenden und sachkundigen Hand der Werkmeister und Geschworenen vorgelegen hatte, sondern auch aus dem Grunde, weil durch die Betheiligung der für die Befestigung und Erhaltung des guten Rufes der einheimischen Werkstätten nicht minder besorgten Stadtobrigkeit auch dafür gebürgt war, daß dasselbe in jeder Hinsicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach. Ein Einbringen schlechter Waare und eine Täuschung Unerfahrener beim Kaufe derselben konnte so nicht stattfinden, ebensowenig auch eine Uebervorteilung der Ankäufer probekaltiger Wollenstoffe und willkürliche Feststellung der Preise Seitens der Verkäufer. Die Kleinhändler standen den Großhändlern gegenüber nicht im Geringsten im Nachtheile, für Auswärtige aber war die Aussicht auf einen Absatz ihrer Fabrikate weder bedeutend noch nutzenversprechend, der Detailhandel sogar unmöglich, weil nach den Statuten der Zunft zum Ausschnitt nur in Goch gefertigtes Tuch feilgeboten werden durfte.⁵²⁾

⁵²⁾ In Brügge waren alle aus England eingeführten Luche, welche in der Stadt und dem Schöffenthume gefunden wurden, verwirkt und der, bei welchem man sie fand, noch für jedes Stück einer Strafe von 50 Pariser Pfund verfallen, selbst wenn die Lucher Fremden gehörten. Nur die Privilegien der Dierlinge machten hiervon eine Ausnahme. Herzog Philipp befahl 1464, alle aus England eingeführten Luche zu verbren-

Die Schau der Luche hatte die Statuten der Zunft zur Nichtschneur zu nehmen, von welchen wir später im Zusammenhange sprechen werden. Zu welcher Zeit und an welcher Stelle das neue Gewandhaus erbaut worden, haben wir nicht ausfindig machen können, doch ist um so weniger zu bezweifeln, daß der Bau wirklich stattgefunden hat, weil sich die Lage der Fleischhalle bestimmt nachweisen läßt, deren Errichtung der Herzog durch die nämliche Urkunde genehmigt hatte.

Unter Eduards Nachfolgern war die Stadt bemüht, für ihren Handel immer ausgedehntere Freiheiten zu erwerben. Dem Herzoge Rainald III., Eduards Bruder streckte sie ebenfalls Summen Geldes vor, die derselbe nicht zurückzahlen im Stande war, und bewog denselben, ihr nicht nur den Zoll zu Mendie und den Aufschlagszoll zu Nymegen zu erlassen, sondern auch das Versprechen zu geben, bewirken zu wollen, daß sie auch von dem Zolle zu Ravenslein befreit würde.⁶⁹⁾ Nach Rainalds Tode gab der in der Stadt herrschende kaufmännische Sinn dem Rathe ein, sich nicht allein von den Eltern und Vormündern des jungen Herzogs Wilhelm von Geldern das Versprechen der von dessen Vorgängern von der Stadt geliehenen Summen urkundlich ablegen zu lassen, sondern auch von dem Rentmeister des Landes einen Theil der herzoglichen Kleinodien als Bürgschaft der Schuld in Pfand zu nehmen und sich zum Verkaufe derselben autorisiren zu lassen, falls ihr Guthaben nicht zu einer bestimmten Zeit berichtigt sein würde.⁷⁰⁾ Wie sehr das ganze Simien und Trachten der Einwohnerschaft darauf gerichtet war, die für ihre Industrie wichtigen Freiheiten des Handels bei jeder Gelegenheit bestätigt und vermehrt zu sehen, bezeugt eine Reihe von Urkunden, welche sich die Stadt am Gregoristage 1372 von den Eltern ihres minderjährigen Herzoges ausstellen ließ. Die erste derselben enthält das Versprechen, der Stadt und ihren Bürgern alle Zölle und alles Unrecht abzulegen und dieselbe in allen ihren alten Rechten zu handhaben, so daß sie zu Wasser

⁶⁹⁾ nen und Käufer und Verkäufer in 50 Pfund Strafe zu nehmen. Es mußten der Zeit aber auch zu Brügge 50000 Menschen von der Tuchweberei leben. Gaillard, l. c. II. p. 42.

⁷⁰⁾ Urk. von sente Victors nach 1371. Copialbuch.

⁷¹⁾ Urkunden von sente Gregorius nach und vom Palmaront 1372. Originale im Stadtarchiv.

und zu Lande, die Maas auf- und abwärts, am Hause ten Hage vorbei und durch die Stadt Gennepe frei fahren und passieren dürften. In der zweiten erklären die herzoglichen Vormünder, daß die Bürger von ihren Gütern weder zu Wasser noch zu Lande Zoll oder Geleitgeld zahlen sollten durch das ganze Land von Geldern, ausgenommen am Zollhause zu Lobith, uppen Tragelyn genannt, wo sie halben alten Zoll zu entrichten schuldig seien. In einer dritten Urkunde versprechen dieselben, den Herzog von Brabant, der sich in ihrer Gefangenschaft befand, nicht eher freilassen zu wollen, bevor die Stadt Goch und deren Bürger von den Leibrontbürgschaften entbunden erklärt seien, welche diese für ihre früheren Landeslerrn (namentlich für Herzog Reinold II. im J. 1339) zu Brüssel übernommen hatten und für welche sie, obgleich die Renten bereits erloschen waren, auf ihren Handelsreisen in Brabant angesprochen zu werden fürchten durften. Wilhelm von Gülich und Maria von Geldern fügten diesem Versprechen die Zusage bei, daß sie auch behülflich sein und erwirken wollten, daß die Bürger auf ihre alten Rechte hin mit ihrem Gute zu Lette, Deyen, Ravenstein, Grave und Cuyck zollfrei passieren könnten.⁵⁵⁾

Ein weiteres Zeugniß für die Ausdehnung, in welcher die Stadt schon im 14. Jahrhundert mit den Erzeugnissen der Woll- draperie — von einem andern Zweige der Industrie oder von Naturprodukten, welche Handelsartikel geliefert hätten, verlautet zu dieser Zeit nichts — Geschäfte trieb, liefert die frühe Anwesenheit lombardischer Kaufleute im Orte, deren Hauptgeschäfte bekanntlich zuerst darin bestanden, den weitreisenden Handelsleuten ausländische Münzsorten, welche dieselben mitgebracht, gegen inländisches Geld zu vertauschen und beim Antritte neuer Reisen letzteres gegen die nöthigen fremden Münzen umzuwechseln, und welche später auch die Wechselgeschäfte in der weiteren Bedeutung des Wortes in Händen hatten. Schon um die Jahre 1338 und 1340 waren solche Lombarden zu Goch ansässig, bedeutamerweise zur nämlichen Zeit auch in allen den Städten des Landes, in welchen, wie bereits erwähnt, Wollwebereien schon früh in Flor waren, in Arnheim, Geldern, Venlo und Roermonde.⁵⁶⁾ Noch zu Anfang des folgenden Jahr

⁵⁵⁾ Abschriften aus dem Copialbuche und dem Stadtarchive.

⁵⁶⁾ Nyhoff, l. c. D. I. Inleitung p. 31.

Gülich und Marie von Geldern erlaubten der Stadt bereits Donnerstags nach Laetare dieses Jahres⁵⁹⁾, die Erhöhung und Herabsetzung derselben nach Gutdünken vorzunehmen, doch erfahren wir Näheres hierüber erst 40 Jahre später bei Gelegenheit einer Erneuerung des Ziffse-Privilegiums durch Herzog Reinold IV., welches von diesem am dritten Juni 1411 der Stadt verliehen worden war, um den Bürgern ihren in Holland sowohl seinethalben als um des Landes und der Stadt willen erlittenen Schaden, aufgewandte Kosten und überstandene Gefangenschaft zu vergüten.⁶⁰⁾ In Folge dieses Privilegiums wurde nach dem Vorbilde der Stadt Roermonde alsobald für die zu erhebende Ziffse, Wage- und Wegegeld ein neuer Tarif festgesetzt, in welchem wir für unsern Zweck folgende Bestimmungen verzeichnet finden:⁶¹⁾

It. van enen dueck diet maict enen vleemsch ende van een halliff des gelycx ende beneden xv ellen en sall men niet geven.

It. Een vreemdt man van enen clude wollen dat hi vercoipt i vierdel van i vleemsch ende den weechcyser syn weechgelt.

It. Een bynnen man sall geven van enen clude wollen dat hi vercoipt j vleemsch ende den weechcyser half weechgelt Ende were yemant die den anderen wolle upten marcten brecht ende die over geve om bate of ennich schade die sal des gelycx geven.

It. van ylker cupen weeds iii vleemsch.

It. van eenre tonnen botteren ij vleemsch.

It. van eenre aemen olys des gelycx.

It. van i hondert pont ungels i vleemsch.

It. van eenre tonnen herinx smalts des gelycx.

It. van kausen, lynendueck, saerdueck,⁶²⁾ saerdsen of van

⁵⁹⁾ Copialbuch. Urk. von des donredages na letare in den vasten.

⁶⁰⁾ Original im Stadtarchiv.

⁶¹⁾ Dit is ingeset van der Cysen der Stat von Goch als hiernaes bescreven steet gelyc als Burgermeistere Schepen ende Rade dat iugesat ende geraemt hebben nae regiment der Stat von Ruermunde. Originaturkunde im Stadtarchiv.

⁶²⁾ Sardoick, vusteyn, arres (arraecium), eine Abart der Serge, Sergium

voederdueck van ylker mark i derdel van i vleemsch.

An Wagegebühren wurde bezahlt:⁶³⁾

It. van enen halven laken dat butenlude kopen i groit.

It. van een cluy wollen te wegen i gr. Van onsen burgeren i braspenning.

It. van i hondert ponden witten of roeden aluyns i gr. It. van onsen burgeren i gr.

It. van der standen wedassen i gr. It. van onsen burgeren i braspenning.

It. van eenre tonnen bolteren iii braspenning. u. s. w.

Man ersieht hieraus, was unter Tyse im Allgemeinen und unter den verschieden benannten Unterarten zu verstehen ist, in welche dieselbe zerfiel und welche zur nämlichen Zeit in den Stadtrechnungen vorkommen. Es war eine Produkten- und Verbrauchssteuer zum Vortheile der Stadt, welche so viele Unterarten hatte, als es Hauptgegenstände der Gewerbsthätigkeit und der Conjunction, der Industrie und des Handels gab, die in größeren

(von Sericum, seidenähnlich) und dem englischen Rasch (Arras) ähnlich. Müllmann a. a. O. I. S. 244. Kersey, welcher unter den Säzen des Katerzollens zu Deventer im 15. Jahrh. vorkommt, scheint zu Goch nicht gemacht worden zu sein, dagegen werden daselbst im 17. Jahrh. Wiselaen-Weber erwähnt, welche nur die Hälfte der Zunftgebühren der Wollweber zu zahlen hatten. Urf. der Liebfrauenbruderschaft.

⁶³⁾ Aldus is onse weecheyse verpacht te nemen van allen guede als hier nae bescreven steet also als wi die van alts gehadt hebben. Stadtarchiv. Zu Cleve zahlte man im 15. Jahrh. van wullen und anderen Gude to wegen van eloker wage i Denarius, van eynen laken heel verkoecht ii groit, von j laken iii pennongh. Für alle anderen Gegenstände der Tuchweberei hat der Tarif keine Sätze. Zu Grönslo erhob man zufolge eines Privilegiums Herzog Reinolds vom 24. April 1407 van enen halven langen laken dat veyle gesneden wordt 6 gr., van enen korten halven laken 3 gr., van een sardoeck 2 gr., van enen snyde doeke 2 gr. Nyhoff, l. c. D. III. Urf. 290. Zu M. Gladbach betrug die Accise im Jahr 1488 von einem englischen Tuche 4, von einem schmalen 2 Weißpfeunige, 1590 von einem schmalen gefärbten Tuche 2, von einem halben breiten 4 Albus. Ederz und Roever, die Benedictiner Abtei M. Gladbach. Köln 1853, S. 105, 106.

Mengen zur Benutzung kamen. Die Gysen bildeten immer einen bedeutenden Theil der städtischen Einnahmen, namentlich aber in den Zeiten, in welchen die Wollweberei in Flor war. Sie wurden sämmtlich alle Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Der Anpächter hatte die Erhebung der Abgaben auf Grund des am Rathhause angehefteten Tarifs zu besorgen und seine Pacht in vierteljährlichen Raten an die Bürgermeister abzuliefern, ein Modus, durch welchen die Stadt die Erhebungskosten ersparte und bei dem rechtlichen Sinne der guten Altvordern auch für die Abgabepflichtigen keine Uebervortheilung zu befürchten stand. Die Weinkaufgelder, welche die Anpächter dieser Gefälle zu entrichten pflegten, gaben die einzigen Remunerationen ab, welche der Rath für die Verwaltung des Stadtreiments bezog.⁶⁴⁾

Von den Unterarten der Gyse interessiren uns hier nur diejenigen, welche auf das Wollwebergewerk Bezug haben, zunächst die Gewand-gyse. Dieselbe erhob von jedem ganzen Stücke Tuch und von jedem halben Laken von dem Anfertiger den Werth von 1½ Stüber Brab. oder 4½ Stüber Clev., ließ aber Stücke unter 15 Ellen frei. Die Wollzise erhob ungefähr 1 Stüber clev. von jedem Zentner Wolle, welchen Auswärtige verkauften, dagegen das Doppelte, wenn der Verkäufer in der Stadt ansässig war, wobei die Absicht vorgelegen haben mag, die Zufuhr des Materials von Außen durch Ermäßigung der Abgabe zu begünstigen, den Verkauf nach auswärts aber gleicherweise zu erschweren. In Beziehung auf das Wagegeld, welches dem Pächter der Wageaccise noch außerdem gezahlt werden mußte, standen die Bürger den Auswärtigen gegenüber im Vortheile, indem sie hiervon nur die Hälfte zu entrichten hatten. Die nämliche Abgabe zahlte, wer Wolle auf den Markt brachte und dieselbe einem Anderen Vortheils oder Schaden halber übergab. Farbzise (Verwe-gyse) hieß die Abgabe, welche

⁶⁴⁾ It. gegolden in Johans huys van bergen doe Jacob van Calker die gewantziese pachten dair hy genen wyncoop van geven en wolde XXXV quarten, die quart Vvl. fac. III gld. LX vl. — It gegolden in wynrix huys doe dat hoechsell vander gewantziesen ytt gink IIII quarten fac. xx. vlemisch. Stadtrechnung des Jahres 1429.

die Tuchfärber von den Farbstoffen zu entrichten hatten. Da der Tarif nur den Waid aufführt, muß die Blaufärberei für die am meisten in Gebrauch gewesene gelten.⁶⁵⁾ Für jede Küpe Waidbrühe zahlte man den Werth von circa 15 Stücker clew. als Abgabe an die Stadt. Zu den Mitteln, durch welche die gewebten Tuche gereinigt und verfilzt (gewaschen und gewalkt) und zum Färben vorbereitet wurden, gehörten mehrere, welche ebenfalls in den Kreis der abgabepflichtigen Gegenstände gezogen wurden, vor Allem die verschiedenen Sorten Fett und Del. Butter, Häringschmalz, Fleischofett und Del, welche die Wäscher und Walker in großen Quantitäten verbrauchten, bildeten die Hauptgegenstände der Einnahme der sogenannten Fettzise. Von Maum und Potasche, welche die Färber zum Beizen der Tuche und zum Ansetzen der Brühen, die Walker zur Seifenbereitung benutzten, wurde blos Wagegeld erhoben; da der Pächter der Weecheyse aber auch von jedem Zentner Wolle, welchen Auswärtige wägen ließen, 1 Groit, von Einheimischen einen Braspenning erhob und dazu das Recht hatte, sich von jedem durch auswärtige Kaufleute erstandenen halben Stücke Laken 2 Stüber Drab. zahlen zu lassen, außerdem die zum Walken dienenden Fette in dieser Weise besteuert wurden, so ist es klar, daß die einheimische Wolldraperie auch zu dieser städtischen Abgabe ein Bedeutendes contribuirt.

Gehen wir die einzelnen Stadtrechnungen, welche aus dem 15. Jahrhundert übrig geblieben sind, durch, so finden wir in den Sätzen der Zisen die sichersten Fingerzeige für den bedeutenden Umfang des Geschäftes zu dieser Zeit und es wird uns klar, wie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts die goch'sche Industrie sich auf einem hohen Stande behauptete, von da an aber allmählig in Abnahme kam.

⁶⁵⁾ Blau gehörte zu den Farben der Vornehmen im Mittelalter. Hüllmann, a. a. O. I. S. 246 Waid baute man noch im vorigen Jahrhundert in der Nähe der Stadt. Auch zu Roermonde muß dieser Stoff vorzugeweise als Farbmateriale gedient haben und in großen Mengen zum Verbräuche gekommen sein, denn die Bürger dieser Stadt genossen von Alters her sowohl für ihre mit „gewand“ als auch mit „way en weet daer men mede verft“ beladenen Schiffe zu Venlo Zollfreiheit, Nyhoff, l. c. D. IV. Urk. 225 und 355.

Im Jahre 1428 stellte sich der Ertrag der Zinsen wie folgt heraus:

In den yersten geboirt van Engel Conuents dit hair van der weech-
chysen mitten hoechfel xlix mark lxiij vlemisch, gereckent ii mark
voir enen alden schilde ende den schilde ad ij r. gulden, den r.
gulden ad lxiij vlemisch facit lxiij arnh. guld. ende xxvi vlemisch.

It. geb. van deric van Nyseren ende van Peter van Wetten
vander Gewant Chysen vanden Termyn sunte Agneten xxi r. gld.
xxxi vl. ii gr. fac. xxx gld. iiii vl. i gr.

It. geb. van deric Hofelken vander wolchysen vanden selven
termyn iiii r. guld. xv. vl. iiii gr. fac. v. guld. xlii vl. iiii gr.

It. geb. van Peter van Wetten vander verwechysen vanden
selven termyn i r. guld. xxv. vl. iiii gr. 1 holl. fac. 1 guld. xliii
vl. iiii. gr. 1 holl.

It. geb. van Reynar van Wetten vander vechysen vanden
selven termyn iij r. guld. x vl. 1 gr. 1 den. fac. iiii guld. xix.
vl. 1 gr. 1 den.

Auf dem Termine Sunte Yorien von allen vier Zinsen und
den nämlichen Anpächtern dieselben Summen.

It. geb. van jan hoesten vander gewandchysen vanden termyn
sunte marien magdalenen xix r. guld. fac. xxvii guld. 1 vl.

It. geb. van aelbert schroeder vander wolchysen vanden selven
termyn v r. guld. xxxii vl. fac. vii guld. xxxvii vl.

It. geb. van meister henric vander vechysen vanden selven
termyn iij r. guld. xvi vl. fac. iiii guld. xxviii vl.

It. geb. van peter van wetten vander verwechysen vanden sel-
ven termyn ij r. guld. v. vl. 1 gr. 1 holl. fac. ii guld. xi vl.
1 gr. 1 holl.

Dieselben Pächte ertrugen die Zinsen am Termine alre heiligen misse.

Sämmtliche vier Termine zusammengerechnet brachte demnach
im Jahr 1428 in gelbrischem Gelde auf⁶⁶⁾

66) Die Berechnung beruht auf folgenden Verhältnissen: 1 arnh. Gulden
= 45 vlemisch. 1 vlemisch = 4 groit, 1 groit = 2 denarii oder 2 hol-
lansch. Ueber den Werth des gelbrischen Geldes vergl. die Münzver-
ordnung Herzog Meinolds vom 14. März 1402 bei Nyhoff. I. o. D.
III. No. 253.

Die Gewandzise 114 arnh. Gulden 10 vlemisch 2 groit
die Wollzise 27 arnh. Gld. 24 vl. 2 gr.,
die Farbzise 8 arnh. Gld. 20 vl. 2 gr.,
die Fetzise 18 arnh. Gld. 5 vl. 1 gr.

Die Wagezise hinzugerechnet betrug die städtische Einnahme aus dem Wollgewerke in diesem Jahre die bedeutende Summe von 222 arnh. Gld. 1 vl. 3 gr., von der Gesamteinnahme der Stadt ad 954 Gld. 41 vl. 2 gr. 1 holl. also fast den vierten Theil. Zieht man hierbei in Betracht, daß die Krämerzise durch das ganze Jahr nur 13 arnh. Guld 16 vl. abwarf, überhaupt außer der Weinzise keine andere die Höhe der genannten Abgaben erreichte, so ist es für erwiesen anzusehen, daß der Zeit außer der Wollweberei weder ein anderer Industriezweig in der Stadt geblüht, noch auch ein Produktenhandel von irgend einer Bedeutung, den mit Wollentuch ausgenommen, daselbst getrieben worden ist. Die Fabrication und der Verkauf von Strümpfen, Leinentuch, Küstyn, Bettdecken und Futtertuch, welche, wie wir gesehen haben, ebenfalls abgabepflichtig waren, muß zu unbedeutend gewesen sein, als daß es der Mühe verlohnt hätte, den Ertrag derselben besonders erheben zu lassen, weshalb man denselben in die Krämer- und Wagezise fließen ließ.

Im Jahre 1429, von welchem die Stadtrechnung nur unvollständig erhalten ist, zeigen die Zisen so übereinstimmende Angaben mit denen des Vorjahres, daß es überflüssig erscheint, die einzelnen Posten mitzuthellen. Wir gehen deshalb zur Rechnung des Jahres 1450 über und bemerken vorab, daß während desselben eine Seuche in der Stadt grassirt hat, welche auf den Verkehr von so nachtheiligem Einflusse war, daß der Landzoll nur 7 Kromstert 1 Ort aufbrachte.⁶⁷⁾ Es waren so viele Einwohner ergriffen, daß der Rath sich genöthigt sah, zur Spendung geistlichen Trostes Klostergeistliche aus Geldern, Wesel, Cleve und Nymegen kommen

67) Soe wy Elbert Boll den Toll van geheyt Schepen ende Raedt affgepacht hadden Soe hebben wy Ant Brent den selven toll laten boeren om den derden penninc die ons nit meer om der starsten wil dair van geleverd en hevet dat wy geboirt hebben van 7 Kr. 1 Ort. Stadtrechnung des Jahres im Rathsarhive.

zu lassen,⁶⁸⁾ da der zahlreiche Klerus der Stadt den Anforderungen nicht zu genügen vermochte; nichtsdestoweniger zeigen die Abgabensätze des Jahres im Allgemeinen keine Verminderung der Industrie an, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil, wie bereits erwähnt, eine vorherige öffentliche Verpachtung dieser Gefälle stattzufinden pflegte.

Die vier Jahrestermine zusammengezogen kam ein

Von der Gewandzise 83 rhein. Gulden 57 Kromstart.⁶⁹⁾

„ „ Krämer- und Wollzise 16 rh. Gld.

„ „ Farbzise 4 rhein. Gld.

„ „ Fettzise 8 rhein. Gld. 25 Kr.

Gesamtsumme der Gefälle aus dem Wollgewerke 112 rh. Gld. 13 Kr., von der Gesamteinnahme der Stadt in diesem Jahre (ad 509 rh. Gulden 25½ Kr. 1 Ort) also ungefähr ein Fünftel.

Die Stadtrechnung des Jahres 1475, zwei Jahre nach der Vereinigung der Stadt mit dem Herzogthum Cleve, führt bloß die Gewandzise auf und zwar mit einem Pächtertrage von 48 rhein. G. 34 Kr. 2 Dirt; von der Farb-, Woll- und Fettzise ist keine Rede mehr. Die Gesamteinnahme der Stadt war auf 385 rh. Gld. 38 Kr. 1 Dirt herabgesunken, die Einnahme aus der Gewandzise betrug ein Achtel derselben; deutliche Beweise für den innigen Zusammenhang des Wohlstandes der Stadt mit dem Gange des Tuchmachersgeschäftes.

Gehen wir genauer auf die Sätze der Zisen in den angeführten Jahren ein und berechnen wir an der Hand der mitgetheilten Tariffätze die zur Besteuerung gekommenen Gegenstände, was in Hinsicht der Gewand-, Woll- und Farbzise ein beinahe sicheres Resultat gibt, so erhalten wir interessante Aufschlüsse über den Umfang des Geschäftsbetriebes, über die Zeit der höchsten Blüthe desselben und den Beginn des Verfalles. Indem wir den Pächtertrag der Zisen der Berechnung zu Grunde legen, verkennen wir nicht, daß in denselben das wirkliche Quantum der Steuerobjekte nicht ausge-

⁶⁸⁾ It. gesant mit brieven an den Cloisteren tot Nymegen Gelre Wesel Cleve dair van enen in der starfte by ons te seynden. Ebendasselbst.

⁶⁹⁾ 2 Mark = 1 alter Schild, 1 Schild = 1½ rhein. Gld., 1 rh. Gld. = 69 Kromstart oder 64 vlemisch, 1 Krom. = 13 groit.

sprochen sein kann. Dennoch dürfen wir die aus unserer Berechnung sich ergebenden Zahlenverhältnisse unbedenklich für die dem Minimum des wirklich zur Besteuerung Bekommenen entsprechenden halten, da die Anpachtung der Gefälle nur unter Voraussetzung eines aus der Uebersteigerung des versprochenen Pachtgeldes zu erzielenden Gewinnes geschehen sein wird.

Den arnheimischen Gulden zu 45 Blesch gerechnet, ergibt sich, daß im Jahre 1428 in der Stadt Goch 5140 ganze, resp. halbe Stücke Wollentuch gefertigt werden mußten, wenn der Anpächter der Gewandzise nicht zu Schaden kommen sollte. Bedenkt man, daß von den Stücken unter 15 Ellen keine Abgabe gezahlt wurde, so hat man die wirkliche Produktion im Orte noch höher anzuschlagen. Da die alten Tuche meist zwischen 40 und 50 Ellen lang waren, und nach der damaligen Construction der Stühle ein Weber im Tage höchstens $1\frac{1}{2}$ Ellen fertigen konnte, so darf man, von der angegebenen Zahl der gefertigten Stühle die eine Hälfte für ganze, die andere für halbe Laken zu 40 resp. 20 Ellen angenommen und das Jahr auf 300 Arbeitstage gerechnet, die Zahl der gefertigten Ellen Tuch auf 154,200 und die der zur Fertigung derselben erforderlichen Weber auf 342 angeben. Nimmt man in Betracht, daß die Menge der zum Kämmen der Wolle, zum Garnspinnen, Spulen, Walken, Scheeren und Färben der Tuche erforderlichen Personen beiderlei Geschlechts zusammengekommen ohne Zweifel mindestens doppelt so groß gewesen sein muß, wie die der Weber, so finden wir unsere frühere Angabe, daß Goch in der Blüthezeit des Wollenamtes eine Stadt von Webern gewesen, nicht allein mit dieser Berechnung, sondern auch mit einer Notiz übereinstimmend, welche uns über die Einwohnerzahl der Stadt aus der Zeit, von welcher wir reden, erhalten ist.⁷⁰⁾ Berechnet man den Werth jedes Lakens auf nur 20 Thaler unseres Geldes, so stellt sich für so günstige Jahre wie das in Rede stehende, ein der Stadt zufließender Ertrag von mehr als 100,000 Thlr. heraus.

⁷⁰⁾ Communicantes ad xii C. aut circiter, demtis junioribus nondum communicantibus infra duodecim annos vel circiter. Aufzeichnung des im J. 1469 zum Pfarrer angestellten Pastors Johannes Raill.

Nimmt man an, daß von dem Gesamtquantum der verkauften Wolle drei Theile von Auswärtigen eingeführt, ein Theil aber von Einheimischen auf den Markt gebracht waren, so ergibt die Berechnung aus der Wollzise im Jahr 1428 einen Verkauf von 4334 Centnern Wolle. Mit Hinzurechnung der Abfälle darf man auf jede Elle Tuch einen Verbrauch von $1\frac{1}{2}$ Pfund Wolle rechnen, wonach also für die erwähnten 5140 Stücke Tuch, welche zur Versteuerung kamen, den Zentner zu 100 Pfund angenommen, 2313 Centner rohe Wolle verarbeitet sein müssen. Nimmt man an, daß von dem Ueberschusse des Wollverkaues ad 2021 Centner nur ein Drittel zur Fabrication der Stücke Tuch unter 15 Ellen Länge, welche nicht versteuert wurden, gedient habe, so stellt sich für diese noch eine Zahl von 44911 Ellen heraus, welche, mit obiger Ellenzahl zusammengerechnet, eine Production von nahe zu 200000 Ellen Tuch ergeben, und es konnten für die Industrie des folgenden Jahres noch $1347\frac{1}{3}$ Centner Rohstoff vorrätzig bleiben.

Der Pächter der Farbzise muß auf den Verbrauch von 120 Küpen Waidbrühe gerechnet haben.⁷¹⁾ Dieselben reichten begreiflich nicht zum Färben sämtlicher gefertigten Tücher aus, doch darf dieß nicht auffallen, da der bei Weitem größte Theil der Laken ungefärbt als weißes und graues Tuch in den Handel ging.

Ueber die folgenden Jahre dürfen wir uns kürzer fassen. Im Jahre 1450 war ungeachtet der ungünstigen Verhältnisse die Production noch bedeutender. Der rhein. Gulden zu 64 Blemsch gerechnet stellt sich die Summe der gefertigten Tuche auf 5320 ganze resp. halbe Stücke heraus. Zieht man nach Verhältniß des Jahres 1428 von der vereinigten Krämer- und Wollzise für die erstere ein Drittel ab, so ergibt sich die Summe von 10 rh. G. 30 vl. als Ertrag der Wollzise und aus dieser läßt sich der Wollverkauf in der Stadt, in der Weise wie oben berechnet, auf 2345 Zentner angeben. An Waidküpen kamen circa 85 Stück zur Benutzung. Demnach scheint die Nachfrage nach gefärbten Tüchern bereits geringer gewesen zu sein, man auch keine so bedeutenden Vorräthe von

⁷¹⁾ Zu Brügge setzten die Gueren fest, zu jeder Weede 9 Pinten minenen hand vol zu nehmen. Gailliard, l. c. II. p. 57.

Wolle aufgekauft zu haben, wie es nach der Rechnung des Jahres 1428 früher der Fall war, keinesfalls, wenn nicht bedeutende Bestände von Wolle aus den Vorjahren vorrätzig waren, Material zur Fertigung kleiner steuerfreier Stücke übriggeblieben zu sein. Daß man in diesem Jahre zum Theile mit vorrätzig gehaltener Wolle gearbeitet haben muß, geht daraus hervor, daß nach der Zise 118 Zentner Wolle weniger zum Verkaufe gekommen sind, als zur Fabrikation des Tuches erforderlich waren, für welche die Gewandzise bezahlt wurde.

Für das Jahr 1475 scheint man auf nicht viel mehr als 3100 ganze, resp. halbe Stücke Tuch aus der städtischen Fabrikation haben rechnen zu dürfen, da der Anpächter der Gewandzise für diese nur 48 rh. G. 34 Kr. 2 Ort bieten mochte. Da in dieser Summe wahrscheinlich aber auch noch die Pacht der früher gesondert ausgetobenen Woll- und Farbzise enthalten ist, stellen sich die Verluste, welche die Weberei in den letzten 25 Jahren erlitten, und die Rückschritte, welche das Geschäft gemacht haben muß, noch bedeutender heraus. Alles deutet darauf hin, daß im Jahre 1475 die Blüthezeit des Wollenamtes bereits vorüber, die Zeit des Verfalles vor der Thüre war. Nachdem wir im Folgenden noch die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Zunft während des 15. Jahrhunderts namhaft gemacht haben, werden wir auf die Ursachen des Verfalles zurückkommen und denselben in seinem immer eiliger fortschreitenden Verlaufe schildern.

Nach dem Tode Reinalds III. wurde bekanntlich das Herzogthum Geldern mit dem Lande Jülich unter einem Fürsten vereinigt und diese Vereinigung dauerte durch die ganze Regierungszeit der Herzöge Wilhelm und Reinald IV. fort. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Verbindung für die Belebung der Industrie in Geldern von wohlthätigem Einflusse war, denn auch im Lande Jülich, unter andern in der alten Stadt Düren, lag man schon damals mit Eifer der Wolldraperie ob. Herzog Reinald, ein friedfertiger und für das Wohl seiner Lande und Unterthanen äußerst besorgter Fürst, schenkte auch der Industrie die gebührende Aufmerksamkeit. Dem Wollenamte zu Düren verlieh er nicht allein das Recht, die Geschworenen auf Lebenszeit anzustellen, sondern bestätigte dem Zunftvorstande daselbst auch die Berechtigung zu einem Einflusse auf

das städtische Regiment.⁷²⁾ Zu Arnheim ließ er im Jahre 1418 auf seine eigene Kosten ein neues Gewandhaus bauen, weil die daselbst vorhandene alte Lakenhalle so wenig zur Aufnahme der von Geldern, Goch, Zaltbommel, Roermonde, Gindhoven und Dorichot zusammenströmenden Kaufleute genügte, daß man zur Unterbringung derselben besondere Häuser hatte miethen müssen.⁷³⁾ Wie die Eltern unseres Herzoges der Stadt Goch bedeutende Handelsfreiheiten zugestanden hatten, sein Bruder und Vorgänger Wilhelm im Jahre 1382 derselben das Recht verliehen hatte, im ganzen Drostante Wegegeld erheben zu dürfen,⁷⁴⁾ so machte sich Reinald selbst dadurch um den Ort verdient, daß er demselben im Jahre 1411 das alte Accise-Privilegium erneuerte. Unter seiner Regierung gelangte die Stadt auch zu der einzigen Handelsfreiheit außerhalb des Landes Geldern, von welcher uns etwas bekannt geworden ist. Junker Gerhard von Cleve und von der Mark erließ ihr nämlich im Jahre 1419 bis auf Widerruf die Hälfte der Zollabgaben für ihre Waaren an allen Zollstätten seines Landes,⁷⁵⁾ ein Beweis, daß auch nach der Lippe, Ruhr und Ems die gochischen Weber sich Handelswege für ihr Fabrikat gesucht hatten. Der Weg, welchen mindestens ein Theil der an den märkischen Zöllen vorbeigehenden Wollenwaaren zu machen bestimmt war, führte nach Preußen, der nämlichen Richtung folgend, in der sich die Tuchweberei selbst von den Niederlanden aus nach Sachsen und der Mark Brandenburg verbreitet hat, über Soest, Quedlinburg, Magdeburg, Stendal und Salzwedel. Der deutsche Orden bezog bekanntlich einen großen Theil der Tuche, die er theils selbst benutzte, theils weiter verkaufte, aus den Niederlanden. Daß hierunter nicht allein Brabant und Flandern, sondern auch das näher liegende Geldern verstanden werden müsse, schließen wir mit Grund

⁷²⁾ Verbunth der Stat Dueren, durch Herzog Gerhard auf S. Marcus-Tag 1457 erneuert. Bonn, Rumpel u. Fischbach, a. a. O. S. 96.

⁷³⁾ Nyhoff, l. e. D. III. Inleiding p. 161.

⁷⁴⁾ Des sonnendages na onser liever vrouwen dach conceptio. Copialbuch.

⁷⁵⁾ Des Vrydages nae Alre heyligen dach. Copialbuch.

aus den nahen Beziehungen des Ordens zu seinem treuen Bundes- und Kampfgenossen Wilhelm von Geldern.⁷⁶⁾

Im Jahre 1419 trafen Bürgermeister, Schöffen und Rath mit den Werkmeistern und Geschworenen des Wäldenamtes eine Uebereinkunft über den Bau einer neuen Walkmühle auf einem Seitenarm des Niersflusses. Da die Mühlen dem Graswachs der Wiesen an den Ufern zur Sommerzeit oftmals Schaden zufügten, indem sie dasselbe unter Wasser setzten, stellte der Rath fest, daß die Walkmühle in der Regel von Maitag bis zum 15. September nicht arbeiten dürfe, behielt sich aber, weil diese Bestimmung strenge durchgeführt der Haupterwerbsquelle des Ortes ein zu bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt haben würde, das Recht vor, die Erlaubniß zum Betriebe der Mühle zu jeder Zeit zu ertheilen, wenn nach seinem Dafürhalten für die Wiesen kein Schaden zu befürchten stände.⁷⁷⁾

Auf St. Remigiustag 1423 huldigte die Stadt dem neuen Landesherren Herzog Arnold und am 21. Januar des folgenden Jahres erneuerte derselbe ihr alle Privilegien seiner Vorgänger, von denen ein großer Theil durch Brand und Kriegsunglück verloren gegangen war.⁷⁸⁾ In der hierüber ausgestellten Urkunde versprach der Herzog außerdem, im Umfange der Stadt keine Märkte auf solche Tage legen zu wollen, an welchen zu Hoch Jahr- oder Wochenmärkte gehalten würden und erklärte alle Handelsleute, welche zum Besuche der letzteren nach der Stadt kommen oder von denselben zurückkehren würden, innerhalb der städtischen Bannmeile frei von Schuld und Schaden. Beide Bestimmungen, für die Handelsgeschäfte im Orte von unzweifelhaftem Werthe, liefern zugleich den Beweis, daß auch in der Stadt selbst zur Zeit der beiden Messen im Mai und Herbst (September) ein nicht ganz unbedeutender Marktverkehr stattgefunden haben muß.⁷⁹⁾

⁷⁶⁾ Hüllmann, a. a. O. I. S. 229. Nyhoff, l. c. III. Inleiding.

⁷⁷⁾ Urk. II. im Anhange, abgedruckt aus einer gleichzeitigen Abschrift.

⁷⁸⁾ Up sente Agneten dach 1424. Copialbuch.

⁷⁹⁾ It. Heyn Wynter cognovit Johan van Berenbroick bastart IX. rh. gul. to betalen in den meymerckt.

Ueber die Art, wie der Rath die städtische Industrie zu be-
nutzen verstand, gibt uns die nämliche Zeit einige interessante Bei-
spiele an die Hand, von welchen wir zugleich Veranlassung neh-
men, Einiges über die Sorten und Preise der zu Goch in dieser
Periode gefertigten Tuche mitzutheilen. Im Jahre 1421 war man
in einem Contracte mit dem Ziegelmeister, welcher Steine für die
Stadt hacken sollte, übereingekommen, daß derselbe zu seinem Ver-
dienste jährlich noch acht Ellen graues Tuch, und zwar vom be-
sten, was in der Stadt gemacht würde, erhalten sollte.⁸⁰⁾ Drei
Jahre später setzte der Rath in einer Leibrentverschreibung fest, daß
der Leibzüchter einen Theil der Rente in Wollentuch ausgezahlt
erhalten sollte,⁸¹⁾ nämlich 8 Ellen weißes und 8 Ellen graues
mittelfeines Tuch, nicht vom besten, aber auch nicht von der größ-
ten Sorte. Man ersieht hieraus, daß in der Stadt mindestens
drei verschiedene Sorten weißer und grauer Tuche gefertigt wur-
den, daß vielfach ungefärbtes graues Tuch zu Kleidungsstücken ver-
arbeitet und getragen wurde und daß, ungeachtet ein großer Theil
der weißen Tücher ihren Absatz in Klöstern und Ordensgenossen-
schaften fand, diese doch auch von Laien gekauft wurden. Vor
dem Verkaufe ließen die Käufer der weißen Tuche diesen nach ih-

It. Peter Gelys cogn. Johan Huygh vij. rh. g. cum damno to be-
talen up gocher Kirmsisse dach mit waeren. Fer. V. p. fest. S.
Mathie apli 1477. Signaet der Scepenen von 1469 bis 1523. Stadt-
archiv. Der Maimarkt scheint später in Abnahme gekommen und all-
mählig ganz aufgehört zu haben. Den 10. April 1566 erlaubten die
Räthe des Herzogs der Stadt, einen zweiten Jahrmarkt auf S. Pan-
cratius-Tag zu halten und zwar so wie der zweite (an die Stelle des
Herbstmarktes getretene) Jahrmarkt, „up Manendag na Nativitatis Jo-
hannis“ zugelassen sei.

⁸⁰⁾ Voirt synt voirwoirden dat die Stat voirss. den voirg. Jan yllix yairs
sall geven acht ellen grawes vanden beisten dat men the Goch
maiet. Verdrach tusschen onser Stat van Goch ende Johan onsen
tychlar. Copialbuch.

⁸¹⁾ Geret Rage Mynssen lypensie brief. Samstag nach Bartholomaei
1424. Copialbuch. Acht ellen graeuwes ende acht ellen wyts myd-
del gewants nyet vanden besten ende joick nyet vanden graefsten
gewant.

rem Geschmacks eine beliebige Farbe geben; die Kleidungsstücke, welche aus ihnen gefertigt wurden, waren vorzugsweise Veinkleider und Kopfbedeckungen. Graues Tuch, hier zu Lande auch graunwezel genannt,⁸²⁾ war die gebräuchlichste Sorte zu Oberkleidern (Möcken) bei Vornehmen und Geringeren; der Unterschied bestand nur in der Feinheit. Das zu Goch gefertigte blaue Tuch scheint in der Stadt selbst nicht abgesetzt, sondern nach auswärts verkauft worden zu sein; grünes Tuch kam auch im Orte zum Verkauf. Die Kleidung der Unbemittelten bestand ebenso aus grauem und weißem Tuche. Aus einer Stiftung Junker Deriks von Vlodorp wurden den Armen der Stadt alljährlich Stücke von beiden Sorten ausgetheilt⁸³⁾.

Was den Preis der Tuche betrifft, so kaufte man die Sorte weißes oder graues Tuch, welche von den Augustinerinnen der Convente zu Calcar, Cleve und Griet zur Zeit des Erzbischofes Ruprecht von Cöln (gest. 1480) getragen werden mußte und wahrscheinlich größtentheils von Goch bezogen wurde, um einen alten Schild (1½ rhein. Gulden) die 4 Ellen, die Elle also zu 24 vlemisch⁸⁴⁾, von der Sorte aber, von welcher zur nämlichen Zeit die beiden Bürgermeister der Stadt jährlich eine Elle zum Geschenk erhielten, um sich daraus eine Kappe machen zu lassen, wahrscheinlich der feinsten von weißem Tuche, die in der Stadt gefertigt wurde, wurden 2 Ellen mit 2 rhein. Gulden, jede also mit 64

⁸²⁾ Nyhoff, l. c. I., Inleiding p. 42.

⁸³⁾ Dairmen witten ende grauwen ofte shoen yairlix van geven ende uit deylen sall. Urfunde von 1491. Tot volleist wytten ende graew doicken als van altz gewoentlick to verhantrecken. Urf. v. 1456. Die Rente betrug 9 furf. rhein. Gulden. Deric von vlodorp starb den 27. Februar 1436.

⁸⁴⁾ Sunte Augustinus regel metten statuten der conventen sunte Ursulen ende sunte Cecilien toe Kalcker ende das Berges Syon bynnen Cleve ende des conventes toe Griet. Ohne Jahrzahl, Druckort und Seitenzahlen. It. die susteren en sullen gheen costelre laken dragen dan dat men vier ellen wits of grawes mach coepen om enen olden schilde).

vlemisch bezahlt⁸⁵). Die 8 Ellen weißes und 8 Ellen graue mittelfeines Tuch, welche zu der Leibrente Rage Myusseus gehörten, kaufte der Bürgermeister im Jahre 1428 für 4 arnh. Gulden 34 vlemisch (13²/₃ vlemisch die Elle)⁸⁶; dagegen zahlte derselbe im nämlichen Jahre für die 8 Ellen feines graues Tuch zum Rocke Meister Johannis des Zieglers 5 arnh. Gld.⁸⁷, für jede Elle also 28¹/₃ vl. Der Rock des Stadtboten Ketken kostete im nämlichen Jahre 3 arnh. Gld.,⁸⁸ die Elle demnach beinahe 17 vlemisch, 4 Ellen grünes Tuch aber, welche für die Rappen städtischer Söldner gekauft wurden, 2 Gld., 9 vl.⁸⁹ oder jede Elle ungefähr 25 vlemisch. Im J. 1429 konnte man den Stoff zu der Kleidung des Leibzüchters für 4 Gld. 24 vl. 2 gr. kaufen, der Preis des feinen grauen Tuches für Meister Johann war unverändert geblieben. Im Jahre 1450 betrug die Auslage für den Rock eines jeden der 4 Stadtboten 1 rhein. Gulden⁹⁰). Eine Elle mittelfeines weißes Tuch bezahlte man 1480 mit 18 Kromstert, eine schlechtere Sorte drei Jahre später mit 13 Kromstert, 1498 4 Ellen wits tot eynen roick mit 2 Gulden (zu 20 stuiver oder 60 Kromstert). Der Färberlohn des letztgenannten betrug 15 Stüber brab.⁹¹). Alle diese Sorten gehörten zu den sogenannten dicken oder festen Tuchen und waren als Stadtwerk mit Leisten

⁸⁵) Jt. gegeven om ii ellen duex dair ons twe burgermeistere van geheit Schepen ende Raet mællie een kovel van deden maken ii r. g. Stadtrechnung von 1450.

⁸⁶) Betailt Rage voir 8 ellen grawes ende 8 ellen wyttes na inhaldende syns briefs 4 arnh. gld. 34 vl. Stadtrechnung von 1428.

⁸⁷) Bet. Meyster Jan den Tygelair voir syn Rock 5 arn. gld. Ebendasselbst.

⁸⁸) Bet. Ketken ons Stad Bade toe vollensten synen clederen in desen vurs. jair 3 gulden. Ebendasselbst.

⁸⁹) Jt. gegeven vier gesellen malline een kovel van gruenen doyck fac. 2 gld. 9 vl. Ebendasselbst.

⁹⁰) Bet. Johan Keldonck ons stat Bade voir syn Rock 1 r. gulden. Stadtrechnung von 1450.

⁹¹) Aus den Gasthausrechnungen und dem Schöffensignate.

gewebt, zur Unterscheidung von den ungeleisteten Landtuchen (Landwerk), welche in der Stadt weder verkauft noch verschnitten werden durften. Außerdem verfertigte man in der Stadt noch gekrimpte Futtertuche und Decken und von dünneren Sorten Zustyn zu Frauenröcken (Eielen), Mänteln (hoycken, heucken) und Kopftüchern (hoeffen)

Im Jahre 1413 hatte der Rath den Tertiarcierinnen vom Orden des h. Franziskus in dem großen Convente die Erlaubniß ertheilt, zwei Webstühle aufzusetzen und Leinwand weben zu dürfen, doch hatten dieselben sich verpflichten müssen, falls ihnen soviel Arbeit von auswärts zugebracht würde, daß sie solche nach dem Wunsche der Leute nicht ausführen könnten, dieselbe alsdann also bald an eingefessene Weber zur Ausführung abgeben zu wollen. Auch hatte sich der Rath das Recht vorbehalten, den Betrieb der Webstühle im Kloster zu untersagen, wenn sich finden sollte, daß dieselben der Stadt nachtheilig würden⁹²⁾. Die armen Nonnen verdienten sich mit dieser Beschäftigung einen Theil ihres Unterhaltes; da es jedoch weit einträglicher war, Wollentuch zu verfertigen, und nach solchem mehr Nachfrage geschah als nach Leinwand, so suchten sie die Erlaubniß zu erlangen, auch ersteres weben zu dürfen. Der Stadtpfarrer und der herzogliche Amtmann machten ihren Einfluß zu Gunsten des Klosters geltend und so ließ sich denn der Rath herbei, den Nonnen im J. 1422 die Erlaubniß zu ertheilen, mit ihrem Gesinde so viel Gewand fertigen zu dürfen, als ein einzelner Bürger und Gewandmacher der Stadt fertigen könne, jedoch nicht mehr und nur unter der Bedingung, daß sie gleich den andern Bürgern den Werkemeistern und Geschworenen des Wollenamtes Gehorsam geloben und den Amtsstatuten unterworfen sein wollten. Außerdem mußte der Rector der Nonnen mit der Mater und Procuratrix das Versprechen ablegen, nicht allein die genannten Bedingungen erfüllen, sondern auch in Zukunft den Rath nimmermehr mit der Bitte angehen zu wollen, dem Convente die Erlaubniß zur Anfertigung einer größeren Menge Tuch zu gewähren⁹³⁾. Da das Kloster der geistlichen Clausur unterworfen war,

⁹²⁾ Des vrydages na sente lucas des heiligen ewangelist. Copialbuch.

⁹³⁾ Urkunde No. III. im Anhange, abgedruckt nach einer gleichzeitigen Abschrift.

mußten alle Arbeiten, die zur Tuchbereitung gehörten, von den Nonnen und ihrem Hausgesinde verrichtet werden, woraus man abnehmen darf, daß noch zu dieser Zeit mehrfach Frauen die Kunst des Webens verstanden und ausübten, wie es in früheren Zeiten allgemein gewesen war. Der Convent zu Goch war meist mit Bürgertöchtern besetzt, es konnte daher nicht fehlen, daß der größere Theil der Schwestern das Handwerk in allen seinen Theilen aus dem Grunde verstand und für ihre Fabrikate die Schau der Amtsmeister und Geschworenen nicht zu fürchten hatte. Daß es Seitens der Nonnen auch bei dem Betriebe der Tuchweberei nicht allein auf Herstellung ihres eigenen Bedarfs an dem zu ihrer Ordenstracht gehörigen grauen Wollentuch, sondern auch auf den Verkauf abgesehen war, geht aus der Urkunde von 1422 und dem Briefe über die Feinwandstühle zur Genüge hervor, Aehnliches ist auch von andern Klöstern bekannt.

Nicht minder als für den Schutz der städtischen Industrie zeigte sich der Rath auch für den Handel seiner Mitbürger besorgt. Wenn die Kaufleute zu Markt reisen wollten, sorgte er dafür, daß denselben freies Geleit gegeben wurde und schickte, um dasselbe zu erwirken, seine Boten aus, wie im Jahre 1428 nach Cleve.⁹⁴⁾ Er ließ sich benachrichtigen, wenn Eingekerkerte, wie es in der Zeit oft vorkam, wegen eigener oder fremder Schulden an anderen Orten festgehalten wurden, und sorgte für die Loslassung derselben, wo von außer den schon früher erwähnten auch das nämliche Jahr ein Beispiel liefert, als man zu Dotinchem gothsche Bürger in Besatz genommen hatte.⁹⁵⁾ Als sich im Jahre 1429 das Gerücht verbreitete, der Erzbischof von Köln habe seinen Amtsleuten befohlen, alle Invasoren des unter Johann van der Straten stehenden gelbrischen Amtes in seinem Lande anzuhalten und festzunehmen, sandte der Rath einen eigenen Boten an den Erzbischof, um bei demselben für die handeltreibenden Einwohner der Stadt, welchen

⁹⁴⁾ It. gesant Ketken tot Cleve om geleythe werven onsen burgeren doe sy the marcet wanderen solden. Stadtrechnung.

⁹⁵⁾ It. gegeven der Stad bade van dodegem die ons een baetscap bracht van onsen burgeren die besat waren tot dodegem 7 vlemsch. Ebendaßelbst.

der Befehl gefährlich geworden sein würde, Fürsprache einzulegen, und bei dieser Gelegenheit auch in Betreff der Zölle im Erzstifte im Interesse der Stadt zu unterhandeln.⁹⁶⁾ Kein Wunder. Bürgermeister, Schöffen und Räte waren zum größten Theile selbst Industrielle und Kaufleute und hatten des kein Fehl. Sogar in städtischen Briefen bekannten sie sich zu den Pflichten der Letztern, bewiesen aber auch, daß sie in Geldsachen die Klugheit derselben besaßen und zu gebrauchen verstanden.⁹⁷⁾

Zu der Zeit, von welcher wir reden, bestanden Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Kirchspiele Wese über den Betrieb der Wollweberei. Die Eingefessenen des letzteren hatten sich, wie es scheint, mit solchem Fleiße und in solchem Umfange auf diesen Industriezweig verlegt, daß die Stadt daraus bereits Schaden erlitten hatte und noch bedeutenderen befürchten durfte. Gestützt auf die bereits erwähnten Privilegien untersagte sie den Kirchspielsleuten den Betrieb der Lakenweberei und brachte, als dieselben dem Verbote keine Folge leisteten, die Sache an den Herzog. Dieser beschied beide Parteien wiederholt vor sich, um nach Prüfung der von denselben für ihre Rechte beigebrachten Beweismstücke die Angelegenheit in der Güte beizulegen; als aber die von

⁹⁶⁾ It. her Ludolph bollen gereden inder wecken van Katherine virgin. an myns heren genaden van Colen van onser Stat wegen myns heren genaden the spreten so woe ons ankommen was dat hy synen amptluden bevolen hadt, alle die gene die yn heren Johans ampt vander Straten geseten weren dat men die bekomeren ende besetten solde in synen lande ende oye mede bekalden van synen Tollen. Obentaelst. Köln war für den Tuchhandel ein sehr wichtiger Ort. Schon früh besorgte es den Zwischenhandel mit niederländischen Tüchen bis nach Regensburg, Wien und Gns. Hüllmann, a. a. D. I S. 234 u. 341.

⁹⁷⁾ In einem Leibrantbriefe vom Mittwoch nach Mariä Geburt 1409 versprachen Bürgermeister, Schöffen und Rath die Bedingungen insgesammt erfüllen zu wollen als guede eerbere burgere ende Coeplude ewi geloefte ende schulde plegen the doen the betalen ind the volbrengen. In einer Menge von Rentbriefen und Schuldverschreibungen aus den Jahren 1408 bis 1449, unter Anderen auch in dem ebengenannten stultixten sie, daß der Gläubiger über die empfangenen Summen jedesmal quittiren müsse (dair up hy ons tet gegelyken termyn als hyalso detailt ind voldan were mogelyke quitancie geven sall).

Wese statt des verlangten Beweises für ihr Recht nur einen nichtsagenden Zettel einschickten, die von Goch aber ihre Beweismittel persönlich zur Stelle brachten, mußte der Herzog am Dienstage nach dem Palmstage 1438 seinen Entscheid zu Gunsten der Stadt fällen.⁹⁷⁾ Er leistete das Versprechen, die Stadt und deren Bürger bei dem Willenamte zu halten, weil sie auf dasselbe zumeist fundirt und privilegiert seien und in demselben ihre bedeutendste und beste Nahrung hätten, und gelobte, die Bürger bei dem Amte nach Herkommen, Besitz und Gewohnheit so lange zu handhaben, bis die von Wese oder von anderen Orten des Drostantes Goch ihm oder seinem Rathe besseres Recht und Bescheid beibringen würden. In derselben Urkunde erklärt Herzog Arnold, daß die vier Werkmeister des Willenamtes das Recht haben sollen, unter Beirath von 20 von ihnen alljährlich aus der Zunft gewählten Geschworenen die Brüchten eigenmächtig, jedoch mit Vorwissen des Herzogs oder seines Amtmannes, zum Vortheile der Gilde zu erhöhen und herabzusetzen; der dritte Theil der Brüchten solle ihm zu Gute kommen. Zugleich versprach er für sich und seine Nachkommen, Niemand Geleit geben zu wollen, der den Bestimmungen dieses Briefes zuwiderhandeln würde, ausgenommen allein, daß die Abtei Grewendael das von seinen Vorfahren überkommene Recht behalten dürfe, mit zwei Wollkammerinnen zum eigenen Bedarf weiße und graue Tuche zu verfertigen. So bestimmt dieser Brief die Rechte der Stadt auf die Wolldraperie im Amte Goch anerkennt und die Ansprüche der von Wese zurückweist, so gewiß ist es doch, daß die letzteren noch mehrmals Versuche gemacht haben, die Erlaubniß zum Betriebe dieses gewinnbringenden Geschäftszweiges zu erwerben und sich auch durch das herzogliche Verbot nicht ganz von der Ausübung der Wollweberei abhalten ließen. Die Stadt hörte nicht auf, gegen diese Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Erwerbes zu protestiren.⁹⁸⁾ So wurde die Sache noch

⁹⁷⁾ Urkunde IV. im Anhang, abgedruckt nach dem Original im Archiv der Liebfrauen-Bruderschaft.

⁹⁸⁾ Ähnliches und Schlimmeres geschah anderwärts. In Brügge erhoben die Städtischen im J. 1406 einen Streit darüber, daß Bürger und Freigelassene, den Privilegien von 1332 u. 1384 zuwider, auf den Neue Wollwebereien auf dem Lande zu errichten anfingen. Sie grif-

einmal bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herzoges auf dem Schlosse zu Goch im Winter des J. 1463 zur Sprache gebracht, jedoch auf bessere Zeit und Gelegenheit verschoben, weil der Fürst dringender Angelegenheiten halber wieder fortreiten mußte.⁹⁹⁾ Der demnächstige Verfall des Geschäftes scheint dem Streite ein Ende gemacht zu haben.

Es ist bekannt, daß im Mittelalter die Tuchweber in allen den Orten, wo ihr Gewerbe blühend und umfangreich war, schon durch ihre große Zahl früh zu einem Uebergewichte über die anderen gewerbtreibenden Bürger gelangten, daß sie im Bewußtsein ihrer Kraft darauf ausgingen, sich einen Einfluß auf das städtische Regiment zu verschaffen, und daß ihnen dies auch beinahe überall, des Widerstandes der alten Geschlechter ungeachtet, gelungen ist.¹⁰⁰⁾ Daß ein solches Ziel, wenn es überhaupt erstrebt wurde, auf dem leichtesten Wege in einem Städtchen erreicht werden mußte, welches

fen zu den Waffen und zerstörten alle Bauernhäuser, in denen sich Webestähle fanden. Daß Johann der Uerschrockene den umliegenden Landgemeinden die Erlaubniß gab, ihren Betrieb fortzusetzen, gereichte der Weberei von Brügge so sehr zum Nachtheile, daß Maria von Burgund im J. 1476 die Einstellung der Arbeit auf den Dörfern befehlen mußte. Die Gueren von Brügge verboten nicht bloß Rämme aus der Stadt zu bringen, auch außerhalb der Stadt weben zu lassen, sondern sogar Webestähle aus dem Thore zu führen (§§ 43 u. 59 Gailliard, l. c. I S. 83 u. 118, II S. 34 ff. Nicht minder eifersüchtig waren in Flandern die Städte auf einander, wie es die Streitigkeiten zwischen Gent und Dendermonde, Ypern und Poperingen bezeugen. Hüllmann, a. a. D. I S. 232.

⁹⁹⁾ Voirt van der heyde tusschen Goch ende Wese ende van de wullen-
ampt pet dat haldt myn Gn. Here tess tyt an sich soe syne genade nu
omme treffelyker noit saiken wille ryden mach ende will dairomme
alst tyt ende gelegen sall syn selver weder dair by komen dat te
helpen vinden ende ordineren Soe dat voir syne genade Stat ende
ondersten tallen syden na gelegenheit der saiken guetlicken or
berlicken ende behoerlicken syn sall. Urf. vom Freitage nach St.
Martin. Stadarchiv.

¹⁰⁰⁾ Schon 1264 störten die Weber zu Köln die öffentliche Ruhe. Löwen
wurde im 14. Jahrhundert dreimal durch Aufstände der Weber beun-
ruhigt. Im Jahre 1369 warfen in Köln die Weber das alte Geschlechterregi-
ment zu Boden und terrorisirten die ganze Stadt, bis die Vereinigung

zur Zeit, von der die Rede ist, unter einer Bevölkerung von nicht viel mehr als 2000 Seelen eine Wollweberzunft hatte, für deren Umfang schon einzig der Umstand beweisend ist, daß sie eines aus 24 Meistern und Geschworenen bestehenden Vorstandes bedurfte, erfordert keinen Beweis. Dennoch erwähnt die Geschichte des Ortes auf keinem Blatte eines Vorkommnisses, welches bewiese, daß die Weberzunft zu irgend einer Zeit eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Stadt gewagt habe, noch findet sich in irgend einer Urkunde auch nur eine Andeutung darüber, daß ihr eine berechnete Einwirkung auf das Gemeinwesen, wie solche anderwärts vielfach von den Zunftgenossen erworben worden war, zuständig gewesen sei. Nur ein einziges Dokument aus dem J. 1439 ist uns bekannt, in welchem der Vorstand der Tuchwebergilde, und zwar allein, ohne Mitwirkung der übrigen Zünfte, mit dem Rathe in Angelegenheiten der Stadt handelnd auftritt. Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinleute der Stadt und die Geschworenen des Wollenamtes verbinden und verpflichten sich in dieser Urkunde gegenseitig, nicht nur allen eingewessenen Bürgern, welche aus irgend welchem Grunde angesprochen werden sollten, zu ihrem Rechte zu verhelfen, sondern auch die städtischen Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen unverbrüchlich handhaben zu wollen.¹⁾ Spricht nun zwar diese eine Urkunde es nicht offen aus, daß auch zu Goch die Wollenweberzunft eine Stellung eingenommen habe, wie sie ihren Amtsgenossen zu Köln, Brügge, Gent, Brüssel und Löwen meist erst nach blutigen Kämpfen zu Theil geworden war, so dient dieselbe doch zum Beweise, daß der Tuchmachergilde daselbst in wichtigen Angelegenheiten auch als Corporation eine Mitwirkung gestat-

der Geschlechter mit der Gemeinde zur Vernichtung und Austreibung der Weber führte. Dieses Ereigniß machte Herr Dr. Eckert in der Versammlung unseres Vereins zu Xanten am 3ten Juni 1857 zum Gegenstande eines ausführlichen Vortrages. Aehnliches geschah 1340 zu Brüssel. Bekannt ist Peter Defonind, der Dekan der Weber von Brügge und schlimmste Widersacher Philipp's IV von Frankreich, auch Georart Denys, der Dekan der Weber zu Gent und Anführer des Auftrubs gegen Jakob van Artevelde. Hillmann, a. a. D. I S. 2 u. 31 f. Gailliard, l. c. I S. 45 u. 60

¹⁾ Urk. V im Anhange, abgedruckt nach dem Original im Archiv der Liebfrauenbrüderschaft.

tet war, die ihr als dem Vertreter des größeren Theiles der gewerbtreibenden Einwohnerschaft nach dem Geiste der Zeit zustehen mußte. Daß weder die Art, wie die Zunft zu einem solchem Einflusse gelangte, durch besondere geschichtliche Ereignisse bemerkenswerth geworden ist, noch Versuche stattgefunden haben, den gewonnenen Einfluß auszudehnen, hat einzig und allein darin seinen Grund, daß dieses Ziel von selbst und ohne irgend einen Widerstand erreicht, auch die eingenommene Stellung von keinem Anderen beansprucht worden ist. Vom ersten Augenblicke an, wo es städtische Ehrenstellen zu besetzen gab, fanden sich im Orte Weber, welche zur Ausfüllung derselben geeignet waren. Wir haben bereits gesehen, daß die Zunftgenossen sich mehrere Jahrhunderte hindurch in denselben zu behaupten wußten, und können hinzufügen, daß weder von der geringen Zahl der anderen Bürgergeschlechter, welche nicht zur Zunft gehörten, noch von den in der Stadt eingebürgerten Adelsfamilien dagegen jemals ein Widerspruch erhoben worden ist. Mit Ausnahme der van Berenbroick, Spaewiebuyck, van der Keldonck und der van Hertefeld in späteren Zeiten hielten sich die letzteren sogar vollständig von jeder Betheiligung an dem Stadttregimente entfernt; es bedurfte daher von Seiten der Weberzunft auch nicht einmal einer Gewährleistung für den Einfluß, den sie dem alten Herkommen und ihrem großen Uebergewichte verdankten und unbestritten ausübten. Nur für solche Fälle trat das Amt als Corporation in die Oeffentlichkeit, wo es, wie im J. 1439, in dem allgemeinen Interesse der Stadt das bei weitem überwiegende der Zunft zu wahren galt. Für die Wichtigkeit dieser Verhältnisse liegt auch darin ein Beweis, daß die Zunft dem Rathe gegenüber in jeder Hinsicht unabhängig und selbständig handelte und nach den Statuten nur dem Landesherrn oder dessen Amtmann einen Einfluß zugestand.

2) Zu Düren war der Wollenweberzunft für die Polizeisachen ein Schöffe und ein Rathsglied beiverordnet. Bonn, Kumpel und Fischbach, a. a. O. S. 135.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Die Pest in Cöln im Jahre 1665--66.

Von Dr. Freiherrn von Mering.

In der letzten Hälfte des Jahres 1665 lagerte ein schweres Verhängniß auf unserer alten frommen Vaterstadt. In ihre Mitte hatte sich die Pest, damals wegen ihrer über allen Zweifel entschiedenen Ansteckungskraft vorzugsweise die Contagio genannt, heimlich eingeschlichen und erwuchs nach langsamer Ausbreitung endlich zur grausamen, einen großen Theil der Bewohner vernichtenden Geißel. Wie überall und zu jeder Zeit waren auch hier die Herzen mit furchtbarer Angst erfüllt, wodurch das Uebel noch schlimmer wurde; ja war mit diesem Angstgefühl allgemeines Zittern des Körpers verbunden, so hatte man schon den wüthenden Gast im Innern empfangen. Die Furcht nahm so überhand, daß selbst Aerzte und Professoren der Medizin aus der Stadt nach entfernten Orten sich flüchteten. Wenig vermochte auch die ärztliche Kunst gegen diese Riesenkrankheit, und so wurde dem Tod eine reichliche Beute zu Theil. Gegen den 20. Julius war es, wo die Krankheit zuerst ihr Dasein durch verschiedene Sterbefälle unter den Bewohnern der Weberstraße kund gab Augenblicklich beschloß der städtische Rath zwar die Nothwendigkeit energischer Vorbeugungsmaßregeln, und war auch im Begriffe solche anzuordnen, doch war die erste Ausbreitung der Krankheit so unmerklich, daß er, über die wirkliche Contagiosität noch im Zweifel, am 27. Julius mit der Veröffentlichung eines schon ausgefertigten Edictes ratione Infectionis ängstlich zurück hielt, und bis zum 24. August mit Unterlassung aller andern Vorkehrungen einzig auf Bekämpfung der Schweine in den Straßen Abtun seine Vorsorge richtete. Am 22.

August hatte der Herzog von Jülich und Berg vom Schlosse Bensberg aus an den Rath der freien Stadt geschrieben: „Ihm sei berichtet, als sollte die Contagion in vielen Ihrer Jülichischen Städten und Dörfern durch das ungescheute Aus- und Einziehen, Negotiiren und dergleichen, welches aus dieser Stadt geschah, eingerissen seyn. Da er aber diese Herbstzeit in Bensberg zu verweilen gedächte, so habe Er seinen Unterthanen die Negotiation und Handlung auf eine Zeitlang dergestalt verboten, daß sie nur auf der Mülheimerstraße ihre Waaren verkaufen dürften, daß der Rath aber auch Keinem das Ueberschiffen über den Rhein gestatten sollte, als Gesunden, mit Schein versehenen und die weder aus einer infizirten Straße noch Wohnung kämen.“ Gegen den 23. August hatten aber die Todesfälle so zugenommen, daß sie einer speciellen Zählung Seitens der Alexianer bedurften „diese sollten der Absterbenden Zahl alle Wochen zeitlichen Stimmmeistern notifiziren,“ und so kam man annehmen, daß die Krankheit, nachdem sie einen Monat lang im Geheimen herumgeschlichen, endlich um diese Zeit zum allgemeinen Ausbruch gekommen war.

Zwei Krankheitsfälle waren in einem Hause oben Marsvorferten, also der Rathsversammlung nahe, vorgekommen. Dadurch wurden dem Rathe die Augen geöffnet. Am 29. August wurde das Edikt *ratione Inficis* im Druck bekannt gemacht, doch hoffte man noch in frommer Gesinnung der Krankheit Einhalt zu thun. „Vor Allem hat der heutige Schluß geben, daß der grundgütige Gott zur Abwendung der gefährlichen Krankheit und aller andern verdienten Strafen demüthigst zu ersuchen sei.“ Zu diesem Zwecke wurde am 31. August außer der gewöhnlichen Rathsmesse ein außergewöhnliches Amt mit Aussetzung der in der Pfarrkirche St. Laurentz aufbewahrten Reliquien des heil. Sebastian gefeiert. Indessen erhoben sich allenthalben Klagen, und die Mängel traten immer greller hervor. Am 4. September hieß es schon: „Auf allerhandt bei diesen gefährlichen Sterbenszeiten vorkommenden Klagen.“ Am 5. versammelte sich der Ausschuß der aus der Rathsversammlung selbst gewählten Deputirten, berathschlagte und stellte die zum Heil nothwendigen Puncte fest. Am 7. September ratifizierte der Rath dieselben und übertrug ihre Ausführung den untergeordneten Behörden. Die Aufhebung des Handels und Wandels in den infizirten Häusern und deren Sperre mit dem Zeichen des

Salvatorbildes war der Hauptpunkt, zu dessen Ausführung 50 Soldaten und andere Aufseher, Exploratores genannt, angenommen wurden. In der folgenden Woche, am 11. Septbr., versammelte sich der Rath zum ersten Male im neuen Bau dem Rathsturm gegenüber, welcher eben von einem belgischen Architekten errichtet worden, und hielt dort seine Sitzungen. Unter dem 31. Sept. machte das Kaiserl. Kammergericht bekannt, daß die Kölner Boten und Parteien sich alles Hinaufreisens enthalten sollten. So kam auch in der Sitzung des Rathes vom 16. Sept. ein Schreiben von Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt vom 3. Sept. vor (erst im Sommer 1666 riß dort die Pestseuche ein); sie sagen darin, daß sie auf allgemeinen Ruf die Kunde der zu Köln herrschenden Pest erlangt, und wünschten, daß die von hier zur nächsten Messe hinreisende, mit Zeugnissen versehen werden möchten, woraus hervorginge, daß sie und die Güter, besonders jene, welche das Contagium nach sich ziehen, als Wolle und Pelz und dergleichen, aus gesunden und nicht angesteckten Häusern kommen.“ Die Syndici mußten alsbald willfahrend bejahend antworten. Fortan wurde die Einrichtung des Pesthauses u. s. w. eifrigst betrieben und die auffallendsten Uebelstände aus dem Wege geräumt. Mit wahrer väterlicher Sorgfalt wurde nach den Eigenthümlichkeiten der Zeit alles Nöthige herbeigeschafft und mit Kraft das Schädliche unterdrückt. Schon im Julius hatten die Thurmmeister im Auftrage des Rathes mit den Professoren der mediz. Fakultät das Nöthige besprochen, und deren Gutachten vernommen, auch sich Bericht erstatten lassen, wie es in vorigen Zeiten in „Sterbenslüften“ gehalten worden. Auch war im Rath selbst die Senat-Pestcommission ernannt worden, um mit den Professoren der Medizin und den Stadtmedizis die öffentlichen Vorbeugungsmaßregeln sorgfältig zu überlegen. Die Ergebnisse ihrer Berathschlagungen mit den Aerzten bildeten die Grundlagen der nachherigen gesundheits-polizeilichen, scharfen Verordnungen: Die Reinhaltung aller Straßen wurde vor Allem dem Umlauf (Stadtbaumeister), den Schöppenknechten und Klocken (Polizeidiener) anbefohlen. Hier entwickelte sich ein hartnäckiger, kaum glaubwürdiger Kampf gegen die Feinde aller Reinlichkeit — die Schweine, welche nicht allein einzeln, sondern trift- und haufenweise in den Gassen und Straßen Kölns herumliefen. Es hielten nämlich die Bäcker und andere Bürger und Einwohner in ihren Privatwohnungen

und Kellern Schweine zur Mastung. „Gestalten, daß dadurch nicht allein die Gassen und Luft verunreinigt und mancher ehr-liebender Nachbars-Mann durch unleidentlichen Gestank beschwert, sondern auch diejenigen Bürger, welche noch unterjährige Kinder haben, daß dieselben von gemelten herumlaufenden Schweinen, wie mehr malen beschehen, an Gliedern beschädigt werden mögen, in immerwährender Gefahr und Sorgen stehen.“ Dieser Unfug hatte so ausgebreitete und tiefe Wurzeln erzeugt, daß es sehr großer Anstrengung zu seiner gründlichen Ausrottung bedurfte.

Schon im Julius war durch mehrere publicirte Edikte und öffentlich gehaltene Morgensprachen bestimmt worden, „daß sowohl das Herumlaufen und Hüten der Schweine in der Stadt bei Tageszeit als deren Einlegung und Mastung nicht anders als bei den Wällen und daselbst gelegenen lüftigen und freien Orten gestattet werden sollte, daß sie also binnen 8 Tagen an solche Orte hinzuschaffen seien.“ Die Kloeken erhielten den Befehl, die ferner in Köln herumlaufenden Schweine ohne einige Connivenz in die Malzmühle zu treiben.*) Die also eingefangenen sollten von den Marktsherren nur gegen $\frac{1}{2}$ Rthlr. und die großen gegen 1 Rthlr. Ertrag wieder verabsolgt werden. Diese für den Gesundheitszustand der Stadt erforderliche und gelinde Verordnung hatte natürlich sehr geringen Erfolg. Als aber am 24. August die Noth augenscheinlich geworden, da galt es eindringendere und eingreifendere Waffen; doch selbst die geschärfsten Edikte, wonach die zur Haushaltung gemasteten sowie die Basel-Schweine abgeschlachtet, die übrigen aus der Stadt entfernt oder confiscabel erklärt werden sollten, blieben gegen diesen Feind zu schwach; zu ihrer Unterstützung wurden Soldaten, Gewaltdiener und eine Anzahl anderer städtischen Bedienten in Gegenwehr gesetzt, doch Alles vergebens. Endlich ward, wie bei wüthenden Hunden, die Henkerkeule zur Hand genommen. Es ward befohlen: „Was der Schweinen halber erkennet, auch gar durch die Wasenmeister zum allgemeinen Besten werfstellig zu machen.“ Dieß half. Bei der Vertreibung dieser Straßen- und Luftverunreiniger, die während zwei Monate sich hartnäckig behauptet,

*) Es scheint hier die zweite Malzmühle gemeint zu sein, welche damals im Filzengraben in einer Tiefe lag, die mit hohen Mauern, wozu ein Eingangsthor führte, umgeben war.

hatte sich Herr Paul Frings ausgezeichnet. Der Rath belohnte ihn am 14. Sept. wegen seines bewiesenen Fleißes mit einem Kerfzeichen und trug ihm ferner auf, die an andere Orte entwichenen und wieder eingelegten mit Gewalt zu ergreifen und so den Sieg zu vollenden.*) Bei dieser Gelegenheit wurden noch mehrere andere Uebelstände getilgt: 1) des Bachwassers Lauf war bestrickt, er wurde wieder frei gemacht, der versammelte Wust vor der Büttgasse weggeschafft, der versperrte Wasserabfluß an der St. Georgskirche wieder hergestellt, und das Schlachthaus durch die Rasenmeister gereinigt. Misthaufen wurden in den Straßen der Stadt sowohl als in den Gärten hinter den Häusern durchaus nicht mehr geduldet. 2) Fremde Bettler, Müßiggänger und Landstreicher wurden durch die Zuchtmeister aus der Stadt geschafft, so wie die Thorwache die Weisung erhielt, die von dergleichen Gesindel aus Jülich, Düren und andern infizirten Orten kamen, in die Stadt nicht einzulassen. In diese Kategorie traten auch am 4. November die armen Studenten, deren größerer Theil um die gewöhnliche Vakanzzeit, der Contagion wegen abgereist waren. Auch sollte nichts mehr von hiesigen ausreisenden Vorkäufern in die Stadt hereingebracht werden, was die Marktherrn auf dem Markt zu verkünden hatten. 3) Unter die ersten Verbote gehörte der Verkauf von alten Kleidern; besonders wurde den „Käufferschen“ das Uebernehmen und Feilbieten alter Kleider aus infizirten Orten untersagt. Diesen letztern maß nämlich das Gerücht die Hauptschuld der Infection bei und es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß von schändlicher Gewinnsucht getriebene Menschen aus entfernten Orten alte Kleider, die dort sehr wohlfeil waren, einkaufen ließen, um sie an die ärmere Volksklasse wieder zu verkaufen. So ward, als gegen den 9. September die Krankheit mit Heftigkeit um sich gegriffen, ein Bedienter eines hiesigen Canonicus beschuldigt, auf einer bei der St. Pauluspfarrkirche gelegenen Stube mit alten hiehergebrachten Kleidern Handel zu treiben; der Rath ließ sofort die Kleider confisziren, die Stube „verklauftern“ und verbot ihm das fernere Hieherbringen von alten Kleidungsstücken. Später durften die Käufferschen sogar keine Kleider oder Hausgeräthe mehr bei Strafe der Verbrennung oder anderer Vernichtung ausstellen; die mit

*) Kerf ist ein Brotschein für einige Zeit.

Papier Handelnden sollten keine Lumpen mehr in ihre Häuser nehmen, nach halten, sondern dieselben aus der Stadt oder irgend an einen abgelegenen Ort, wo kein Nachbar dagegen Beschwerde zu führen Ursache hätte, bringen lassen. 4) Das Verkaufen von ungesundem Obst war untersagt, keine Pflaumen und Gurken durften mehr auf den Markt gebracht werden, bei Strafe, daß solche in den Rhein geworfen würden. Um dem Brandweintrinken ein Ende zu machen, wurde befohlen, alle Brandweinkessel auszureißen. 5) Als Hauptmaßregel gegen die Verbreitung der Contagion wurde die Häusersperre angeordnet. Schon am 22. Juli mußten zwar die Opferleute ihren Pfarrgenossen den Befehl des Rathes ansagen, daß man die infizirten Dertex und Personen zu scheuen, und wo die Krankheit eingerissen, die Häuser versperrt und sich eingezogen zu verhalten habe; kein Fleischer durfte vom 4. September ab, wenn in seinem Hause die Infection war, mehr Fleisch schlachten, doch wurde erst am 8. Sept., auf Beschluß des Deputirten-Ausschusses, die strengere Bestordnung ins Leben gerufen und die eigentliche Häusersperre verordnet.*) Als Kennzeichen der infizirten Häuser sollte das Bildniß Salvatoris mundi, salva nos und mit der Bezeichnung des Tages, an welchem der Anschlag geschehen sei, an dieselben angeschlagen werden. (Die Aufseher hatten den Anschlag zu machen, und als am 18. Nov. diese abgeschafft wurden, wurde er den Todtengräbern übertragen.) Handel und Wandel sollte darin aufhören und kein Bürger oder Einwohner ohne Noth zu den Infizirten hingehen. Alle Badestuben, worin die Infection war, sollten unbrauchbar gemacht werden. Während die Behörden noch mit der ersten Ausführung dieser strengen Verordnung beschäftigt waren, fielen auch schon Zuwiderhandlungen dagegen vor; hierdurch stand zu befürchten, daß die Zuwiderhandelnden nicht allein sich, sondern auch ihrem Hausgesinde und der Nachbarschaft die Krankheit zuzögen; darum wurden dagegen schwere Geldstrafen und bei Unvermögenden exemplarische Leibstrafe erkannt.

*) Der Churfürst von Mainz schrieb den 7. Nov., daß „dato weder Schiff noch Personen weder zu Wasser noch zu Lande, so von himen kämen, ins churfürstliche Gebiet nicht zugelassen werden sollte,“ weßhalb der Rath Einkommende und Ausgehende an den Thoren zu untersuchen, wiederholt vorschrieb.

Indessen dauerte es nicht lange, so nahm auch die Unzufriedenheit und der Muthwille ihre Rache an den die Käufer und Freunde verjagenden Salvatorbildern. Man riß sie ab oder überschwarzte sie gar. Der hohehede Rath, darüber empört, befahl, daß sowohl die Abreißer, als die, welche ihre Häuser und Läden eröffnet und darin Handel und Wandel getrieben, ermittelt werden und die verwirkte Strafe erlegen sollten. Am 7. Oktbr. wurde demnach eine gewisse „Christine Ddenthal und ein Schwachsinziger oder Schwachsinu simulirender zu zwo Stunden in's Narrenhaus gesperrt“ weil sie ein solches Verbrechen gestanden.

Wenn auch die Furcht vor der Krankheit in den gebildeteren Klassen durchgreifend gewesen zu sein scheint, so ist aus folgendem am 9. Oktbr. erlassenen Edikt zu ersehen, wie dennoch ein anderer Theil die Gefahr der Ansteckung entweder nicht kannte oder aus Widerwillen oder Uebermuth sehr wenig achtete: „Ungeachtet der heilsamen Verordnungen, welche bei diesen beschwerlichen Zeiten und eingerissenen contagiosen Krankheiten zum gemeinen Besten publicirt worden, befinden sich dennoch freche, gottesvergessene und die Gebote der Obrigkeit wenig achtende, welche nicht allein die Bilder Salvatoris abreißen, ihre Häuser demnächst eröffnen, Handel und Wandel treiben, sondern auch gar keine Scheu tragen, personenweise in andere von aller Contagion noch freien Wohnungen zu gehen, zu ehrliebenden noch gesunden Leuten in Kirchen und anderswo sich zu zugeselligen, ja mit inficirten zu essen, zu trinken und wohl Tags und Nachtszeiten bei denselben zu bleiben, so daß sie dadurch nicht allein infizirt werden, sondern auch anderer Nachbarschaft solche Last und Gefahr zuziehen. Bei vorkommenden Fällen würden die Herren Stimmmeister, ihrem Befinden nach pro qualitate personarum et dilicti mit Ansetzung eines jeden Geld oder Leibesztrafe — verfahren.“ Nichts desto weniger hörte das Abreißen der Bilder nicht auf, und am 16. Octbr. wurden wieder verschiedene Bürger wegen abgerissener und von ihren infizirten Häusern verschwundener Salvatorbilder in Geldstrafe verurtheilt. Da aber die Zahl der Beschuldigten täglich sich mehrte, so drohte der Rath neben der Geldstrafe mit Thurmgang und übertrug bei der noch immer steigenden Krankheit und allzugroßer desfallsiger Beschäftigung die ferneren Entscheidungen in dergleichen Klagsachen den Herren Stimmmeistern zur gänzlichen Entscheidung.

Diese Maßregel scheint von gutem Erfolge gewesen zu sein, wenigstens kommt in der Geschichte nichts mehr von jenen Freveln vor.

6) Es wurden aber noch verschiedene andere Verordnungen wegen allgemeiner Verbreitung der Krankheit erlassen,

a.) Die Alexianer sollten nur dem Gottesdienste in ihrer Conventskirche beiwohnen*) und sich „Alles gefelligens mit und bei gesunden Leuten enthalten.“ Letzteres galt auch den Bachardinnen oder Wartsnonnen bei Strafe, jedesmal 10 Rthlr. verwirrt zu haben. Den Alexianern wurde strenge und bei Strafe wie früher befohlen, die Leytafeln, auf welche der Verstorbenen Begräbniß angeschrieben wurde, nicht im Inneren ihres Convents, sondern ganz nahe an der Pforte aufzuhängen.

b.) Nur ein Kranzmacher auf dem Thurnmarkt durfte die Todtenkränze besorgen; allen anderen Kranzmachern und Kranzmacherinnen war die Verfertigung der Todtenkränze bei jedesmaliger Strafe von acht Goldgulden untersagt. Den Todtengräbern wurde die Aufsicht darüber aufgetragen. Ein gewisser Wollpacker mußte am 16. Octbr. bei Thurnhaftsstrafe seine vorrätthigen Kränze den Explo- ratoren zur Vernichtung einliefern.

c.) Damit ein jeder „vor immerwährendem Anlaufens Gefahr und Ungelegenheit (Betteln um Beisteuer zu Todtenfärge) in Ruhe seyn möge,“ ward unter dem 19. Octbr., wo die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hatte, bestimmt, daß in jeder Pfarre einem Zimmermann die Anfertigung der Todtenfärge Expensis publicis von den Kirchmeistern übertragen werden sollte, um sie auf Zeugniß des betreffenden Pfarrers an Arme zu verabreichen. Doch fiel die Zahlung für die Todtenfärge schon am 4. Dez. dem gemeinen Gute viel zu schwer, weshalb in den Pfarren Collecten angestellt werden mußten.

d.) Gleich anfangs wurde gegen das Herumtragen der Leichen vorgeschrieben, dieselben schnell zu Grabe zu bringen, wie man dieß aus einer Verfügung vom 28. August an die Alexianer ersieht; „sie sollten ein oben Marktpforten in daselbst infizirter Behausung

*) Die Furcht vor Ansteckung in den Kirchen ging so weit, daß die Bewohner der Weierstraße den Antrag im Rathe stellten, daß Bewohner infizirter Häuser bei vielem Gedränge „sich des Kirchenganges entäußern möchten, und auf einem abgesonderten Ort der Kirche zu begraben hätten,“ welcher Antrag aber unberücksichtigt blieb.

verstorbenes Kind sogleich zu Grabe bringen und sich die Wartung und Verpflegung eines darin noch krankliegenden Kindes annehmen.“ Später wurden die Leichen der an der Contagion Verstorbenen lebiglich in der Nacht begraben; so heißt es unter dem 23. Septbr. Im burggräflichen Hause (Rathhaus) starben die Frau und der älteste Sohn und wurden in der Nacht begraben, der Burggreve (Castellan des Rathhauses) Sieger mußte bei Verlust seines Dienstes die Wohnung mit seinen übriggebliebenen Kindern verlassen und die städtische Pulvermühle bei St. Marien-Ablass je eher, je besser, beziehen. Seine Wohnung wurde mit Rauchwerk und anderen dem Gift widerstehenden Sachen, so wie auch die gewöhnliche Rathsstube gesäubert und mit Kalk geweißet. Ende Septembers starben die meisten Kranken in der Pfarre St. Johann Baptist; da deren kleiner Kirchhof mit Leichen bereits überfüllt war, so wurde dem Pfarrvorstande die Bewilligung am 28. nämlichen Monats ertheilt, die in ihrer Pfarre an der contagiosen Krankheit Gestorbenen auf den allgemeinen Kirchhof am Glend bringen zu lassen. (Am 5. Octbr. wurden einige Leichen auf dem Walle unter blauem Himmel gefunden.) Am 19. Octbr., wo die Krankheit wieder den höchsten Grad erreichte, denn es starben täglich 40 bis 54 Menschen, mußten statt der Alerianer andere das Geschäft des Todtentragens übernehmen. Diese sollten sich mit Bezahlung eines Reichsorts (eine bekannte Münze) für jeden Tag begnügen, die Armen aber umsonst beerdigen. Außerdem wurde den 24. August die Wache auf der Ehrenpforte wegen der contagiosen Krankheit auf die zu beiden Seiten gelegenen Thürme transferirt. — Glende ohne Hülfe und Pflege wurden entweder auf dem Vogelsang oder in einem geeigneten Wirthshause untergebracht, Waisen an der Contagion Verstorbener theils in das Waisenhaus, wenn sie gesund waren, theils anderwärts versorgt. Den 19. Octbr. wurde das nächtliche Umgehen zum Beten und Betteln verboten. Auch wurden die frommen Mittel nicht vernachlässigt; am Schlusse Octobers verordnete der Rath noch zwei außerordentliche Betttage in der Rathskapelle, an welchen während der Lesemessen die Suffragia per Litanias et preces ordinarias von den Rathsmitgliedern abwechselnd verrichtet wurden. Die Bruderschaft des heil. Rochus in der Pfarrkirche von St. Brigiden erhielt in dieser Zeit ihr Entstehen durch einige

Bürger in der Lindgasse, die den frommen Vorsatz fasten, nach der Kirche zu Balkhausen, deren Patron der heil. Rochus ist, zu wallfahren.

Am 23. Dez. 1665 ertheilte Papst Alexander VII. einen vollkommenen Ablass für alle Pestkranke und diejenigen, welche den Pestkranken aufwarten oder auch beistehen, welchen der päpstliche Nuncius zu Köln daselbst und in der Erzdiözese abzuhalten verordnete; nachdem der Rath hierzu im folgenden Jahre am 18. Januar seine Genehmigung ertheilt, geschah es ebenso in Köln. Zur Bestreitung der bedeutenden Ausgaben sowohl zur Unterstützung der Armen als der zu treffenden Einrichtungen wurde von den Pfarren und Kirchmeistern Kollekten gehalten und von den Provisoren der Spitäler aus deren Kassen Beiträge in Anspruch genommen; so sollte am 28. Sept. der Verwalter des heil. Geist-Spitals und der der Armen-Kirche zu Melaten jeder 100 Rthlr., so wie auch andere Spitalvorsteher Sive Distinctione quanti nach Vermögen den Deputirten ein Sümmden auszahlen, damit zur Labung der Pestbehafteten einiger Vorrath sei. Allein die zähen Spitalvorsteher zahlten nichts, machten im Gegentheil gegen die wiederholten Aufforderungen Einwendungen. Da mußten die Deputirten zu ihnen allen hingehen und kurzweg erklären: „Ein Chr. samer Rath habe den beschlossenen Beitrag schon geleistet und in dessen Unterlassung würden keine fällige Zinsen von der Freitagskammer an die Spitäler verabfolgt werden.“

Am 16. August 1666 feierte die bei der ehemaligen Brigiden-Kirche befindliche von Innocenz XI. bestätigte Rochus-Bruderschaft in dieser Kirche ein achttägiges Jubelfest zum Dank der damaligen erst in diesem Jahre erfolgten gänzlichen Befreiung Kölns von der Pestseuche, welches hundert Jahre später im Jahre 1766 in ähnlicher Weise wiederholt worden ist.

In den Jahren 1665 und 1666 hatte Aegidius Römer, Abt von St. Pantaleon in Köln, den Trost, daß innerhalb der Klostermauer keiner der Seinigen von dem Pestübel ergriffen wurde. Wahrscheinlich wurde die Krankheit dadurch aus der Nähe des Klosters entfernt gehalten, weil sich daselbst viele Gerber-Werkstätten befinden, und die Erfahrung hat bewiesen, daß Menschen, welche in Gerbereien arbeiten, bei ihnen oder in deren Nähe wohnen, zur Zeit der Pest von derselben verschont geblieben sind. Ein

Gleiches war bei Kammachern, welche häufig Horn verbrennen, der Fall, daß sie von ansteckenden Krankheiten befreit blieben. Nach der St. Peterspfarre wüthete die Pest am meisten in der St. Apostelnpfarre und zwar in der Breitstraße bis an das Hospital zum heil. Kreuz; der größte Theil der Bewohner dieser Straße starb. Die übriggebliebenen Nachbarn haben in den frühern Kapellen dieses Hospitals deshalb Messen zur Verehrung des heil. Rochus gestiftet, welche nach Schließung der Kapelle nach St. Gereon verlegt wurden, wo sie noch abgehalten werden. Im Januar 1666 glaubte man, daß die Krankheit sich ihrem Ende nähere, aber diese Hoffnung wurde bald zerstört, indem die Krankheit plözlich wieder zunahm und die Zahl der Sterbfälle sich wieder häufte. Im folgenden Monat war das Jesuiten-Gymnasium und die Nachbarschaft noch vom Contagium frei. Die Gotteskraft wurde nicht mit gewohnter Feierlichkeit um die Stadt gehalten, sondern blos im Dome in Campo Dominico, wobei nur die Litanei gesungen wurde. Am 18. Decbr. (1666) trat die philosophische Fakultät zusammen, um zu berathschlagen, ob und wann die Vorlesungen wieder anzufangen, besonders da die Pestseuche von nun an so nachgelassen habe. Demnach fingen zu gleicher Zeit und an demselben Punkt die Studien wieder an, wo sie die Pest abgeschnitten hatte.

In der Pestperiode wurde bei Aufnahme eines Testaments zu Köln der Kranke vor seine Wohnung in der Straße auf einen Stuhl gebracht; hier erschienen die Schöffen und der Notar, nahmen sodann den Act auf und bemerkten den Vorgang in der Urkunde. Von dem Abte zum heil. Pantaleon wurde auf Anstehen seiner Lehnsleute in Köln im Jahre 1666 der Termin zur Lehnmuthung der Pest wegen auf acht Wochen prorogirt (v. Mering, Gesch. der Bürger" Hest. IV).

Die Kölner, von jeher fromm, suchten den Zorn Gottes in der grassirenden Pest abzuwenden und nahmen vorzüglich ihre Zuflucht zu dem 1497 erbauten und noch in unsern Tagen bestehenden Calvarienberg in der Nähe der St. Gereonskirche, der bis dahin (1666) ohne Obdach dem Wetter ausgesetzt war, so daß die auf demselben in Lebensgröße angebrachten, um das Jahr 1497 von dem Bildhauer Winand Ruemund ohnentgeltlich verfertigten Bilder Christi am Kreuz mit dem Schächer den Einsturz drohten.

Dies machte bei einem Bürger Kölns, dem Buchhändler Wilhelm Grießem, Einwohner des Hauses zum Erzengel Gabriel in der Frankgasse, den frommen Wunsch rege, eine Collecte dafür anzustellen. Er war so glücklich, vor und nach so viel zusammen zu bringen, daß ein großer Ueberbau und ein Obdach verfertigt, die verschiedenen Bilder wieder ausgebeffert, und mehrere Vorstellungen aus dem Leiden Christi dazu gemacht werden konnten, und so der Calvarienberg die Einrichtung erhielt, die er noch in unsern Tagen hatte. In der Pestzeit wurde in Köln wenig gedruckt und gar keine Todtenzettel; doch erschienen Geistliche und Leibliche Arzenei wieder die Pestilenz. "Köln 1665 bei Wilhelm Grießem. (12 mo) Die Einwohner mehrerer Häuser starben gänzlich aus; letztere wurden von der Polizei verschlossen. eins am Bollwerk den 8. Octbr., eins auf dem Neumarkt den 4. Nov. und das Haus zum Hündchen auf der Johannstraße den 30. Novbr. Häuser, worin sich Pestkranke befanden, wurden geschlossen, und die Speisen für deren Bewohner durch eine, eigens dazu an der Hausthüre angebrachte, mit Eisen beschlagene Oeffnung gereicht. Um Ansteckungen zu verhüten, wurden auf obrigkeitlichen Befehl jene Oeffnungen geschlossen und nur geöffnet, um durch sie den Kranken außer dem heil. Abendmahle auch die Speisen und Arzeneien zu reichen. Mittelft Urkunde vom 16. März 1667 erklärte die medizinische Fakultät unter dem Vorßig ihres Defans Dr. Joh. Dverbeck die Stadt Köln von der Pest befreit und hatten bereits am Lichtmessentage (1667) die zurückgekehrten Domherren wieder die Hochmesse am Hauptaltare im Dome gelesen, nachdem volle fünfzehn Monate hindurch an diesem Altar kein Gottesdienst mehr abgehalten worden war. Wie aber diese Krankheit sich hinwieder einfand und mehre Opfer nahm, so erfolgte 1668, am 27. Dez. von der Fakultät eine fernere Erklärung desselben Inhalts für das letztere Jahr geltend, welche von den Fakultätsprofessoren, den Aerzten und Doctoren: Everhard von der Ketten, Johann von Vorbach, Joh. Dverbeck, Nic. Engels, Theodor von Mering, auch Rathsherr, und Caspar Hannasch ausgefertigt, uns ebenfalls vorliegt.

Wie Viele aber vom 23. Aug. 1665 bis zu Ende dieses Jahres sowohl, als in folgendem Jahre bis zum 23. August wöchentlich in jeder der 19 Pfarren gestorben sind, giebt eine im

Jahre 1666 zu Köln bei dem Rathsherrn und Buchdrucker Peter Hilben gedruckte Liste genau an und kann man hieraus wenigstens für diese Epoche die Schwankungen der Pestepidemie deutlich entnehmen. Es starben nämlich in den beiden Jahren und in der in obiger Liste näher angegebenen Zeit zu Köln 8910 Menschen. Jedoch sind die Geistlichen, welche in Köln gestorben, in dieser Tabelle nicht mit begriffen. Am 11. Sept. 1665 machten die Jesuiten das Anerbieten die Pestkranken mit geistlichen Mitteln versehen zu wollen. Am 12. Oct. besuchten zwei Priester, ein Jesuit und ein Kapuziner, die mit contagiöser Krankheit Behafteten (wahrscheinlich noch in der Stadt); sie erhielten jeder zu eigener Ladung eine halbe Ohm Rathsweins. Als gegen den 6. Nov. im Pesthause an geistlicher Hülfe Mangel entstand, erboten sich die Kapuziner, den Kranken sowohl im Pesthause als in der Stadt mit geistl. Werken beizustehen. Die ausgesetzten Patres erhielten eine halbe Ohm guten Rathsweins in ihr Kloster und ferner auch zur Labung der ihrer Aufsicht anvertrauten Kranken ein Fäßchen anderwärts einzukaufendem Weines in's Pesthaus. Am 16. Nov. wurde den ausgesetzten Patern noch $\frac{1}{2}$ Ohm Rathswein und eine Karrig Holz zugeschiekt. Die wichtigsten Dienste leisteten jedoch die Mexianer, welche größtentheils selbst der Seuche erlagen. Sie starben nämlich alle außer ihrem Pater (Vorgesetzten 1665.), im Juli drei, im Aug. fünf, im Sept. sieben, im Oct. fünf, im Dez. zwei, im Nov. war schon ihr Kloster ganz ausgestorben, außer dem Pater Godefr. Badorf. Dieser hing die Habite auf die Communionbank ihrer Kirche, und jeder der Lust hatte, konnte sie ergreifen, ohne die sonst vorgeschriebenen Eintrittsgelder zu erlegen. Die im Dez. gestorbenen waren Novizen, so wie größtentheils die in den Monaten Okt. und Nov., denn die Professoren waren schon alle in den ersten zwei Monaten Juli und August gestorben.

Außerdem starben noch Folgende im Dienste der mit der Pest Behafteten als Martyrer der Liebe: 1.) der Pantaleonit Gregor Büllingen, ein Kölner, Kaplan von St. Mauritius, am 9. Aug. 1666, Alters 39 Jahre. 2.) Anfangs Sept. 1665 der Pfarrer zum heil. Severin, Theodor Cliforius. 3.) 2 Oktober 1665 Hieronymus Isenberg, Pfarrer in Lyskirchen. 4.) 12. Oktober 1665

Johann Hoving, Pfarrer zum heil. Christoph. 5.) Im nämlichen Jahre Johann Meshoven aus Westphalen, der Theol. Licentiat, Cononicus zu den hh. Aposteln und Vicecuratus zum heil. Peter. Noch starb an der Pest ein Geistlicher, der Augustinermönch Sattinger. Unter den Kölnier Aerzten starb in Köln im J. 1666 an der Pest Nicolaus Aibel. Er war in Rom promovirt, und im J. 1625 in die medizinische Fakultät zu Köln von Holzheim dem Vater aufgenommen worden. Sein Vater, Thomas Aibel, (dessen Harzheim als Schriftsteller erwähnt), war ebenfalls Professor an der Kölnier mediz. Fakultät; indem er eine Abhandlung über die Behandlung der Pest zu Tage förderte, dachte er sicher nicht, daß sein Sohn später dieser Seuche erliegen würde.

Ein gleichzeitiger gelehrter Arzt, ein Kölnier und Rathsherr daselbst, Dr. Joh. Wilh. Thour, welcher auch im Auftrage des Rathes (1665—66) die Kranken im Pesthause behandelte, schrieb über die Pest: „Kurze Beschreibung der Pest, sampt Präservation und Gewiß-Mittel, herausgegeben von Joh. Wilh. Thour mediz. Doctore. Cöllen a. Rhein, zu finden bey Georg Michel Beck 1720.“ (4to) Dies Schriftchen handelt über die ärztliche Behandlung der Pestbehafteten; über die Anzahl der zu Köln an der Seuche Verstorbenen in jenen Perioden bemerkt dasselbe: „Anno 1665, a prima Mart. hat hiesige Statt Cöln auch davon leiden müssen, und in gemeltem Jahr bis 1666 usque 1 Martii 5920 Man schon verlohren und im Jahre 1666 bis 1. Januar 1667, 4883; also zusammen 10803.“ Harzheim bezeichnet noch in seiner Bibliothek ein Herbarium, eine zweite verdiente Schrift unsres Thour, den er auch als Dekan der medizinischen Fakultät kennt.

Gegen das Ende des Jahres 1671, besonders aber in dem folgenden Jahre (1672), als die Franzosen an den Rhein vorrückten und die Witterung während des Sommers sehr regnerisch gewesen war, herrschte in Köln ein der Pest ganz ähnliches contagiöses Fieber (wie Donkers angibt), welches aber seiner nähern Beschreibung nach nichts Anderes als ein Typhus contagiosus gewesen zu sein scheint. Dem ungeachtet war auch damals die Sterblichkeit nicht gering. Ziemlich ruhmredig spricht der Verfasser (ein Arzt) von seinen Kuren. Man beurtheile in dieser Hin-

sicht folgendes Schriftchen: *Idea febris petechialis, sive tractatus de morbo punctulari, speceatim de eo, quod annis abhinc circiter tredecim colonia, ejusque vicinia afflictæ fuere etc.* Auctor Laur. Donkers, Med. Dr. pract. Colon. Lugd. Batav. 1686. (8)

Letztes Pesthaus zu Köln.

Um den Armen und Kranken zu helfen und die Gefahr des Einreisens der Pest auf bestmögliche Weise zu verhüten, hatte die Stadt von jeher durch Erbauung von Siech-, Leprosen und Pesthäusern große Sorge getragen. Mehrere dergleichen Anstalten für Aussätzige ließ sie schon vor dem Jahre 1201 im nahen Melaten errichten. Nachrichten hierüber sowohl als über anderwärtige Krankenhäuser zu Rodenkirchen, Niel u. s. w. sind zu finden in Merings' Geschichte der Rittergüter etc. Heft III.

Wir besitzen noch die alte Abbildung eines bei Niel im Jahre 1610 erbauten Pest-Siechhauses, die mit folgender gleichzeitigen Inschrift versehen ist: „Abriß des Siechenhausß bei Niell, so von Holz und Leimenwenden gebauet, mit Strobe gedeckt. Ist 64 Fuß lang und 32 Fuß breit seindt vier wonungh, liegt in einem umzäunten dreieckigen Garten ungefähr drei Viertel von einem Morgen Grundts groß, wie solches am Endt des Monats April Anno 1610 von den Herrn Rhentmeistern besichtigt.“ Wahrscheinlich ist dieses Gebäude seiner unsoliden Bauart wegen bald zu Grunde gegangen und so in der heutigen Zeit nichts mehr davon bekannt geblieben.

Ueber das letzte Pesthaus, welches sich unweit des Sicherheitshafens ungefähr in der Mitte hinter der Pappelallee, die nach dem Thürmchen führt, an der linken Seite derselben, wenn man vom Eigelsteinsthore kommt, in Stein erbaut, befand, und kurz vor Ende der französischen Regierungsperiode abgebrochen worden ist, finden wir folgende Nachrichten. Dasselbe hatte einen Garten von drei Viertel Morgen kölnisch; diesem anschießend, lag ein dazu gehöriges Grundstück von einem Morgen Fläche,

welches theils zur Gemüsezuucht, theils zum Reichhose benuht wurde.

Beim Anzuge der Pest im Jahre 1665, war schon am 29. Aug. beschloffen, einen bequemen Ort, dahin die Pestkranken zu bringen, auszusehen. Des Hospitals zu Revisien unter St. Cunibert gelegene Weingartserb kam diesfalls der Gelegenheit und Bequemlichkeit halber in Vorschlag, dann die ausgeziegelte Länderei zwischen dem Sigelstein und Cunibertsthurm, welche aber nicht bequem befunden wurde. Am 11. Sept. wurde die Errichtung des Pesthauses als unausstellbar nothwendig erklärt, und der Wolffsche unter Cunibertsthurm gelegene Weingarten dazu fest bestimmt; er sollte mit nöthigen Gebäuden sowohl für die Kranken, als die wartenden Seelsorger und was ferner zu dergleichen beschwerlichen Seuchen die Nothdurft und das gemeine Beste erfordere, ohne Verweilen in guten Stand gestellt werden. Zwar machten die Bewohner des Sigelsteins gegen die Erbauung des Pesthauses vor ihrem Thore unerhebliche Einwendungen, die unbeachtet gelassen wurden, vielmehr ward am 14. Sept. festgestellt, daß noch am Nachmittage heutigen Tages mit dem Bau angefangen werden sollte. Als der Herzog von Berg den Bau vernommen, erließ er unter dem 27. Sept. ein sehr mißgnädiges Schreiben an die Stadt über die Aufrihtung eines Pesthauses an der Mieler Herrlichkeit, seinen Landesgrenzen so nahe, und bedeutete dessen Abschaffung mit scharfen Worten. Allein dringende Noth und Gefahr ließ hier keine Rücksichten zu; im Gegentheil, da am 28. Sept. der Bau des Pesthauses noch langsam und verdrießlich fortschritt, wurde befohlen, daß außer den gemeinen Stadtwerkmeistern noch andere Meister und arbeitende Knechte anzunehmen wären, damit gemelter Bau diese Woche (gegen den 3. und 4. Okt) fertig würde. Denn schon am 23. Sept. waren die nöthigen Krankengeräthe, als Betttücher u. s. w., herbeigeschafft. Auch war bereits am 25. desselben Mts. als Verwalter des Pesthauses der entlassene Burggraf (Castellan) vom Gereonsthor mit seiner Frau und Dienstmagd, „um den Kranken mit Waschen und Feuerung bedient zu sein, gegen jährlich zu genießende 100 rthr. und daß er hernächst der Wohnung in Sicherheit bleiben möge“ angenommen. Wie es scheint, hieß dieser erste Pesthausverwalter Nic. Moers. Er mußte wegen Fahrlässigkeit entlassen und am 9. Nov. ihm und den Seinigen

der Ab- und Zugang im Pesthause untersagt werden. Sein Nachfolger, von da ab Pestmeister genannt, war Sebastian Dahmen, welcher jedoch erst den 23. Nov. die Stelle mit 12 rthr. monatlich erhielt. Er und sein Söhnlein starben am 1. Juli 1666 im Pesthause an der Pest. Außer diesem Gehalt bezog der Pestmeisternecht monatlich 4 Rthlr. und waren für die damaligen Zeiten die Auslagen für die Krankenpflege im Pesthause überhaupt sehr beträchtlich. Die uns vorliegenden Rechnungen des Pet. Nütgers über die Ausgaben für diese Kranken, welche derselbe den Rathsh. deputirten Bollig und Reschermann ablegte, liefern die Nachricht: „vom 19. Juni 1666 bis den 11. Mai 1667 waren die Ausgaben im Pesthause 4614 Florins mit Inbegriff der Gehälter für die ebengenannten Pestbeamten.“ Nach spätern Nachrichten über das Pesthaus wurde am 24. Oktober 1735 an die Stelle der Eheleute Anton Brewer und Cath. Odendahl, welche 37 Jahre hindurch dasselbe verwaltet, Heinr. Hartmann als Verwalter und Provisor angeordnet und zugleich ein Inventar über die daselbst noch vorhandenen Krankengeräthe und Möbel aufgenommen. Aus demselben geht hervor, daß sich in der Hauskapelle des Hauses auch ein Altar und einiges Messgeräthe vorgefunden haben. In demselben Jahre ward auf dem eingesegeten Leichhose bei dem Pesthause an die Stelle eines in Verfall befundenen Kreuzifixes von Holz ein neues in Stein aufgerichtet. Wir erinnern uns noch der vielen Gebeine von Menschen, welche hier bei Errichtung des Hauses vorgefunden wurden.

Privatpesthäuser.

Es waren Privatpesthäuser in der Stadt Köln. Zur nämlichen Zeit, als das gemeine Pesthaus im Jahre 1665 zu Stande kam, richteten sich auch einzelne wohlhabende Einwohner mit der Bitte an den Rath, im Nothfalle ein ihnen eigenes, in der Stadt befindliches leeres Haus zum Privatpesthaus einrichten zu dürfen. Dieß lieferte aber Stoff zu verschiedenen Klagen; so z. B. beklagten sich die Nachbarn am Beispförtchen, daß des an contagioser Krankheit erst neulich verstorbenen Kanonichen Keister gleichfalls inficirte

Schwester in eine Weingartswohnung, die in ihrer noch ganz gesunden Nachbarschaft gelegen, gebracht worden wäre. Bei dieser Gelegenheit wurde aber am 25. September 1665 die Frage, ob ein Eigenthümer eines anderwärts gelegenen und ledig stehenden Erbes oder Weingartens nicht ermächtigt wäre, die in seiner Wohnung krank werdenden dahin zu bringen und sich und seine Angehörigen nach bestem Vermögen vor der Infection zu bewahren, affirmative entschieden. Allein die Eigenthümer dehnten diesen Schluß zu weit aus, weswegen er am 5. Octbr. näher bestimmt werden mußte. Der jüngere Kirchrath besaß nämlich ein Haus in der Böhrigasse, welches er vor diesem vermiethet hatte, jetzt aber den Miethern nicht einräumen wollte, sondern zum Pesthaus für seine Familie einrichten ließ; die Nachbarn klagten hierüber ohne Erfolg und der Schluß hinsichtlich der Eigenthümer ledig stehender Wohnungen wurde aufrecht erhalten. Als aber am 7. Octbr. von einer Seite eine Klageschrift von zehn Bewohnern der St. Peterspfarre gegen den jungen Kirchrath, daß dieser gestern Abend bei Nacht einen Kranken auf einer Bahre in sein zum Pesthause eingerichtetes Haus in der Böhrigasse zu bringen sich unterstanden habe, der Kranke aber von ihnen abgekehrt worden wäre, und von der andern Seite Bittschriften des Kirchrath um Handhabung des gemachten gemeinen Beschlusses einliefen, wurde zwar letzterer gelassen, insofern er der Hauseigenthümer selbsteigene Kinder und Hausgenossen betreffe, daß aber außer denselben keine andere Blutsfreunde oder infectirte Kranke in solche Häuser gebracht werden sollten.

Ärzte und Wundärzte.

Die Rathsdeputirten Sebastian Heust und Dr. Broich hatten im August mit der medicinischen Fakultät Rücksprache genommen, welcher Arzt, Wundarzt und welche wohl qualifizierte und gelegene Apotheke, sowie auch was sonst zu der Kranken Labung *expensis publicis* nöthig sei. Höchst wahrscheinlich hatte die medicinische Fakultät den hiesigen Rathsherrn und Arzt, Dr. Philipp Bouvel, vorgeschlagen, dem auch am 16. Sept. 1665, 800 Rthlr. als Ge-

halt zugesagt wurde, „alsdann solle er, wenn er der Kranken Cur sich unterfangen, und das anderte halbe Jahr noch im Leben seyn und in Diensten, alsbald eintretend, verbleiben würde, solchen Gehalts fähig und gesichert seyn.“ Sofort nahm er sich muthig der Pestkranken an. Bei der förmlichen Uebernahme am 21. Sept. versprach er an Treue und Fleiß nichts ermangeln lassen zu wollen, wogegen der Rath liebevoll seine Zuversicht äußerte: „Er, Medicus, werde all sein Thuen und Lassen mit Fleiß und Sorgfalt also einrichten, daß mittelst göttlicher Gnade und Seegens er dessen durchgehends Ehr haben möge.“ Diese muthvolle Haltung des Dr. Bourel ist um so mehr hervorzuheben, als zu jener Zeit die Furcht vor dieser bössartigen Krankheit sich eines Theils der hiesigen Aerzte bemächtigt hatte, so daß viele das Hasenpanier zu ergreifen sich nicht entblödeten, worüber ein Erlaß des Rathes vom 19. Nov. gar deutlich sich ausspricht: „Weilen verschiedene Doctores medici, deren auch theils Facultaet Lectionibus ordinariis versehen, die Stadt bei diesen beschwerlichen contagiosen Zeiten quittirend, sich irgendwo anders hin begeben und nunmehr von geraumer Zeit her absent seynd und bleiben, so ist an der Abwesender Häuser durch die Explorantes, verkünden zu lassen, befohlen, daß innerhalb 14 Tagen a die insinuationis a Sectione sich wieder einzustellen, oder Ursache, warumb er solches nit thun könne, oder nit schuldig zu seyn vermeine, innerhalb gemelter Zeit einzuschicken habe.“ Bei dieser furchtsamen Zurückziehung der Aerzte und steigender Noth, wo so viele Arme erkrankt waren und nach ärztlichem Beistand schmachteten, was war da natürlicher, als daß man da auch zu fremder sich anbietender Hülfe griff, besonders wenn sie den Anschein der Erfahrung für sich hatte, und was die Hauptsache war, mit geringen Kosten verbunden war. So hatte sich den 29. Aug. „übernehmender Curen halber ein unbenannter Medicus, ein sich ausgebender, auswendiger, zu guten Jahren Kommener, welcher anderwärts in contagiosen Krankheiten sich gebrauchen lassen, dazu auch allhie willig zu sein“ erklärte, gemeldet und war von den Herrn Deputirten angenommen worden. Es ergab sich aber bald, daß er Paul Hauselbaur hieß und ein auswärtiger Apothekergesell war. In welchem Zustande der mit Lebensgefahr nach Kleidung und Brod strebende Pharmaceut gewesen sein muß,

davon gibt seine erste Eingabe an den Rath Zeugniß: „Daß man ihm mit einem Hemmet, einem paar Winter- und zwei paar leinen Strümpfen, einem paar Schuh und sonst neben der Lagerstatt mit Leibesnotturft versehen möge,“ was ihm dann auch gewährt wurde. Wenig brauchbar, wurde er, weil er einmal da war, mit leidlicher wöchentlicher Zulage bedacht, einstweilen bis zum 19. Octbr., wo er dann zur Cur und Wartung seine Wohnung in dem jetzt fertig gewordenen Pesthause unvorzüglich zu nehmen. Als die Contagion sich stets mehr verbreitete, erboten aus Nah und Ferne Aerzte und Chirurgen der Stadt ihre Dienste an: Christian Filgers den 29. Aug., Carl Garciator aus Düsseldorf den 10. Octbr., ein Franzose, den 14. Octbr. Med. Dr. Balthasar Richter, den 14. Oct. Pasosse aus Lüttich; aber sie forderten entweder zu viel oder konnten ihre Qualification nicht nachweisen. Zuletzt den 11. Dez. gab ein gewisser Gerh. Effelsberg vor, ein geheimes Pestmittel zu besitzen, und erbot sich, gegen ein monatliches Deputat zu allen Pestkranken zu gehen und vermittelst brauchender Medicamente ihnen möglichst helfen zu wollen. Er wurde an ein Mitglied der med. Fakultät, Professor Dr. Overbeck, zum Examen verwiesen, welcher die Mittel als wirksam erkannte; über ihren Erfolg ist aber nichts bekannt. Seine Forderung war zuerst monatlich 50 Rthlr., er ging aber auf 30 und endlich auf 25 herab.

Auf des Dr. Bourel bewegliches und schriftliches Ansuchen um einen Wundarzt wurde der Barbierer Peter Heg, am Hof wohnhaft, als Pestchirurg angenommen. Es wurde ihm als Jahresgehalt 250 rhr. zugestanden auf Form und Weise, wie sich Dr. Bourel hatte bestellen lassen. Weil er als Pestchirurg in seiner engen Wohnung von verschiedenen Inficirten besucht wurde, so geriethen seine Nachbarn, die häufig Kinder hatten, wegen Gefahr der Ansteckung in Angst und trugen darauf an, daß er in eine andere Wohnung verziehen sollte. Darauf wurde ihm auch solches aufgegeben, und am 12. Octbr. 50 Rthlr., wahrscheinlich um es zu bewerkstelligen, ausgezahlt. Doch reichte seine Hülfe allein nicht hin, um die an der Contagion Leidenden alle nach Nothdurft zu versehen. Zu dem Ende wurde am 23. Oct. noch Salomon Andrae, Barbierer, in der Freiheit Deutz sich aufhaltend, als Pestwundarzt hinzugenommen. Es wurde mit ihm, so gut es sich

thun ließ, unterhandelt, jedoch sollte er eine abgefonderte Wohnung beziehen, wozu ihm zuletzt die Pulvermühle an St. Marienablaß, um die Kranken außer derselben zu behandeln, zugestanden wurde. Kaum war er einen Monat im Dienste, da erlag er der Krankheit, und der Apotheker Jakob Rath wurde einstweilen in dessen Stelle genommen. Durch diese Vakanz bewogen, faßte das Ehrsame Barbieramt neuen Muth und schlug im Namen sämmtlicher Meister den Barbiergefell Adam Grundorff, losledigen Standes, zur chirurgischen Bedienung der Pestkranken vor. Dieser aber wurde nicht angenommen, sondern Jakob Rath in der Stelle gelassen, nachdem man mit ihm auf 10—12 Rthr. monatlich einig geworden war.

Zur Arzneilieferung hatte sich gleich anfangs der Apotheker J. Rath in der Schildergasse gemeldet. (Dieser Rath muß ein recht thätiger Mann gewesen sein, denn von Entstehung bis zum Erscheinen der Krankheit war er immer in voller Thätigkeit; gegen den 28. Sept. hatte er sogar ein mit der Pest behaftetes Kind in sein Haus aufgenommen, welches er jedoch auf die Klageschrift seiner Nachbarn bei Strafe von 25 Goldgülden an den Ort, wo es krank geworden, wieder hinbringen lassen mußte). Er wurde am 14. Sept. angewiesen, seine Offizin mit frischen zu den contagidösen Krankheiten nöthigen Ingredienzien zu versehen und solche bei dem Rathsherrn Stuir zu gesinnen. Da aber der Pestarzt Dr. Bourel die Bleckmann'sche Apotheke auf dem Steinweg gerne bestellt sah, so wurde in dessen Verlangen gewilligt, daß der genannte Rath in Allem zur Assistenz nach Verordnung des Dr. Bourel mitzubebrauchen sei. Außer Rath meldete sich noch der Apotheker Heinr. Braun, jedoch wurde des Medicus Wunsch vollzogen. Am 20. Nov. reichte der J. Rath eine Rechnung von 78 Florin 16 Albus für Medicinalia ein. Da aber aus der Aufstellung nicht ersehen werden konnte, ob die Arzneien armen Kranken um Gotteswillen gegeben worden, so wurden die Rathsherrn Stuir und Grosse zur Prüfung der Rechnung und ratione Prelii beauftragt. Am 9. Dez. übergab der Rath eine neue Rechnung von 12 Florin, worin vermuthlich die erstere inbegriffen war. Von genannten Herren geprüft, wurde sie nach Abzug von 10 Procent bezahlt und mit gemeldeter Arzneien-Lieferung noch 14 Tage fortzufahren beschlossen.

Darstellung der Schlacht, wie es versucht werden soll, sie hier zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen.

Um jedoch eine klare Einsicht in die eigentliche Lage der Dinge zu gewinnen, muß ein Rückblick geworfen werden auf die allgemeinen politischen Zustände jener Zeit, aus welchen der Krieg hervorging, und auf den Verlauf der beiden ersten Feldzüge. Nur mit der Kenntniß dieser Verhältnisse läßt sich der richtige Maßstab der Beurtheilung des Feldzuges von 1758 und des Glanzpunktes in demselben — der Schlacht bei Crefeld — anlegen.

Die Feldzüge von 1756 und 1757 des siebenjährigen Krieges waren beendigt, und das Jahr 1758 übernahm die politischen und militärischen Verhältnisse der kriegführenden Mächte von seinen Vorgängern ohne wesentliche Veränderung. Der siebenjährige Krieg, — anfänglich ein Doppelkrieg, einerseits zwischen Frankreich und England, wegen der amerikanischen Besitzungen und Colonien, andererseits zwischen Friedrich dem Großen und Maria Theresia — angeblich wegen Reichsfriedensbruches, eigentlich jedoch um den Besitz Schlesiens und vielleicht auch um die Hegemonie in Deutschland — war zu einem einzigen großen Kriege verschmolzen, der alle politischen Beziehungen der Großmächte untereinander vollständig verändert und die entgegengesetztesten Bündnisse hervorgerufen hatte. Mit Maria Theresia und Oesterreich standen Frankreich, Rußland, Schweden, das deutsche Reich als Ganzes nur theilweise, aber mehrere der Reichsstände noch durch besondere Bündnisse und Verträge mit Frankreich; Friedrich der Große hatte zu dieser Zeit nur an England eine kräftige Stütze, und an diejenigen deutschen Reichsfürsten, deren Truppen in Englands Solde kämpften: Hannover als Erbland des Königs Georg II. von England, Braunschweig, Hessen-Cassel, Bückeburg und Sachsen-Gotha. Aus dem Streit um die amerikanischen Colonien und um den Besitz Schlesiens war ein Kampf zur Unterdrückung der neu und kräftig empor steigenden Macht Preußens geworden, wozu Maria Theresia in ihren oben genannten Verbündeten willige und bereite Helfer fand. Der Schluß des Feldzuges hatte Friedrich den Großen im Besitz Schlesiens und seines ganzen Königreiches gelassen, mit Ausnahme der westlichen Provinzen: Ostfriesland, Minden, das Ravensbergische, die Grafschaft Mark und die linksrheinischen Besitzungen Cleve und Neurs. Hier hausten schon seit Mitte 1757 die Fran-

zosen und hatten sich daselbst für den Winter 1757/58 festgesetzt, nachdem sie im letzten Feldzuge das schwache Heer der Verbündeten unter dem Herzoge von Cumberland bis fast an die Elbe zurückgedrängt und zur Capitulation von Kloster-Zeven gezwungen hatten. Zwar hatte noch vor Jahreschluß der preussische General-Lieutenant Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg — welcher auf Wunsch des Königs von England mit Bewilligung Friedrichs den Oberbefehl über das verbündete Heer an Stelle des abberufenen Herzogs von Cumberland übernommen — die Franzosen bis über die Aller zurückgetrieben, jedoch wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit seine Vortheile nicht weiter verfolgen können.

Das Jahr 1758 fand gegen Friedrich und England unter den Waffen:

122000 Oesterreicher in Böhmen und Mähren,
75000 Russen (im Januar) in Preußen bis zur Weichsel,
7000 Schweden in Pommern und auf Rügen,
32000 Mann Reichstruppen in Franken, und
80000 Franzosen von Ostfriesland bis zum Main und in der Tiefe bis Rhein und Maas.

Total 316000 Mann, wozu noch Dänemark sich verpflichtete, 24000 Mann in Holstein aufzustellen, welche jedoch am Kriege sich nicht betheiligt haben.

Diesen zahlreichen Streitkräften konnten Preußen und England nur entgegenstellen:

145000 Preußen in Sachsen, Schlesien, Pommern etc.,
30000 Hannoveraner, Hessen, Braunschweiger, Bückeburger und Sachsen-Gothaer in der Gegend von Lüneburg.

Total 175000 Mann — also kaum mehr als die Hälfte!

Der Plan, den König Friedrich zu dem neuen Feldzuge entworfen hatte, gieng dahin, sich mit Hülfe der Verbündeten zunächst die Franzosen vom Halse zu schaffen, demnächst seine Hauptkräfte gegen Oesterreich zu führen und die Reichsarmee durch seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, angreifen und schlagen zu lassen, — endlich aber, wenn er dadurch Luft bekommen, sich gegen die Russen zu wenden.

Der Herzog Ferdinand von Braunschweig sollte also im

Westen den Reigen eröffnen. Zu seiner Verfügung standen 50 Bataillone und 46 Escadrons der obengenannten Truppen, zu welchen unter dem General Prinz von Holstein noch die preussischen Dragoner-Regimenter Finkenstein und Prinz Holstein zu je 5 Schwadronen, 3 Schwadronen schwarze Husaren von Rüsch und 2 Schwadronen gelbe Husaren von Malachowski, stießen, so daß die Cavallerie auf 61 Schwadronen gebracht war. Die Totalstärke betrug circa 32000 Mann.

Mit dieser Armee trieb Herzog Ferdinand bis zum April die Franzosen aus Hannover und Braunschweig nicht nur über die Weser zurück, sondern nöthigte sie, in eiliger Flucht hinter dem Rheine Schutz zu suchen.

Nachdem die Verbündeten in der Umgegend von Münster sich von den Strapazen dieses Zuges ausgeruht und zur Fortsetzung des Feldzuges sich gerüstet und verstärkt hatten, beschloß der Herzog Ferdinand über den Rhein zu gehen, die Franzosen in ihren weitläufigen Quartieren zu überraschen, zunächst die preussisch-clevischen Provinzen zu befreien und dann wenn möglich den Erbfeind ganz über die Grenzen Deutschlands zu vertreiben. Nach Abgabe von Bataillonen und Escadrons nach Hessen und Zurücklassung der nöthigen Besatzungen in den Festungen Sameln, Minden, Münster und Lippstadt, versammelte der Herzog Ferdinand am 27. Mai seine Truppen und zwar:

- 17 Bat. 25 Escadr. bei Coesfeld, unter dem Erbprinzen von Braunschweig, welche zum Rheinübergange bestimmt waren,
- 21 Bat. 30 Escadr. bei Dülmen, unter dem General von Spörken.
- 4 Bat. 4 Escadr. bei Dorsten, unter dem General von Wangenheim, welchem noch die Jäger, die Luckner'schen Husaren und das neuerrichtete Scheiter'sche Frei-Corps beigegeben wurden, so daß total

42 Bat. 59 Escadr. verwendbar waren, deren Ausrückungsstärke nebst den leichten Truppen sich nach den Rapporten auf 38500 Mann belief.

Das Corps des Erbprinzen, zu welchem sich am 29. Mai

der Herzog Ferdinand selbst begab, marschirte von Coesfeld über Ramsdorf, Borken, Rhede, Bocholt, Praest und Emmerich nach Lobith, wo es den 31. Mai eintraf. Zum Schlagen der Brücke über den Rhein waren holländische Schiffer gedungen, welche mit ihren Fahrzeugen im Pandern'schen Kanal lagen. Da es ihnen jedoch zu gefährlich schien, bis nach Lobith oder dem Zollhause (Tolhuys) den Strom hinaufzufahren, so mußte der Brückenschlag an diesem Tage aufgegeben werden und das Corps hinter den Höhen von Elten ein Lager beziehen. Den 1. Juni waren die Schiffer durch den Erbprinzen vermocht worden, wenigstens bis über Millingen hinaus in die Gegend von Herven zu fahren, wo dann die Brücke auf holländischem Gebiet, gegenüber von Bimmen, über den damaligen Hauptstrom, den jetzt, seit dem 1790 erfolgten Durchstich bei Bimmen, fast versandeten Rheinarms, der die Bylands-Waard nördlich umschließt, geschlagen wurde. Während dieser Arbeit hatten fortwährend Truppen den Rhein auf Rähnen übersritten, unter Führung des Erbprinzen, und überfielen die in der Nähe aufgestellten französischen Posten und die in den nächsten Dörfern liegenden Regimenter, wobei sich die preussischen Husaren und Dragoner besonders hervorthaten und viele Gefangene machten.

Gleichzeitig mit diesem Corps war der General von Spörcken von Dülmen nach Lembeck marschirt, wo er ein Lager bezog, um einem Ausfall der Franzosen aus Wesel entgegenzutreten zu können, wenn diese etwa dem auf Emmerich marschirenden Corps in Flanke und Rücken gehen wollten. Zur größeren Sicherung wurden starke Abtheilungen nach Brünen und nach Ringenberg vorgeschoben.

Der General von Wangenheim endlich marschirte mit seiner Division von Dorsten über Essen nach Duisburg. Er hatte die Aufgabe, mit den leichten Truppen an verschiedenen Punkten des Rheines aufzutreten, um die Franzosen über den eigentlichen Uebergangspunkt irre zu leiten, zugleich aber Düsseldorf zu beobachten, wo eine starke französische und pfälzische Garnison stand. Den 29. Mai ging das Scheiter'sche Frei-Corps zwischen Duisburg und Ruhrort über den Rhein und eroberte eine bei Homberg stehende französische Batterie, dann gieng es den 30. nach Kaiserswerth, wo der französische Commandant bei dem Erscheinen des Feindes sich auf das linke Rheinufer zurückzog. Der Major Rückner mit

seiner Husaren-Escadron von 150 Pferden gieng den 29. schon bis Ratingen vor und streifte bis an die Thore von Düsseldorf.

Nachdem am 2. Juni die Brücke fertig geworden, rückte der Herzog den 3. Juni nach Cleve und ließ ein Lager zwischen der Stadt und Griethuysen beziehen. Die Franzosen sammelten sich unterdessen bei Calcar und Xanten. Der Prinz von Holstein gieng mit der Avantgarde nach Goch, wohin der Herzog den 4. Juni mit der Armee folgte. Da sich bei Xanten immer mehr französische Regimenter aus den rückwärts gelegenen Quartieren sammelten, so hielt es der Herzog Ferdinand für nöthig sich wieder dem Rheine mehr zu nähern, um mit dem noch auf dem rechten Ufer befindlichen Corps von Spörcken in besserer Verbindung zu bleiben. Er ließ deshalb auch die Brücke bei Herven abbrechen und bei Nees wieder aufschlagen, beorderte das Corps von Spörcken, welches noch immer bei Lembeck stand, nach Ringenberg und marschirte selbst den 7. Juni von Goch nach Uedem, wohin der General Butgenau, vom Spörcken'schen Corps, mit 7 Bataillons und 16 Escadrons über die Brücke von Nees herangezogen wurde. Die Franzosen hatten unterdessen Calcar verlassen und standen bei Xanten. Der Prinz von Holstein gieng den 7. Juni mit der Avantgarde nach Kerwenheim und noch Abends nach Sonsbeck, wohin am 8. das ganze Corps folgte, und das Lager auf der Bönninghardt aufschlug. — Die Franzosen wichen darauf auch von Xanten zurück nach Rheinberg, wo der französische Oberbefehlshaber, Graf von Clermont, alle Regimenter seiner Armee sammeln wollte.

Da es dem Herzog Ferdinand sehr darum zu thun war, je eher je lieber mit den Franzosen zur Schlacht zu kommen, so hoffte er, hier bei Rheinberg würde der Feind endlich Stand halten, und beschloß am 12. Juni anzugreifen. Das Corps von Spörcken mußte deshalb auch bei Nees über den Rhein gehen und sich der Armee auf der Bönninghardt auf dem linken Flügel bei Alpen anschließen. Nur der General von Imhof blieb mit 4 Bataillonen und 4 Escadrons zum Schutze der Brücke bei Nees zurück.

Den 12. Juni machte der Herzog auch wirklich einen Angriff auf die französische Stellung bei Rheinberg, die sich links an Kloster Camp, rechts an Millingen anlehnte, und bei Salhof und

Gyl in der Haide (jetzt Haus Haideck) kam es zum Gefecht, allein in der Nacht vom 12. zum 13. zogen die Franzosen ab und marschirten über Meurs und Uerdingen nach Neuf. Nur der General St. Germain wurde mit 16 Bataillonen und 40 Escadrons, etwa 10000 Mann, nach Grefeld detachirt, wo er ein Lager bezog.

Der Herzog folgte dem abziehenden Feinde den 14. Juni nach, und marschirte nach Neurdt und Ebnisberg, der General von Spörken nach Rheinberg. Als den 15. die Meldung von der Stellung St. Germain's bei Grefeld eingieng, veränderte der Herzog am 16. die Front des Lagers in der Weise, daß der rechte Flügel an Aldekerk, der linke an Ebnisberg sich anlehnte, die Front durch die Niederung zwischen St. Hubert und Aldekerk gedeckt. Den 17. Juni marschirte General von Spörken von Rheinberg nach Meurs, den 18. schloß er sich dem Lager von Aldekerk an. An demselben Tage wurde auch der General von Wangenheim vom rechten Rheinufer über Essenberg herangezogen und bei Meurs aufgestellt. Den 18. Juni gieng auch der Prinz von Holstein mit der Avantgarde nach Kempen.

Ueber die eigentliche Absicht der Stellung des Generals St. Germain bei Grefeld konnte der Herzog nicht ins Klare kommen, weshalb er beschloß, durch Detachirung einzelner Divisionen den Feind zu irgend einer Thätigkeit zu veranlassen. Der Prinz von Holstein mußte deshalb den 19. Juni mit der Cavallerie der Avantgarde, 12 Escadrons, von Kempen nach Hüls rücken, und der Erbprinz mit 9 Bataillonen und 10 Escadrons den Posten bei Kempen einnehmen, wo nur 12 Bataillone und 10 Escadrons standen; zur Verstärkung erhielt der Prinz von Holstein bei Hüls noch einige Bataillone aus dem Aldekerker Lager. Trotz dieser Bewegungen blieb der General St. Germain in seinem Lager ganz unthätig, und der Herzog war eben im Begriff den Erbprinzen zu einer Expedition gegen Roermonde abgehen zu lassen, als die Meldung einlief, daß die ganze französische Armee bei Grefeld stehe, was sich auch bald bestätigte.

Auf Befehl seines Hofes war nemlich Graf Clermont den 18. Juni von Neuf aufgebrochen und bis Osterath marschirt, den 19. war er über Groß-Honschaft auf der Willicher und Fischeler Haide eingetroffen, und hatte hinter der Landwehr das Lager aufschlagen lassen. Auf diese Nachricht zog Herzog Ferdinand schlei-

nicht alle seine disponibeln Streitkräfte zusammen und am 21. und 22. standen bei Kempen 12 Bataillone und 10 Escadrons, zwischen Kempen und Hüls 4 Bataillone und 4 Escadrons und bei Hüls 19 Bataillone und 41 Escadrons; mit diesen 35 Bataillonen und 55 Escadrons, in einer Gesamtstärke von etwa 33000 Mann, wollte der Herzog kühn die Schlacht gegen einen Feind wagen, der ihm mit 91 Bataillonen und 109 Escadrons in einer Stärke von etwa 48000 Mann gegenüberstand.

Von der Niederung zwischen Abderk-Lönsberg und Kempen-Hüls zieht sich in südlicher und südöstlicher Richtung in einer Ausdehnung von etwa 3 Meilen eine weite Ebene, nur wenig über die Niederungen erhaben, bis zur Niederung von Neersen und Neuserfurth, wo jetzt der Nord-Canal in seiner Nichtvollendung als Denkmal eines großartig aufgefaßten Projectes sein kümmerliches Dasein fristet. Die Breite dieser Ebene beträgt $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen und in ihrer südöstlichen Spitze, bei Neuserfurth, steht sie mit der großen Neuser Ebene im Zusammenhange. Auf der östlichen Seite wird sie begrenzt durch das Klüdt- und Niederbruch und die Niederung von Kloster Meer; westlich bildet die Niers mit den anliegenden Brüchen und den kleineren Zuflüssen die Scheidelinie. Die Ortschaften Kempen, St. Hubert und Hüls im Norden, Dorst, St. Löns, Grefeld und Fischeln in der Mitte, Anrath, Willich und Osterath in dem südlichen Theile, mit den unzähligen einzelnen Höfen und kleineren Niederlassungen, machen die Gegend jetzt zu einem der bevölkerststen Striche der Rheinprovinz. Während einerseits der Ackerbau den wohlhabenden Grundbesitzer reichlich nährt, ist andererseits eine große Menge der Bewohner auf den Unterhalt durch die industriellen Anlagen der Fabrikstädte Grefeld, Biersen, Süchteln u. angewiesen, so daß der Unterschied der Lebensberufe hier recht scharf einander entgegensteht; während aus dem großen Hofe der Bauer mit wohlgenährtem Gespann zum Acker zieht, giebt in der kleineren Wohnung das Klappen des Webstuhls Zeugniß von dem Fleiße der Bewohner; Wohlhabenheit im Grundbesitz und Armuth bei dem kleineren Arbeiter, wenn durch commerzielle Conjunctionen die Fabriken ihre Thätigkeit beschränken müssen oder gar zum Stillstande gezwungen sind.

Etwa in der Mitte dieser Ebene, zwischen Grefeld, Fischeln, Willich, Anrath und St. Löns, wo jetzt nach allen Richtungen

hin Kunststraßen die Ortschaften miteinander verbinden und das Dampfroß auf eisernen Schienen dahin braust, war vor hundert Jahren eine große Haide, je nach den einzelnen Orten verschiedene Namen tragend, als Fischeler-, Willicher-, St. Tönis-Haide etc., jetzt durchgängig cultivirt, und entweder mit Holz bestanden oder zu Acker gemacht, welche Culturen immer noch fortgesetzt werden und der Oberfläche von Tag zu Tag ein anderes Ansehen geben. Nicht zu lange wird es mehr dauern, dann ist wahrscheinlich auch der Wald wieder verschwunden und der durch ihn mit reichlicher Ackerkrume versehene Boden wird einer neuen Zahl von Höfen Raum und Nahrung geben.

An den Gränzen dieser Haide, nach dem freien offenen Felde hin, lagen und liegen noch heute viele größere Gehöfte, welche, nach dortigem Gebrauch, fast alle mit Gräben und Hecken eingeschlossen sind. Namentlich ist dies der Fall an der westlichen Seite, gegen Vorst und Anrath und an der Südseite gegen Willich hin. Zur Abführung des Wassers sind überall tiefe Gräben gezogen, und die Wege, — vor hundert Jahren in der traurigsten Verfassung, waren größtentheils mit Gräben zu beiden Seiten versehen und mit Bäumen — gewöhnlich Kopfweiden — besetzt. Eine Menge einzelner Waldparzellen, den Holzbedarf für das Haus liefernd und ebenfalls mit tiefen Gräben umfaßt, — geben dem Terrain zwischen St. Tönis, Vorst und Anrath den Charakter der größten Bedecktheit und Durchschnittenheit und der Marsch geordneter großer Colonnen stößt dort auf starke Hindernisse, da fortwährend Defilés zu passiren sind.

Durch die Haide, etwa in der Hälfte der Entfernung von Willich nach St. Tönis, zog sich die sogenannte Landwehr, ein starker und hoher Wall mit Gestrüpp bewachsen und auf beiden Seiten mit breiten und tiefen Gräben versehen, die in nasser Jahreszeit zur Abführung des Wassers dienen. In alter Zeit wahrscheinlich Gebietscheide mit Vertheidigungs-Zwecken, zog sie sich vom Niersbruche bis zum Rheine, und bildet für Truppenbewegungen ein Hinderniß, welches nur an den vorhandenen Durchgängen (Bäumen), durch welche die Verbindungswege der umliegenden Wohnplätze führten, zu überschreiten ist. Heute ist die Landwehr in ihrer früheren Gestalt nur noch zwischen den Gehöften „am Stock“ und „Hückelsmei“ zu sehen, aber ihre Spuren finden

sich noch rechts der Neersen-Grefelder Chaussee, von Hückelsmei und Jägerhaus bis zum Wehrhahnen, dem Landfise Haibeck gegenüber, von wo aus dieselbe östlich — auf der Gathe — an dem Berenshof, dem Saxhof 2c., die Chaussee von Grefeld nach Neuf beim Königshofe durchschneidend, wenigstens in dem tiefen Graben noch zu erkennen ist, der zum Nieder- oder Neeren-Bruch geht. Nach Westen hin finden sich die Spuren, da wo die Eisenbahn in dem nassen Wiesen-Terrain von Hochbend den Weg von Anrath nach St. Tönis kreuzt, bei dem Reiners- und Gelles-Hofe, von wo sich ein Abzuggraben zur Bleut (in den damaligen Berichten Schütte genannt) zieht und bei Verschels-Baum ein damals sehr schwer zu passirendes Desfilé bildete, was allerdings auf der jetzigen Chaussee zwischen Borst und Anrath nicht mehr so bedeutend ins Auge fällt.

Die südliche Grenze der Haibe, gegen das Anrather und Willicher offene Feld, bezeichnen eine Reihe von großen Höfen, mit dem Hormeshof und den Holterhöfen beginnend, in der Reihenfolge von Westen nach Osten mit den Namen: Platenhof oder Erb, Langenfeldshof, Stormshof, Levenhof, Albrechtshof, Planker- und Leueshof, Wötgeshof, Voitzhof und Ingerhof benannt, denen sich östlich, über eine nach Süden vorspringende Spitze der Haibe hinaus, der Willershof und die Forchhöfe anschließen. Alle diese Höfe waren und sind noch mit tiefen und breiten Graben umgeben, welche sich auch um die dabei liegenden Wäldchen und Kämme fortziehen und bei Regenwetter mit Wasser gefüllt sind, welches auch aus der Haibe in dieselben fließt, und dann dem obengenannten Abzuggraben zufließt, der dasselbe nach der Niers führt; daher datirt sich in den Terrainbeschreibungen der damaligen Zeit die Angabe von einem hier vorbeischießenden Bache, der niemals existirt hat. Durch diese örtliche Beschaffenheit wird die ganze Grenzlinie der Haibe nach Süden ein starker Terrainabschnitt, dessen Vertheidigungsfähigkeit noch dadurch vermehrt wird, daß mit geringer Arbeit sich hier eine verschanzte Linie herstellen läßt, in welcher die Höfe mit ihren Umfassungsgraben gleichsam als geschlossene Werke oder Redouten figuriren können. Die Verbindungen zwischen dem offenen Felde und der Haibe findet nur auf den Wegen statt, wodurch für die Vertheidigung ebenfalls große Vortheile entstehen, die noch mehr wachsen, da der Angreifer sich

im freien Felde ungedeckt entwickeln muß und von weitem schon dem in der Linie gedeckt aufgestellten Geschütz ein gutes Ziel bietet*). Auf dieser Haide hatte nun Clermont mit seiner Armee das Lager bezogen, dessen rechter Flügel sich über die Haide hinaus in dem Fischelner Felde bis an das Nieder- (Neeren) Bruch erstreckte, während der linke sich bis zu dem Wege der von den Holterhöfen nach dem Stock führt, ausdehnte; die Länge der ganzen Linie hinter der Landwehr betrug fast eine Meile. Die Landwehr vor der Front, rechts das Niederbruch, links das durchschnittene Terrain von dem Kenneshofe bis Hochbend, Gelleshof und Verschelsbaum, im Rücken die vorhin beschriebene Linie der Gehöfte, gaben nach allen Seiten vorzügliche Deckungen ab, so daß Clermont das Lager für vollkommen gesichert hielt.

Herzog Ferdinand hatte — wie bereits erwähnt — die Tage des 19., 20., 21. und 22. Juni benutzt, um das Terrain zu bereiten, soweit die französischen Posten es zuließen, und von den Thürmen von Grefeld und St. Tönis aus dasselbe zu recognosciren, um sich die möglichst genaue Kunde von der Bodenbeschaffenheit und von der Stellung des Feindes zu verschaffen. Der Angriff auf die Front, wo die Landwehr die feindliche Stellung vortrefflich deckte, erschien unausführbar, da alle dahin zielenden Bewegungen sowohl von Grefeld als von St. Tönis her schon bei Zeiten vom Feinde wahrgenommen werden mußten. Die bisherigen Erfahrungen und die genaue Kenntniß der militairischen Eigenschaften des Grafen Clermont und des größten Theils seiner Generale hatten jedoch dem Herzog die Ueberzeugung gegeben, daß eine Ueberraschung des Gegners stets die größte Aussicht auf Erfolg haben müsse. Er beschloß daher durch eine weite Umgehung der linken Flanke des Feindes einen solchen überraschenden Schlag zu führen.

*) Nach einer gleichzeitigen Karte: Nieuwe Kaart van der Heerlykheid Creveld, waar in is aangewezen de Slag, die 23. Juni is voorgevallen tuschen het Geallieerde Leger onder Beveel van den Hertog Ferdinand van Brunswyk en het Fransche Leger onder Beveel van den Graave van Clermont, im Auftrage des Hrn. Friedr. v. d. Leyen durch Jsaak Tivion, Amsterdam 1758, aufgenommen, lagen vor den Gehöften, nach dem freien Felde zu, noch Walbtrecken.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juni, um 1 Uhr, waren sämtliche Generale in das Zelt des Herzogs befohlen, und er diktierte ihnen nun seine Disposition zur Schlacht, welche Folgendes enthielt: Die Armee bricht in zwei Flügeln gegen den Feind auf; der rechte Flügel, bei Kempen, zu welchem das in Wiefen stehende Corps des Generals Wangenheim und die Cavallerie des Prinzen von Holstein von Hüls aus stoßen sollte, wodurch derselbe auf die Stärke von 15 Bataillons und 26 Escadrons kam, wurde zu einer großen Umgehung über Dorst und Anrath und zu einem Angriff auf die französische linke Flanke bestimmt; er sollte den eigentlichen Stoß ausführen, weshalb aus dem Artillerie-Park noch 3 Mörser, 4 12pfünder und 4 6pfünder beigegeben wurden. Der linke Flügel, die bei Hüls lagernden Bataillone und Regimente 19 Bataillons und 29 Escadrons, mit dem Rest der Reserve-Artillerie, sollte, unter Zurücklassung eines Bataillons in Hüls, aus dem Lager direct auf Crefeld vorgehen; seine Aufgabe war, den Feind hinter der Landwehr zu der Vermuthung zu veranlassen, daß dies der Hauptangriff sei; das Vorgehen sollte deshalb so eingerichtet werden, daß die Entwicklung zum Angriff hier mit dem wirklichen Angriff der Umgehungs-Colonne zusammenfalle; dann sollte ein lebhaftes Feuer auf den Feind eröffnet und nach Umständen zum wirklichen Angriff der Landwehr vorgeschritten werden.

Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider dieser Disposition gegen einander abzuwägen,¹⁾ da dies zu weit in das Gebiet der militairischen Kritik hinein — und zu dem Resultat führen würde, daß endlich doch der bekannte dichterische Ausspruch: „grau ist alle Theorie,“ als Wahrheit sich Geltung verschaffte. Der Herzog und die Armee drängten zur Schlacht, und selbst, wenn

¹⁾ Nur dasjenige sei hier angeführt, was der große Schlachtenkennner Napoleon in seiner gezwungenen Ruhe auf St. Helena darüber aussprach: Le plan du duc Ferdinand à la bataille de Crefeld est contre la règle qui dit: ne séparez jamais les ailes de votre armée les uns des autres de manière, que votre ennemi puisse se placer dans les intervalles. Il a divisé sa ligne de bataille en trois parties séparées entre elles par des rides, des défilés, il a tourné toute une armée avec un corps en l'air, non appuyé, qui devait être enveloppé et pris. Gesch. des 7jähr. Krieges in Vorlesungen des preussischen Generalstabes.

dieser Schlag mißlang, glaubte er gerade durch die Beschaffenheit des Terrains in dieser getrennten Formation dem Gegner mehr Widerstand entgegenzusetzen zu können bei einem nothwendig werdenden Rückzuge; jedenfalls aber zog er es vor, eine Schlacht zu wagen, als unverrichteter Sache einen Rückzug anzutreten, auf dem er erwarten mußte, selbst angegriffen zu werden. Die Anordnungen, welche Ferdinand traf, waren der Art, daß er einem mehr gewandten und erfahrenen Feldherrn gegenüber wahrscheinlich anders über seine Truppen disponirt haben würde; sie waren jedenfalls eine gewagte, von den theoretischen militairischen Principien vollständig abweichende, aber auf vollkommene Kenntniß des Gegners, des Terrains und der Leistungsfähigkeit der eigenen Truppen basirte geniale Improvisation.

Ob der Graf Clermont eine wirkliche Disposition zur Schlacht entworfen, und wie dieselbe gewesen, darüber liegen keine näheren Nachrichten vor, sie ergab sich eigentlich auch von selbst, wenigstens für die ersten Momente. Von der Ansicht ausgehend, daß er nur in der Front angegriffen werden könne, war der ganze Schwerpunkt der Vertheidigung auf die Festhaltung der Landwehr gelegt, und deshalb an den Hauptdurchgangspunkten Batterien aufgeworfen. Ja! der französische Feldherr war von der Unmöglichkeit eines Angriffs auf den linken Flügel so durchdrungen, daß er sogar die Legion royale, welche ursprünglich vor Anrath gestanden hatte, zurückzog, um sie dem linken Flügel anzuschließen, welches der französische Schlachtbericht damit zu entschuldigen sucht, daß sie dort zu weit von der Armee entfernt gestanden habe, um gehörig unterstützt werden zu können.

Die Schlachtordnung der Verbündeten ist bei der Disposition im Allgemeinen schon erwähnt. Der rechte Flügel, bei dem der Herzog in Person sich befand und dessen Infanterie der Erbprinz, die Cavallerie der Prinz von Holstein befehligte, hatte im ersten Treffen die hannoverschen Bataillone Bloek, Wangenheim, Garberberg, Post, Drewes und Spörken, außerdem zwei Grenadierbataillone à 500 Mann, die vor dem Anmarsch zur Schlacht aus den übrigen Bataillonen durch Herausziehung der Grenadiere unter den Oberstlieutenants von Schulenburg und von Schack formirt waren. Im zweiten Treffen standen die hannoverschen Bataillone Bock, Scheiter und Halberstadt, von den Hessen ein Bataillon Garde, Leibregiment,

Prinz Carl und Hanau, von den Braunschweigern 2 Bataillone Leibregiment und endlich das hückeburgische Bataillon. Die Generale Wangenheim, Kielmannsegge und Gilsa *ic.* commandirten unter dem Erbprinzen. Die Cavallerie dieses Flügels bestand aus 10 hessischen Escadrons (4 Leibdragoner, 2 Prinz Wilhelm, 2 Leibregiment, 2 Miltiz) 10 Escadrons preussischer Dragoner (5 Prinz Holstein, 5 Zinkenstein) 4 Escadrons hannoversche Dragoner von Bock und den 2 Escadrons preussischer (gelber) Husaren von Malachowski. Außer den Bataillonsgeschützen waren die obengenannten Battereien (4 12pfdge., 1 6pfdge., 1 Mörser- oder Haubitze-Batterie vorhanden.

Den linken Flügel commandirte der hannoversche General von Spörcken, dem die Generale Oberg, Diepenbrock, Fürstenberg, Prinz Anhalt *ic.* als Unterbefehlshaber beigegeben waren. Im 1. Treffen standen 2 Bat. hannoversche Garde, 1 Bat. Brunf, 1 Bat. Behr, 1 Bat. Linstow, 1 Bat. Zastrow von den Hannoveranern, die hessischen Bataillone Grenadier, Mannsbach, Prinz Anhalt und Fürstenberg; das zweite Treffen hatte die hannoverschen Bataillone Kielmannsegge, Scheele, Oberg, Druchtleben, Reden und Füsilier, die beiden braunschweigischen Bataillone Behr und das braunschweigische Bataillon Zastrow. Auch hier war durch Herausziehung der Grenadiere ein besonderes Bataillon unter Major von Gramm formirt. Die Cavallerie bestand aus den hannoverschen Escadrons Garde-du-Corps und Grenadier zu Pferde, 4 Esc. Breidenbach, 4 Esc. Dachenhausen, 2 Esc. Hammerstein, 2 Esc. Grothaus, 2 Esc. Hohenberg, 2 Esc. Bremen, 2 Esc. vac. Stöln und den 3 Escadrons preussischer (schwarzer) Husaren von Kuesch. Der Rest der schweren Artillerie befand sich bei dem Flügel. Um dem General Spörcken bei Ausführung der Pläne und Absichten des Herzogs an die Hand zu gehen, war der darin ganz eingeweihte General-Adjutant, Lieutenant von Bülow, den Ferdinand bei der Uebernahme des Oberbefehls über die Verbündeten von seinem preussischen Regimente mitgenommen hatte, dorthin commandirt, wo er namentlich für das richtige Eingreifen in das Gefecht sorgen sollte. Das Greicorps von Scheiter endlich, die Lucknerschen Husaren und eine Abtheilung Jäger waren vorläufig bei Papendyff stehen geblieben; sie hatten die Aufgabe, im Laufe der Schlacht den rechten feindlichen Flügel zu beunruhigen und zu umgehen.

a, a, a, a. Die specielle Schlachtordnung der Franzosen in der obenerwähnten Stellung war folgende: Die Infanterie stand in zwei Treffen; im ersten Treffen befanden sich 36 Bataillone, (und zwar 4 Picardie, 2 Enghien, 4 Auvergne, 2 Bretagne, 4 Belsunce, 2 Rochefort, 2 Provence, 4 le Roy, 2 Condé, 4 la Tour du Pin, 2 Aquitaine, 4 Champagne); das 2. Treffen zählte 32 Bataillone (2 Bastan, 2 Royal Roussillon, 2 Jenner (Schweizer), 1 Royal Lorraine, 1 Royal Barraix, 2 la Marok, 1 Périgord, 1 Cambrécis, 1 Foix, 2 Royal-Cantois, 2 Eu, 2 Lochman (Schweizer) 2 Brancas, 1 Comte de la Marche, 2 Chartres, 2 Touraine, 2 la Couronne und 4 la Marine), Hinter der Infanterie stand die Cavallerie, ebenfalls in zwei Treffen, im ersten 39 Escadrons (3 Colonel Général, 2 la Rochefaucauld, 2 Berry, 2 la Reine, 2 Vienne, 2 Archiac, 2 Chabillant, 2 St. Fal, 2 Cuirassiers, 2 Cravates, 2 Noailles, 2 Grammont, 2 Orléans, 2 Talleyrand, 2 Dauphin, 2 Chartres, 2 Lénonvourt, 2 Mestre-de-Camp, 2 Tourtin), im 2. Treffen 36 Escadrons (2 le Roy, 2 Moustier, 2 Noé, 2 Bourgogne, 2 Montcalm, 2 Condé, 2 Fumel, 2 Harcourt, 2 Royal Roupillon, 2 Royal Piedmont, 2 Trasnigne, 2 Bourbon-Bupet, 2 Crupol, 2 Dampierre, 2 Aquitaine, 2 Royal-Etranger, 2 Charost, 2 Marcieux). Hinter dem linken Flügel der Aufstellung befanden sich 26 Escadrons (10 Carabiniers und die Dragoner-Regimenter Colonel-Général, Orléans, le Roy und Caraman à 4 Escadrons) als Cavallerie-Reserve in einem Haken (en potence) aufgestellt, hinter dem rechten Flügel standen 12 Bataillone (4 Grenadiers de France, 2 Chantilli, 2 Bergeret, 2 Destuleves, 2 Modène) und hinter der Mitte 11 Bataillone (4 Navarre, 2 Orléans, 2 Vaubicourt, 1 Tournesis, 2 Aumont) als Infanterie-Reserven. Außerdem waren noch an leichten Truppen die Légion Royale, 4 Esc. Tourpin, 4 Esc. Berchini Husaren bei der Armee; Erstere waren auf dem linken Flügel angeschlossen worden, die Husaren standen bei dem rechten Flügel. Die Stadt Grefeld war mit einem Detachement von 800 Mann (Grenadieren, Dragoner und Volontairs) besetzt, welche Posten gegen Hüls vorgeschoben hatten; endlich waren noch kleinere Detachements in den einzelnen Gehöften bei Borst und Anrath postirt²⁾

²⁾ Die Schlachtordnung der Franzosen ist den Vorlesungen des Generalstabes entnommen, die hier gegebene Schlachtordnung der Verbündeten weicht in

Um 1 Uhr in der Nacht vom 22. zum 23. Juni begann die A. A. allirte Armee die Lager von Kempen, Wiehen und Hüls abzubrechen und trat, nachdem dies geschehen, ins Gewehr. Die Generale kehrten nach erhaltener Disposition zu ihrem Corps zurück und ordneten das Nöthige an zum Abmarsch, der auf beiden Flügeln gegen 5 Uhr früh angetreten wurde. Der rechte Flügel ging in zwei Colonnen von Kempen und Wiehen aus gegen St. Tönis vor, wo zwischen dem Nemesshofe und dem Jäger Halt gemacht wurde. B. General von Spörcken mit dem linken Flügel, marschirte auf dem Wege von Hüls nach Grefeld bis in die Höhe des Backes- und Gruter-Hofes und machte dort ebenfalls Halt, um weitere Befehle B. abzuwarten; das braunschweigische Bataillon Jastrow war in Hüls zurückgeblieben, um diesen wichtigen Punkt für alle Fälle festzuhalten. Der Herzog Ferdinand ritt nach St. Tönis herein, und bestieg mit dem Erbprinzen, dem Prinzen von Holstein und seinem ganzen Generalstabe nochmals den Thurm der Kirche, geführt von dem damaligen Pfarrer Harnischmacher. Man konnte von hier aus das ganze feindliche Lager wahrnehmen, welches sich noch in vollständigstem Zustand der Ruhe befand. Es wurden nun noch einige der Gegend ganz genau kundige Leute auf den Thurm beschieden, durch deren Angaben der Herzog sich wiederholt Kenntniß von allen Wegen verschaffte, besonders in der Richtung auf Borst und Arrath. Der Entschluß zu der Umgehung wurde hierdurch nur noch mehr befestigt. Da jedoch in dem Anmarsch des linken Flügels auf Grefeld eine große Lücke des Angriffs in Bezug auf die große Ausdehnung der feindlichen Front zu erkennen war, so wurde dem General Spörcken jetzt der Befehl zugeschickt, aus seinem zweiten Treffen noch 6 Bataillone abzuzweigen, und ihnen eine schwere Batterie von 6, 12 Pfündern nebst 6 Escadrons Cavallerie beizugeben; der Befehl über dieses Corps, welches nun das Centrum

einigen Punkten von der in jenem Werke aufgeführten ab. Verf. ist hier dem Tagebuch des Gen.-Adjutanten des Herzogs, v. Reden, und dem von Hrn. v. Knessebeck mitgetheilten Originalbericht an König Georg II. gefolgt und hat aus dem quest. Tagebuch während der ganzen Operationen Tag für Tag die einzelnen Bataillone und Escadrons verglichen und collationirt, wobei er zu obigem Resultat gelangte — ohne für die unbedingte Richtigkeit einzustehen, da keine anderen Original-Quellen zugänglich waren, die wohl nur im englischen Kriegs-Archiv zu finden sein möchten.

der ganzen Angriffslinie vorstellte, sollte der General Oberg übernehmen, welcher die Weisung erhielt, damit schnell über St. Tönis und weiter auf der Haide gegen die Durchgänge der Landwehr bei Glückelsmei und am Stock vorzugehen, sobald er den Anfang des Gefechts auf dem feindlichen linken Flügel vernehmen würde; gleichzeitig sollte General Spörken alsdann schnell Grefeld passiren und auf den feindlichen rechten Flügel losgehen. Beiden Generalen wurde noch besonders die Anwendung der schweren Artillerie empfohlen, um dadurch den Feind zu veranlassen, für seinen rechten Flügel und die Mitte eben so besorgt zu werden wie für seinen linken Flügel, seine Aufmerksamkeit auf diese drei verschiedenen Punkte zu lenken und ihn zu verhindern gegen den eigentlichen und wirklichen Angriffspunkt Verstärkungen zu verwenden aus Furcht sich auf irgend einem andern Punkte zu schwächen. Hiernach wurden nun die Bataillone Kielmannsegge, Scheele, Druchtleben, Neben und Füsilier nebst den Cavallerie-Regimentern Hohenberg, Bremen und hannoversches Leibregiment zu je 2 Escadrons unter General Oberg in eine besondere Colonne formirt.

Nachdem diese Anordnungen getroffen waren und der Herzog mit seinem Stabe auf dem Kirchhofe von St. Tönis ein von dem Pfarrer Harnischmacher angebotenes Frühstück eingenommen hatte,⁵⁾ setzte er sich an die Spitze der Grenadiere des rechten Flügels und gab gegen 8 Uhr den Befehl zum Antreten des Marsches. Das Oberg'sche Corps setzte sich um dieselbe Zeit in Bewegung; General Spörken aber formirte sich erst wieder in zwei Treffen, und schickte Detachements vor, um die feindlichen, vor Grefeld vorgeschobenen Posten anzugreifen; dann folgte er mit dem linken Flügel nach.

Der Marsch des rechten Flügels wurde in vier Colonnen ausgeführt, zwei von der Infanterie, zwei von der Cavallerie, und ging anfänglich in der Richtung auf Borst, die äußerste rechte Colonne marschirte über Strümp und Bickelnhof, die äußerste linke über Kleine Lind, die beiden andern Colonnen zwischen diesen bis nach Kehn, von wo in nur zwei Colonnen durch das Kehnner Feld der Marsch nach dem Berschelsbaum fortgesetzt wurde. Einzelne feindliche Posten in Borst wurden durch dorthin entsendete Seitendetachements leicht vertrieben. Der Marsch war von den größten

⁵⁾ Notiz aus den Kirchenakten von St. Tönis, mitgetheilt von dem Bürgermeister, Hrn. Major a. D. Seulen.

Schwierigkeiten begleitet, da die Wege, an sich enge und schlecht, kaum für die Artillerie und Cavallerie benutzt werden konnten, und die Infanterie sich rechts und links derselben durch Gehöfte und Hecken meist einen Durchgang bahnen mußte. Es war daher 10 Uhr geworden, ehe die Colonnenspitzen an dem Defilé von Berschelsbaum ankamen, und noch war dieses größte Hinderniß zu überschreiten. Wegen der Besetzung durch den Feind hatte man die Wege bis hierhin nicht recognosciren können, und stieß nun auf eine so schwierige Passage, daß nur wenige feindliche Truppen nöthig gewesen wären, den Durchgang ganz zu verhindern. Die französischen Posten waren jedoch bei den ersten Schüssen aus ihren Stellungen gewichen, so daß nur die Schwierigkeiten des Terrains zu überwinden blieben. Der Herzog, immer an der Spitze, ermunterte die Truppen durch persönliche Anreden, kräftig halfen sie die fast versinkenden Geschütze vorwärts zu bringen, und mußten oft zu Einem, neben den Geschützen her, durch das Defilé gehen. Im Lauftritt marschirten die Bataillone wieder in Züge auf, sobald Platz vorhanden war, und sammelten sich seitwärts der Straße von Vorst nach Anrath. Sogleich wurde von den zuerst Gesammelten eine Abtheilung gegen Anrath dirigirt, das man vom Feinde besetzt fand, und das dort stehende Detachement von etwa 400 Mann Infanterie und Cavallerie, welches Graf Clermont wahrscheinlich auf die Meldung von dem feindlichen Anmarsch zur Recognoszirung dorthin geschickt hatte, im ersten Anlauf vertrieben.

Gegen 10 Uhr nämlich hatte Graf Clermont erst die Meldung von dem Anrücken feindlicher Abtheilungen auf dieser Seite von den aus Vorst vertriebenen Posten erhalten, da der Marsch selbst wegen des mit Wald und Gesträuch bedeckten Terrains vom französischen Lager nicht wahrgenommen werden konnte. Da nun zu gleicher Zeit das Corps des Generals Oberg vor St. Iohn sichtbar wurde, und General Spörcken die Vorposten von Grefeld anfaßte, so hielt er jene Colonne nur für ein Seiten-Detachement und ließ schnell die obengenannte Abtheilung nach Anrath vorgehen⁴⁾. Das Hauptaugenmerk blieb auf den vermeintlichen An-

⁴⁾ Nach einem französischen, in vielen Punkten unrichtigen Plan der Schlacht, dessiné par Fherbu, Lieutenant Ingenieur, gravé par Abel à Stoutgart, scheint dies die Légion Royale gewesen zu sein, welche wieder auf den Posten geschickt worden, den sie am 22. verlassen hatte. Daß eine feindliche Abtheilung in Anrath gefunden wurde, sagen alle Berichte.

a. a. griff in der Front gerichtet, und darnach traf Clermont auch seine Dispositionen, indem er beiden Infanterie-Treffen den Befehl gab, unter das Gewehr zu treten und bis an die Landwehr vorzurücken, welche sie bis zum Stock besetzte. Der Posten von Crefeld wurde noch verstärkt und, um auf alle Vorkommnisse gefaßt zu sein, die Höhe hinter dem linken Flügel mit einigem Geschütz und kleinen Abtheilungen besetzt.⁵⁾

C. C. Unter den größten Schwierigkeiten hatten alle Abtheilungen endlich das Defilé von Berschelsbaum überschritten und sich in sich gesammelt. Die Spitzen waren in der Ebene von Anrath angekommen (etwa dort wo jetzt der Bahnhof liegt), es mochte gegen 1 Uhr sein. Der Herzog ließ nun die vier Colonnen wieder formiren und marschirte mit den beiden Infanterie-Treffen querselber in der Richtung auf die Holterhöfe, die Cavallerie hielt sich mehr rechts und zog durch das Willicher Feld in der Direction auf den Hoserhof. In der Entfernung von etwa 600 Schritt vor den Holterhöfen entwickelten sich die beiden Infanterie-Treffen in Linie, den linken Flügel gegenüber dem Platen-Hof, 500 Schritt vor demselben, den rechten Flügel über die Landstraße (jetzige Chaussee) von Neersen nach Crefeld hinaus bis gegenüber dem Leven- und Klören-Hof, etwa 1000 Schritt von diesen Gehöften entfernt. Ein ziemlich heftiges Geschützfeuer von der feindlichen Seite suchte diesen Aufmarsch zu verhindern, wogegen der Herzog nur die Bataillons-geschütze, nach Maßgabe wie sie in die Linie einrückten, spielen ließ

⁵⁾ Wie wenig man auf einen Angriff von dieser Seite gefaßt war, mag folgendes Faktum beweisen, welches der jetzige Besitzer des Ingerhofes, Plönes, von seinen Eltern oft erzählen hörte. Als die Franzosen in der Nahe das Lager aufgeschlagen hatten, flüchteten sich die Bewohner der beiden Höfe mit dem Vieh und der sonstigen fahrenden Habe nach Holbütchen in den Wald. Eine beherzte Magd blieb mit einer Kuh auf dem Ingerhofe und verkaufte den Franzosen im Lager die Milch. Am Tage der Schlacht hatten französische Offiziere sich den genannten Hof zur Einnahme ihres dejeuner erwählt, und die Tische mit seinem Weiszeug und reichem Silbergeschirr bedeckt. Als nun plötzlich die Anwesenheit des Feindes gemeldet wurde, stürzten die Franzosen heraus und ließen Silbergeschirr, Speisen und Getränke stehen. Die Magd im Hofe verbarg das wenige Geld, das sie hatte, im Garten unter einem Johannisbeerenstranch, nahm die Kuh beim Seile und flüchtete. Als sie später zurück kam, war nicht bloß alles Silbergeschirr, sondern auch die Hausuhr und ihre im Garten verborgene Baarschaft verschwunden.

Mittheilung des Hrn. Pfarrer Bayerz in Willich.

und der schweren Artillerie den Befehl zuschickte ihren Anmarsch zu beschleunigen.

Sobald hier auf dem linken französischen Flügel, oder vielmehr hinter demselben das Geschützfeuer sich hören ließ, waren die Generale Oberg und Spörcken den erhaltenen Befehlen gemäß schnell vorgegangen. Oberg, der bei der Trennung vom General Spörcken den Weg durch Fieten nach St. Tönis eingeschlagen und das Dorf schnell passirt hatte, entwickelte sich auf der St. Tönishaide und ging jetzt in vollständig entwickelter Schlachtordnung gegen die Landwehr vor, bis auf etwa 1500 Schritt (zwischen der jetzigen Eisenbahn und dem Forsthaufe), dort machte er Halt und eröffnete aus der schweren Batterie ein heftiges Feuer auf die feindliche Stellung, und namentlich auf den Durchgang bei Hückelsmei und eine feindliche schwere Batterie, welche an dem Wege von Willich nach St. Tönis hinter dieser Oeffnung der Landwehr aufgefahren war. General Spörcken hatte ebenfalls seinen Marsch gegen Grefeld fortgesetzt, die französischen Posten vor der Stadt zurückgeworfen und die Truppen in der Stadt, unter dem Marquis von Boyer, zum Rückzuge genöthigt. Darauf entwickelte er sein Corps westlich von der Stadt, zwischen dieser und der Linde, die erste Infanterie Linie von 6 Bataillonen etwa 250 Schritt von der jetzigen Eisenbahn entfernt, 6 Bataillone standen als zweites Treffen dahinter; hinter der Infanterie entwickelte sich die Cavallerie ebenfalls in zwei Treffen, so daß das zweite Treffen mit dem Rücken an dem Vieh-Hofe stand, da wo jetzt die Chaussée von St. Tönis nach Grefeld vorbeiführt. Aus dieser Stellung wurden zwei schwere Battereien vorgenommen, die eine vor dem linken Flügel an dem Wege nach Fischeln (jetzt Chaussée), die zweite vor dem rechten Flügel, an dem Wege von der Linde nach dem Wehrhahnen, welche nun das Feuer auf etwa 1200 Schritt von der Landwehr auf den feindlichen rechten Flügel und die dort aufgefahrenen Battereien eröffneten⁶⁾. „Alle diese Bewegungen waren

⁶⁾ Die oben erwähnte französische Batterie hinter Hückelsmei und die Batterie beim Wehrhahnen, dem jetzigen Haus Haidack schräg gegenüber waren bis vor wenigen Jahren in Gebäuwürfen noch zu erkennen, jetzt sind sie eingeebnet. Spuren des Geschützfeuers der Allirten finden sich noch häufig in ausgegrabenen Kugeln bei den Höfen auf der Gasse, eine Kugel sitzt in dem Hause zu Hückelsmei in der Mauer über der Thüre. Nach der vorer-

mit so richtiger Berechnung der Zeit ausgeführt" — sagt Tempelhof „daß die Armee eine Maschine zu sein schien, die bis auf die kleinsten Theile auf das vollkommenste ausgearbeitet ist“.

Jetzt sah sich Graf Clermont plötzlich auf drei Punkten zugleich angegriffen, aber trotzdem daß Dberg und Spörken sich weit zurückhielten und sich nur auf eine heftige Canonade einließen, war er doch weit entfernt hierin nur eine Demonstration zu erkennen, er erwartete vielmehr immer noch hier den Hauptangriff. Da jedoch das Hervorkommen von immer mehr Bataillonen auf seiner linken Flanke und schon im Rücken derselben ihn etwas bedenklich machte, gab er dem General Grafen St. Germain, einem der besten Offiziere seines Heeres, den Befehl, mit 15 Bataillonen vom
b. b. b. linken Flügel des zweiten Treffens an den starken Abschnitt zu rücken, der durch die früher genannten Höfe gebildet wird, um dort das Eindringen des Feindes zu verhindern. 2 Bat. Lochmann, 2 Brancas, 1 la Marche, 2 Chartres, 2 Touraine, 2 la Couronne und die Brigade la Marine von 4 Bataillonen rückten schnell in die Höfe und die Wäldchen, die zwischen denselben liegen.

Das gegenseitige Geschützfeuer auf dieser Linie hatte ununterbrochen fortgedauert und der Aufmarsch der 16 Bataillone in zwei Treffen war vollendet. Auch die Cavallerie der Verbündeten, hinter der Infanterie fortgehend, hatte sich
D. weiter rechts, zwischen Friedorf und Willich, unweit des Reitershofes, in zwei Treffen formirt, die beiden gelben preußischen Husaren - Escadrons Malachowski gingen noch über den rechten Flügel der Cavallerie hinaus bis vor Willich, und nahmen unweit des Weges von Willich nach Fischeln gegen Alperhaid hin eine Stellung zur Deckung der rechten Flanke; nur 4 Escadrons Boock Dragoner blieben hinter dem linken Flügel der Infanterie an dem Wege von Haus Broich nach den Holterhöfen stehen.

Ueber diese Bewegungen und Aufmärsche war es 2 Uhr geworden und die Geschütze setzten immer noch den Kampf fort. Da die Franzosen ihre schweren Geschütze zum größten Theil zur Vertheidigung der Landwehr in Batterie gebracht hatten, so konnten

während holländischen Karte muß ganz in der Nähe auch eine Explosion französischer Munitionswagen Statt gefunden haben, da eine Stelle an der Landwehr bezeichnet ist als: „Kruidwagen von de Franschen, die springende veel Confusie verorzaakte.

sie hier fast nur leichte Bataillonsgeschütze (Canons à la Suédoise) verwenden, wodurch das Feuer der Mörten bald ein Uebergewicht gewann, als die schweren Geschütze vorgebracht wurden. Der Herzog überzeugte sich jedoch, daß der Feind nicht durch Geschützfeuer allein aus seiner Stellung getrieben werden könne und daß man zum Angriffe mit der Infanterie schreiten müsse. Er ließ deshalb zunächst die beiden, aus den Grenadieren der andern Bataillone neu formirten Grenadierbataillone von Schulenburg und von Schack gegen den Storms- und Levenhof vorgehen; sie griffen nach damaliger reglementsmäßiger Form, mit einem lebhaften Frontalfeuer an. Nachdem sie eine Zeitlang ohne besondern Erfolg gefeuert hatten, führte der Erbprinz das ganze erste Treffen in Front gegen die Höhe. Drei Bataillone, unter General von Gillsa, E. zogen sich rechts der Grenadiere gegen den Aldren- und Wötges-Hof, fünf Bataillone links gegen den Langenfelds-, den Platen-Hof bis in die Gegend der Holter-Höhe. Da auch das Feuer dieser Bataillone den Feind nicht zum Weichen brachte, so ließ der Herzog nach einer halben Stunde auch noch das ganze zweite Treffen vorrücken, welches sich etwas rechts zog, um die Lücke auszufüllen, welche sich durch das zu weite rechts Gehen des Generals Gillsa bemerklich machte. Da nun gar keine Infanterie-Reserve mehr vorhanden und alle Bataillone hier im Feuer waren, schickte der Herzog dem Prinzen von Holstein den Befehl, die 6 hessischen Escadrons Leibregiment, Militz und Prinz Wilhelm in die frühere Stellung der Infanterie rücken zu lassen, so daß jetzt — mit dem Regimente Boek Dragoner — 10 Escadrons in einer Linie aufmarschirt, eine Reserve vorstellten. Der Prinz von Holstein erhielt zugleich die Weisung, in diesem Zeitpunkte der Schlacht mit den 16 Escadrons, welche er noch bei sich behielt, — den beiden preussischen und dem hessischen Leib-Dräger-Regimentern und den gelben Husaren — nichts gegen den Feind zu unternehmen, da die Cavallerie auf diesem Punkte des Schlachtfeldes nur noch die einzige nicht im Gefecht begriffene intakte Truppe war, und da feindlicher Seits sich eine bedeutend überlegene Cavallerie-Linie entwickelte. Es waren dies die 26 Escadrons Carabiniers und Dragoner, welche auf dem linken französischen Flügel im Haken standen und nun noch durch 22 Escadrons verstärkt wurden, während zugleich in der Haide, rückwärts des Ingerhofes, zwei schwere

Batterien aufzuziehen. Die Escadrons der Verbündeten kamen nun in die für Cavallerie fatalste Lage, unthätig dem feindlichen Feuer ausgesetzt zu sein, welches ihnen jedoch wegen der großen Entfernung keinen großen Schaden zufügte.

Das Kleingewehrfeuer längs der ganzen Linie, hin und wieder von Geschützfeuer gegen die Eingangspunkte unterstützt, dauerte zwei und eine halbe bis drei Stunden, und nur Schritt vor Schritt wichen die französischen Bataillone von dem äußersten Rande der Stellung zurück und suchten sich hinter den Bäumen und Aufwürfen der Gräben gegen das mörderische feindliche Feuer zu decken. Clermont, der jetzt doch den ganzen Ernst des Angriffs auf dieser Stelle erkannt haben mochte, beabsichtigte nun mit seinem ganzen linken Flügel eine Rückwärtschwenkung zu machen, welches nach der gekünsteltesten Weitläufigkeit der damaligen Reglements keine leichte Aufgabe war, da diese sich mit pedantischer Aengstlichkeit auf die mehr mathematischen Regeln der Kunst basirten, wie sie d'Espagnac, Puysegur u. A. in ihren Schriften niedergelegt hatten, ohne das besondere Verhältniß zum Feinde und dessen mögliche, vielleicht den angenommenen Regeln nicht entsprechende Maßregeln zu berücksichtigen. Zur Unterstützung der bereits zu schwanken beginnenden Bataillone St. Germain's und zugleich zur Deckung dieser beabsichtigten Bewegung, wurde der hinter der Mitte der Schlachtordnung stehenden Infanterie-Reserve (der Brigade Navarra) und auch den Reserven hinter dem rechten Flügel (Grénadiers Royaux et de France) der Befehl zugesandt, unverzüglich hierhin an den Abschnitt zu rücken und in die Vertheidigung einzugreifen. In spätestens einer Stunde hätten diese hier eintreffen können, — aber sie erschienen nicht. *Mais par une fatalité qui ne peut s'exprimer, ces brigades ont été égarées et n'ont pu arriver à tems* — sagt der französische Schlachtbericht. Wie es auf der ebenen, damals überall hin offenen Haide, wo man das Gefecht hinter dem linken Flügel seit mehreren Stunden nicht nur hören, sondern auch sehen mußte, diese Truppen hier haben irre geführt werden können, ist ein Räthsel; entweder sie haben den Befehl gar nicht in der Weise erhalten, oder, was wahrscheinlicher bleibt, sind sie absichtlich nicht auf den bedrohten Punkt gebracht worden. Der General Mortagne, der sie befehligte, war ein geschworener Feind des Grafen St. Germain, neidisch auf das Ansehen,

welches dieser bei der Armee genoss und unzufrieden mit der Führung des Grafen Clermont, den er vielleicht einst selbst zu ersetzen hoffte; es liegt die Vermuthung vor, daß er aus bösem Willen und um sowohl den Grafen St. Germain als den Oberfeldherrn Clermont zu verderben, den Befehl nicht befolgt hat, — wenigstens erzählt dies die Gallerie des aristocrates militaires, eine Schrift, die sehr gute Kenntnisse der damaligen Verhältnisse zeigt, aber oft vom sinnlosesten Jacobinismus verblendet ist.⁷⁾

General St. Germain hatte seit drei Stunden mit seinen 15 Bataillonen den Angriff der feindlichen 16 Bataillone und eines überlegenen Artilleriefeuers ausgehalten und sehr viele Verluste gehabt. Als jetzt, — gegen 5 Uhr, — die Grenadiere von Schaff und Schulenburg zum Bajonett griffen und die übrigen Bataillone folgten,⁷⁾ war er außer Stande diesen gewaltsamen Stoß auszuhalten und mußte den Rückzug antreten, auf dem Fuße von dem nachdrängenden Feinde gefolgt. Zwar versuchte er noch einmal an dem hinter den Höfen und Wäldchen vorbeiführenden zweiten Graben sich zu stellen, aber ermuthigt durch die errungenen Vortheile stürmten die Verbündeten unaufhaltsam nach, und vertrieben die Franzosen auch aus dieser zweiten Position. Drei Fahnen und drei Geschütze fielen den Siegern in die Hände, und die Niederlage St. Germain's würde noch vollständiger gewesen sein, da die Verbündeten ihn bis in die offene Haide verfolgten, wenn nicht in diesem Augenblick die französische Cavallerie herangesprengt wäre, um die aufgelösten Bataillone aufzunehmen; hierdurch allein wurde die Fortsetzung des Rückzuges ermöglicht.

Der Herzog schickte nun auch seiner Cavallerie den Befehl vorzugehen. Bei dem Anreiten der französischen Cavallerie hatte der Oberst Vandemer, von dem preussischen Regiment Prinz Hol-

⁷⁾ Geschichte des 7jährigen Krieges, vom preuß. Generalstabe. Mortagne soll nach der Schlacht zur Verantwortung gezogen und seiner verrätherischen Absicht überwiesen worden sein, wurde jedoch nur in's Exil geschickt, d. h. vom Hofe verbannt. „Man strafte damals wenig in Frankreich, aber mißhandelte viel.“

⁷⁾ Die erwähnte holländische Karte giebt den Moment: wann er de Franschen met de Bajonnet op de Snaaphaan geforceerd worden to wyken, 2½ Uhr an, was jedoch mit keinem anderen Berichte übereinstimmt.

stein Dragoner, bereits mit seiner zunächst stehenden Escadron zu Zweien den Graben bei dem Jnger-Hofe passirt, und sich, schnell formirt, auf den Feind gestürzt; eine Escadron von Finkenstein Dragoner und eine der hessischen Leibdragoner waren ihm gefolgt. Es gelang ihnen die ersten ihnen entgegen sprengenden französischen Escadrons zu werfen, aber bald mußten sie der Uebermacht weichen, und wurden bis an den Jngerhof verfolgt. Dies sah der General Gilsa, der mit seinen drei Bataillonen unterdessen bei dem Bötges- und Boiz-Hofe, auf dem Wege von Willich nach St. Lönis durchgebrochen und in der Haide vorgegangen war. Obgleich mit Kartätschen beschossen, rückte er der französischen Cavallerie auf den Leib; diese, von der Verfolgung der Dragoner ablassend, warf sich augenblicklich auf die Infanterie. Mit der größten Ruhe blieben diese braven Bataillone stehen, gaben kaltblütig auf 20 Schritt ihre wohlgezielten Salven ab, und die französische Cavallerie wurde abgeschlagen; nur einer einzigen Escadron gelang es durchzubrechen, es kehrten aber nur Wenige wieder zurück, vom Feuer und vom Bajonett der Infanterie wurde sie fast ganz aufgerieben, und die Graben des Boiz- und Jngerhofes waren mit Gebliebenen und Verwundeten angefüllt⁸⁾. Der Prinz von Holstein, welcher den

F. F. drei genannten Dragoner-Escadrons mit dem Rest der Cavallerie folgte, hatte während dieses kurzen Gefechtes endlich zwischen dem Jngerhof und dem Willershof einen Durchweg gefunden, ließ die Regimenter sich schnell formiren und rückte gegen die französische Cavallerie vor, um die Infanterie los zu machen. Aber neue französische Schwadronen sprengten heran, und es entspann sich hier ein heftiges Cavallerie-Gefecht. Der Tapferkeit der preußi-

) Leider habe ich über die Namen dieser drei tapferen Bataillone keine nähere Notiz gefunden. Einige Tage vor der Schlacht wird die Brigade Gilsa mit den Bataillonen Spörken, hessische Garde und Prinz Carl namhaft gemacht; eine solche Eintheilung war jedoch nicht bleibend, und stimmt für den Schlachttag nicht mit der *ordre de bataille*; der Bericht an den König Georg II. nennt die Bataillone Post und Drewes als von den Carabiniers angegriffen, ohne dabei des Generals von Gilsa zu erwähnen, Tempelhof spricht von drei Bataillonen Hannoveranern.

schen und hessischen Dragoner gelang es, den französischen Carabiniers, den Regimentern Roussillon und Aquitaine und den Dragonern eine gänzliche Niederlage zu bereiten. Hier konnten die braven Dragoner sich rächen für die Geringschätzung, mit welcher die stolzen französischen Carabiniers von ihnen gesprochen haben sollten, und sie thaten es in vollem Maaße, denn die 10 Escadrons starken Carabiniers verloren bei diesen Gefechten allein 60 Offiziere und 600 Gemeine an Todten, Vermundeten und Gefangenen; vier Standarten und zwei Paar Pauken (worunter die der Carabiniers, welche der Dragoner Huckstädt vom Regiment Prinz Holstein eroberte) waren die Trophäen dieses Sieges. Den empfindlichsten Verlust erlitt aber die französische Cavallerie durch die tödtliche Vermundung des jungen Grafen von Oisors, Sohn des alten Marschall von Belle-Isle, der an der Spitze der Carabiniers zusammengeschnitten wurde. Die strenge und männliche Erziehung, die er von seinem Vater erhalten hatte, machten ihn zu einem vortrefflichen vielversprechenden Offizier, der sich in dem noch jugendlichen Alter von 26 Jahren schon mehrfach ausgezeichnet hatte. Er starb einige Tage nach der Schlacht in Neuf in den Armen des Erbprinzen von Braunschweig, der ihn auf seinen Reisen kennen gelernt und sehr lieb gewonnen hatte⁹⁾. Sobald der Erbprinz die durch das heftige Gefecht um die Höhe und die Wäldchen auseinandergekommene Infanterie wieder gesammelt und die Bataillone formirt hatte, wurden die Linien beider Treffen wiederhergestellt und eine halbrechts Schwenkung ausgeführt, so daß der rechte Flügel sich an den Levenhof, der linke Flügel sich an die Landwehr zwischen dem Stock und Hückelsmei anlehnte, die von dem fran-

⁹⁾ Nicht weit vom Jagerhose ist in der Haide eine Niederung, welche den Namen Wehmdorfer führt. Sie soll den Namen haben, weil dort die Gefallenen in dichten Haufen lagen und beerdigt wurden. Als vor ein paar Jahren der Eigenthümer Adam Hausmann diese Niederung roden ließ, stieß man auf Gebeine von Menschen und Pferden, und fand eine Menge Leberzeug, Stiefel, Sporen &c. Es ist dies die Stelle, wo das Cavallerie-Gefecht stattfand.

Mitth. des Hrn. Pfarrers Bayerz zu Willich.

zöfischen linken Flügel verlassen war. Die drei Bataillone unter General Gillsa formirten sich wieder zu beiden Seiten des Weges von Willich nach St. Denis, bei dem Planter-Hofe. Nach beendeter Formation avancirten die Linien nun in der Haide, gegen 6 Uhr, auf die indessen von den noch nicht im Gefecht gewesenen Bataillonen der französischen Infanterie hergestellte neue Schlachtlinie.

Graf Clermont, der seine Infanterie aus dem, nach seiner Ansicht uneinnehmbaren Abschnitt vertrieben und seine Cavallerie zum großen Theil geschlagen und in wilder Flucht zurückkommen sah, hoffte nun in der bereits erwähnten, durch die Rückwärts-schwenkung des linken Flügel endlich zu Stande gebrachten zweiten

d. d. Aufstellung — mit dem Rücken gegen Fischeln und mit einem vorspringenden Winkel in der Gegend, wo jetzt die Wege von Willich nach St. Denis und von Anrath nach Fischeln sich kreuzen — noch den Feind aufhalten zu können. Es waren aber durch diese Bewegung die Eingänge am Stock und bei Hückelsmei frei geworden, und General Oberg hatte diesen Augenblick sogleich benutzt, um seine Cavallerie am Stock, seine Infanterie bei Hückelsmei durch die Landwehr zu führen, welche sich nun dem linken Flügel der neuformirten Schlachtlinie des Erbprinzen anschlossen. Der Prinz von Holstein sammelte seine Cavallerie ebenfalls und formirte sie wieder in zwei Treffen rechts neben den Gillsa'schen Bataillonen, mit dem Rücken gegen den Inger- und Willers-Hof, wodurch er fortwährend die französische linke Flanke bedrohte. Clermont hielt nun seine zweite Stellung auch für zu sehr gefährdet

e. e. und ging in eine dritte zurück am Rande der Haide gegen Fischeln. Als aber jetzt, gegen 7 Uhr, General Spörken mit seiner Schlachtlinie näher gegen die Landwehr anrückte und Miene zum Angriff machte, als der Erbprinz, durch die Oberg'schen Bataillone verstärkt, in voller Schlachtordnung avancirte, gab der französische

H. H. Feldherr — trotzdem, daß sein rechter Flügel noch ganz geordnet und noch nicht im Gefecht gewesen, auch an Zahl der ganzen verbündeten Armee noch überlegen war, seine Sache verloren und ertheilte den Befehl zum Rückzuge nach Neuß.

f. f. f. Dieser Rückzug wurde in sechs Colonnen angetreten und unterbrochen die ganze Nacht hindurch fortgesetzt. Bei Tagesan-

bruch traf Graf Clermont — diesmal an der Spitze seines Heeres — in Neuß ein. Der General Graf St. Germain führte die Arrièregarde, hatte jedoch keine sehr schwierige Aufgabe, da er nicht verfolgt wurde. Die alliirte Armee war seit 1 Uhr Nachts in Bewegung, der rechte Flügel hatte einen Marsch von drei Meilen in den schlechtesten Wegen gemacht und vier bis fünf Stunden ununterbrochen im Gefecht gestanden, die Truppen waren deshalb so ermüdet, daß sie zur Verfolgung nicht mehr verwendet werden konnten. Der linke Flügel der Armee unter General Spörcken hatte zwar nur eine Meile marschirt, war aber ebenfalls seit 1 Uhr Nachts unter den Waffen und traf jetzt zu spät ein, um den fliehenden Feind noch erreichen zu können. Die Cavallerie war in dem Terrain, durch welches der feindliche Rückzug führte, nicht mit Vortheil zu gebrauchen, um so weniger, da man voraussetzen mußte, daß die geschlagene französische Cavallerie sich um diejenigen Regimenter, welche nicht im Gefecht gewesen waren, wieder gesammelt und durch ihre große Uebersahl alle Versuche, den retirirenden Colonnen Abbruch zu thun, vereitelt haben würde. Der Herzog begnügte sich damit den abziehenden Feind, so lange man ihn erreichen konnte, mit den schweren Batterien tüchtig beschießen zu lassen, welche unter Bedeckung von 3 Bataillons und 4 Escadrons noch nachgeschickt wurden. Um 9 Uhr Abends bezog die nun wieder vereinigte verbündete Armee auf dem Schlachtfelde das Lager zwischen Fischeln und Grefeld, nur ein kleiner Theil der Cavallerie rückte noch über Willich hinaus, der Herzog nahm sein Hauptquartier in Grefeld.

Mit 35 Bataillons und 55 Escadrons in einer Stärke von etwas mehr als 30000 Mann, von denen jedoch nur 16 Bataillons und vielleicht 12 Escadrons wirklich im Gefecht gewesen, hatte somit der Herzog die feindliche Armee von 91 Bataillons und 109 Escadrons, circa 47000 Mann, vollständig geschlagen, und ihr einen Verlust von 62 Offizieren und 2484 Gemeinen an Todten, 365 Offizieren, 1056 Mann an Verwundeten und Gefangenen, also in Summa von 3967 Mann, worunter 427 Offiziere, beigebracht. Die Allirten verloren 10 Offiziere 311 Mann an Todten, 42 Offiziere 1256 Mann an Verwundeten und Gefangenen, in

Summa 1619 Mann mit 52 Offizieren¹⁰⁾. Noch spät am Abend beritt der Herzog das Schlachtfeld, und ebenso gefühlvoll als Mensch wie tapfer als Soldat, rief er bei dem Anblick der Verwundeten wehmüthig aus: Dies ist das zehnte Schauspiel dieser Art, das ich in meinem Leben sehe; wollte Gott, es wäre das letzte¹¹⁾.

Dem Könige Georg von England meldete der Herzog den Sieg den 24. Juni von Orefeld aus mit folgenden Worten: „Der Himmel, welcher bisher noch nie aufgehört hat die Waffen Ew. Majestät zu segnen, ließ Ihre Armee wieder einen vollkommenen Sieg über die Feinde erfechten. Ich habe gestern den Grafen Clermont in seinem Lager bei Fischen in der Ebene von Orefeld angegriffen und denselben nach einem heftigen Kampfe, der besonders auf meinem rechten Flügel, mit welchem ich gewissermaßen die linke Flanke des Feindes umgangen hatte, mit großer Hartnäckigkeit geführt wurde, gänzlich geschlagen. Im Anfang stellten sich mir beim Debouchiren die größten Schwierigkeiten entgegen, indem der Feind tapfern Widerstand leistete und erst aus einem Walde, den er mit großer Zähigkeit vertheidigte, vertrieben werden mußte. Ich

¹⁰⁾ Der Verlust der Verbündeten vertheilt sich wie folgt:

Hannoversche Infanterie inclus. Bülke-	todt.	verwundet.
burg'sches Bataillon und Artillerie	4 Off. 183 M.	25 Off. 878 M.
Hannoversche Cavallerie	1 " 3 "	1 " 5 "
Hessische Infanterie	4 " 49 "	2 " 104 "
" Cavallerie	— " 9 "	4 " 50 "
Braunschweigische Infanterie	1 " 18 "	4 " 39 "
Brensiſche Cavallerie	— " 49 "	4 " 108 "
Vermißt und gefangen überhaupt . . .		2 " 72 "

Summa 10 Off. 311 M. 42 Off. 1256 M.

321

1298

1619.

¹¹⁾ Nach Notizen aus einem auf dem Bürgermeisteramte zu St. Tönis befindlichen alten Buche: Nachricht daß die St. Töniser Bürger bei die Hannoveraner gebient haben im Jahre 1758 im Monat Junius zc. heißt es u. A.: Bürgermeister Hendrich Meer, 12 Tag Todten gefahren und Kröpfeln, Andris Elifer 1 Tag und 2 Nächten Pläſterten gefahren u. s. w. Der Pflones-Hof zu Osterath diente nach der Schlacht als Lazareth.

¹²⁾ Refrank, die Zeitgenossen Friedrichs des Großen.

kann behaupten, daß ich nie ein heftigeres Feuer gesehen habe und dasselbe besonders von der Artillerie äußerst lebhaft unterhalten wurde. Der Sieg blieb lange unentschieden, die feindliche Cavallerie errang anfänglich sogar einige Vortheile, wurde aber von den blauen hessischen Dragonern¹²⁾ aufgehalten und dann von drei Bataillonen der tapferen Infanterie Gw. Majestät mit Entschiedenheit zurückgewiesen." Nach einigen Angaben über den Gang der Schlacht, die hier nicht wiederholt werden, heißt es weiter: „Der Erbprinz von Braunschweig kommandirte die Infanterie des rechten Flügels; die Energie, Tapferkeit und Klugheit, welche derselbe an diesem Tage bewiesen, sind über alles Lob erhaben. Ihm, und der Unererschrockenheit, womit Hr. General von Wangenheim die ihm ertheilten Befehle ausführte, verdanke ich am meisten den Erfolg des Tages. Hr. von Schulenburg, Oberstlieutenant des Wangenheimschen Regiments, hat sich hierbei eben so sehr durch seine Tapferkeit als seine Einsicht ausgezeichnet etc.“

Der General-Adjutant, Oberst von Neben, wurde nach London abgesendet, um dem Könige mündlich und schriftlich genauen Bericht über die Schlacht abzustatten.

Des Zusammenhanges wegen wollen wir die Antwort des Königs hier gleich folgen lassen, welche dieser, d. d. Kensington 4. Juli dem Herzog zugehen ließ: „Mein lieber Vetter! der Oberst Neben hat meine Freude aufs Höchste gebracht, indem er mir Ihr Schreiben überreichte, welches die glückliche Nachricht des vollkommenen Sieges, den meine Truppen am 23. v. M. unter Ihren Befehlen erfochten haben, mir bestätigte. Ich kann Ihnen nicht genug die Befriedigung ausdrücken, welche ich darüber empfunden habe

¹²⁾ Warum der Herzog nicht auch der preussischen Dragoner erwähnt, ist nicht wohl einzusehen, da sie doch auch ihren rühmlichen Antheil am Gesecht hatten. Vielleicht waren am 24., wo dieser Bericht geschrieben wurde, die einzelnen Momente noch nicht genügend aufgeklärt. Ueberhaupt schwebt über den Thaten Einzelner in dieser Schlacht ein geheimnißvolles Dunkel. Tempelhof sagt darüber: Während dieses hitzigen Treffens wurden von beiden Theilen, seltene Beweise einer persönlichen Tapferkeit gegeben. Durch eine Sonderbarkeit aber, in deren Erklärung ich mich nicht einlassen kann, wurden die wenigsten bekannt, und die Welt verliert dadurch eine der stärksten Triebfedern der Aufmunterung: Beispiele edler Handlungen.

Nach dem umständlichen Bericht, welchen der Oberst Neben mir von diesem glorreichen Tage gemacht, bewundere ich besonders die von Ihnen bewiesene Fähigkeit und Tapferkeit sowohl bei den Maafregeln um den Feind zur Schlacht zu nöthigen als auch bei dem Manöver, welches Sie meine Truppen am Schlachttage haben machen lassen. Ich danke Ihnen auf das Herzlichste für den guten Dienst, den Sie mir geleistet haben. Ich wünsche Ihnen zugleich Glück zu dem Ruhme, den Sie dabei erwarben. Der Erbprinz hatte schon gewußt, sich meine Achtung und Zuneigung zu gewinnen, er hat das wahre Mittel gefunden, sie zu vermehren durch den Muth und die Umsicht, welche er an diesem Tage gezeigt hat, aber er muß sich in Zukunft mehr schonen und sich nicht zu viel aussetzen. Ich sehe die glänzendste Zukunft für ihn voraus, er muß sich zu erhalten suchen, um sie zu erleben. — Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie zufrieden ich mit meinen Truppen bin, welche Ihre Befehle so gut ausgeführt haben. Den Dank, welchen ich Sie bitte ihnen in meinem Namen abzustatten, wird ihnen aus dem Munde des Feldherrn, welcher sie so sehr zu begeistern versteht, doppelt willkommen sein ic."

Auch dem Könige Friedrich II. gab der Herzog schon am 24. Nachricht von dem Siege ähnlichen Inhalts, worin er aber noch besonders die Tüchtigkeit seines Adjutanten, des preussischen Lieutenants von Bülow, mit den Worten hervorhebt: „Gleichfalls muß ich die gute Verwendbarkeit meines Adjutanten, des Lieutenants von Bülow, erwähnen. Ich hatte ihn dem linken Flügel zugetheilt mit dem Auftrage, mich von allen Vorgängen, die er dort bemerke, in Kenntniß zu setzen, und da er in meine Befehle und Pläne vollkommen eingeweiht war, den Generalen von Spörcken und von Oberg bei Ausführung derselben an die Hand zu gehen. Dieses Auftrages entledigte er sich mit so vieler Geschicklichkeit und Sachkenntniß, daß ihm ein großer Theil der sowohl im Centrum als auf dem linken Flügel errungenen Vortheile zugeschrieben werden kann. Alle Generale, welche sich dort befanden, lassen ihm nicht minder Gerechtigkeit widerfahren, weshalb ich es für meine Pflicht halte, ihn Sw. Majestät besonders zu empfehlen. Ueberhaupt kann ich nur sagen, daß alle Truppen Wunder der Tapferkeit verrichtet haben, besonders gilt dies von der Infanterie, die weder durch das außerordentlich lebhaftes Feuer des Feindes noch durch

dessen hartnäckige Vertheidigung und ungestümen Angriff außer Fassung gebracht und zurückgedrängt werden konnte.¹³⁾

So freudig die Nachricht von der Schlacht bei Orefeld in London und in Berlin aufgenommen ward, einen eben so niederschlagenden Eindruck machte die Meldung von der neuen Niederlage der Armee in Paris und am Hofe zu Versailles. Zwar suchten die Anhänger der Frau von Pompadour die Sache in möglichst günstigem Lichte darzustellen und leichtsinnig über die erlittenen Verluste fortzusehen. Dem Könige Ludwig XV. wurde sogar, um ihn nicht in seinen Vergnügungen zu stören, die Schlacht nur als ein unvermutheter heftiger Zusammenstoß beider Armeen (une échauffourée) geschildert. Aber die wahren Anhänger und Freunde des Vaterlandes, welchen dieses Treiben und die Maitressenherrschaft ein Dorn im Auge war, an ihrer Spitze der Dauphin, geriethen in große Bestürzung. Der Dauphin, welcher den französischen Geist zu gut kannte und dem die Entmuthigung, welche die Truppen empfinden mußten, sehr zu Herzen gieng, fühlte sich noch besonders niedergebeugt durch den Makel der, nach seiner Ansicht, durch das Verhalten Clermonts auf den ganzen Namen Bourbon geworfen wurde. Er faßte den Entschluß sich in eigener Person an die Spitze der Armee zu stellen, um diese Schmach zu rächen, und bat den König inständigst um die Erlaubniß, sich zu diesem Zweck nach Deutschland begeben zu dürfen. Ludwig schlug es jedoch ab, „da man nur gegen große Unglücksfälle große Mittel gebrauchen müsse“.¹⁴⁾ Der Marschall von Belle-Isle, der inzwischen Kriegsminister geworden war, sah jedoch die Sache von einem andern Gesichtspunkte an, und setzte alle Mittel in Bewegung, um die Zurückbe-

¹³⁾ Die hier mitgetheilten, so wie überhaupt alle citirten Schreiben des Herzogs Ferdinand sind dem v. Knefbeck'schen Werke: Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg, entnommen; es bedarf also ferner dieser Angabe nicht mehr.

¹⁴⁾ Die Antwort des Königs lautete: *Votre lettre, mon fils, m'a touché jusqu'aux larmes. Il ne faut pas se laisser accabler par le malheur. C'est aux grands maux qu'il faut de grands remèdes, ceci n'est qu'une échauffourée. Je suis ravi de reconnaître en vous les sentimens de nos pères, mais il n'est pas encore tems que je vous sépare de moi.*
XX Vie privée de Louis XV.

rufung des Grafen von Clermont und dessen Ersetzung durch einen fähigeren und energischeren General herbeizuführen, zugleich that er alles Mögliche, um der Armee den alten kriegerischen Geist wieder einzulösen und sie gewissermaßen zu reorganisiren.

In Paris machte sich der Unwille in Spottliedern Luft, die man auf den Grafen Clermont verfaßte und in den Kaffeehäusern und auf den Straßen nach damals volkstümlichen Melodien absang; doch nicht nur in der besseren Gesellschaft, sondern mehr noch im Volke machte man sich lustig über den zum Feldherrn gestempelten Abbé von St. Germain-des-Prés. Daß er ein Prinz von Geblüt und ein Eingeweihter in die Mystereien des Hoflebens war, vermehrte noch die Schärfe des Spottes, durch welchen man sich zugleich gegen die vielfachen Uebergriffe der Hofpartei oder der Pompadouristen zu entschädigen suchte. Es circuilirten u. A. folgende Verse:

Est-ce un abbé? l'église le renie.

Un général? Mars l'a bien maltraité.

Mais il lui reste au moins l'Academie

N'y fut-il pas muet par dignité.*)

Qu'est-il enfin? Que son mérite est mince!

Hélas! j'ai bien lui chercher un talent,

Un titre auguste eclaire son néant,

Pour son malheur le pauvre homme est prince.

Aber nicht nur in Paris, auch anderwärts und selbst bei der Armee fanden sich Leute, die mit der Satyre scharfem Stachel die Unfähigkeit des Feldherrn geißelten. Man nannte ihn nur le général des Bénédictins und sang:

Moitié casque, moitié rabat

Aussi propre à l'un comme à l'autre

Clermont prêche comme un soldat

Et se bâte comme un apôtre.¹⁵⁾

*) Bei seiner Aufnahme in die Akademie hatte Clermont, als prince du sang — es nemlich für unter seiner Würde gehalten, mit der üblichen Antrittsrede sich zu befassen.

¹⁵⁾ Vie privée de Louis XV.

Drei Tage ließ Herzog Ferdinand die Armee in dem auf dem Schlachtfelde bezogenen Lager ausruhen, dann brach er am 27. Juni wieder auf, und bezog eine Meile weiter vorwärts, südlich von Osterath, ein neues Lager. Die bis dahin nach Orsoy, Buderich und Hüls detachirt gewesenen Bataillone wurden wieder herangezogen, bis auf das Bataillon Stolzenberg, welches in Meurs aufgestellt blieb, um mittelst des vom General Imhoff über den Rhein geschickten Bataillons Hessen-Erbprinz in Rheinberg die Verbindung mit der Brücke von Nees zu erhalten. Nur die leichten Truppen waren am Tage nach der Schlacht den Franzosen gefolgt bis nach Neuß, und fanden dort bedeutende Magazine, welche der Feind da selbst zusammengebracht, aber im Stiche gelassen hatte.

Graf Clermont hatte nemlich in Neuß sich nicht lange aufgehalten, sondern war gleich weiter gezogen und machte den 24. bei Zons erst Ruhe, wo die Armee in den Feldern und Wiesen bis den 25. Nachmittags campirte, dann zog das geschlagene Heer über Dormagen, Sackenbroich und Worringen nach Köln.¹⁷⁾ Das

unser. Wie ich ihn dann anredete und unter Darreichung eines mit „Steinberger“ gefüllten Glases ihm sagte: daß wir mit ihm anstossen und des Erbprinzen von Braunschweig gedenken wollten, da öffnete er die Augen, das Feuer seiner Jugend und Siegesfreudigkeit schien auf einen Augenblick wiedergekehrt zu sein, und in äußerster Aufregung stimmte er mit zitternder Stimme dieses Lied an, dessen Wortlaut er dem Prediger seines Wohnorts in die Feder dictirt hat.

¹⁷⁾ Ein handschriftliches Tagebuch des Küsters Johann Peter Schwieren zu Zons sagt darüber: 1758, den 24. Juni als in festo St. Joannis ist des Morgens 7 Uhren die französische Armee, so des vorigen Dags bei Crevelt zerschlagen und sich bis Neuß abgewichen, in hiesige Kämpfer, Benden u. s. w. mit allen Equipagen eingerückt, also daß wir an diesem Tag keine hohe Meß haben können halten, und diese Völker seindt am 25. dieses als am Sondag des Nachmittags umb 1 Uhr zwischen Dormagen, Sackenbroich und Worringen gezogen, und haben in in diesen 30 Stunden hier im Felt mehr als 1000 Mthlr. überflüssigen, willmüthigen Schaden gethan, und der ganzer Schaden über 3000 Mthlr. geschägt wird, theils wegen Absorraschirung theils wegen willmüthigen gemachten Wegen. — Den 26. dito sind des Nachmittags 4 Uhren 6 man schwarze hannoversche Husaren oder Dottenkopf genannt ohne Molestiren hier gewesen und haben hinter dem Schloß

Lager, welches hier bezogen wurde, lag nördlich der Stadt, und erstreckte sich von Niel bis nach Müngersdorf, vom Rheine bis zur Straße nach Jülich; das Hauptquartier war in Nippes.¹⁸⁾ Die ganze Bagage mit 3000 Pferden wurde ungeachtet der Proteste des Raths in der Stadt Köln untergebracht, ebenso die Kranken und Verwundeten in die Klöster gelegt, namentlich in das Augustinerkloster. Nach einigen gleichzeitigen Berichten soll Clermont schon den Befehl zum weiteren Rückzug bis Coblenz gegeben haben, als er vom Hofe zu Versailles den Befehl zum Stehenbleiben erhielt, zur größten Beruhigung des Kurfürsten von Köln, der schon alles in Bonn vorbereitete zur Flucht nach dem Ehrenbreitstein, wo er den Kurfürsten von Trier gebeten hatte ihm und der Bonner Garnison ein sicheres Asyl zu gewähren.

Bald streiften auch die leichten Truppen der Verbündeten bis über Neuß hinaus; den 26. waren schwarze Husaren in Zons, wo die Franzosen Tags vorher abgezogen waren; den 27. kamen wieder französische Husaren dorthin, den 29. hannoversche grüne Husaren, so daß ein lebhafter Parteiengang zwischen beiden Lagern scheint stattgefunden zu haben. Auch auf das linke Rheinufer gingen sie über und streiften bis Beuel gegenüber von Bonn, bis zur Abtei Heisterbach, wo sie, wie auch in dem Kloster Marienforst

auf den Wiesen einen französischen Feindrich ertappt und mit sich genommen. — (Es waren preussische Husaren, was der Küster allerdings nicht wissen konnte,) den 27. dito seindt 32 französische Husaren hier gewesen, auch ohne einige Forderung gleich abmarschirt. — den 29. dito seindt 7 Hannoveraner grüne Husaren hier gewesen, welchen die Statt 50, der Herr Pastor 2 und der Herr Befehrer 3 Gronendaler hatt geben müssen und selbige haben den 3 Taden golt, silber leinen und wällen abgenommen (waren wahrscheinlich Luckner'sche oder vom Scheiterschen Corps).

¹⁸⁾ Die gesta Trevirorum erzählen: Die Armee campirte indessen in einem Distrikt von 2 Stunden um Cöln. Die lieben Früchte, sowohl zeitige als unzeitige, wurden von den Pferdten zertreten, theils fouragiret, und das Gemüß in den Gärten von den Soldaten ganz ausgehret, wobei was Märrißches sich zugetragen: bekannt ist, daß die Franzosen gerne was Gemüß in die Soupe haben; dahero einige frische Tabacksblätter, da sie vielleicht das Kraut nicht gekannt, in der Soupe gekocht, wodurch sie sehr krank wurden.

sich bedeutende Contributionen zahlen ließen, zum größten Schrecken des Kurfürsten, der sich in Bonn keinen Augenblick mehr sicher fühlte.¹⁹⁾

Die Franzosen waren in der Schlacht bei Grefeld zwar besiegt, aber dennoch dasjenige noch nicht erreicht, was Herzog Ferdinand erstrebte. Sein Plan war, den Feind nicht nur ganz und gar vom deutschen Boden zu vertreiben, sondern den Krieg nach den österreichischen Niederlanden oder gar nach Frankreich hinüberzuspielen. Darum hatte er so dringend um Zusendung der englischen Verstärkungen gebeten und in seinen Schreiben und Berichten sowohl an den König Georg wie an Lord Holderness ein so großes Gewicht auf die diplomatischen Verhandlungen mit der Republik der vereinigten Niederlande gelegt, damit die Generalstaaten bewogen werden möchten ihrer Neutralität zu entsagen und sich dem Bündnisse Englands und Preußens anzuschließen. Leider! lag jedoch die Erledigung dieser beiden für den Fortgang des Krieges so wichtigen Punkte noch in weiter Ferne. Erst nach dem Siege von Grefeld, dessen Nachricht ganz England mit großer Freude erfüllte, fand das Parlament sich geneigter größere Mittel für diesen Krieg zu bewilligen; wenn schon unter dem 23. Juni Lord Holderness die baldige Einschiffung von 10 Escadrons englischer Reiterei verkündigt hatte, so gab er unter dem 30. Juni nunmehr die freudige Botschaft, daß noch drei Bataillone Infanterie und ein Dragoner-Regiment nachfolgen sollten. Der Herzog schickte deshalb den Major von Honstedt vom Regiment Hohenberg nach Emden, um den Marsch dieser sehnlichst erwarteten Truppen nach dem Kriegsschauplatz zu reguliren. Die diplomatischen Verhandlungen mit den Generalstaaten blieben aber ohne Erfolg, obgleich die Schwester des Königs von England dort als vormundschaftliche Regentin für ihren Sohn, den späteren Erbstatthalter Wilhelm V., und der General-Capitaine der Niederlande, Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, Bruder des Herzogs Ferdinand, sowie auch ein großer Theil der Mitglieder der Generalstaaten dem englischen Interesse ganz und gar ergeben waren. Auf einen Abfall des Kurfürsten von Köln von dem französischen Bündniß hatte Ferdinand

¹⁹⁾ Dr. Gumen, Frankreich und der Niederrhein.

längst verzichtet, da dieser Fürst von dem französischen Einflusse so umstrickt und durch gelegentlich übersendete Geldsummen so darin festgehalten wurde, daß er fast nur als willenloses Werkzeug in den Händen des französischen Gesandten Herrn von Breteuil zu betrachten war. Wären die Hoffnungen und Voraussetzungen, die Herzog Ferdinand bei seinem Entschlusse über den Rhein zu gehen sich gemacht hatte, in Erfüllung gegangen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß er seinen Zweck erreicht und die Franzosen nicht nur für die Dauer des Krieges von Deutschland fern gehalten, sondern sie auch noch bis über die Grenzen in ihrem eigenen Lande verfolgt haben würde. Eine große Erleichterung und Freiheit, für die ferneren Operationen wurde noch dadurch gegeben, daß Georg II. den Herzog ermächtigte, die Staaten Maria Theresens ganz wie Feindesland zu betrachten, so daß er dieselben nun zu den Contributionen mit heranziehen durfte, was er bis dahin immer noch vermieden hatte. Zunächst mußten die schon besetzten Theile des Kurkölnischen die ganze Last der un deutschen Politik ihres Fürsten tragen¹⁾

1) Die schon früher citirte Beschwerdeschrift Kurkölns beim Regensburger Reichstage giebt folgende Summen an, die der Aufenthalt der Allirten dem Lande bis zum August 1758 gekostet: Amt Rheinberg 48,576 Rtlr. Kellnerei Rheinberg 3321 Rtlr. 37 Stüber. Amt Hülchrath 76,703 Rtlr. 45 Stbr. Liedberg 48,576 Rtlr. Debt 4575 Rtlr. 54 Stbr. Kempen 101,586 Rtlr. 17 Stbr. Kellnerei Kempen 1985 Rtlr. 3 Stbr. Stadt Kempen 40,468 Rtlr. 39 Stbr. 4 Hell. Uerdingen 25,247 Rtlr. 39 Stbr. Linn 8176 Rtlr. 43 Stbr. Neuß 25,185 Rtlr. 12 Stbr. 12 Hell. Bons 3515 Rtlr. 35 Stbr. 4 Hell. Kaiserwerth 7936 Rtlr. Kellnerei Kaiserwerth 2639 Rtlr. 45 Stbr. Herrlichkeit Veddur 2188 Rtlr. 16 Stbr. 8 Hell. Uedesheim 746 Rtlr. 18 Stbr. 4 Hell. Worringen 229 Rtlr. 30 Stbr. Wevelinghofen 15,741 Rtlr. 45 Stbr. Neersen und Anrath 4844 Rtlr. 32 Stbr., Nieß 2021 Rtlr. 16 Stbr. Schlich 279 Rtlr. 44 Stbr. in Summa: 424,050 Rtlr. 21 Stbr. 12 Heller. Es sind darin aber die Schäden an „Büscheln Gärten und Gebäuden, geleistete Dienste“ re. miteinbegriffen; eine Specification wie die frühere Münstersche liegt nicht vor. — Was die Franzosen dem Lande gekostet, mag wohl in den Privat-Abrechnungen zwischen den Höfen zu Versailles und Bonn enthalten und durch Subsidien compensirt sein. Friedrich II. hatte zwar schon im März 1758 dem Herzog aufgegeben, Notizen über die Exproprungen,

Die allirte Armee hatte, wie schon erwähnt, ihr Lager den 27. Juni von Grefeld nach Osterath verlegt. Ein weiteres Vorgehen war nicht wohl zulässig, da alle ferneren Operationen durch die von den Franzosen noch besetzten Plätze Wesel, Geldern, Roermonde, Düsseldorf und Jülich bedroht werden konnten. Zwei dieser Festungen — Wesel und Geldern — lagen noch im Rücken der Armee, und wenn die Garnison des erstgenannten Platzes auch von den in Meurs und Rheinberg aufgestellten Bataillonen auf dem linken Ufer und vom General Imhof auf dem rechten Rheinufer beobachtet wurde, so konnten doch Detachirungen aus derselben gemacht werden, welche die Zufuhrlinien der Armee ernstlich zu bedrohen im Stande waren. Dies war namentlich in Bezug auf Geldern der Fall, wohin sich bei dem Rückzuge der Franzosen auf Köln eine Escadron Husaren²⁾ und eine Escadron der Volontaires Royaux geworfen hatten, deren Patrouillen bis Straelen, Grefeld, ja bis gegen Venlo streiften. Vor sich hatte der Herzog die Festungen Roermonde, Düsseldorf und Jülich, und bei Köln die zwar bei Grefeld geschlagene, aber immer noch an Zahl sehr überlegene französische Armee. Ein einziger Marsch zu weit vorwärts hätte — einem wachsamem und kriegsgewohnten Feinde gegenüber — große Verlegenheiten herbeiführen können. Der Herzog glaubte daher seinen Sieg von Grefeld am vollständigsten zu benutzen, wenn er sich schnell zum Meister dieser Orte zu machen suchte. Da er aus Mangel an geeigneten Ingenieuren und eines Belagerungs-Parks gegen Wesel nichts unternehmen konnte, und

Ausschweifungen und Plünderungen der Franzosen zu sammeln, um dieselben in einer Denkschrift „für die Nachwelt“ aufsetzen zu lassen; Ver-
ist es jedoch nicht gelungen hierüber Näheres aufzufinden. Einen An-
haltspunkt über die Größe der Summen findet sich in Dr. Gmuns
Berk „Frankreich und der Niederrhein“ 1c. durch die Angabe, daß schon
im Sommer 1757 Klagen erhoben wurden, daß für die an die Fran-
zosen gemachten Lieferungen im Bisthum Osnabrück 111,625 Rtlr., in
Münster 59,858 Rtlr., in Paderborn 215,897 Rtlr. und im Herzog-
thum Westfalen 58,416 Rtlr. zu wenig bezahlt, mithin noch die
Summe von 445,796 Rtlr. im Rückstande war.

²⁾ Sollten die 32 Husaren, welche der Kaiser Schwieren am 27. in Zons
sah, vielleicht hierzu gehört haben?

auch durchaus nicht dazu geneigt war, weil hiermit sowie mit einer Operation gegen Geldern eine rückgängige Bewegung hätte verbunden werden müssen, so wählte er Roermonde, Düsseldorf und Jülich als nächste Operations-Objecte: Roermonde, um dadurch festen Fuß an der Maas zu fassen, von wo aus Streifzüge in feindliches Gebiet gemacht werden konnten; Düsseldorf, um eine zweite, nähere Verbindung mit dem rechten Rheinufer zu erhalten, und endlich Jülich, um dadurch — dem bisher befolgten Operations-System getreu — den Feind durch Bedrohung seiner linken Flanke zum Verlassen der Stellung bei Köln zu nöthigen.

Um diese Zwecke zu erreichen, wurde zunächst das durch die Ereignisse kurz vor der Schlacht bei Crefeld aufgeschobene Project einer Detachirung des Erbprinzen gegen Roermonde, wieder aufgenommen. Den 27. Juni marschirte dieser mit 6 Bataillons und 6 Escadrons über Süchteln dorthin ab. In einem angestrengten Marsche legte dieses Corps die Entfernung von 6 Meilen in einem Tage zurück, und erschien den 28. Juni mit Tagesanbruch vor der Stadt. Es kommandirten dort der französische Marschal-de-Camp Bocard und der Kaiserlich Königlich Oberst Müller; die Garnison bestand aus einigen französischen und österreichischen Bataillonen; die Stadt selbst war nur durch einen alten Erdwall befestigt. Der Erbprinz ließ 2 Bataillone und die Cavallerie auf das linke Ufer der Maas übergehen, um sich gegen einen möglichen Succurs zu sichern, ließ dann die mitgeführte schwere Batterie auffahren und beschloß die Festung. Nach zweistündigem Bombardement wurde schon Chamade geschlagen und Bocard capitulirte. Die Garnison erhielt freien Abzug nach Lüttich, mit Ober- und Untergewehr — aber die reich gefüllten Magazine fielen den Siegern in die Hände. Der Erbprinz installirte den hannoverschen Oberstleutenant Ramdohr mit einer kleinen Besatzung in der Stadt, und entsendete sogleich den Obersten von Collignon und den Major Jeanneret von den preussischen gelben Husaren mit etwa 800 Pferden leichter Cavallerie nach den österreichischen Niederlanden, um dort Contributionen an Geld, Fourage und Lebensmitteln einzutreiben und zugleich Besorgnisse für die französische Grenze zu erregen. Oberst Collignon besetzte Tirkemont, ging den 4. Juli nach Löwen und streifte bis gegen Mecheln. Das ganze Land westlich der unteren Maas wurde dadurch in Alarm gesetzt; der französische General

Castellar eilte nach Lüttich, sammelte bei St. Gilles aus der Besatzung von Roermond und Abtheilungen der Garnisonen von Villo, Dünkirchen u. ein Corps zur Deckung der Maas, ja selbst unterwerfen wurde Hals über Kopf in Vertheidigungszustand gesetzt und drei österreichische Bataillone als Besatzung dorthin verlegt. — Dies Alles bewirkten 800 streifende Husaren! — Reiche Beute mit sich führend kehrten diese nach Roermonde zurück, von wo sich unterdessen der Erbprinz mit dem Rest seines Corps nach Wassenberg gezogen hatte, um vereint mit dem Prinzen von Holstein, der am 27. mit 13 Escadrons nach Gladbach geschickt war zur Erhaltung der Verbindung mit Roermonde, nunmehr auf Jülich vorzugehen. Die Vortruppen streiften auch bis vor die Thore dieser Festung, und das Land zwischen der Geft und der Maas wurde zu starken Contributionen und Jouragierungen herangezogen.

Zur Eroberung von Düsseldorf bestimmte der Herzog den General von Wangenheim mit 4 Bataillons und 4 Escadrons. Das schon in Neuß stehende Scheiter'sche Freicorps schloß sich dieser Division an; es ging den 26. Juni zwischen Neuß und Bilt (Billich) über den Rhein, und berannte Düsseldorf auf der rechten Rheinseite. Den 27. traf Wangenheim bei Heerdt ein, entsendete den General von Bock mit 1 Bataillon und 2 Escadrons sogleich zur Besetzung der Zugänge zur Rheinbrücke, und ließ dann durch den Oberstlieutenant von Waldbausen seines Regiments die Stadt zur Uebergabe auffordern.

Schon am 25. Juni hatte sich in Düsseldorf das Gerücht von dem Siege der Verbündeten bei Grefeld verbreitet, welches durch die vorbeiziehende retirirende Armee seine Bestätigung erhielt. Bei Cassel, Düsseldorf gegenüber, standen pfälzische Truppen im Lager; diese wurden nun in die Stadt hineingezogen und die französischen Regimenter, welche als Besatzung in Düsseldorf waren, begaben sich zur Armee nach Köln, bis auf vier Bataillone unter Commando des Grafen von Bergenß, die nun mit den 5 pfälzischen Regimentern die Besatzung bildeten. Commandant der Festung war der pfälzische General von Iffelbach. Sobald dieser von der Annäherung der Verbündeten Kunde erhielt, ließ er sogleich die Geschütze auf die Wälle bringen und alle Anstalten zur Vertheidigung treffen.

Die Befestigung Düsseldorfs nach der Rheinseite hin bestand

für die eigentliche Stadt nur in einer ziemlich starken Mauer mit einzelnen vorspringenden Rondeilhürmen oder Batterien zur Flankenvertheidigung; nur das Bastion Schaesberg, später Karl Theodor, an dem nördlichen Ende der Stadt, da wo jetzt der Sicherheitshafen ist, konnte von den Werken der Stadt zur Vertheidigung gegen den Rhein wirksam sein, das weiter östlich gelegene Bastion Gisbeller — jetzt noch deutlich zu erkennen — später Elisabeth Augusta genannt, konnte nur mit den Geschützen seiner linken Flanke und Face auf weitere Entfernung das linke Ufer bestreichen; ein Brückenkopf auf dem linken Ufer war nicht vorhanden, da die an dem jetzigen Macher Eisenbahnhof gelegene Düsseldorf — im spanischen Erbfolgekriege zwar noch vertheidigungsfähig — nicht hatte behaupten werden können, weil sie auf Kurkölnischem Gebiet erbaut war; die übrigen Bastionen der Stadt waren für die Vertheidigung rheinwärts ohne Bedeutung. Anders verhielt es sich mit den Bastionen der oberhalb der Stadt gelegenen Citadelle. Das Bastion Spee (da wo jetzt das Hauptsteueramt ist), das Andreas-Bastion (zwischen dem Ausgange der Schul- und der Bäcker-Straße, wo jetzt der letzte Krähen steht) und das Thomas- oder Gouvernements-Bastion (am Ausgang der Bäckerstraße) konnten das linke Rheinufer bis Ober-Cassel und darüber hinaus bestreichen. Da jedoch der Rheindamm zwischen Nieder- und Ober-Cassel auch damals schon vorhanden war, so bot er gegen das Feuer schon eine ziemliche Deckung.

Der Oberst von Baldhausen, der seine Aufforderung auf Uebergabe der Festung und Kriegsgefangenschaft der ganzen circa 8000 Mann starken Garnison gestellt hatte, erhielt von dem General von Iffelbach eine abschlägige Antwort. Kaum war er nach Heerdt zurück, als auch schon der Batteriebau begann. Gedeckt durch den Rheindamm war am 28. Juni Morgens eine Batterie von 6 schweren Geschützen und 4 Mörsern zwischen Nieder- und Ober-Cassel zu Stande gebracht, welche noch an demselben Tage ihr Feuer eröffnete. Der nördliche Stadttheil in der Nähe des Rheines wurde durch dieses Bombardement hart mitgenommen. 180 Häuser und einige Kirchen wurden sehr beschädigt.^{a)} Den 29.

^{a)} In einem Zimmer des jetzigen Klosters der barmherzigen Schwestern sind zwei Kugeln, die von dieser Beschießung herrühren, heutigen Tages noch in der Wand zu sehen.

Nachmittags schwieg das Feuer, und der Oberst Waldhausen verlangte als Parlamentair wiederum Einlaß in die Stadt, was auch angenommen ward. Der General Iffelbach, den Ernst des Angriffs erkennend, konnte zwar auf die wiederholten früheren Anträge nicht eingehen, schlug jedoch andere Punkte vor, wozu der Oberst Waldhausen sich auch bereit erklärte, da es dem Herzog sehr darum zu thun war, in den Besitz der Stadt zu gelangen. Es wurde vorläufig ein Waffenstillstand abgeschlossen und der pfälzische Major von Duendel nach Mannheim zum Kurfürsten geschickt, um Verhaltensbefehle einzuholen. Den 5. Juli kehrte dieser wieder nach Düsseldorf zurück mit der Zustimmung des Landesherren zu den vorgeschlagenen Bedingungen und den 7. Juli wurde die Capitulation von beiden Seiten unterzeichnet, welche folgende Punkte enthielt: Freier Abzug der ganzen Garnison, sowohl Franzosen als Pfälzer, mit allen militärischen Ehren und mit der Bagage; freier Transport der Kurfürstl. Meubles und der Gallerie; Beibehaltung der bisherigen Regierungsform, im besondern, daß Niemand wider seinen Willen zum Kriegsdienste gezwungen werden solle; das Zeughaus wird zwar mit allen seinen Beständen überliefert, verbleibt aber Eigenthum von Kurpfalz; Normirung der Contribution und freie Rückgabe der Stadt seiner Zeit an den Kurfürsten; Ausrücken der Besatzung am 9. Juli; sofortige Besignahme durch die Hannoveraner; für den Fall der Entwaffnung der Bürger freie Rückgabe der Waffen bei der Restitution des Landes. hinter; und noch

¶ Gleich nach dem Bekanntwerden dieser Capitulation verkauften die französischen Bataillone ihre Schiffstau, steckten die Schiffbrücke in Brand und ließen sie stromabwärts treiben. Die Munition, welche sie nicht mitnehmen konnten, wurde in den Rhein geworfen; auch bezeichneten sie ihren Abmarsch noch ungroßmüthiger Weise dadurch, daß sie ihr Liebhabertheater im Gouvernementsgebäude den Flammen übergaben und dadurch ein ganzes Stadtviertel in Feuersgefahr brachten. ihodrig vmds in kinn vnd

Den 7. Juli kam General von Wangenheim in die Stadt; den 8. wurde das Rheinthor von 150 hannoverschen Grenadieren besetzt. Der Baron Iffelbach hatte beantragt, daß die neue Garnison erst einrücken möchte, wenn die alte abgezogen sei, aber Wangenheim war nicht darauf eingegangen, weil es nicht mit dem alten Kriegsgebrauch übereinstimme; den 8. Juli Abends rückten da-

her die drei zur Besatzung bestimmten hannoverschen Bataillone Wangenheim, Hardenberg und Scheiter⁴⁾ unter dem Befehl des Generals von Hardenberg, den der Herzog zum Commandanten bestimmt hatte, in die Stadt ein. Sogleich wurde die Ablieferung sämmtlicher Waffen der Bürgerschaft decretirt: 50 französische und 660 den Bürgern gehörende Gewehre, 40 Büchsen, 184 Pistolen wurden zusammengebracht, die jedoch bei dem späteren Abmarsch der Hannoveraner ihren Eigenthümern zurückgegeben wurden. Den 9. Juli marschirten die Franzosen und Kurpfälzer ab.⁵⁾

Im Hauptquartier zu Osterath waren während dieser Ereignisse die Meldungen eingegangen, daß ein bedeutendes aus Infanterie und Cavallerie bestehendes französisches Corps bei Lüttich in einem Lager hinter der Karthause stehe, und ein zweites Corps, angeblich aus 10,000 Mann bestehend, dort jeden Augenblick aus Brabant erwartet werde. (Es sind dies die Bewegungen der Garnisonen von Roermonde und der flandrischen Festungen, von denen eben die Rede war.) Ferner sollte ein mehrere tausend Mann starkes Corps bei Deuz den Rhein überschritten haben, was auf die Abicht eines Entsatzes von Düsseldorf oder gar auf eine größere Operation auf die Verbindungs- und Rückzugslinie schließen ließ. Da aber zugleich auch gemeldet wurde, daß Graf Clermont die Bagage seiner Armee nach Jülich schaffen lasse und die Magazine und das Hospital aus Köln in Sicherheit zu bringen trachte, so zog Herzog Ferdinand hieraus den Schluß, daß der Gegner weder im Allgemeinen noch im Besondern einen bestimmten Plan verfolge.⁶⁾ Ohne die Rückkehr des an den Kurfürsten von der Pfalz wegen der Düsseldorfer Capitulations-Bedingungen abgesendeten Couriers abzuwarten, glaubte er jetzt den wichtigsten Augenblick zur Erledigung des dritten Punktes seines Operations-Plans, der Expedition gegen Jülich, ergreifen zu können.

⁴⁾ Das Regiment oder Bataillon Scheiter ist nicht mit dem Scheiter'schen Freicorps zu verwechseln, welches selbstständig für sich bestand, aus Grenadiereen und Füsiliereen, zu denen sich im Laufe des Feldzuges auch eine berittene Abtheilung formirte.

⁵⁾ Ritter, zur Geschichte von Düsseldorf.

⁶⁾ Schreiben des Herzogs an den König Georg II. vom 1. Juli.

v. Knesebek 11.

Der Erbprinz und der Prinz von Holstein wurden demgemäß angewiesen, sich bei Kufum⁷⁾ zu sammeln, und dort gleichsam als Avantgarde für die Armee stehen zu bleiben, welche den 2. Juli das Lager von Osterath verließ und bei dem Kloster St. Nicolas ein neues Lager bezog. Der Herzog nahm das Hauptquartier auf dem Schlosse Dyck. In dieser Stellung wollte er den Verlauf der Verhandlungen in Bezug auf Düsseldorf abwarten, und es fiel nichts von Bedeutung vor als einzelne Streifzüge nach der Erft und nach der Roer, wo die Avantgarde bis nach Lix, ganz in der Nähe von Jülich, vorging. Die französische Armee stand nach wie vor in dem Lager bei Köln. Nachdem am 9. Juli der General Gardenberg Düsseldorf besetzt hatte, ließ der Herzog den 10. die Armee eine Meile weiter vorrücken, sich zugleich nach der Erft wendend, bis in die Gegend von Elsen und Gürth, mit dem Hauptquartier in Grevenbroich. Hier stand man nun auf dem Durchschneidungspunkte der Straßen von Köln nach Roermonde und von Düsseldorf nach Jülich, und war demnach auf dem geeignetsten Platze zum Marsche nach jeder dieser Richtungen, da die Armee sich jeden Augenblick gegen Jülich, gegen Roermonde oder gegen Köln wenden konnte, je nachdem die Umstände es erforderten. Die weiteren Operationen gegen Jülich wurden jedoch unterbrochen durch ein Ereigniß bei der französischen Armee, welches auf den ferneren Gang des Feldzuges von den größten Folgen war, durch die Abberufung des Grafen Clermont vom Oberbefehl und die Uebertragung desselben an den Generallieutenant von Contades.

Nach vielen Bemühungen hatte der neue französische Kriegsminister, Marschall von Belle-Isle, es endlich erreicht, die Abberufung des Grafen Clermont durchzusetzen, der seine Unfähigkeit

⁷⁾ In allen gleichzeitigen Berichten steht „Cochem;“ es kann aber kein anderer Ort als Kufum sein, an den Quellen der Niers 2¼ Meile von Jülich. Da in einem Berichte dieser Ort als „hinter der Landwehr von Erkelenz“ liegend näher bezeichnet ist, so fällt der Zweifel, ob es vielleicht „Jüchen“ sein sollte, dadurch fort. Durch die örtliche Aussprache des Namens, welche „Koffem“ lautet, wird obige Ansicht noch bestätigt. Die Avantgarde stand allerdings 2 Meilen vom Hauptcorps entfernt.

zur Führung der Armee auf eine so auffallende Weise documentirt hatte, und dem Generalleutenant Marquis von Contades den Oberbefehl zu überweisen. Der Spott, mit welchem Clermont überschüttet wurde, hatte auch endlich der Hofpartei die Augen geöffnet, und mit Widerstreben zwar, aber doch in der Hoffnung, daß Contades die Fehler seines Vorgängers wieder gut machen und den so tief gesunkenen Kriegsrühm des französischen Heeres wieder auf den früheren Glanzpunkt emporheben würde, hatte Frau von Pompadour ihre Zustimmung gegeben zur Ernennung eines Mannes, der nichts weniger als Hofmann vor. Clermont gab den 7. Juli das Commando ab und kehrte nach Paris zurück. „Anstatt ihn in seine Abtei zu relegiren, um dort das Unglück Frankreichs zu beweinen, welches durch seine Sorglosigkeit, seine Unerfahrenheit und sein weichliches und ausschweifendes Leben bei der Armee noch gewachsen war, ließ man ihn dennoch am Hofe. Er blieb ein Freund und Genosse der Ausschweifungen des Königs, in Folge der geheimen Sympathieen, welche zwischen beiden vorherrschten.“¹⁾

Die Augen von Frankreich waren auf den neuen Oberfeldherrn gerichtet. Seit der Schlacht von Parma, 1734, wo er als Oberst zugegen war, hatte Contades allen Feldzügen beigewohnt. Im Kriege und durch den Krieg in der Schule des Marschalls von Sachsen gebildet, war dieser General ein würdigerer Gegner Ferdinands, und mit großem Interesse folgt man den Operationen beider Feldherrn, welche, gleich zwei geübten und erfahrenen Schachspielern, jeden Zug auf dem Schachbrette des Kriegsschauplatzes mit voller Ueberlegung, mit vollem Bewußtsein des Zweckes ausführen, und so, Zug um Zug, sich gegenseitig die Vortheile abzugewinnen suchen, um sich Schach! zu bieten oder dem feindlichen Zuge auszuweichen, damit für das endliche Matt! immer noch Aussicht bleibe.

1) Vie privée de Louis XV.

Hof de dato Montags post Epiphania Domini Anno 1558 gericht-
lich gewiesen, erkandt und aufgericht, uns vorbracht und mit ein-
ständigen Begehren articulativ vorbehalten, daß wir solches von
post zu post mit allem Fleiß anhören, und was darinnen zu än-
dern, zu addiren, oder zu verbessern sein mögte, fleißig aufmerken
wolten, wie denn solches alt uns vorgelesen weißthumb von Wort
zu worten allhin inseriret, also lautend ist: Wir Joan Becker
schultheiß, Herr Joan Krechen Abt zu Heisterbach, Peter Falken-
stein, Joriss Münster, schiffer Conradt, Peter Schumacher, Kallen
Johan, Herr Geisbert Harst, Jonas Dttbiß, Erasmus im Püzer-
thorn, Herr Henrich Stelingh, Münster, Johann und Henrich auf
dem Bergh, sämtliche Geschworen, und Borgengern resp. der
Herren zu St. Apostelen in Cöllu Hoffgerichts zu Königswinten
bekennen und thuen hiemit allen und Jedem denen dieser unser
offene Brief vorbracht wird, denselben werden sehen, oder hören
lesen, öffentlich kundt, daß auf heut dato unten geschriben durch
uns herzu gerichtlich, wie von alters gewöhnlich, versamblet, un-
gebotten Hoffgedinghe gehalten ist, und dießmahl in behegethem
gericht von wegen der Ehrwürdigen, würdigen, hoch und wohlge-
lehrten Herren Dechand, und Capitularen zu St. Apostelen in
Cöllen an uns etliche anstellungen fragen, und articulen Jhro Hoch-
würden, und dero selbes Hofgericht allhie zu Königwinter belan-
gend, dieselbe zu beantworthen, und darauf, was von alters hero
ehr und alle wege recht und gebräuchlich gewesen und noch sei,
zu erkennen gestaltt sein, welche wir auch folgendts nach unserem
genüßsam bedenkens, so wir auf einen Jeden derselbe gehatt, be-
antwortt und darauf erkannt haben, wie dann all solche gemeldtes
unseres Ehrw. Capitels an uns gelangte, und gestalte fragen, und
articulen sammt unseren darauf beschehene erkentnißen hernach fol-
gendt von Wort zu Wort also lautend: zum ersten: daß wir ge-
schworeen gefragt worden, warsür sie ein ehrwürdig Capitull zu
St. Apostelen in Cöllen zu Königwintheren erkandt werde. Da-
rauf wir erkandt und erkennen alleß übermiz gegenwärtigen Briefs,
daß ein Ehrwürdig Capitull zu St. Apostelen in Cöllen mit dem
Ehrwürdigen Herrn Probstten St. Cassii Kirchen zu Bonn, fort
dem Herren zu Drachenfels sambt deren Ehrenvesten Philippen
von Hauß, und godberten Wylack von Bernsaw und der Ab-
dissinnen zur Zeit des weltlichen freien stifts zu Essen, mitre-

gierende Herren zu Königswintheren seindt, und dasselbe also und dergestalt, daß nemlich ein Probst zu Bonn ein Jahr, und das ander ein Ehrwürdig Capitul zu St. Apostelen binnen Cöln fort dem Herren zu Drachensfeldts das dritte Jahr, das vierte gemelten Philips von Hauß und goderten Wylach von Bernsau zugleich, und unterscheiden, das fünfte ein Aebtfis zu Cöln, und dernach das sechste Jahr wiederum ein probst zu Bonn, und also alle und jedes Jahr einer von den obgemelten Herren vor einen regierenden Herren gehalten werde, und daß eines jeden Herrn Jahr und Regierung, wie vorgeschrieben, auf den negsten Montag nach dem Fest der geburth St. Johannis Baptiste, zu mit Sommer anfang und sich herwiederum nach umgang des Jahrs auf denselbigen tag endige, und dann des nechsten Herren Regierung anfang, welchem also von obgemelten Jeder Zeit regierenden Herren in seinem Jahr, und weil derselbe im Regiment ist, die massen, gewicht, ehlen und accisen zugehören, und die übertretern zur gebührlicher strafe anzuhalten haben. Zum anderen: wie es dan mit dem weinzapf, und sonst was zum gemeinen Kaufe ints Fleck und Kirchspiel Königswinter einkombt, und aufgestalt, pflege gehalten zu werden, haben wir erkannt, und erkennen, daß einem ehrwürdigen Capitul bei ihrer regierung, wie auch anderen obglt. Herren bei ihrem regierenden Jahr die accis von dem, was zum gemeinen Kauf eingebracht, und sonst ausgesagt werde, zukomme, und daß Keinem wirth in dem fleck und Kirchspiel Königswintheren einigen wein, ohne erlaubnuß des schultheißen, und zeitlicheren Bürgermeistern einzubringen noch zu verzapfen zugelassen, sondern daß dem schultheißen und geschworen mit des Kirchspels Bürgermeistereien frei stehet, so oft ihnen gefällt, Beck und Broot, nach der ordnung des Hauptgerichts zu Bonn zu wiegen, die Kannen bei den wirthen zu stechen, und den wein nach der probation und valoren zu schätzen; zum dritten die geschworenen gefragt, ob mit einem ehrwürdigen Capitul zustehet die vier gemeine schützen mit sambt den schrädern übermiz eines zeitlichen Bürgermeisters regierenden Herren zu verayden und haben wir erkannt, und geweißt, das alles ein alt herkommen und gebräuchlich zu sein. Zum Vierten. Was der Bürgermeister zu Königswinter auf der Stromberger Kirmeß ohne des regierenden Herren schaden zur Zeit von wegen der gemeinden daselbst geben solle

und darauf wir auch erkannt haben, und erkennen, daß ein Bürgermeister zur Zeit allhier zu Königswintern alle und Jedes Jahrs auf Stromberger Kirmes ohne des regierenden Herren Schaden und zuthuen von wegen der gemeinden des orths und schultheiß, und geschworen, sambt anderen unserer mit regierender Herren geschworen zu geben schuldig sei ein schin, ein schüssel mit grünen fleisch und ein Viertel Weins oder sechs. Zum fünften. Was Herrlichkeit, gericht, recht und gerechtigkeit ein Ehrw. Capitul zu Königswinteren habe und sagen wir, daß ein Ehrw. Capitul allhieneben Borglter. Herrlichkeit, habe dieses unser Hoffgerichts, was aber dafelbigh vor geschworen gerechtigkeit habe, wird auß folgenden wohl bescheinen. Zum sechsten, wieviel ungebotten gebinge ein Ehrw. Capitul auf ihrem Hoffgericht zu Königswinteren habe, und wannhe dieselbe Jahrs gehalten werden, und was alsdann ein Ehrw. Capitul oder ihr schultheiß allemahl zu geben pflege und haben wir hierauf erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitul drey ungebotten gebinge Jedes Jahrs auf diesem Hofe habe, als nemlich das erste auf heute montag nach dem fest Epiphantie Domini welches man nennt, drützehn tag. Das zweite des montag nach dem sonntag genannt quasi modo geniti, oder Stromberger Kirmes und das dritte des montags nach dem fest s. Joannis Baptiste geburt zu mitsommer, und das ein Ehrw. Capitul, und desselben schultheiß uns auf einen Jeden der bürschriebenen dreyer gerichtstagen geben sol ein halb viertel weins, und zween scheinbarlicher Küchen von und aus eyeren gebacken. Zum siebenten. was an des Ehrwl. Capituls Hoffgericht erkannt, und was des schultheiß und geschworenen Ampt seye, hierauf haben wir erkannt und erkennen, daß dies Hoffgericht auf die Vorschröb drei ungebottene dingliche Dage umb die neunte stundt Vormittag durch uns gehalten, und dabei alle gerechtigkeit desselben Hoffes erkannt, fort alle gebrechen und mängel gefronget werden sollen. Zum achten. ob auch die geschworene eines ehrwürdigen Capituls bücher und Register diesen Hoff belanget, von welche erkennen darauf, die geschworene geantwortet, daß sie eines ehrw. Capituls bücher und register diesen Hof beruhendt von Werth erkennen, und was darinnen geschrieben steht, vor Kräftig und bündig halten. Zum neunten. ob mit das Vahr über Rhein einem Ehrw. Capitul zum halben Theil zustekt, und wie viel Zahrer ein

Ehrw. Capitul zu Königswintern habe, und was sie einem Ehrw. Capitul Bahres zu geben schuldig, und wie sie ein Ehrw. Capitul und ihre Diener zu überfallen schuldig, und wo die Freiheit des Jahres angehe, und darauf wir erkannt und erkennen, daß ein Ehrw. Capitel zu St. Apostelen alhie zu Wintheren vier jahrer habe, auf diesem Hoff lehrnubig, und daß die jahrer derselben schuldig seint einem Ehrw. Capitel zu dienen, und dasselbe also und dergestalt, daß welche Zeit, und wannhe ein Ehrw. Capitul, und derselben Diener kommen, und überzufahren begehren würden, so sollen die Bahrer sie, die Diener zu jeder Zeit frey überfahren und im Fall gemeldte Herren mit wolten überfahren in demselben Schiff da ihre Pferd stunden, daß alsdamm der Fährer ihnen einen anderen Nachen darbey oder dabeneben bestellen solle, damit also die Herren sonder sorge oder angst überfahren mögen. Welchen vurf. fahres bezirk angehet, an dem Markstein zwischen Niederdollendorf und Königswintern ahm rhein, und streckt sich hinauf biß an die werder Brückh, unter dem Schloß Rolandseck am rhein gelegen und hat hinzwischen diese Freiheit, daß keinem fremden Bahrer in dem Bezirk dieses fahrs etwas überzufahren gebuert, damit gelt zu verdienen, dan da solches beschehen und Jemand darüber durch die Bahrer zur Zeit ereilet, und Kriegen würde, daß alsdann sie die Bahrer als solchen berüchtigem Thater sein schiff abnehmen, fort dasselbe zu Königswinter an das Land liefferen mögen, und alsbald solches geschehen, darnach die übertretung des Capituls Hofs schultheißen anzeigen und Klagen sollen, welcher auch alsdann mit ihnen an dem Rhein gehen, und drei schläge mit einem stecken auf das schiff schlagen soll, und alsdann die Bahrer daselbig fortan aufeinander schlagen soll, und die seiten nach sich nehmen und soll der schultheiß den Boden desselben schießs behalten, lassen sollen hingegen die Bahrer Jahr so pacht geben wird, vermög des alten Gerichtsbuchs ein Jeder ein Viertel weins bekommen zu behaess des schiffbauers bekommen. Zum zehnten. wie viel lohn ein Ehrw. Capitul zu Königswinter habe, ob der nit zwölf seint, und wie viel morgenzal Jeder lehn begreiffe ob nit dreißig Morgen Jedes lehn haben solle? welche Festged. anstellung auch wir schultheiß und geschworen also nach ihrem inhalt bekannt haben. — Zum eilften. daß alle hoifs und lehngüther nirgend sollen noch mögen empfangen werthen, dan auf diesem

Hoff sagen wir gleichfalls diese anstellung unserm Hoffgericht gemäß sein, und daß solches Jeder Zeit also bei uns gehalten worden und noch werde. Zum zwölften. ob nit die lehngüter allsolche weinpacht, haber und pfennighgelt in des Ehrw. Capituls Hoffbüchern vermeldt zu geben schuldig und weil diese Zeit anstellung sich zu des Ehrw. Capituls Hoffbücher thuet referiren, und wir derhalben uns den inhalt derselben Hoff Büchern, dieses angestellten halber vorzulesen begehret, so ist demnach uns ein Clausul nach der andern von wort zu wort vorgelesen und uns bejahet worden. Zum dreizehnten. ob nit dieselbe lehen alle Churmuthig sein und wannhe das Churmuth verstellen auch wie und womit dasselbige zu verthätigen sei? darauf haben wir erkannt und erkennen, daß es gehe und alle wege bey uns dieses Hoffß gebrauch gewesen, und noch sei, wannhe einiger geschworen auß uns vom leben zum toot kommen, welcher ein ganz lehn hat, daß altan derselbiger, oder seine Erben unserem schultheißen zur Zeit eines Ehrw. Capituls mit einem ganzen silbernen pflügh, oder fünf mark Ölnisch davor, welcher aber ein halb lehn gehabt mit einem halben silbernen pflug, oder dritte halbmark davor, welcher ein Viertel lehns gehatt desselben Erben, mit einem viertel eines silbernen pflugs, oder achten halben als Ölnisch verfallen sein und damit allsolch verfallen sein und dese lehn nach gelegenheit zu verthätigen schuldig sein sollen. Zum vierzehnten. ob nit dieselbe auß eines Ehrw. Capituls Hoff bücheren Extrahirte güter, laut der alter und gewer register eines Ehrw. Capituls pachtgüter sein, und der geforderter weinpacht von den einhaberen derselben jährlich verricht, und bezahlet werden sol? darauf bekennen wir Geschworen, daß allsolche vorangedeute güter all eines Ehrw. Capituls pachtgüter, auch dato Zehe und alle wege verhalten worden, und daß die einhabern oder besißern derselben güter den obengezogen weinpacht und Zinsen jährliches davor zu entrichten schuldig sein. Zum fünfzehnten. was bruchten oder wetter einem Ehrw. Capitul zukommen, wann der geschworen den Hoff ungehorsamb? Darauf erkennen will die ungeschworen von uns, so auf einigen der dreien vurschl. dineslicher Dage außbleibet, und auf dem Hoff nit erscheinen wird, Jedennmah unserem schultheißen zur Zeit zu fünf enhalben schillingh strafflich und wettig zu sein. Zum sechzehnten. was die so Hoffß güter haben, verspißen, verbracht oder einiger maßen verändertet, zu

thuen schuldig seint, und was dieselbe verwirket haben? darauff wir geschworen uns nicht zu berichten wissen, daß die Jenige, welche hoffs güter verkauffen, verbrennen und verändern, so fern solches mit vormißen, bewilligung und zulassung des Ehrw. Capituls schultheissen dieses Hoffß geschicht, daß davon ichtwas zu thuen schuldig seint, da aber solches ohne des Hoffß vormißen beschehen, erkennen wir dieselbe thäter, als die ihres Michts vergessen, vor Ehrloß und daß sie derhalb nit gut genug seint zu unseren geschworen Rath zu gehen. Zum siebenzehnten, wie die ungehorsamen so ihren pacht oder Thurmit nicht bezalen oder die güter verspißen haben, ohne willen der Herren, dieselbe güter einterdinget werden sollen, oder wer schuldig sei einem Ehrw. Capitul an rechtung und einsetzung zu thuen? erkennen darauff wir geschwooren, daß derselbigen güter mit dieses unferes Hoffßgericht in Kumber gelagt und darauf von vierzehn tügen zu 14 tügen fortgefahret werden soll, bis zur vierter Klagen, und wannehe die erfolung und anrichtung durch uns erkandt alsdem ein Ehrw. Capitul oder ihrer Ehrw. Diener oder befehlshabern von uns geschwooren zween zu sich nehmen, und zu dem Hr. zu Drachenfels oder des liebden Rathalteren sich verfügen und demselben der geschworen urtheil oder receß vorbringen, und um gebührlische würlliche insagung, Immission und anrichtung suchen sollen, darauff auch an stundt, gerührter Herr zu Drachenfels durch sich, oder seinen Rathhalter und befehlshaber die Anrichtung thuen, und allen Gewalt abstellen sollen. Zum achtzehnten, wie sich ein Ehrw. Capitul wieder die Jenige die Ihr güter nit empfangen, noch ihre Vorgenger und geschworen ansetzen, noch auf die gerichtliche Tage erscheinen, zu verhalten habe? ist darauf unser alter weissthumb wie wir auch nachmals weisen, daß derselbiger ungehorsamben güter in Kumber gelegt, und dem nachkommen werden soll, wie negst hie oben ferneres erkandt.

Zum neunzehnten, ist auch an uns gestalt, ob nit die lehn träger schuldig seint ihr lehn dem Ehrw. Capitul in scharfften zu geben, und was die Verbrechen, so solches nit thuen? und haben wir auch uns hierauff unsern Jedes lehen auf erforderen eines Ehrw. Capituls schriftlich einzubringen schuldig erkant und dasselbe bei solcher poen, daß im Fall Jemand binnen darzu eingesehter und benanter Zeit darin nachläßig oder ungehorsamb erfunden

würde, desselbigen Güter in Komber gelegt, und darauf mit recht fortgefahren werden soll, alles nach laut verschriebenen weifthumbß, wie wir dan dasselbe, und sonst alle vorschriebene unsere gethane weifthumben nochmals weisen, erkennen hiemit, und in Kraft dieses unseres Briefß, und dieses und Jedes, wie vurschl. zur urkundt der wahrheit, die weil wir schultheiß und geschwooren des obge. Capituls Hoffgerichts zu Königswintern noch zur Zeit kein eigen siegel haben, wir derhalben die ehrsame, und vursichtige Herren schultheiß und scheffen des gerichtß dünkstüßls oder bancß allhie zu Königswinteren gebetten, daß sie ihre scheffenthums insiegel, dessen wir in diesen und gleichen mit gebrauchen, vor uns an diesen Brief wollen hangen, welches wir schultheiß und scheffen des gerichtß und dünkbank zu Königswinteren, also wahrbekennen und derhalben auf bitt und begehren des vorg. Ehrw. Capituls zu St. Apostelen Hoffgerichts allhie, unßer scheffenthums Insiegel wießentlich an diesen Brief gehangen, der geben ist an obgemelten montag nach dem fest Epiphani Domini im Jahr unseres Herren, dußend fünfhundert acht und fünfzig. Und nachdem wir geschwooren obgemelt allsolch izo repetirt, und vorgelesen alt weifthumb articulatum und deutlich angehört, verstanden, auch darauf etlichmahl abgetreten, und unßer bedenken genohmen, so haben wir doch zuletzt sambt und sonderst ein hellig und ausdrücklich erkläret, gewießen und erkannt, waß unsere Vorfahrer und abgelebte geschwohren dieses Hoffß vorschriebener maßen angehört, und einmahl auf solche angestellte fragen und articul eines ehrw. Capituls zu St. Apostelen deroselben hoffß gerechtigkeit allhie zu Königswinteren betreffend und sonst vorhin allezeit recht, und brauchlich gehalten, und gewesen zu sein geweißt, erkandt und gehalten haben, daß wir auch in dem uns anderst nun nit zu erklären, noch etwas dargegen zu thuen oder zu verändern wissen, sondern alles bei allsolchem angehörtten weifthumb und erkändtnuß unverändert verbleiben laßen müssen, wie wir dan auch solche iz, waß Vorgelesen alteiß weifthumb in allen seinen puncten und articulen confirmiren, bestättigen und also von uns geschwooren allenthalben observirt und gehalten zu werden ausdrücklich weisen, und erkennen, thuen auch solches alles hiermit, und in Kraft dieses Briefß ohne alle geferte und argeliste. Dieses Alles zu Urkunth der wahrheit, weil wir schultheiß und geschwooren eines Ehrw. Capitul hoffgerichts dahier

auch noch mit Keinem eigenen Siegel versehen, als haben wir gleichfalls die Ehrenhafte, Ehrsame und vürsichtige Herren schultheiß und scheffen der weltlichen Dinkbauk erbetten, daß sie ihr gemein scheffen Amtsiegel, Indeme wir solches mit zu gebrauchen pflegen, vor uns, auch gegen die gebühr an diesen Brieff hangen wollen, welches wir schultheiß und scheffen des weltlichen gerichtts zu Königswinter, also auf beschehene bitt, und begehren wohlgemelten schultheiß, und anwesenden sämtlicher geschwooren eines hochw. Capituls zu St. Apostelen Hofß alhie zu Königswinteren bekennen gern gethan, und unsern gemeinen scheffen amtsiegel wißentlich an diesen Brief gehangen zu haben, der geben ist auf montag den negsten nach dem fest St. Joes. Baptista geburths-tag zu mit sommer, welcher gewesen der 26. tag des monats Juny im eintausend sechshundert siebenzehnten Jahre. Joannes Berber offenbahrer und bei Churf. Colln. Gangley approbirter Notarius in fidem meppria.

In Dorso littera hic habetur. Daß im Jahr 1688 montag den 5. July gegenwärtige Copia weißthums mit seinem wahren mit daran hangendem unverlegt gewesen, und agnoscirtem darin geb. Sigillo vorbrachtem, auf pergament auch geschriebenen originali bei öffentlichem gedingh zu Königswinteren alta voce vorgelesen collationirt und gleichlautend befunden worden sei. *Jacobus Crevelt Aplico Caesareus publicus Notarius Presentem copiam cum copia authentica in pergamo Subscripta et cum vero suo originali collationata et de verbo ad verbum concordante, per omnia concordare attestor manu Sigilloque propriis et consuetis hac 17 März 1765.*

Fast völlig gleichlautend ist das „Weißthum eines durchlauchtigsten hochgräflichen Capituli zu Essen Hofgerichtts zu Königswinter.“ Weil das „alte Hofweißthum“ theils wegen Absterbens vorgewesener Hofschultheissen, theils wegen Kriegs und anderer verderblichen Zeiten verlustig worden, fanden sich Schultheiß und Geschworne im Jahre 1732 gemüßiget, ein anderes, dem vorigen, so viel ihnen wißig, gleiches zu erneuern. Der Passus über das Fahrgerichtsamt fällt hierin weg, weil die Aebtissin von Essen an der Fährre nicht theilhaftig war. In ähnlicher Weise wie das Apostelstift hatte auch das Stift zum h. Cassius und Florentius in Bonn Antheil an der Fährre. Das Weißthum dieses Stiftes lautet ähnlich wie die Weißthümer von Essen und Aposteln.

Wistam der Scheffen zu schwarzen Rindorp.

Kundth vund offenbair sey jetermenniglich so diese vnnsere offene Erkentniß sehenn oder hoerenn lesenn, Wie wir Semptliche Scheffen hernach benanth, nach Vautt vnnsrer altem herkhomens auf vnnsrer Gerichtß brauch nahe Erkhennen vund erkant habenn, auf Sannet Mertens des heiligenn Bischofs tag Anno 1564 Erkennen wir Eckart Runkel zur Zeit Scholttheiß vund Scheffenn fordt Wimar Thewaltt, Peter Voemer, Oederich am Gnnde, Johann Menne, Heinrich Sander, semptliche Scheffenn.

Item anfsencklich erkentt der Scheffenn zu Schwarzenn Rindorf suir recht, das Capittel daselbst sulle schuldich sein Innen obg. Scheffen auf bestimptem Mertens tag alle vund jedes Jairs ein feur zu boezenn sunder Rauch vund sollenn gesagt werdenn nicht zu kaltt auch nicht zu warm.

Item wie das obgenante Capittel Innen schuldich sulle seynn, Innen obg. Scheffen einen Tisch zu deckenn mitt weissen Laiden, die nicht mehr genugt sendt worden, darauf solle man Innen legenn Weiß vnd Rucken Brodt, vund darbey settzenn Schweinesfleisch vund gebraet Auch darbenebenn settzen podte, die noch vnnugenzt syndt.

Item wair das obg. Capittel suirhin solle behaltenn ein stueck weins genantt der Rucksteynn, vund das zweite suir denn Kauffman, vnd auß dem dritten Innen obg. Scheffenn also schencken, bis sie obg. Scheffen ein tauff vor einer Krain auf eynem Leydaich nicht erkennen kunthenn.

Item folgennß wair daß obg. Scheffen zuchtich sullem sein Im Drunck, soß saiche were daß einer sich vnstetig Im Drunck hielte, sulle schuldich seynn die ganze Bedt zu bezalenn.

Item wair daß dairnach obg. Scheffen sullen schuldich sein M. Erw. Frauen oberzaltis Stiffts Scheffenn Hoeffenn zu erofnen vnd zu verzeleyn, welchs auf obervart tag gescheh wie folgt.

Item erkentt der Scheffen vor recht M. Erw. Frauenn des weltlichen Stiffts zu Schwarzen Rindorf sulle schuldich ein scheffen hoeff vnd dervon zu geben ein malder weyß welsch vertritt Peter Loehmer.

Item wair folgens sulle das Capittel auß Iren guedern drey Scheffenn hoeffen vonn zweien Jeterem einem zu gefenn ein Malder weiß welsch vertritt Johann Menn vnd Heinrich Sander, folgens die dritte bedient Eckart Runkel auß einem Wein garth so er derjegen hatt schiehent langs die Hofgasse.

Item folgens erkennt der Scheffenn obg. sulle der Herr zu Gymnich auß seiner L. guedern schuldich sein einem Scheffen oder Scheffen hoeff zu erhalten, darvonn zu geben alle Jairs ein malder Weiß.

Item weiters erkennen obg. Scheffenn Christina vonn Plattenbergh sulle schuldich ein Scheffen hoeff zu vertreten vonn homerichs guederenn gibt derwegenn darvonn ein malder weiß alle Jairs welche bediennt Dederich am Gnude.

Item weiters erkennt der Scheffenn Wymmar Thiewaltt sulle schuldich seyn auß seynenn eygenn guedern ehnen Scheffen hoeff zu vertreten oder zu bedienenn zu laiffenn.

Item ferner Erkent der Scheffen vielgemelt sullche erschafft oder Scheffenn hoeffen sullenn nicht auf denn fiertenn foß verspliffenn noch verdeilt werden.

It. wair das folgens nach der Zech vnd erzalter oder außgesprochener Gerechticheit, die Erw. Frau Abbis obg. Stiffts schuldich sulle seyn jederm Scheffen zwe maiffenn Weiß zu geben, welche er auf denn abennt mit seiner Hausfrauen vor einen schlaifs druck zu verdrincken macht hat.

Item das obgenante Articulenn also klair wair vnnnd offenhair seindt Erkennen wir Schulteis vnnnd Scheffen obgenannt welche geschehenn vnnnd gegeben auf tagh vnnnd datum wie hieboerenn.

Urkunde vom Jahre 1353,
die Oberhoheit und obere Gerichtsbarkeit zu Heimerzheim
an der Swist betreffend,
mitgetheilt von Dr. Freudenberg.

Carolus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus et
Boemiae rex notum facimus universis praesentes (pntes) litteras
inspecturis, quod venerabilis Wilhelmus coloniensis archiepiscopus
sacri imperii per Italiam archicancellarius princeps noster
dilectus in nostra constitutus praesentia (pntia) nobis significare
curavit quod cum villa Hemersheim up der Tzwisten cum suis
pertinentiis et appenditiis infra parochiam eiusdem villae non
sit in alicuius domini, de quo constet, superioritatis dominio
constituta sed certae personae dictae villae et parochiae sibi
consueverint eligere inter se annales iudices de alto iudi-
cantes ibidem. Quare praedictus archiepiscopus nostrae
maiestati regiae supplicavit attente quatenus iura superiori-
tatis et excelsi domini quae et in quantum nobis regno vel im-
perio in praefata villa et suis appenditiis competunt vel compe-
tere possunt, quomodo libet in futurum sibi suisque successoribus
ac ipsi coloniensi ecclesiae donare et conferre auctoritate nostra
regia in perpetuum dignaremur. Nos attendentes eximiae devo-
tionis et sincerae fidei puritatem qua idem archiepiscopus et sui
praedecessores nos et sacrum romanum imperium semper con-
stantibus animis honorarunt, iustis ipsius archiepiscopi supplica-
tionibus benignius annuentes saepe dicto archiepiscopo suisque
successoribus ac ipsi coloniensi ecclesiae praefata iura superi-
oritatis et excelsi domini quae et in quantum nobis regno, vel
imperio in praefata villa et suis appenditiis competunt vel
competere possunt, quomodo libet in futurum de libertate

et munificentia regiam damus, conferimus et donamus perpetuis temporibus possidenda. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostrae donationis et collationis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Siquis autem secus attemptare praesumpserit indignationem nostram et poenam quinquaginta marcarum auri puri, quarum medietatem fisco nostro regio et residuam passis iniuriam applicare volumus, se noverit incursum praesentium (pntium) sub nostrae maiestatis sigillo testimonio litterarum.

Datum Moguntiae anno Dmi millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio. Indictione sexta XV. Calendas Januarii regnorum nostrorum anno octavo.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

**Instrumentum Dismembrationis
Ecclesiae filialis Rheinbreitbaeensis
ab ecclesia matrice Unkelensi.**

(Anno Domini 1620 die 25. Junii.)

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis. Amen.

Adolphus Schulckenius sacrosanctae Theologiae Doctor, Metropolitanæ nec non Collegiatae Beatae Mariae Virginis in Capitolio et sancti Martini Parochialis Ecclesiarum Coloniensium presbyter Canonicus Capitularis et respective Pastor, Protonotarius Apostolicus ac R^{mi} et Ser^{mi} Domini Domini Ferdinandi Archiepiscopi Coloniensis, sacri Romani Imperii per Italiam Arhicancellarii Principis Electoris, Episcopi Paderbornensis, Leodiensis et Monasteriensis, Administratoris Hildesheimiensis Bergtesgadensis et Stabulensis, Comitum Palatini Rheni superioris et inferioris Bavariae, Westualiae, Angariae et Bullionis Ducis Marchionis in Franchimondt Domini Nostri Clementissimi in Spiritualibus Vicarius Generalis et Commissarius specialiter deputatus, universis et Singulis praesentes nostras litteras visuris lecturis sive legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Cum ad ordinarii Archiepiscopi munus inter caetera praecipue spectet et spectare antiquitus dignoscatur, ea, quibus animarum occurritur periculis ac personarum commoditatibus providetur, quemadmodum Ecclesiarum ipsarum necessitas et salus devotionisque populi incrementum aliaque rationabiles et justae causae exostulant intendere et desuper pro locorum et temporum circumstantiis attentis in Domino expedire visum fuerit salubriter disponere et ordinare; Nobis

vero, qui vices et auctoritatem Reverendissimi et Serenissimi Domini Archiepiscopi et Committentis nostri antedicti hâc in parte gerimus, prout quoque suae serenissimae celsitudini pro parte incolarum communitatis et subditorum Ecclesiae in Breidtbach Dioecesis Coloniensis humillime et humiliter respective lamentabili querela expositum sit quod etsi Dicta ipsorum communitas à multis retro annis jam dudum habuerit et possederit Ecclesiam, etiam eorum proprius impensis extractam et deinde, bello Truchsesiano post illius devastationem denuo reparatam sub cujus districtu et circumferentiâ circiter centum et viginti quinque familiae et trecenti et quinquaginta communicantes, comprehendantur, eorumque numerus in dies magis et magis exerescat et ipsi hactenus quoque praedictam ecclesiam Altariaque inibi extracta et ab ordinario consecrata inibique constituta campanilia, fontem baptismalem et coemeterium annexa et more consueto benedicta Ordinario permittente, per suum ad hoc deputatum officiantem exercuerint, conservarint et expensis suis sustentarint, aliaque necessaria ad Ecclesiam hujusmodi procurarint, antiquitus tamen Ecclesiae parochiali in Unkel, pago à districtu Breidtbach uno dimidio vel paulo minus miliari distanti situatae quoad dispensationem sacramentorum et caetera jura parochialia subjecti fuerint. Cum autem uti praefatorum Breidtbacensium supplicatio ulterius continebat, iis permolestum nimis sit, praesertim tempore pestifero aut aliâ contagioso, quando agonizantibus sacramentis Poenitentiae, Eucharistiae, et extremae unctionis subveniendum aut mortui sepeliendi, semper ad Pastorem in Unkel; tam procul habitantem et multoties etiam vel impeditum vel non domi praesentem recursum petere, et operam illius implorare, ac periculosum admodum funera demortuorum per diversa intermedia loca utpote Scheuren, Berg et universum oppidum Unkelense deferre eo magis, quod tam oppidum quam pagi et loca ejusmodi juxta vias regias et Rhenum situata sint, ac facilius inde generetur et augeatur periculum contagionis, et itinerantibus metus incutiatur. Accedit quod hominibus rusticis, tenuis fortunae, rusticano labore victum diurnum quaerentibus damnosum et grave nimis foret, tam longâ viâ

funera comitari suasque operas et labores eousque deserere, ut taceatur, quod casu praedictae absentiae vel impedimenti aut morae praefati Domini Pastoris in Unkel saepe numero evenire possit, aegrotantes morte praeveniri vel forte propter aeris intemperiem, nives, frigora, grandines, pluvias et alias intempestates, tum Pastorem, tum alios qui in honorem sacramentorum vocantur retardari, quominus se ad locum tam remotum commode conferre possint et quod inde quoque ob locorum ab invicem distantiam sacramentum Extremae unctionis quasi in desuetudinem et non usum devenire facile queat. Interim porro, ut plurimum quoque his praesertim periculosus et bellicosus temporibus intercideri valeant diversae causae et obstacula, ob quae parochiani in Breidtbach et districtu ibidem diebus dominicis et festivis tam longam viam versus Unkel pro audiendis concionibus, sacris et sacramentis Ecclesiae percipiendis se conferre retardentur aut etiam penitus impediuntur; demum quod istae rationes potissime locum habeant circa Baptismum puerorum, tum quod teneritudo infantium non patiatur tempore hyemis, pluviae, nivis, grandinis sub dio tam longâ viâ eos deportari seu deferri, tum quod necessitas Baptismi moram istam ex plurimis causis quandoque non patiatur. Unde factum aliquando fuit ut infantes interdum sine Baptismo discesserint, non modo ecclesiasticâ sepultura sed et Regno coelorum privati; quae omnia et singula pluraque alia inconvenientia in gravissimum animarum periculum, devotionis decrementum et diminutionem, ac gregis dominici temporale et aeternum dispendium procul dubio tendunt. Quapropter dicti parochiani et communitas in Breidtbach humilime et humiliter tam ab alte memorato R^{mo} et Ser^{mo} Domino nostro committente, quam etiam a nobis petierunt obnixâ prece rogantes et supplicantes pro avertendis ab iis eorumve totâ posteritate eiusmodi intolerabilibus molestiis, periculis inconvenientiis et damnis, ipsis beneficio congruae Separationis seu Dismembrationis dictae eorum ecclesiae in Breidtbach ab Ecclesiae parochiali in Unkel matrice subveniri aliasque salubriter desuper provideri et ordinari. Nos igitur Vicarius in spiritualibus generalis et Commissarius antedictus recepto et per altememoratam Suam

R^{mam} et Ser^{mam} Celsitudinem nobis nostroque in eâ parte deputato Speciali collega R^{mo} nempe Domino Ottone Gereonn sacro sanctae Theologiae Doctore, Canonico Metropolitano et Episcopo Cyrenensi Archidioecesis Coloniensis, Suf-raganeo etc. etc. desuper in scriptis tradito peculiari mandato juxta formam inibi expressam praehabita super praeinsertis diligenti inquisitione, Pastoreque et Provisoribus ac communitate in Unkel tamquam interesse habentibus prius debite citatis, illorumque contradictionibus sufficienter auditis ac informationibus fide dignis super omnibus et singulis praemissis, quantum necesse fuit cognitis et inspectis, ipsam rei veritatem ante omnia exactis publicis eo nomine hinc inde habitis et per Nos Nostrumque Collegam antefatum, suae R^{mae} et Sere^{mae} Celsitudini juxta mandatum Nobis factum retulimus, et quia alte memoratus Dominus Noster Committens unâ nobiscum praenarratas petita separationis et dismenbracionis causas justas, veras, legitimas in jure sacrisque canonibus ac novissime in vim sacrosancti concilii Tridentini subsistentes ac fundatas esse decrevit. Hinc autoritate ordinariâ Nobis in hac parte concessa atque etiam de speciali mandato suae Celsitudinis Nobis ideo facto supradictam Ecclesiam beatae Mariae Magdalenae in Breidtbach, ubi et prout supra sitam cum suis hominibus, incolis et parochianis attinentibus universis et singulis modernis ac posteris à parochiali et matrice ecclesia s. Pantaleonis in Unkel separavimus, divisimus et dismembravimus nuncque et in futurum dismenbratas, separatas et divisas esse volumus, dictam ecclesiam in Breidtbach in parochialem erigentes constituentes deputantes et ordinantes dantes et concedentes communitati incolis et inhabitatoribus ibidem in Breidtbach licentiam et facultatem, ut apud dictam parochialem ecclesiam in Breidtbach Coemeterium, fontem baptismalem, campanile, campanas et alia jura insignia parochialem ecclesiam demonstrantia habere exercere suumque peculiarem parochum, Pastorem, nec non ecclesiae custodem sive ministrum alere et sustinere computationesque ecclesiae pauperumve aliaque quaecunque ad dictam Ecclesiam spectantia per se in praesentiâ Pastoris, Aedilium et scabinorum Breidtbacensium facere et dein-

ceps absque ullius contradictione impedimento aut reluctatione libere ac licite possint et valeant prout separamus dividimus et dismembramus aliaque et alia facimus uti praefertur praesentium tenore. Volumus autem et autoritate nostra ordinaria demandamus ut deinceps praetacta ecclesia Breidtbacensis in parochialem uti praemittitur erecta pleno jure parochiae nimirum Baptismi, Confessionis, Communionis, celebrandi matrimonii, sepulturae caeterisque omnibus juribus, indultis, favoribus, privilegiis de jure vel consuetudine Ecclesiae parochiali competentibus inposterum libere et pacifice utatur, fruatur ac sacrum Chrisma et oleum vel Coloniae vel a Decano rurali petere possint.

Ordinantes nihilominus et decernentes ut pro recognitione Breidtbacensis ecclesia Unkelensi ecclesiae nomen matricis et in publicis conventibus et stationibus clericorum pastori praeferentiam seu praecedentiam deferat ac praeterea pro bono pacis annue circa festum paschae octo florenos currentis monetae praestare teneatur, quos centum quinquaginta florenis ejusdem monetae redimere ipsis liberum et licitum erit. Porro jus nominandi Pastorem Breidtbacensem perpetuis futuris temporibus erit penes R^{num} et Illstr^{um} Dominum Thesaurarium metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, Jus investiendi vero penes Dominum Praepositum Bonnensem pro tempore tanquam Archidiaconum. Quod ad competentiam vivendi pro Pastore attinet à dictis Provisoribus et Communitate ecclesiae in Breidtbach ad manus nostras et supra dicti Domini suffraganei Collegae nostri cautionem et assecurationem factam eo modo recepimus et admisimus juxta documentum coram nobis desuper erectum sigillatum et subscriptum quod nimirum in locum ejus modi competentiae Dominus Pastor pro tempore annuatim praeter Domum dotis annuas obventiones ex quatuor jugeribus vineae, duobus jugeribus terrae arabilis et dimidio jugeri prati, item parvi alicujus horti aliosque minutos aliquos frumentarios et pecuniarios redditus, ad hoc etiam necessaria ligna combustibilia et similia plura accidentalia percipiet et sublevabit, quae simul conjuncta facile centum Daleros communes constituent. Sin autem ejusmodi obventiones et emolumenta per aliquem Casum infelicem

sterilitatis aut quemcunque alium Domino Pastori auferri, aut eundem illis carere pro toto aut parte contingat in eum eventum ipsi Provisores et tota communitas in Breidtbach Dominum Pastorem suum indemnem relevare et competentiam illius, usque ad summam centum Dalerorum communium ad minus eidem redintegrare et de ea ex suis propriis bonis ad communitatem spectantibus satisfactionem praestare tenebuntur et obligati erunt sub Hypothecâ omnium et singulorum bonorum suorum prout hoc ipsum ex ipso cautionis et obligationis documento latius constat sub poenis et executione eorundem inibi ulterius specificatis. In quorum omnium fidem et testimonium praemissorum praesentes hasce Nostras litteras per Notarium et scribam Nostrum infra scriptum, subscriptas secreto nostro in margine superiori appposito et sigilli majoris ac consueti curiae archiepiscopalis Coloniensis quo in hisce et similibus utimur, sub appensione communiri fecimus. Datum anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo, die Jovis vicesima quinta mensis Junii.

ADOLPHUS SCHULCKENIUS

v. 9lis mppr. Pro CHRISTIANO ARCK

Protonotario in Spiritualibus absente

BERNARDUS LEPPERUS

publicus et venerabilis curiae Archiepiscopalis coloniensis causarum communis juratus Notarius subscriptus.



Blatt

Die erste Fortsetzung der Geschichte des Königs von England, die in der ersten Ausgabe des Buches, das im Jahr 1547 gedruckt wurde, zu finden ist. Die Geschichte des Königs von England, die in der ersten Ausgabe des Buches, das im Jahr 1547 gedruckt wurde, zu finden ist. Die Geschichte des Königs von England, die in der ersten Ausgabe des Buches, das im Jahr 1547 gedruckt wurde, zu finden ist.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Bücher.

Celtische Forschungen zur Geschichte Mitteleuropas, von Dr. J. Mone, Director des Archivs zu Karlsruhe. Freiburg im Breisgau, 1857. gr. Octav, 348 Seiten

„Die Absicht des Buchs“, sagt der Hr. Verf. in der Vorrede, „ist nachzuweisen, daß die teutsche Urgeschichte eine dreifache Grundlage hat, nämlich neben der römischen die celtische und unsere eigene. . . Die celtische bedarf einer ausführlichen Nachweisung, weil sie keine Literatur hat. Dieser Gegenstand ist hier behandelt. . . Das Celtische hat in Frankreich eine Romanisirung, in Teutschland eine Germanisirung erfahren. Die Nationalisirung des Celtischen ist also ein Hauptmittel zur Erkennung des celtischen Bestandtheils unserer alten Geschichte.“ Damit der Leser wisse, was in dem höchst lehrreichen Werke zu finden ist, möge hier das Inhaltsverzeichnis desselben wörtlich angeführt werden. Nach Vorrede, Litteratur der celtischen Sprachen und Erklärung der Abkürzungen ergeht sich das Buch (in zwei Abtheilungen) über die Verbeitung der Celten über Mitteleuropa und über ihren Einfluß auf die späteren Völker in diesem Striche unseres Welttheils. I. Erster Abschnitt. Germanisirung celtischer Ortsnamen. a) Verzeichniß germanisirter Ortsnamen aus den britannischen Sprachen, b) aus den hibernischen Sprachen, c) Ergebnisse für die Lautlehre, d) für die Geschichte. Zweiter Abschnitt. Romanisirung des Celtischen a) in Ortsnamen, b) in Personennamen, c) Ergebnis für die Geschichte. d) Verzeichniß romanisirter Namen aus den brit. e) aus den hib. Sprachen. Dritter Abschnitt. Slavisirung. Vierter Abschnitt. Gracisirung des Celtischen. II. Erster Abschnitt. Wirkung der Celten auf das praktische Leben ihrer Nachfolger. 1) Einfluß auf die Rechtsverhältnisse. Der celtische Bestandtheil des salischen Gesetzes. a) Salische Glossen aus dem brit. und b) aus dem hibern. Sprachstamm. Celtische Ueberbleibsel in anderen Gesetzen und Rechten. 2) Celtischer Einfluß auf die Ständeverhältnisse. a) Die herrschende, b) die dienende Klasse. 3) Einfluß auf die Ansässigkeit. a) Höfe, Burgen und Marken, b) Beschäftigungen. Zweiter Abschnitt. Wirkung der Celten auf das geistige Leben ihrer Nachfolger. Celtische Einwirkung auf das Romanische und Teutsche. a) Vergleichung des Lateinischen, b) des Französischen, c) des Deutschen mit dem Celtischen. Celtische Einwirkung auf Sage und Dichtkunst. Dritter Abschnitt. Verhältniß der Nationalitäten. a) Gallier, b) Belgier und Germanen, c) Teutsche. Namenregister. — Wir lassen noch Einiges aus dem Werke selbst folgen: S. 1. „Die Wohnsitze der Celten in Mitteleuropa erkennt man an den celtischen Ortsnamen. . . Die Celten haben keine Ortsnamen in Mitteleuropa

n ihre Sprache umgebildet. Sie waren also die ersten Bewohner dieser Länder . . . Daß die Kelten vernichtet worden seien, berichtet kein Schriftsteller; auch läßt es sich nicht erweisen. Hieraus folgt, daß die Kelten in Mitteleuropa fortgedauert haben, daß also nicht das Volk, sondern sein Namen und seine Sprache ausgestorben sind. . . Die Kelten wurden durch spätere Völker unterjocht und durch dieselben nationalisirt.“ S. 3. „So lange die Kelten noch nicht germanisirt waren, blieben ihre Ortsnamen in ungemischten Wohnsitzen bestehen, in gemischten wurden sie übersezt; die Deutschen gebrauchten den übersezten Ortsnamen, die Kelten den ursprünglichen. Die Bedeutung des celtischen Wortes in solchen Ortsnamen ist durch die beigelegte deutsche Uebersetzung erhalten und sicher, denn die Deutschen erfuhren die Bedeutung mündlich in ihrem Zusammenleben mit den Kelten. Durch die Germanisirung der Kelten starb ihre Sprache aus, die übersezten Ortsnamen blieben dann als Composita übrig, die nach den Regeln unserer Sprache im ersten Theile das celtische, im zweiten Theile das deutsche Wort haben, weil dies den Begriff bestimmt, (z. B. Locstadt, ein Ort. Loc im Celt. = dem deutschen „Stätte.“ Durbach, ein Flüsschen. Dur = Bach). Die Tautologie solcher Composita wurde nach dem Aussterben der celtischen Sprache nicht mehr gefühlt, und diese Namen hat man für deutsch gehalten.“ — Durch mühsame sprachliche Zusammenstellungen und mancherlei scharfsinnige Combinationen gelangt der Hr. Verfasser S. 172 zu ff. Resultaten. „Die zahlreichsten Urbewohner Deutschlands waren Gallier des hibernischen Stammes. Sie sind als die ältesten anzusehen; denn sie haben keine Ortsnamen in ihrer Sprache nationalisirt, also keine vorgefunden. Darum ist anzunehmen, daß sie durch eine friedliche Einwanderung in das Land kamen. Die anderen Urbewohner Deutschlands waren Belgier des wallisischen Stammes; denn sie haben gallische Ortsnamen in ihre Sprache nationalisirt. Sie kamen als Eroberer, nicht durch eine Volkswanderung, sondern durch Kriegszüge; darum war und blieb ihre Anzahl geringer, als die der ersten oder gallischen Ansiedler. Sie kamen zu Wasser von Süden, die Gallier zu Lande von Osten. Auf die Belgier folgten die Deutschen; denn sie nahmen die belgisirten Ortsnamen auf und bildeten sie nach ihrer Sprache weiter aus. Sie waren Eroberer wie die Belgier, durch Heereszüge, nicht durch Volkswanderung, daher von bedeutend geringerer Anzahl, als ihre beiden Vorkölter, welche sie durch ihre Herrschaft germanisirt haben. Die Deutschen kamen von Norden und wurden deshalb von den Alten Nordmänner genannt. Wegen der überwiegenden Anzahl der älteren Bewohner sind in Deutschland viele celtische Elemente übrig geblieben.“ Mone schreibt überall. Teutsch, Teutschland, und erklärt den Namen unseres Volks durch: Männer von Norden, aus dem celtischen Tuat = Nord. (S. 333.)

S. 176. „Wichtig sind die celtischen Namen der Königshöfe in Deutschland. Da man nicht urkundlich weiß, wie sie königliches Eigenthum geworden, so bleibt nur die Annahme übrig, daß sie schon vor unserer Urkundenzeit Fürstengut waren und durch die lebendige Ueberlieferung geblieben sind. Dies aber setzt ihren Ursprung nicht nur in der celtischen oder römischen Zeit voraus, sondern auch eine celtische Bevölkerung, durch welche die alten Namen und Rechte dieser Königsgüter erhalten wurden.“ — Ueber einen solcher Höfe im Rheinland lesen wir S. 258: „Düren bei Aachen war als Marcodurum den Römern schon bekannt, aber nicht von ihnen gegründet; sonst hätte es einen lateinischen Namen

Das Wort bedeutet Pferdehaus, also einen Hof zur Pferdezucht. Ein Gleiches gilt von Palitibi (Pölde am Harz) und Sporedia (Sorea in Oberitalien). Die Pferdezucht auf diesen Höfen war demnach weder durch die römische Herrschaft eingeführt, noch davon abhängig, sondern eine ältere und eigenthümliche Anstalt u. s. w.“ Vgl. S. 293. Ueber die höhere Würde des Marschalls (Pferdeaufsehers.) Eben so wird die im Mittelalter in den Markwaldungen so großartig betriebene Schweinezucht von der celtischen Urbewölkerung hergeleitet. Eine der interessantesten Partien des Buchs ist die Erklärung der sogen. Malberg'schen Glossen zum salischen Gesetz aus celtischen Sprachformen. (S. 270 ff.) „Die Redactoren waren romanisirte Belgier. Der lateinische Text und die Glossen richteten sich nach ihrer Volkssprache.“ Man muß gestehen, daß das Verständniß jener Glossen nach der Mone'schen Erklärung aus dem Celtischen so als ein leichtes und natürliches ergibt, während man bei der gegenheiligen sprachlichen Herleitung aus dem Altdentschen eines gewissen Gefühls des Gesuchten, des mit Gewalt Herbeigezogenen, also des Verdächtigen sich nicht erwehren kann. Auch viele in unseren älteren Volksrechten übliche Gerichtswörter, z. B. die Nachbarn, Sachibaronen, Funginen, das Mallum leitet M. aus dem Celtischen her. Der „Celtische Ueberbleibsel in anderen Gesetzen und Rechten“ überschriebene Abschnitt (S. 290) scheint uns der ihm gebührenden Ausführlichkeit zu entbehren. Auch meinen wir, hätte untersucht werden müssen, in wie weit sich der Celticismus auf die äußere Gestaltung des christlichen Kirchenwesens (z. B. bei Benennung der Weibegüter, Patronat, Lage der Kirchen, Festzeiten u. dergl.) bei den Franken geltend gemacht hat. Hoffentlich gibt der Himmel dem Hrn. Verf. Zeit und Kraft uns in einem eigenen Werke über die celtischen Ueberbleibsel im bürgerlichen und kirchlichen Leben unserer Vorfahren zu belehren. S. 327. „Die Gallier waren ein Binnenvolk, die Belgier ein Küstenvolk.“ S. 330. Die Bedeutung des Namens „Germane“ ist aus der Sprache der Belgier herzuleiten, in welcher es „Nachbarvölk“ bedeutet. Allemanni soll „fremdes Volk“ bedeuten. — S. 331. „Die Germanen waren den Belgiern nichts anderes, als überheinische Nachbarvölker, Ueberrheiner, und Tacitus wird Recht haben, daß er die Benennung Germanen für jung ausgibt; denn sie kam erst auf, als ein Theil der Germanen über den Rhein nach Gallien eindrang.“ — Mone, der überall in unserer Sprache und unseren Zuständen celtische Ueberbleibsel erblickt, wird den Germanisten, besser zu sagen: denen gegenüber, die das „Germanos indigenas crediderim u. s. w.“ des Tacitus auf die äußerste Spitze treiben, einen schweren Standpunkt haben. Der Sieg wird keiner Partei ungetheilt zufallen. So viel ist gewiß, Mone's Forschungen klären manches Dunkel unserer vaterländischen Geschichte auf. Besonders über die Vergangenheit unseres Rheinlands verbreiten sie dem, der ihnen ein ernstes Studium weihet, was sie allerdings erfordern, ein helles Licht. Was seine Behauptung von dem celtischen Ursprung unserer Ortsnamen betrifft, muß ihm unbedenklich zugegeben werden, daß dies bei der Mehrzahl, ja bei den meisten derselben, mit wenigen Ausnahmen, der Fall ist. — Der Anzeiger der Kunde für deutsche Vorzeit gibt im vierten Stücke dieses Jahres, S. 131. eine kurze Recension des Buchs.

Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre
Entwicklung von Dr. Georg Landau. Hamburg und Gotha
1851. Gr. 8. 392 Seiten.

Ein um ein paar Jahre älteres Werk möge dem besprochenen angereicht werden. Sie ergänzen sich gegenseitig. Landau weist in der östlichen Hälfte Deutschlands eine ursprünglich slavische Bevölkerung nach, von den Celten im Westen und Süden sagt er nur wenig. Ueberhaupt aber trifft er mit Mone darin zusammen, daß er der ersten Ansiedlung eine entscheidend durchgehende bis auf die Jetztzeit noch hier und da bemerkbare Nachwirkung zuschreibt. „Als ich über die territorialen Verhältnisse meines engeren Vaterlandes Untersuchungen vorgenommen hatte, sagt er im Vorwort, fand ich mehrfach eine überraschende Uebereinstimmung zwischen dem Chemals und dem Jetzt. Auch anderwärts stieß ich auf dieselbe Thatsache . . . Es kann also in Bezug auf diese Verhältnisse nicht von Willkür die Rede, es muß vielmehr ein organisches auf bestimmten Gesetzen beruhendes Leben vorhanden sein . . . Von dem noch jetzt Bestehenden wurde ausgegangen . . . Ich habe mein Ziel nicht verfehlt . . . Davon überzeugt mich die Einfachheit der gewonnenen Resultate und die Allgemeingültigkeit und die Fortdauer der nachgewiesenen Gesetze.“ — Das erste Buch (1—357) beschäftigt sich mit der Bildung und Entwicklung der weltlichen, das zweite von viel geringerm Umfang (357—392) mit der der kirchlichen Territorien.

Wer über unsere Flurverfassung und die bei den Römern und Slaven in Frankreich, England und den nordischen Ländern die Hufe und den Unterschied zwischen „Huba“ und Mansus, die verschiedenen Arten der Hufen, z. B. die zusammenhängende mit unregelmäßiger Abrundung, wie bei den geschlossenen Höfen Westfalens, die aus einem länglichen Bieret gebildeten, wie die Königshufen am Rhein und anderwärts, und die Marschhufen in den norddeutschen Niederungen, die aus getrennten regelmäßigen Ackerstücken bestehen, welche man da findet, wo die Dreifelder-Wirtschaft üblich ist, wie es in der Regel in Deutschland der Fall war, über bäuerliche Besitz-Verhältnisse, Ackermaße, die Feldgemeinschaft und die Anlage unserer Dörfer Aufschluß wünscht, wird ihn im ersten Abschnitt unseres Werks nicht vergebens suchen. Beim Rückblick, S. 37, gelangt der H. Verfasser zu folgendem Schluß. „Da wo jetzt Dörfer bestehen, waren dieselben seit ältester Zeit; dasselbe ist aber nicht der Fall, wo das Volk auf Einzelhöfen wohnt. Die Theilung der Fluren ist etwas Urfängliches und zwar in dem Grade, daß sie als das älteste historische Denkmal betrachtet werden muß; und ebenso alt erscheint auch die Feldordnung, nämlich der Wechselbau nach drei Feldern und demnach auch unsere Landwirtschaft. Diese Hufenordnung hat sich auch nicht allmählig entwickelt, sondern ist von Anfang an dieselbe gewesen und muß also das Volk, welches unsere Hufen zuerst anlegte, ein eingewandertes gewesen sein und die Kenntniß von deren Ordnung aus seiner Heimath mitgebracht haben.“ — S. 102 „Unsere Vorfahren, als die Römer sie kennen lernten, waren nicht mehr so roh, wie Viele, auf die dürftigen Angaben jener sich stützend, sie schildern und das äußere Bild des platten Landes in jenen Zeiten mochte noch im 16. und 17. Jahrhundert dasselbe sein.“ — Im zweiten Abschnitt (S. 101—120) wird die „Hofverfassung“ besprochen. „Die Vidi oder

Lazzen (unsere niederdeutschen Laten) waren persönlich Freie, die zu ihrer Hufe in einem Meyerverhältnisse standen.“ — „In Deutschland haben sich nicht nur trotz des Untergangs zahlloser kleiner Freien weit mehr solcher kleiner freien Grundbesitzer als sonstwo erhalten, sondern auch die Nichtfreien, überhaupt die, welche kein rechtes Eigen hatten, haben in dem innehabenden Grundbesitz ein Erbrecht erworben, welches zuletzt zum unbeschränkten Eigenthum führte, während jenseits des Kanals, wie in Norditalien, das alte Verhältniß einer Zeitpacht sich erhielt, was dort die Bildung eines eigentlichen Bauernstandes unmöglich machte.“ — Im dritten Abschnitt (111—186) kommt Landau an die „Marken.“ — „Alle ältesten Verfassungszustände sind nicht aus menschlicher Willkür entstanden; sie sind nicht, wie das heute der Fall ist, aus Organisationsedikten hervorgegangen, sie sind vielmehr, ähnlich wie der Baum aus dem in den Schooß der Erde niedergelegten Kerne, nach einer gewissen Naturnothwendigkeit, nach bestimmten von der Natur selbst gegebenen Gesetzen erwachsen und darum, im Volke und in dem heimischen Boden fest wurzelnd, mit einer so unverwüßlichen Dauer begabt, daß sie bis in unsere Tage mit zahlreichen Nesten herüberreichend noch heute das Leben unseres Volkes vielarmig umschlingen und tragen. Um die Vergangenheit zu verstehen, ist die Kenntniß der Gegenwart unerläßlich. — „Mark“ ist nach Landau, was wir jetzt Gemeinde-Bezirk nennen, „ein für sich abgeschlossenes, zu einem Ganzen verbundenes Gebiet, mit allen darin liegenden Wohnungen, Ländereien, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Wegen u. s. w.“ — Ihr Zweck ist die Benützung gewisser Gemeingüter, die deshalb auch die Mark genannt werden. (S. 163.) — Die Entwicklung und Bildung der Mark wird in zwei, der von Heppenheim und von Fulda, veranschaulicht. — Der vierte Abschnitt, S. 187. ff. behandelt die Theilung des Volkes in Stämme. Bei der Besprechung des Gauwes hätten wir eine größere Ausführlichkeit von dem gewünscht, der wohl am besten im Stand ist, uns darüber zu belehren, was denn eigentlich ein Gau war, oder wozu die Gebietsabtheilung, welche man mit der Benennung Gau bezeichnete, dienen sollte. S. 180 erfahren wir zwar, daß der Gau eine politische Abtheilung bezeichnete, aber auch nichts mehr. Es mag sein, daß der gelehrte Hr. Verf. das, was uns noch immer nicht klar ist, als allgemein bekannt voraussetzte. Auch muß zugegeben werden, daß er eben diesen Punkt anderwärts in diesem seinem Werke berührt, z. B. wo darauf hingewiesen wird, daß die Gauversammlungen zum gemeinsamen Götterdienste, zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten dienten. S. 226. Wo aber der Hr. Verfasser überall bei der Hufe, bei der Mark u. s. w. mit dem Uranfänglichen beginnt, dürften wohl beim Gaue die Fragen nicht umgangen werden: Was war der Gau bei der ersten Niederlassung? War er der abgeschlossene Bezirk einer kleinen selbständigen Nation? Oder hat eine größere Nation, die das Land in Besitz nahm, dies in kleinere Bezirke eingetheilt? Sind größere Länderbezirke aus der Zusammenlegung mehrerer Gaue entstanden, gleichviel ob durch Eroberung oder freiwillige Vereinbarung? Haben größere Völker vielleicht erst später nach ihrer ersten Ansiedlung das Bedürfniß empfunden ihr Land in kleinere Gebiete (Gaue) zu zerlegen? Was über Zahlenamen (Hundertsthaften, Decanien und dergl.) gesagt wird, (S. 222. ff.) hellt einige dunkle Stellen bei Cäsar und Tacitus auf. — „Es sind Namen, die aus dem Zustand des noch nomadirenden Volkes vor der Sesshaftwerdung herrühren.“

S. 22. Besonders leſenwerth iſt das über „die nationalen Mittelpunkte“ Geſagte. Da die Malla nicht nur Gerichts-, ſondern auch Opferſtätten waren, gebührt ihnen, wenn man ſich die Bildung der kirchlichen Territorien bei der Befehrung des Volks zum Chriſtenthum (S. 267 ff.) klar machen will, eine beſondere Verückſichtigung. Landau nimmt an „daß bei der erſten Niederlaſſung diejenige die Hauptſtätte wurde, wo der Führer oder Häuptling ſeinen Wohnſiß aufſchlug.“ — Der Einfluß, den die Völkerwanderung auf die Begränzung unſerer Volksgebiete ausgeübt hat, (S. 210 ff.) wird unſeres Erachtens zu gering angeſchlagen. Das wenigſtens iſt nicht abzusehen, weßhalb die Gauen bleiben mußten, waß ſie waren, geſchloſſene Ganze? Wenn z. B. ein erobernder Stamm ſich in zwei oder drei Gauen niederließ, warum konnte er ſein Gebiet nicht zu einem Ganzen vereinen, anſtatt eß als ein zwei- oder dreitheiliges fortbeſtehen zu laſſen? Eß wolle der Hr. Verf. eß ſich nicht verdrießen laſſen, ſeine Anſicht, die übrigenß eine ganz richtige ſein mag, feſter zu begründen. — S. 258 ff. Nachweiß, daß die Germanen keine Städte hatten, worauf wir unten zurückkommen werden. Die alten Städte im Weſten ſind römische, die im Oſten ſlavische Urſprungs. — Ueber die Geſamtbürgſchaft (nach dem Geſetz Eduards deß Bekenners S. 293). — Fünfter Abſchnitt, von den Vorſtänden deß Volks. S. 299 ff. Älteſte. Der Volks- und königliche Herzog. Graf. (An der Regel hatte jeder Graf nur einen Gau, S. 300, wenigſtens zur Zeit Karls deß Großen. S. 306.) Herren. König. Unterkönig. Geſolge. Adel. — Die Auflöſung der Gauverbände (6. Abſchnitt S. 311) wurde durch die Immunitäten, daß Erblichwerden der Ämter und die Ausbildung der Landeshoheit bewirkt. — Die Bildung der kirchlichen Gebiete behandelt Landau in dem zweiten Buche ſeineß Werkß kürzer, wie ſchon bemerkt iſt, nicht allein deßwegen, weil „ſie an und für ſich nicht dieſelbe Wichtigkeit für die Geſchichte deß Volks haben;“ ſondern auch weil die Frage, wie die Territorien der Kirche ſich entwickelten, durch daß, waß daß erſte Buch gibt, implicite ſchon gelöſt iſt. „Die Kirche folgte dem Entwicklungsgange der weltlichen Gebiete Schritt vor Schritt und hat deßhalb auch eigentlich keine neue Territorien geſchaffen, ſondern ſich lediglich auf den alten längſt vorhandenen Volksgebieten aufgebaut.“ — S. 369. „Eß hat noch Niemand die weit wichtigere Frage aufgeworfen, aus welchen Urſachen dieſe Uebereinstimmung der geiſtlichen und weltlichen Gebiete hervorgegangen ſei?“ — Landau findet den Grund darin: „Wo daß Volk zur Berathung ſeineß Angelegenheiten und zur Pflege deß Rechts zuſammenkam, da war auch die Stätte, wo eß ſeine Götter verehrte und ihnen ſeine Opfer darbrachte.“ S. 370. — „Sobald man nun zugeben muß, daß daß Volk ſich nicht bloß in weltlicher, ſondern auch in religiöſer Beziehung, in geſonderte für ſich abgeſchloſſene Bezirke theilte und dennoch jeder Stamm in aller Hinſicht ein geſchloſſeneß Ganze bildete, wird man auch zugeben müßen, daß die chriſtliche Kirche hierin nicht leicht etwaß ändern konnte, vielmehr genöthigt war, dieſe mit dem Leben deß Volks tief verwachſene Gliederung auch für ihren Bau als Grundlage zu verwenden.“ S. 372. — „Dennoch iſt die Regel, daß die kirchlichen Gebiete in ihrer Begränzung mit denen der weltlichen übereinstimmen, nicht ohne Ausnahme.“ S. 350. — „Am ſchwankendſten iſt ſie in Bezug auf die Bildung der biſchöflichen Sprengel.“ S. 392. — Von dem „Rector“ ſcheint Landau nicht den richtigen Begriff zu haben. Eß iſt dieß der gemeinſame Name für einen jeden angeſtellten Geiſtlichen, abwärts vom Pfarrer und

ihn eingeschlossen. Der Rector ecclesiae war der Pfarrer, R. capellae der Kapellan, R. altaris der Altarist u. s. w. Auch trifft es nicht zu, daß das Archidiaconat mit dem Gaue zusammenfällt. (S. 387—389.) Fürs erste, weil die Archidiaconat-Bezirke späteren Ursprungs sind (S. das Dortmund'sche Archidiaconat, Neuf bei Schwann 1853. S. 10 ff.), vorzüglich aber weil selbst die Kirche im Gaue, nach welcher der Sprengel desselben in den kirchlichen Verzeichnissen benannt wird, zum Archidiacon in keiner nähern Beziehung steht als die übrigen. Das Verhältniß ist vielmehr dies. Das Archidiaconat, insofern es einen abgerundeten Bezirk bildet (was aber keineswegs überall der Fall war; in Münster z. B. hatten die Archidiacone ihre durch das ganze Bisthum zerstreut liegenden Pfarreien), entspricht genau der Provincia im Sinne Landau's (S. 188) und der Archidiacon einem Comes, dem mehrere aneinanderstoßende Gaue zugewiesen sind. Dem Decanat entspricht der Gau, der Parochia die Mark, den in und aus derselben gebildeten Filialkirchen (Kapellen, deren Vorsteher auch Rectoren hießen) die Centen, Homschaften u. s. w.. Es ist wahrscheinlich, daß die Kirchen, nach welchen die Decanien (Landkapitel, Christianitäten) benannt werden, die ältesten ihres Gau'es sind und bei ihnen müssen also auch die alten Ding- und Opferstätten gesucht werden.

Landau's Werk ist besonders für uns am Niederrhein beachtenswerth, nicht allein deshalb, weil es uns über Manches in unserer Specialgeschichte Aufschluß gibt, was sogleich unten nachgeholt werden soll, sondern vorzüglich darum, weil es uns aus der eigenen Anschauung seines Verfassers Zustände schildert, die vor Zeiten auch bei uns bestanden, die aber schon länger als seit Menschengedenken verschwunden sind. In Urkunden und Rechtsordnungen, auch wohl in Sprüchwörtern sind zwar noch Spuren davon übrig, diese aber werden uns ohne Aus-hilfe der Wissenschaft ewig unauflöbliche Räthsel bleiben. — S. 18. „Der südliche Theil Westfalens hat zusammenhängende Dörfer, im nördlichen finden wir Einzelhöfe. Die Linie, welche beide Bauweisen scheidet, beginnt am Teutoburger Wald bei Lippspring, zieht an Paderborn hin und folgt der Lippe bis Hamm, von da wendet sie sich südlich über Ramen, Plettenberg, Altendorn und Olpe, dann wieder gegen Westen und zieht über Drolshagen bis nahe an den Rhein und weiter unten bis in dessen Stromthal.“ — Nach einer Urkunde der Abtei Kamp v. J. 1236 war die Größe der Königshufe am Rhein 120 Morgen, während sie nach einer von Prüm, im Ardenner Walde, 160 Morgen betrug. S. 22. — S. 26. Ueber die Ausrottung des Urfehwaldes in der Gemeinde Labbeck zwischen Sonsbeck und Xanten. (1265—1315). — Zum Verständniß des Prümer Registers von Caesarius von Milendonk. S. 57. — „Ungeachtet der zahlreichen Wechsel, welchen Ripuarier unterlag, ja ungeachtet der Rhein sogar öfter als Scheide der Streitenden diente, so hat sich doch dasselbe als ein Gesamtgebiet erhalten.“ S. 255. — „Obgleich das linke Rheinufer schon längst germanisirt war, findet man dort doch fortwährend noch die gallische Eintheilung des Bodens nach Bonnarien.“ S. 256. (Der Name Vonderbuch (Bonnerbuch) für Lager- oder Flurbuch ist in der untern Rheingegend sehr geläufig. Zusatz zu Mone's Celtica) — Mit unserer Gaugeographie ist selbst L. noch nicht im Reinen. Es sei dies gesagt, unbeschadet seiner allgemein anerkannten Verdienste um jenes Fach der vaterländischen Geschichtskunde. Nicht ihm, uns vielmehr gereicht es zum Vorwurf; „denn im Ganzen ist für die Gaugeographie des Niederrheins

noch wenig gesehen. Sind doch alle hier als Gaue auftretende Gebiete nur alte Centen (?) und noch Niemand hat daran gedacht, diese Centen wieder in ihre ursprüngliche Verbindung zu bringen.“ (S. 263.) — S. 260 ff. Der fränkische Gau Erente, an welchen das Hamaland stößt, ist wohl ein Druckfehler statt Twente. Ob Kanten im Düffelgau lag, ist noch problematisch. Wahrscheinlich war die Düffel eine Unterabtheilung (Cent nach L.) eines größeren Gebiets, zu welcher K. nicht gehörte. Nur ein kleiner Theil des Geldern'schen Decanats, das nordöstlich von der Niers gelegene Gebiet desselben, gehörte zum Attuariergau. Die zwei Decanate Geldern (Stralen) und Süchteln bildeten ursprünglich nur eins und lagen im Mülgau. Dieser erstreckte sich aber auch noch über einen Theil des Bergheimer Decanats, sogar der Lütticher Diözese. Aus der angeführten Urkunde v. J. 898 geht durchaus nicht hervor, daß der Süllicher und der Mülgau nur ein Gebiet bildeten. Ob der Keldach- und der Deusergau je unter dem Nihrgau begriffen gewesen sind, ist sehr zu bezweifeln, noch mehr, daß sie zu Attuarien gehört haben. Attuarien im weitern Sinne ging westlich bis an die Maas, wo wir an der Mündung der Niers in dieselbe urkundlich den Pagus Hattoarias antreffen, östlich vom Rhein bis an das Hamaland und das Gebiet der Sachsen. Jener Landstrich nördlich von der Lippe, Kanten gegenüber, heißt noch die Hetter. Dann gehörte auch noch die Landstrecke zwischen dem Rhein, der Lippe und der Ruhr, und vielleicht noch südlich von diesem Flusse, dazu, wo sich wieder ein Gau Hattera, ein Hatergue (Hatergau) kund gibt. Vermuthlich war auch der Mülgau ein Bestandtheil Attuariens. —

S. M.

Die Trojaner am Rheine. Festprogramm zu Winkelmann's Geburtstag am 5. Dec. 1856. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. Bonn. 1856. 53 S. in gr. 8.

Wieder ein schätzbarer Beitrag zu der in unseren Tagen so häufig und eifrig in Angriff genommenen Trojasage! Als Verfasser nennt sich, unter dem Vorworte, Prof. Dr. Braun. Was wir von ihm über diesen interessanten Gegenstand weiter zu erwarten haben, ist bereits angedeutet worden. (S. vor. Heft unserer Ann. S. 381.) Möge es dem rastlosen Streben unserer Forscher gelingen die Sache zum Abschluß zu bringen! Daß diese Aufgabe keine leichte ist, wird uns schon gleich im Vorwort eingestanden. „Wir hatten uns vorgenommen, über die Benennungen und die Anfänge unserer ältesten Städte am Rheinstrome eine neue Untersuchung anzustellen. Auf dem Wege zur Lösung dieser Aufgabe konnten wir nicht vermeiden, mit den Helden, die vor und in Troja gestritten . . . zusammen zu treffen. Aber indem wir denselben auf ihren Irrfahrten folgten, wurden wir in labyrinthisch verschlungene Bahnen hineingezogen, auf denen Wahrheit und Dichtung, Geschichte und Sage so enge mit einander verbunden einhergehen, daß der Reiz, ihre Spur zu verfolgen, fast ebenso groß ist, als die Schwierigkeit, sie von einander zu scheiden und zu lösen. Eben dieses Räthselhafte, diese Schwierigkeit der Scheidung und Sichtung ist es auch, was denjenigen, der einmal in diese Untersuchung hineingeleitet worden, den Ausgang so schwer finden läßt.“ Daß der Hr. Verf. Castra vetera auf dem Kantener Berge mit

dem an seinem Fuß entstandenen Municipium Xanten (S. 2), die Saone mit der Somme (S. 32) und wie es scheint, rothes und blondes Haupthaar (S. 37) miteinander verwechselt, nimmt dem Ganzen nichts von seinem Werth. Um die Identität der Franken und Sikambren darzutun, war es aber auch nicht nöthig festzuhalten, daß der Hauptstamm der letzteren, nach ihrer Uebersiedelung durch Tiberius auf das linke Rheinufer, im eigentlichen Deutschland verblieben ist. (S. 18 ff.) Den Herübergeführten folgten immer neue Schwärme nach, bis sie unter einem der Vorfahren Chlodwigs in Belgien zwischen der Maas und der Somme ein eigenes Reich gründeten. Der h. Remigius, ein belgischer Romane, der die Frankisirung seines engeren Vaterlandes, die mit der Uebersiedelung der Sikambren unter Tiberius ihren Anfang genommen, im Auge hatte, betrachtete Chlodwig als einen Sprößling aus dieser langjährigen Einwanderung. Er konnte ihn also einen Sikamber nennen, ohne an ein Fortbestehen dieser Nation jenseits des Rheines zu denken. Dies Fortbestehen wird sich ohnehin schwerlich erweisen lassen und wenn spätere Dichter und Panegyriker von jenseitigen Sikambren reden, so bezeichnen sie damit entweder deutsche Stämme im Allgemeinen oder die, welche die früheren Wohnsitze der Sikambren später eingenommen hatten.

A. M.

Verhandeling over de Broedershap van G. Groote en over den invloed der fraterhuizen op den weetenschappelycken en godsdienstigen toestand vornamelyk van de Nederlanden na de veertiende saec. door G. H. M. Delprat. Tweede vermeerde en verbeeterde Druk, te Arnhem by J. A. Nyhoff en Zoon. 1856. 372 gr. 8. Seiten.

Dies Werk über die religiöse Anstalt der Brüderhäuser, die gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von Gerard Groote und seinem Freunde, dem Priester Florentius, gestiftet in Deventer ihren Anfang nahm und sich bald über die Niederlande und das nördliche Deutschland verbreitete, erschien zuerst im Jahre 1830. Dr. Gottl. Mohr in Stralsund übersezte es 1840 (Leipzig bei Knoblauch) aus dem Holländischen ins Deutsche. (166 Seiten nebst einem Anhang, 166—182.) Die jetzt erschienene neue Auflage ist mit Recht eine verbesserte und vermehrte zu nennen. Referent bedauert von Herzen, daß dieselbe, als er seine Nachrichten über Thomas a Kempis (1855 Krefeld bei Gehrig) herausgab, noch nicht erschienen war. Folgendes sei für sie aus dem angezeigten Werke nachgeholt. Zu S. 40. Als Groote seine Studien in Paris beendigt hatte, hielt er sich einige Zeit lang (1366) zu Avignon auf, wo damals der päpstliche Hof residierte (S. 8.). Zu S. 43. Die Delprat widersprechende Behauptung, Groote habe in Folge der Befürwortung des Prälaten Saulbreville beim päpstlichen Stuhle fortgeföhren zu predigen, scheint doch zurückgenommen werden zu müssen, indem Delprat nachweist, daß Groote, nachdem ihm das Predigtamt gelegt worden war, sich in Gorcum aufhielt, beschäftigt mit der Verfassung einiger noch vorhandenen geistlichen Werkchen (S. 26.). Zu S. 57. Der Priester Florentius, Radwys Sohn, soll derselbe sein, der bei Dunbar unter dem Namen Rhodigius vorkommt (S. 31.). Zu S. 107. Die edle Dame welche dem Florentius

ihr Haus in der Pontjegelstraße zu Deventer für seine Genossenschaft überließ, hieß Clementia von Amerongen und war die Wittwe Eweders von Runen. Ob sie die Wohlthäterin des Thomas a Kempis war, bleibt noch unausgemacht. Zu S. 65. Daß zu ihrer Vertheidigung bei der allgemeinen Kirchensammlung zu Constanz bestimmte Rechtsgutachten ließen sich die frommen Schreibbrüder (1397—1398) von verschiedenen angesehenen Geistlichen ausfertigen, an deren Spitze Johann Stackelwegge, Propst zu St. Georg in Köln, stand. Die Originalschriften sah Delprat in der königlichen Bibliothek im Haag. (S. 51 Vgl. S. 343.) Groote war damals schon verstorben. Es bleibt aber immer merkwürdig, daß wir das St. Georgslied in Köln in Beziehung zu den Seinigen finden. Ob Groote wirklich in demselben bepründet gewesen ist, müßte näher untersucht werden. — Zu S. 67. Das neue oder reiche Fraterhaus in Deventer (nicht zu verwechseln mit dem alten oder kleinen, in welchem Thomas als Schreibbruder seine Tage zubrachte) ist in Privatwohnungen umgeschaffen. Die dazu gehörende Kirche, hat lange zur Stadtbibliothek gedient. (S. 82.) — Zu S. 146. Wie der Kirchengesang auf dem St. Agutenberge gepflegt wurde, darüber gibt Delprat aus Bessels Schriften ein neues Zeugniß. (S. 263.) — Zu S. 176. Delprat citirt ein zwischen 1477 und 1496 in Gouda gedrucktes: „Leven en mirakelen der maghet Lydwyn van Sciedam.“ in 4. (S. 124.) — Daß Thomas a Kempis nicht zu den Humanisten gehörte und den Studenten zu Zwolle keinen Unterricht ertheilte, erkennt auch Delprat an. S. 97. — Nach dem, was S. 73, 298 und sonst über Bessel Ganzebort berichtet wird, ist wohl kaum mehr zu bezweifeln, daß er mit Thomas a Kempis befreundet war. Das Werk enthält überhaupt des Neuen und Lehrreichen Vieles. S. 312. Ueber das Schulwesen in den Niederlanden im 14. und 15. Jahrhundert. — S. 79. Ueber die aus Köln nach Deventer übersiedelten Buchdrucker Passraed. — Dem besonders durch die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum vielgeschmähten Kölner Gelehrten Ortwin Gratius läßt Delprat volles Recht wiederfahren. — Interessant sind die Nachrichten, die wir in seinem Werke über betreffende Manuscripte in den Bibliotheken und Archiven seines Vaterlandes erhalten. S. 342 ff. Möge er noch viel Aehnliches an den Tag fördern! — 1856 S. M.

Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung von Karl Goedeke. (Es liegen uns vor erste Hälfte, bis S. 224, und zweite Hälfte erste Abtheilung, bis S. 400, mit der Bemerkung: Titel, Vorwort und Register werden mit der letzten Lieferung ausgegeben und das Ganze mit circa 40 Bogen vollständig sein.) Hannover. L. Ehlermann. 1857.

Das Werk will keine Geschichte der deutschen Literatur, sondern der deutschen Dichtung sein. Seine Aufgabe war durchaus aus den Quellen zu schöpfen. Die Geschichte deutscher Dichtung umfaßt die Völker, welche deutsch reden, ohne Rücksicht auf politische Gränzen. Die Niederlande, England und Scandinavien können nur da herangezogen werden, wo in der einheimischen Dichtung Lücken sind. Lateinisch redende Deutsche konnten ebenfalls nur als Ausbelfer dienen. Der Stoff zerlegt sich in drei große Gruppen: die Vorgeschichte, welche

die heidnische Zeit bis zur Durchführung des Christenthums umfasst, das christliche Mittelalter; endlich die neuere Zeit. Wird die Zeit bis auf Karl den Großen als Einleitung betrachtet, so hätten wir folgende acht Abschnitte: 1) Bis auf die Kreuzzüge, geistliche Dichtung. 2) Zeit der Kreuzz., höfische D. 3) Bis zur Reformation, bürgerliche D. 4) Bis zum 30jährigen Kriege, kirchliche Volks-Dichtung. 5) Bis zum 7jährigen Kriege, gelehrte-höfische D. 6) Bis zum Weltkriege, nationale D. 7) Zeit des Weltkr., phantastische D. 8) Bis auf die Gegenwart, gesellschaftlich-philosophische Dichtung.“ — Wirklich sind einige dieser Bezeichnungen glücklich gewählt. — S. 10. Ueber den Heliand. Der Hr. Verf. hält mit Grimm den Dichter für einen Bewohner der Gegend von Essen, also nicht für einen Münsterländer. S. 16. Eine unserer ältesten Legenden, die Pilatussage, nimmt ihren Anfang im Rheinland. Der Kreuziger des Welterlösers ist nach ihr der Sohn eines rheinfränkischen Königs. Auch die Legenden der Crescentia und des Albinus sind in niederrheinischen Gedichten bearbeitet worden. — „Wernher vom Niederrhein verfaßte im 12. Jhrh. die Legende von der h. Veronica“ — S. 20. Ueber das Annelied und die Kaiserchronik. — S. 21. Die Thiersage: Senggrimm u. Kemete. — Das aus Nordfrankreich nach den Niederlanden eingewanderte Kerlingische Epos: die Rolandsage, u. s. w. — König Drendel und der ungenährte Knecht Christi. — S. 27. Heinrich von Veldeke, ein Niederländer Dichter einer deutschen Aeneis, soll in den Jahren 1174—75 am Hofe (?) zu Cleve (?) gelebt haben — S. 35. Ueber den guten Gerhard von Köln. — S. 40. Der Lyriker Reinmar von Zweter, am Rheine geboren. — S. 52. Ueber das Nibelungenlied. — S. 83. Beste Druckausgaben des Heldenbuchs. — S. 101. Hagens und Wierstraats Heimchroniken. — Die Blankenheimer Sammlung. — S. 108 ff. Kirchliche Volksdichtung. — S. 217. Kirchliche Gesangbücher bei den Katholiken seit dem 16. Jhrh. (Dieser Abschnitt scheint etwas farg gehalten zu sein.) — S. 264. Unter den Volksliedern werden angeführt: Ein hübsch new Lied van dem Fürsten van Giltich, Gelre, Cleve-Berge, noch eins von demselben: Ein ander hübsch nye Lied van der Schlacht vor Bittart, 1543 up Paschavent, Van der Gellerschen un Burgonschen Schlacht, Von dreyn junghen Soldaten zo Duhren im Niderlandt. — S. 274. Spottlied auf Gebhard Truchsch. — S. 293 wird eine im J. 1592 zu Dortmund gedruckte chronica der Fürsten zu Giltich, Cleve und Berg von Melar Note citirt. — S. 317. „Das Rheinland ist wohl reicher an (dramatischen) Spielen gewesen, als jetzt nachgewiesen werden kann.“ (Möge dies eine Mahnung zu Nachforschungen sein! Daß diese nicht immer vergeblich sein werden, davon wissen unser hochwerther Freund Hr. Dr. Rein¹⁾ in Krefeld und seine Verehrer zu erzählen) „Die bedeutendsten Spiele sind Homulus und Hecastus, die beide auf einem ursprünglich englischen Spiele beruhen. Die Geschichte des Homulus geht vom Niederrhein aus.“ — Ueber alte Kölner Druckausgaben solcher Spiele, besonders aus der Officin Jaspars von Gemep. — S. 319. Chrysanth u. Daria von Hilger Garzweiler, Dechant in Münstercefel, 1609. — S. 324 ff. Katholische Predigtliteratur zur Zeit des Conciliums von Trident

1) Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts für Charfreitag und Frohnleichnamssfest. Nach einer Handschrift des städtischen Archivs in Herdingen mit geschichtlichen und sprachlichen Bemerkungen, von Dr. A. Rein, Director der höheren Bürgerschule in Krefeld. 1853.

Nachrichten über Thomas a Kempis nebst einem Anhang von meistens noch ungedruckten Urkunden von J. Mooren, Pf. in Wachtendonk. Arnhem. Druck und Verlag bei Josue Wij. 1855.

Ein Nachdruck! Kaum war das Werk bei Gehrig in Krefeld (1855) erschienen, so bemächtigte sich seiner die Wij'sche Fabrik in Arnhem. Das Format des Nachdrucks ist etwas größer als das des achten Verlagswerks. Dieses hat 258, jenes 280 Seiten. An Druck und Papier ist nichts auszufehen. Da das Schriftchen schon früher zur Anzeige gebracht worden ist, war es unsere Absicht nicht, auf seinen Inhalt nochmals einzugehen. Es sollte nur die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich ist, daß das kleine Holland ein deutsches Werk für 25 Sgr. liefert, welches in dem großen Deutschland nicht unter diesem Preise zu haben ist.

Maria-Legenden. P. Brauns Verlag in Trier. 1856. 128 Seiten.

Diese kleine Sammlung darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da sie nicht nur auf rheinländischem Boden erzeugt ist, sondern auch der Ertrag des verheißenen zweiten Bändchens für eine heimische wohlthätige Anstalt, das Waisenhaus zu Korthaus bei Trier, bestimmt ist. Das vorliegende erste Bändchen enthält auch einiges aus der früher angezeigten Sammlung von Simrok. (S. 57, 60 u. 74.) Anziehend waren uns folgende Stücke: S. 81. Tutta, Töchterchen der Girita von Bensberg, wird von einer Värin zerrissen. Die Mutter flehet zur h. Jungfrau Maria und erhält ihr Kind wieder lebendig und genesen zurück. Tutta wird Abtiffin von Essen S. 89. Von dem armen Spielmann zu Mainz, dem die h. Mutter Gottes ihre goldenen Schuhe zuwarf, und S. 91. Die Legende von dem sel. Hermann Joseph mit seinem Apfel in der Sanct-Mergen Kirche in Köln. — Mögen die folgenden Arbeiten der gelieferten entsprechen!

J. W.

Quellen der Westfälischen Geschichte. Herausgegeben von Joh. Suitb. Seiberh, Königl. Pr. Kreisgerichtsrath u. s. w. Ersten Bandes erstes Heft. Arnsberg. 1857. 160. 8.

Eine Ankündigung des Werks gaben wir bereits in unseren Annalen II. S. 179. Es soll „namentlich Land- und Stadt-Chroniken, hie und da auch einzelner Klöster, Retrologien und alte Güterverzeichnisse liefern, jedes einzelne Stück mit einer passenden Einleitung.“ — „Der Umfang der Mittheilungen beschränkt sich nicht auf das Herz gthum Westfalen, sondern befaßt das ganze westfälische Land südlich von der Lippe; also die Provincia Altsaxonum des Mittelalters.“ (Es ist dies der Theil Westfalens, der zum Kölner Diöcesan-Verband gehörte.) — S. 1. Ueber die Gründung des Klosters Paradies bei Soest (S. Ann. II. S. 178.). — S. 14. Lewolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark bis zum Jahr 1391, übersezt und umgearbeitet von Heinrich Verne, Kapellan zu Hamm. 1538. „Es ist keineswegs eine wörtliche Uebersetzung, sondern eine

eigene Umarbeitung der ältern N. Chronik, welche zugleich für altwestfälische Sprachforschung manche interessante Ausbeute gewährt.“ Den Schluß unserer Chronik (S. 41.) macht die Relation über den berühmten Streifzug des Grafen Engelbert von der Mark durch das rheinische Kölner Land (1391), in welcher der Chronikant den Ruhm seines Helden nach den Meilenstrecken niedergebrannten Gebietes bemißt! „Anno D. 1391 Dinxdages na Bartholomaei schepede Graf Engelbert thor Marke mit synen Frunden over Rhin und lach in dem Stift Colln 9 Nacht, de erste by Ordingen, de andere by Szons, de derden und veerden tuschen Colln und Brole, de vyften to Bruwilre, de sesden und sevenden tho Frisen (Friesheim) tuschen Lechnich und Zulpte, de achteden to Frymesdorpe by des van Ryverschette Slott (Schloß Dyck), de negenden nacht up dem Ryne vor Orsey. Also dat hirentbennen wardt gebrandt woll 30 Myle wegs lank und dartho worden gedingt (mit Schätzung belegt) dat land van Tomberg, dat land van Nuwener, dat land van Linne, dat land van Kampen (soll Kempen heißen) und dartho andere Dorpere. Also vele dat sich dat liep an Wincope (Wincepe = ein erkaufte Weinb.) boven 8000 gulden und darto des Bisschops Slot tho Konningsthorpe und oick dat Tollhuss gebrandt und gewonnen, dartho so viell gefangen op 10000 gulden geachtet. Summa der Mylen van dem Brande und getoeghe van Ordynghen to Nusse 3 Myle, van Nusse tho Collen 5 Myle, van Collen tho Bunne 4, van Bunne de Velle lan hs wynte to Bruwylre 4, van Bruwylre bis to Lechnich und to Zulpte oick 4, van Zulpte und Frysen to gymnich thoe und to Bodeborn (Bedburg an der Erft?) tho 4, van Frimesthorpe tho Bodeke (Büttgen) to, dartho dat Sticht van Collen gebrandt bis tho Orsey 6 Myle wegs Summa 30 Myle.“ — S. 43. Historie der Stadt Werl von Herman Brandis, Erbsälzer und Bürgermeister daselbst. 1673. — S. 49. Beim Gemeinderegiment von Werl waltete die Eigenthümlichkeit ob, daß es auß andere Jahr zwischen den Geschlechtern, was hier die jogen. Erbsälzer oder Eigenthümer der Salzwerke waren, und den Aemtern oder Handwerkszünften wechselte. — S. 50. Das Alter der Pfarrkirche zu Werl steht urkundlich nicht fest. Man hat es in die Zeit Heinrichs des Löwen zurückführen wollen, indem zwei Löwen in derselben ausgehauen sind. — S. 96. Die Marken des Arnberger Waldes. In alten Zeiten hieß er der Luervald und war ein Reichslehen, das im Jahr 1368 mit der Graffschaft Arnberg an die königliche Kirche kam. Die Grafen von A. waren nicht alleinige Herren des Waldes; ihnen gehörten nur einzelne Distrikte desselben, Sondereen genannt, der Wildbann und die Forsthoheit. Das nicht Ausgesonderte des Waldes hatten sie gemeinschaftlich mit den Markgenossen. Die Marken wurden nach den vier Flüssen: Ruhr, Röhr, Weime und Wöhne, woran sie gelegen waren, benannt. Zwölf Urkunden von 1350—1617. — S. 134. Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen. Zwei Belegstücke: Bericht über die Belagerung und Zerstörung der Stadt Marsberg, 1646 und Magistratsbeschuß von Arnberg, das h. Norbertifest jährlich mit einer feierlichen Prozession zu begehen, aus Veranlassung einer zweimal glücklich abgewendeten Belagerung (1634 u. 1646). — S. 146. Güterverzeichnis des Klosters Bredelar, aus dem Jahre 1416. Auch in der Stadt Köln hatte es jährlich auf St. Joh. Bapt. einen Gulden zu erheben aus einem Hause, „dat hetet Frankmanns Hus.“ —

Die Herren und Freiherren von Hóvel von A. Jahne
Zweiter Band. Urkundenbuch mit einer Autographen-Tafel,
Siegeln, Notariats- und Wasserzeichen. Köln 1856. 150
Folioseiten.

Auf dies Werk muß um so lieber aufmerksam gemacht werden, als es wegen seines hohen Preises (die Pracht-Ausgabe kostet 12, die gewöhnliche 6 Thaler) immer eine Seltenheit bleibt. „Dies Urkundenbuch, heißt es im Vorwort, unterbreitet eine bisher ungestammte Grundlage für die Entstehung und Fortbildung der freien Reichsstadt Dortmund. In letzter Rücksicht sind namentlich die Verhandlungen des Procurators Giselbertus und die vielen Urkunden aus den Büchern der Reichsleute wichtig. Jene Verhandlungen, welche ein ganz neues Licht über die Entstehung Dortmunds verbreiten und für die Kirchengeschichte sehr wichtig sind, namentlich was die Archidiaconats- und Patronats-Verhältnisse angeht, wurden mir mit dem Bemerken übergeben, daß sie durchaus unleserlich seien.“ (Desto mehr Dank verdient der unermüdete Hr. Verf., uns S. 4—15 einen so schönen Abdruck davon verschafft zu haben.) — „Bisheran war es zweifelhaft, ob Dortmund eine Schöpfung Karls des Großen gewesen sei. Mit Hilfe obiger Urkunden und einiger anderer Hilfsmittel hoffe ich aber vollständig beweisen zu können (Möge es gelingen!), daß die ursprünglich deutsche Niederlassung zur Zeit der Herrschaft der Römer von diesen bewohnt, dann in eine sächsische Curtis umgewandelt, als solche von Karl dem Großen erobert, zu einer befestigten Pfalz umgewandelt, von da ab von dem Herzog als Kriegs- und Waffenplatz benützt, von einem Grafen und erblichen Burgmännern verteidigt und nach und nach mit Handel- und Gewerbetreibenden Personen als Bürgern besetzt wurde. Für die Schöpfung Karls des Großen scheinen mir die Verhandlungen des Procurators Giselbertus in Verbindung mit den Verhandlungen der Reichsleute allein schon hinreichend zu sein.“ Der Schluß ist etwas gewagt. Wir dürfen so leichtgläubig nicht sein. Sonst wird uns zuletzt noch zugemuthet, den Bischofsleuten zu Kantem auf ihr Wort zu glauben, daß ihre Stadt von den Trojanern gegründet ist! Doch abgesehen hiervon, es sind die beiden Appellationschriften (1287 9. Juli und 21. Sept.) des Sachwalters der Stadt Dortmund gegen das Margradenkloster in Köln höchst schätzbare Urkunden, besonders für die Geschichte der mittelalterlichen Verfassung der Kölner Kirche. Sie bestätigen unter anderm was in dem Werke: Das Dortmunder Archidiaconat (Neuß 1852) S. 29 ff. über die Genesis und Fortentwicklung des Archidiaconats in besagtem Sprengel behauptet wurde. Uebrigens gereicht es dem Verf. zum Vergnügen, melden zu können, daß er im Besitze eines fast ebenso merkwürdigen Actenstückes aus demselben Rechtsstreite ist — es ist der Rotulus Articulorum et positionum für die Gegenpartei dat. ser. 4 ante Nativ. 6 Mar. virg. 1285 —, welches mit der Zeit in unseren Annalen veröffentlicht werden mag. — In wie fern der Hr. Verf. einen Comes Athulfus de Hubele (Utrechtur Urk. 1126) und die Kölner Banne Buchele (de monticulo Urk. 1176) mit seinem Dortmunder von Hóvel in Verbindung bringt, vermögen wir nicht zu beurtheilen, da der erste Band, dem der zweite als Volumen probatoriale folgt, nicht vorliegt. Drei vollständige Personen-, Orts- und Sach-Register (als Standesgenossenschaft) leisten der Brauchbarkeit des Werks durchweg bedeutenden Vorschub. In letztem

wird unter Andern darauf hingewiesen, wie die Stadt Dortmund Adelige in ihren Dienst nimmt, auf eine Bettbeschreibung (als Brautgabe), was Eigen, freidurchschlächtig, fahrende Habe, Biergrüte, wie weit Rothwehr geht, über das Verhältniß der wachszinsigen Leute und dergl. S. 75. Ein Testament v. J. 1461, worin unter Andern der St. Nicolai-Kirche in Dortmund drei Faß Thran vermachet werden, zum Verbrauch in ihrer Gotteslampe. Zerstreut durch das Buch sind 55 Zeichnungen von Siegelabdrücken. Angezeigt ist als unter der Presse: „Die kölnische Erbvogtei,“ welchem Werke wir mit gespanntem Interesse entgegensehen. Es muß über unsere mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse neues Licht verbreiten. J. M.

Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem Preussischen Gebiete des linken Rheinufers von J. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk. Köln und Neuß. L. Schwann, 1857. 135 Seiten 8.

Das Schriftchen liefert einen neuen Beweis, wie gut es ist, wenn Geschichtsforschung und Rechtskunde Hand in Hand gehen. Dem Hr. Verf. auf seinem mühsamen Wege, wodurch er zum Resultat gelangt, daß die, die Kirchen umgebenden Plätze, kirchliches Eigenthum sind und sein müssen, zu folgen, ist hier unsere Sache nicht. Berweilen wir jedoch bei ihm auf den lieblichen Oafen, wo er uns die mittelalterlichen Kirchhöfe, als Lummelplätze für die Volksvergünger, als Zufluchtsstätten für Verfolgte und Verbrecher, als Orte des Gerichtes und der Friedensbündnisse, als unmauerte Festungen und als Niederlegungsplätze für Findelkinder schildert (S. 10 ff.). — Entstehung des kirchlichen Eigenthums bei den Römern und Germanen. S. 25. Die Römer hatten in der Regel keine gemeinschaftlichen Begräbnißplätze. Auf ihr Allgemeinwerden hat das Germanenthum merklichen Einfluß geübt. — S. 29. Nach dem fränkischen Capitularienrecht gehörten die Kirchenplätze zum Dotationsgut des Pfarrers. — S. 67 ff. Was nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen auf diesen Plätzen verboten und unzulässig ist, z. B. Lärmen, Berunreinigungen, Vieh darüber treiben, Hunde herumlaufen lassen, nächtliches Betreten. In wie fern Baumpflanzungen darauf angelegt werden dürfen. — Alte kirchliche Vorschriften über die Einfriedigung und den Verschuß dieser Plätze. S. 84. — S. 92. Im unteren Rheinland haben sich die Pfarrer bis auf die neuesten Zeiten im Genuß des Gras- und Baumwuchses ihrer Kirchhöfe gehalten. Auf denselben waren häufig Kusbäume gepflanzt. Es erklärt sich dadurch, was dem Hr. Verfasser entgangen zu sein scheint, ein in dieser Gegend noch immer übliches Sprichwort: „Mit eines Knochen die Rüsse abwerfen,“ was soviel heißt als „einen überleben.“ — Lehrreich ist besonders der sechste Abschnitt (S. 99) über die Entstehung der Einengungen und Belästigungen (Servitutes z. B. fremde Fenster, Thüroöffnungen, Dachtraufen, Wegerechte der Kirchhöfe). Ursprünglich haben die Umgebungen der Pfarrkirchen nicht zu Begräbnissen gedient. Es waren große freie Plätze. Als man anfing sie zu Leichenäckern zu benutzen, bediente man sich dazu des an das Kirchengebäude sich anlehenden nördlichen Theils derselben. Was zur Aufnahme der Leichen nicht nöthig war, gewöhnte man sich als entbehrlich zu be-

trachten. Theils durch Veräußerung, theils durch Ujurpation wurde es Privat-
eigenthum. Daher diese Erscheinungen: Nach Norden hin haben die Kirchen-
plätze in der Regel ihre ursp. ängliche Größe behalten, nach den anderen Seiten
hin sind sie verengt. Auf ähnliche Weise werden die Belästigungen der Kirchen-
plätze durch Servitute erklärt. S. 108. Nach Rheinischem Gewohnheitsrecht
konnte nur der Pfarrer ein Wegerecht über den Kirchhof haben. Der siebente
„von den Mitteln, sich der Belästigungen des Kirchhofs zu erwehren“ handelnde
Abschnitt, welcher zugleich der letzte ist, bietet nichts, was der Geschichtsfor-
schung von Interesse wäre. Wir berühren ihn nur, um den Wunsch kund zu
geben, es möge dem Hrn. Verfasser eben so gewiß gelingen, seinen Zweck, Heilig-
haltung der die Kirche umgebenden Plätze, zu erreichen, als seine rechtlichen
Ausführungen bündig und scharfsinnig und seine geschichtlichen Erörterungen lehr-
reich, wenn auch zum Theil neu sind.

**Die Stammfagen der Hohenzollern und Welfen, ein Beitrag
zur deutschen Mythologie und Heldensage von Dr. Nicolaus
Hoyer. Düsseldorf, W. Kaulen. 1857. 152 Seiten gr. 8.**

Die genannte Schrift, welche einen wichtigen Beitrag für die deutsche My-
thologie liefert, ist noch besonders für uns von Bedeutung, insofern mehrere der
darin behandelten Sagen am Niederrhein spielen, z. B. die Sage vom Schwanen-
ritter, von der ersten Gräfin von Berg u. s. w. Die Schrift hat in verschiedenen
Blättern eine günstige Beurtheilung gefunden, auch wir empfehlen sie auf das
Beste den Freunden der Mythologie. Derselben sind beigefügt drei andere früher
in den Jahrbüchern der Alterthumsfreunde in den Rheinlanden veröffentlichte
mythologische Aufsätze: 1) der Chrimhildepöbel bei Rentrisch, 2) Ostara, 3) Erle-
lenz und Erka.

**Historisch-genealogische Nachrichten über die Reichsfreiherr-
liche Familie Raib von Frenß zu Schlenderhan. Aus
authentischen Quellen gesammelt. Im Selbstverlag des Her-
ausgebers. Druck von Henßen in Aachen. 1857. 75 S. gr. 8.**

Wir melden das Erscheinen dieser Schrift, die, wie wir erfahren, von dem
Reichsfreiherrn Ferdinand Raib von Frenß, Stammherrn zu Schlenderhan und
Doctor der Rechte, verfaßt und zum großen Theil aus dem Familienarchiv zu
Schlenderhan geschöpft ist, um darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe viele
interessante Notizen über Jan de Werth enthält. Eine eingehende Besprechung
wird das nächste Heft der Annalen bringen.

Zeitschriften.

Bydragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde.
X. Deel, vierde Stuk. Door Mr. Jsaac Anton Nyhof.
Arnhem 1856.

Geheimer Briefwechsel der niederländischen Gesandten am englischen Hofe über die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf den großbritannischen Thron, von Nedermeyer van Rosenthal. S. 285—310. — De Victualie-broeders of Lickedeelers door V. C. Molhuysen. S. 320—511. — I. Voigt im Raumer'schen Taschenbuch 1842 hatte diesen Gegenstand auch behandelt, nur ohne Angabe von Quellen. Die, aus welchen Molhuysen hauptsächlich schöpft, sind die städtischen Rechnungen seines Vaterlands. Es ist erfreulich, daß man allenthalben anfängt, das reiche Geschichts-Material, welches sie enthalten, mehr und mehr zu würdigen und zu benutzen. Voigt nennt seine Genossenschaft: Vitalien-Brüder. Der Name, den Molhuysen ihnen gibt, ist der richtige, wie sich sogleich ergeben wird. Es waren Seeräuber, die sich untereinander vereinbart hatten, ihre Beute in gleichen Theilen zu vertheilen. Daher der Name: Likedeelers, Gleichtheiler. In der Schlacht bei Falköping (1389), die Albrecht von Mecklenburg, König von Schweden, gegen Margaretha, Königin von Dänemark und Norwegen, verlor, gerieth er in ihre Gefangenschaft. Während nun seine deutschen Truppen die Hauptstadt des Reichs, Stockholm, besetzt hielten und von den Dänen hart bedrängt, an Lebensmitteln drückenden Mangel litten, gaben die getreuen Mecklenburgischen Stände und Städte, Wismar und Rostock an der Spitze, Kaperbrieife aus, wodurch die Freibeuter, welche sich verpflichteten, Stockholm mit Lebensmitteln fortwährend zu versehen — daher der Name: Victualien-Brüder — für eigene Rechnung zu Wasser und zu Lande gegen den Feind Beute zu machen ermächtigt wurden. Doch bald artete die Sache in gemeine Seeräuberei aus. Längst schon war zwischen den nordischen Reichen Friede geschlossen und die Freibeuterei wesen trieb noch immer auf der Nord- und Ostsee ihr Unwesen. Nur mecklenburgisches Gut wurde geschont, alles sonstige als Seebeute betrachtet. Schon im Sommer des Jahres 1391 wurde die Bürgerschaft der Stadt Deventer, die doch mit den skandinavischen Wirren nicht im geringsten zu schaffen gehabt hatte, von Utrecht aus gewarnt, auf ihren Fahrten, gegen die Vitalien-Brüder auf der Hut zu sein (S. 319). Auch Köln theilte sich an den Maßregeln gegen die Freibeuter (S. 328). Zweimal (1399 und 1406) wurden sie aus Ostfriesland, wo sie Schutz fanden, mit gewaffneter Hand vertrieben. Erst sechs Jahre nachher gelang es den vereinten Bemühungen der Städte und Fürsten, unter welchen

wir auch den Bischof von Münster und den Herzog von Geldern finden, sie gänzlich auszurotten. Die letzte hierüber mitgetheilte Nachricht ist vom 21. Febr. 1412. — W. C. G. Guyot weist nach, daß zur Zeit der Grafen von Holland aus dem bayerischen Hause Roth, Weiß und Blau die landesherrlichen Farben waren und daß zur Hoflivree Grün oder Blaußblau gebraucht wurde. Woher der Name: „het grauw“ (das Graue) entstanden ist, um den gemeinen Pöbel zu bezeichnen, wird in einer Anmerkung ausgeführt (S. 322—352). — S. 355. Zur Sittengeschichte. Anstellung eines Scharrichters im J. 1509. — In den Ankündigungen (S. 75—106) werden wir durch Delprat auf den eben erschienenen zweiten Theil eines ansprechenden Werks aufmerksam gemacht. Es ist die Geschichte des Wirkens der Klöster in den ehemaligen Grafschaften von Holland und Zeeland durch Dr. Römer, Prediger zu Deyl und Enspylt. Es wird darin besonders auf den wohlthätigen Einfluß, den die kirchlichen Anstalten auf die Bodenkultur übten und hierbei vorzüglich auf ihre Verdienste um die Eindämmung der See- und Flußufer Rücksicht genommen. Möge der Hr. Verf. in einem Werke über das segensreiche Wirken unserer ehemaligen geistlichen Stiftungen am Rhein Nachahmung finden! Der Hr. Recensent wolle uns eine kleine berichtigende Bemerkung gestatten. In einer Urkunde vom J. 1047 wird der Abtei Egmond Bollfreiheit zu „Adrinathia“, Neuß und Köln bewilligt. Hr. Delprat ist geneigt unter dem ersten Namen die Landschaft Drenthe zu verstehen. Es ist aber von keinem andern Orte als von Udernach (statt Adrinathia muß Adrinachia gelesen werden) die Rede.

Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde, begründet durch Dr. F. W. Wolf. Herausgegeben durch Dr. W. Mannhardt. Dritten Bandes drittes Heft. Göttingen 1856.

Zauber mittel und allerlei Aberglauben aus einem alten im J. 1612 zu Frankfurt a. M. gedruckten Buche. — Verschiedene Zauber- und Segensformeln aus einer der Sammlung des germanischen Museums angehörigen Handschrift aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts. — Volksgebräuche und Aberglauben in Tyrol und im Salzburger Gebirge. (Einiges von dem Angeführten kennt man auch am Rhein.) — Schwedische Räthsel und Räthselmärchen. (Wenn nur Jeder Schwedisch verstände!) — Die Frühlingsgöttin Ostera. Sie war auch die Göttin des Morgens. Ostern, Osterfest, Ostermärchen, Osterpiel, Ostereier. Der Göttin O. war der Dornstrauch heilig. — Die Sagen von der weißen Frau. Es ist nicht von einer Tod ankündigenden, sondern von einer Schätze hütenden, ihrer Erlösung harrenden weißen Frau die Rede. Sie ist dem Hrn. Verf. (A. Kuhn in Berlin) das Bild der segenschwangeren Gewitterwolke. Mit großer Crudition wird auf indische und griechische Mythen und Vorstellungen Bezug genommen. — Bei den Vollandisten in den Miracula St. Apollinaris (22. Juni) entdeckt Holzmann ein bisher übersehenes Beugniß für den Wodans-Dienst. — Möge jene reichhaltige Fundgrube nur fleißig ausgebeutet werden! — Nachträge und Berichtigungen. Zum „Ruckuck“. — Unter den zur Anzeige gebrachten Werken befinden sich: Montanus (d. Buccalmaglio zu Hüdeswagen), die deutschen Volks-, Jahres- und Familienfeste. Ein Beitrag zur vaterländischen Sittengeschichte. Herlohn und Elberfeld. 1854. und

der gute Gerard und die dankbaren Juden. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie und Sagenkunde von K. Simrock. Bonn, 1856. — In Oxford ist 1855 eine neue Uebersetzung des „Beowulf“ mit Erläuterungen erschienen.

S. M.

Derselben Zeitschrift vierten Bandes erstes Heft.

Das Heft enthält meistens Sachen aus der Schweiz und dem südlichen und mittleren Deutschland, etwas aus Kurland, Nordisches (Snegle Hall's Thaten) und Französisches (Sagen aus Frankreich, Posthumum von J. W. Wolf). An die jetzt so häufig besprochene Trojasage reiht sich ein Aufsatz von Mannhardt „Ulysses in Germanien“ würdig an. Von der bekannten Stelle in der Germania des Tacitus ausgehend, stellt der Hr. Verf. die Behauptung auf, „daß in Ascburg irgend eine deutsche Gottheit verehrt wurde, welche in irgend einer Weise die Römer an Ulysses erinnerte, indem diese Gottheit einen dem Ulysses ähnlichen Namen, oder einen ähnlichen Mythentkreis oder endlich beides zusammen besessen habe.“ Ascburgium wird als „Schiffstadt“ gedeutet. — Beigebunden ist der Prospectus eines Sammelwerks alemannischer Kinderlieder (wozu auch Sprüche, Reime, Räthsel u. dergl. gerechnet sind) und Kinderspiele von C. L. Kochholz.

S. M.

Germania. Vierteljahrs-Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde.

Herausgegeben von Franz Pfeiffer.

Das Unternehmen der Germania sei von uns mit den besten Glück- und Segenswünschen begrüßt! In ihrem Prospectus heißt es: In den Bereich derselben gehört: 1) Die deutsche Sprache in dem ganzen Umfang, in welchem sie in der deutschen Grammatik von Jacob Grimm behandelt worden ist. . . . 2) Unsere Litteratur. . . . Die neuere liegt außerhalb unseres Kreises. . . . Im Allgemeinen werden wir uns auf die älteren Zeiten bis zur Reformation beschränken. . . . Dagegen werden wir die angelsächsische, altnordische, wie auch die altniederländische Litteratur berücksichtigen. . . . 3) Glauben, Recht, Sitte, Sage, Leben. . . . Die Kunst gehört unseren Blättern an, in so fern sie ein Element der Kulturgeschichte der deutschen Nation ist. Die älteren Denkmäler und Ueberreste der heidnischen Zeit sind bis jetzt fast gar nicht beachtet worden. Wir denken sie in den Kreis unserer Forschungen zu ziehen. . . . Es ist das ganze deutsche Alterthum, das ganze deutsche Leben in allen seinen Aeußerungen, was Gegenstand unserer Forschungen werden soll. Ausgeschlossen bleibt nur die eigentliche politische Geschichte. . . . Es ist nicht zu läugnen, daß auf dem Gebiete der deutschen Philologie die Herrschaft der Autorität eine Höhe erlangt hat, die nicht mehr fördernd, sondern hindernd wirkt und mit freier Forschung und rücksichtslosem Bekenntniß der Wahrheit unverträglich ist. Wir glauben daher der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, wenn wir jeder Ansicht, die mit Liebe, Fleiß und Kenntniß gewonnen und vorgetragen ist, Aufnahme versprechen. . . . Indem wir eine Zeitschrift gründen, in welcher jedes redliche und fleißige Bestreben ohne Rücksicht auf Schulmeinungen, sich geltend machen kann, hoffen wir die Liebe zu den Studien unseres Alterthums und die Theilnahme für dieselben in weiteren

Kreisen neu zu beleben. . . Die Germania erscheint jährlich in 4 Hefen von 8 Druckbogen. Das Heft kostet 24 Sgr.

Ersten Jahrgangs erstes Heft. Stuttgart, 1856. Eine Zeitschrift, die auf schwäbischem Boden gegründet ist, konnte wohl nur mit einer auf die Vergangenheit des schwäbischen Volksstammes sich beziehenden Arbeit den Reigen eröffnen. Sie ist von L. Mhland und überschrieben: Die Pfalzgrafen von Tübingen. Diese Grafen waren Lehenträger großer Reichsforste im Schwabenlande. „Den vollen Zauber ihrer Liebe zum Waldleben legt eine Sage dar, die hier zum erstenmal aus einer handschriftlichen Chronik v. J. 1566 in Druck gegeben wird.“ — Nun folgt: Ueber die zusammengefügten Zahlen von Jac. Grimm. — S. 33—53. Die Trojasage der Franken von K. L. Roth. Was der Hr. Verf. behauptet und nachweist, ist dieses: „Die Trojasage ist keine römische Tradition. Sie reicht über die Zeit der Bezüge zwischen Römern und Franken hinauf und macht ihrem Kerne nach darauf Anspruch als gallische und germanische Stammsage anerkannt zu werden.“ — Der Aufsatz zerfällt in drei Abtheilungen: a) Die fränkische Trojasage im 7. Jahrh. b) Die späteren Ausbildungen der fr. Trojasage. (Hier kommt auch das Bekannte von Kanten vor und wird auf Otto von Freisingen 1. 25, 28. — 3, 43. — 4, 32 und 6, 28. und Gottfried von Viterbo Bezug genommen.) — c) Die fr. Trojasage vor dem 7. Jahrh. (S. 48 über Asciburgium, Ulysses u. s. w.) Die Häduer und Arverner werden schon vor Christi Geburt Brüder der Römer, und zwar mit Bezug auf Troja, genannt. „Die Trojasage der Gallier hatte einen religiösen Hintergrund, wie denn wirklich der zum Trojanerfürsten historisirte Bassus die Hauptgöttheit der Arverner (Wodan, Mercurius) war. Wie die gallische Trojasage aber mit der römischen und griechischen zusammenhing und was vollends der Kern aller Trojasagen sein dürfte, das überschreitet die Grenzen dieses Aufsatzes und meines Vermögens. So viel ist gewiß, daß die fränkische Trojasage an der gallischen heranwuchs und erstarkte.“ — S. 63. Das altdeutsche Sonnenlehen von Wolfg. Menzel. Die erbeigeneu freien Güter, die von keinem irdischen Lehensherrn herrührten, nannte man bis tief in das Mittelalter hinein „Sonnenlehen“. Nur im Namen der Sonne eignete der Germane sich unbebauten herrenlosen Boden zu. Mit dem Sonnenlehen hängen noch mancherlei Gebräuche zusammen. Es werden deren einige aus der Eifel und der Umgegend angeführt. Dem Hrn. Verf. scheint die Göttin Ostara die Sonne selbst zu sein. — S. 81. Der Gunzenle von Fr. Pfeiffer. Die erste Erwähnung des Ortes geschieht in Verbindung mit der Schlacht auf dem Lechfeld (955). Von 1045 bis 1251 wird er in Urkunden oft genannt. Einige haben ihn für eine Burg gehalten; doch ist das ein Irrthum. Es war ein Steinmonument auf dem Lechfeld, bei welchem häufig Volksversammlungen gehalten wurden. Der Name bedeutet Stein des Gunzo. Dieser Gunzo war entweder der fränkische Conrad (Gunzo) von Lothringen, der die Völkerschlacht auf dem Lechfeld zum Sieg entschied und daselbst den Heldentod fand (Er wurde zwar in Worms begraben; man kann ihm aber immer da, wo er siegend und kämpfend fiel, ein Denkmal gesetzt haben), oder es war einer der alemannischen Herzoge Gunzo, die in den Legenden des heiligen Gallus und Magnus vorkommen. Das Le erklärt der Hr. Verf. als „Hügel“, mit Bezugnahme auf das lateinische Clivus und verschiedene verwandte celtische und angel-

sächsischen Wortformen. (Soll uns das heimische Ley, Fels das in Urkunden als Lea vorkommt, nicht näher liegen.) Dem altsächsischen Marklo, als einem Erratum bei Scurius, ist derselbe geneigt Mars-le (Stein der Marjen) zu substituiren. Auch belehrt er uns, daß das Drususmonument bei Mainz in alten Schriften unter dem Namen Trusi-le vorkommt. — S. 101. Zur Mythologie und Sittenkunde aus Pommern. 1) De Wod lacht = die wilde Jagd zieht. 2) Diebesagen. 3) Linnensagen. — S. 110. Die alten Glossare von A. Holzmann. — S. 117. Das bernerische Geschlecht der Boner. — S. 120. Die Heimath der Eckenfage von S. B. Zingerle. Sie ist dem Hrn. Verf. Südtirol. — S. 121. Bibliographie.

Derselben Zeitschrift zweites Heft.

Ueber einen gothischen Buchstaben (das planetarische Sonnenzeichen) von Jac. Grimm. — S. 131. Die Ruche küssen. Ein Abschnitt aus der deutschen Erziehungsgeschichte von C. L. Kocholz. Merkwürdiger Beitrag zur Geschichte der Pädagogik, der wohlzubeherzigende Fingerzeige enthält. — S. 156. Ueber das Alter des Germanennamens in der Litteratur von K. L. Roth. Der Name Germane ist nicht erst zu Cäsars Zeit entstanden. Im Sclavenkriege des Spartakus (73–71 v. Chr. G.) scheint das Vorkommen der Germanen zu vielseitig bezeugt, als daß man die Ueblichkeit dieses Namens für jene Zeit in Zweifel ziehen könnte. — S. 160. Die Schrift des Hier. Wolf de orthographia germanica ac potius suevica nostrate (im Anfang der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrh.) in ihrer Beziehung zur neuhochdeutschen Schriftsprache von Rud. v. Raumer. Um die communis lingua Germanorum festzusetzen, verwies W. auf die Schriftsprache des kaiserlichen Hofes. . . „Der Gang, den die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache nahm, war der: Eine neue hochdeutsche Reichssprache, die sich einerseits vom mittelhochdeutschen und andererseits von den einzelnen Volksmundarten unterschied, war im 16. Jahrh. schon vorhanden. Diese Reichssprache gestattete in einzelnen Punkten gewisse landschaftliche Besonderheiten.“ — S. 165. Ein Spiel von St. Georg von B. Greiff. Aus einem Augsburger Codex. Verfasser desselben. Zeit und Veranlassung. Text. — S. 192. Ueber die metrischen Regeln in altdeutschen Gedichten, von K. Bartsch. — S. 202. Ueber eine alte Handschrift des Niebelungenlieds und Bruchstücke aus einer andern. — S. 217. Ueber das deutsche Duodecimal-System von A. Holzmann. — S. 223. „Die mittelalterlichen Dichter Werner (der passe) vom Niederrhein und der wilde Mann sind zwe verschiedene Personen, wiewohl sie beide dem Niederrhein und ungefähr derselben Zeit angehören.“ Von Fr. Pfeiffer. — Ueber das Ludwigslied von Jac. Grimm. Der Sieger über die Normannen (881) bei Sathalcourt ist der westfränkische Ludwig III. Er ist auch der Held unseres Liedes. „Das Lied rückt unserem Verständniß näher, wenn man die christlichen Vorstellungen beseitigt und heidnische an ihre Stelle setzt.“ — S. 235. Der Le am Seestrand. Es handelt sich um hochaufgethürmte Grabhügel gefallener Helden z. B. den des Patroklus (Od. 24, 80 und Il. 28, 239) des Misenus (Aen. 6, 232) und des Beowulf. Solcher Gräber gedenkt auch Ossian. Zum Müspillgedicht. — S. 237. Siegfried von Dahmsfeld, oberster Marschall des deutschen Ordens in Preußen (1346–1357). — S. 238. Was den Römern die Parcen waren, waren unseren Vorfahren die „Gachschazzen“ = die schnellen

Göttinnen. — Aus der Bibliographie sei hier angeführt: Des Stadtsecretarius Christianus Bierstrat Reimchronik der Stadt Neus zur Zeit der Belagerung durch Karl den Kühnen, Herzog von Burgund. Nach dem Originalabdruck von 1497, mit Anmerkungen und Wörterbuch, herausgegeben von Dr. E. v. Groot. Köln, 1855. Auf dem Umschlag unseres Heftes ist noch angezeigt: G. H. Perg über eine rheinische Chronik des 13. Jahrh. aus den Abhandlungen der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, 1855. (Dümmler. 10 Sgr.)

Derselben Zeitschrift drittes Heft.

S. 257. Zur Novellenkunde mit besonderem Bezug auf die ältere deutsche Litteratur von Fel. Liebrecht. Von jeder einzelnen mittelalterlichen Novelle werden mit dankenswerthem Fleiße die Quellen angegeben, mit Hinweisung auf Analoga bei anderen Völkern. — S. 273. Ueber die Quelle des deutschen Alexanderliedes von A. Bohat. — S. 290. Die Personennahmen Tyrols in Beziehung auf deutsche Sage und Litteraturgeschichte von F. B. Zingerle. — S. 297. Ueber das Geschlecht zweier nordischen Helden „Comaer und Heming.“ — S. 301—341. Zur schwäbischen Sagenkunde. Diethrich von Bern, von L. Uhland. Aus dem lesenswerthen Aufsatze sei nur dies hervorgehoben. Wenn wir in Urkunden aus Schwaben, aus Westfalen, von der Mosel, aus Oberbaiern und vom Rheine dem Namen Diethrich von Bern, D. der Mörchilt (Sagenheld) begegnen, so müssen wir uns das in der Weise erklären, wie wir jetzt noch immer die Kalendernamen, z. B. Johann der Täufer, der Evang., Franz von Assisi, von Sales gebrauchen. Jenes häufige Vorkommen ist uns ein Beweis, „daß die Heldensage dem allgemeinen Volksbewußtsein stets gegenwärtig vorschwebte.“ — Regiert die Praeposition mit den Accusatio? v. A. Holzmann. — S. 346. Das Märe vom Felbbauer. Text nach 2 Codices. Das Gedicht empfiehlt sich dadurch, „daß es eine nicht unbeträchtliche Anzahl bergmännischer Ausdrücke liefert“, woran unsere ältere Litteratur arm ist. — S. 356. Versholene Handschriften, von A. P. Massmann. Eine Handschrift der 20 Bücher des älteren Plinius über die deutschen Kriege soll im 16. Jahrhundert noch in Dortmund vorhanden gewesen sein. Bisher ist sie nicht aufgefunden. Ueber Bücher im Besitze Cassanders und Hermanns von Ruenaar. — Das Märchen von Urivos. — Hermann von Sachsenheim. — Bericht des franz. Ministers Fortoul an den Kaiser über die zu veranstaltende Sammlung altfranzösischer Gedichte. Der Staat unterstützt das Unternehmen. — Aus der Bibliographie S. 368 ff. seien angeführt: Des Gervasius von Tilbury otia imperialia, von Fel. Liebrecht (Hannover 1856.) und Sagenschatz des Königreichs Sachsen von Dr. A. G. Th. Gräffe (Dresden 1855.).

Derselben Zeitschrift viertes Heft.

S. 385. Das Beowulflied, eine Vorlesung von R. B. Vousterwed. Als der Held den Höhepunkt seines Ruhmes erreicht hatte, begleitete er seinen Oheim Hygelac, den dänischen König, auf einem Zuge gegen die Friesen. Diese waren verbündet mit den Hetevaren (Altuariern am Niederrhein). Die Friesen siegten, Hygelac blieb, Beowulf rettete sich durch Schwimmen. — S. 414. Was an jenem Bündnisse und seinen Folgen historisches ist, näher zu untersuchen, wäre

eine schöne Aufgabe für einen rheinischen Geschichtsforscher. Einen Fingerzeig geben uns Gregor von Tours (III. Cap. 3) und die gesta Francorum (XIX bei Freher corp. hist. franc. II 53 und I, 67.), wo erzählt wird, daß der dänische König Chocholaicus (unzweifelhaft unser Hygelac), die Maas aufwärts schiffend, den zum Reiche des Theodorich, eines Sohnes von Chlodewig, gehörigen Pagus Altoarius ausgeplündert hatte, doch in einem Schiffstreffen überwunden wurde. Die Stelle ist bisher zu wenig beachtet worden. „Die Hetevare, die Chattuarii der Römer, saßen wahrscheinlich zwischen Rhein und Maas“. (S. 383.) — (Unser angelsächsisches Heldenlied kennt die Hetevaren als ein ausgezeichnetes Fußvolk. Buz. des Ned.) — S. 418. Die Sage vom Schwanritter von Wilh. Müller. (Mythologisch erklärt aus dem Naturkult unserer Vorfahren.) — „Soll der weitverbreitete an Könige und Stammväter edler Geschlechter geknüpfte Mythos nicht ursprünglich von einem deutschen Gott gegolten haben?“ — (S. 440.) — Predigtbruchstücke aus dem 12. Jahrhundert. — Es sind eigentlich keine Bruchstücke, sondern, mit Ausnahme der letzten, vollständige, wiewohl im Vergleich mit den jetzt üblichen gar kurze Predigtansprachen. — S. 445. Comaer und Heming. (Fortsetzung von oben S. 297.) Heming ist der Hamlet (eigentlich Hamlet) des Shakespear. — S. 471. Ueber eine altdeutsche Uebersetzung eines Werkes des h. Isidor, die wahrscheinlich von dem Stifter Reichenau's, dem h. Pirminus herrührt, von A. Holzmänn. — S. 475—486. Kleine Mittheilungen u. s. w. — Bibliographie. Das von den Benedictinern der Congr. des heil. Maur. 1733 begonnene Werk: Histoire littéraire de la France wird bekanntlich fortgesetzt. Im vorigen Jahr ist in Paris der 23. Band davon erschienen. Der rheinländische Alterthumsforscher möge folgende zwei Werke nicht übersehen. Geschiedenis midden neederlandsche Dichtkunst door Dr. W. J. A. Jonkbloot. 3 Theile. Amsterdam 1851—1855 und das Heldenbuch von K. Simrock. 2. Band: Das Nibelungenlied. 1856.

Mit Erinnerung an §. 21 unseres Vereinsstatuts vom 13. Sept. 1854 (Jedes Mitglied hat das Recht die Vereinsbibliothek unentgeltlich zu benutzen.) die Nachricht, daß in der vorigen Vorstandssitzung beschlossen ist, Pf. Germania auf Vereinskosten zu halten. Möge sie uns noch manche Belehrung bringen!

S. W.

Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Vierten Bandes, drittes Heft.

S. 265—384. Mit einer Steindrucktafel, zwei Facsimiles von Urkunden Heinrichs des Erlauchten darstellend (vom Jahre 1256), von denen die eine als unächt nachgewiesen wird. — S. 278 (nach dem Jahresbericht). Zur Geschichte des Pleißnerlandes unter Heinrich dem Erlauchten und Albrecht dem Ausgarteren. — „Seit den Zeiten Friedrich des Rothbarts war das Pleißnerland eine kaiserliche Domaine, welche der Kaiser durch eigene Landrichter verwalten ließ, während er über die festen Plätze Altenburg und Leisnig Burggrafen einsetzte. Beide, der Landrichter und der Burggraf, hatten ihren Sitz auf dem Schlosse zu Altenburg. . . . Man wird im Allgemeinen nicht irren, wenn man annimmt

daß das Amt des Burggrafen sich nächst der Aufsicht und Vertheidigung der kaiserlichen Burg noch über die Reichsstadt Altenburg und die im Pleißnerlande sesshaften Reichsvasallen, sowohl aus dem Stande der Freien, wie dem der Ministerialen erstreckt habe, während dem Landrichter neben der Verwaltung des eigentlichen Kammergutes mit seinen Renten und Forsten, Hinterlassen u. s. w. besonders noch der Schutz der unmittelbar unter dem Reiche stehenden Klöster und geistlichen Stiftungen anvertraut war.“ — S. 287. Der Burggraf war ein erblicher Vasall, der Landrichter ein auf Lebenszeit ernannter Beamter. — S. 294. Versuchte Erklärung des in der für unächt gehaltenen Urkunde v. J. 1256 vorkommenden Ausdrucks „tacito iudicio“. Es müssen zur Verständigung Parallelen gesucht werden. Uns scheint es eine Entscheidung oder Verfügung zu bedeuten, die erlassen ist, ohne die Standesgenossen oder Betheiligten zu befragen. — S. 309 ff. Dr. Thomas Meinesius, Stadtphysikus und Bürgermeister zu Altenburg. Ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. — S. 349 ff. Fortgesetzte Urkunden-Sammlung des Collegialstiftes St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg. 8 an der Zahl. 1415—1423. Die Kirche wird eine „Thumb“ Kirche (Dom) genannt. Die Stiftsherren nennen sich „Thumbhern.“ — S. 355. Das in deutschen Typen gegebene „Ableche“ ist wohl ein Druckfehler für: Adlethe (Athletae). So werden im Mittelalter die heiligen Märtyrer häufig genannt, besonders wenn sie wie St. Georg dem Kriegerstand angehörten. — S. 363. Betheiligung der Stadt Altenburg an den beiden Hochzeiten Johannis des Biständigen. (1500 und 1513. — S. 371.) Bizeuner in und bei Altenburg. Aus den Stadtrechnungen von 1467—1512. 3. M.

Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken. Vierter Band. Erstes Heft mit einer Abbildung (der Johanniterkirche zu Wölklingen), herausgegeben von Ottmar Schönhuth, Pfarrer zu Edelfingen, d. z. Vorstand des Vereins. Mergentheim, 1856. 166 Seiten 8.

Der Verein zählt 114 ordentliche Mitglieder. Unter seinen hohen Förderern werden neun Fürsten von Hohenlohe namhaft gemacht. S. 1—68. Burg und Städtchen Bocksberg und der Schöpfergrund. „Von der dort liegenden im byzantinischen Styl erbauten stattlichen Kirche zu Wölklingen, wie auch von jenen kleineren in der Nähe, geht die Sage, sie seien von Riesen erbaut.“ (S. 32.) — S. 69. Herr von Hohenlohe, 7. Hochmeister des deutschen Ritterordens (starb 1249). — S. 69. Ist der Name des Orts Welsenburg keltisch oder germanisch? Es wird für das erste entschieden und dabei festgehalten, „daß die Kelten ein von den Germanen verschiedener Volkstamm sind.“ Die Herleitung von dem wälischen: Bel, Weil, (Spitze) kann aber nicht genügen, denn der Ort heißt nicht Belberg, sondern Welsenburg. S. 89. Edelfinger Dorfordnung vom J. 1601, worin noch Manches aus dem altdeutschen Recht nachgewiesen ist, und Gemeindebüchlein des Weilers Hachtel v. J. 1501. Die Abgaben der Fiskalisten an den Küster (Knecht) der Mutterkirche werden darin: „Leutseyle“, in der Uebersetzung: Läutgarben genannt, „welches Leutseyle ist zwo garben, eine Korn und ein Habere“. — S. 109. Zur Sittengeschichte. Die hier mitgetheilten Auszüge aus

den Rechtsprotokollen der Reichsstadt Schwäbisch-Hall enthalten manches Curio-
sum. Vom Jahr 1488. „Die Frau muß bei ihres Mannes Confurs (Zallissement)
ausziehen, wie sie der Gürtel begreift, (die Arme behält also nur ihre Kleider).
— 1516. Kein Bastard kann hier zum Bürger angenommen werden.“ —
1609. Wenn der Schullehrer sich noch einmal bezechet und so in die Kirche
kommt, will man die Stadtknecht hinüberschicken, ihn hinüber bücken und sollen
die Schulkinder ihm einen starken Produkt abstreichen.“ — 1615. Schul-
meister verlangt 2 Fl. 28. Kr. Schulgeld vor arme Kinder. Man berehet ihn
2 Fl. Will er mehr Kinder nehmen, soll er sehen, wie er bezahlt wird.“ — 1616.
Ein Stadtknecht hatte von einigen Adlichen, denen ein Ehrentruak war gereicht
worden, ein Trinkgeld angenommen. Er wird dafür ins Narrenhaus gesetzt. —
1676. Herren Praeceptores sollen wiederum auf Comödien bedacht sein, weil
keine Actiones und Manier mehr in den Scholaren“ — S. 140. Ueber die
eingegangene St. Theobalds-Kapelle (Wallfahrtskirche) bei Edlsingen. — u. s. w.
S. M.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der
historischen Gesellschaft zu Basel. Fünfter Band. Basel. 1854.
318 S. 8.

Die Gesellschaft besteht aus 47 ordentlichen und 14 korrespondirenden Mit-
gliedern. Auch hat sie ihre Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die,
welche ihrer Reihe nach Vorträge halten. Unter diesen zwei des gefeierten Na-
mens Merian. — S. 1—106. Erzbischof Andreas von Krain und der letzte
Concilversuch in Basel. — Ein hochgestellter, aus Slavonien gebürtiger Geist-
licher hatte sich in Rom mit Papst Sixtus IV. verfeindet. Er wurde in den
Kerker geworfen, und daraus befreit, flüchtete er sich nach Basel, wo er vorgab
vom Kaiser beauftragt zu sein, daselbst ein allgemeines Concilium zu berufen.
Sein Plan scheiterte, er wurde wieder in das Gefängniß geworfen, wo man ihn
eines frühen Morgens erhenkt fand. Vermuthlich endete er durch Selbstmord.
Ueber sein Treiben und Ende schwebt noch manches Dunkel. Der Verfasser des
Aufsatzes, Herr Jakob Burchard, hält den unglücklichen Betrüger für einen Erz-
b. von Laybach, der Hauptstadt des Krainerlandes. Laybach aber war kein Erz-
bisthum und erst kurz zuvor, 1468, zu einem Bisthum erhoben worden. Steph.
Jesfura in seinem Diarium urbis Romae (bei Eccard corp. hist. II 1907)
nennt ihn Erzbischof von Granea. Daß er keinen anderen als unseren Andreas
meint, zeigen seine Schlußworte: „qui male finivit dies suos“. Vermuthlich war
er Erz- b. in partibus. Zum Schreiber hatte er einen aus Trier gebürtigen sich
damals in Zürich aufhaltenden Geistlichen angenommen, Peter Numagen mit
Namen. In seiner noch vorhandenen Correspondenz beruft sich dieser einige-
Male auf die Ansichten und Rathschläge seiner „Praeceptores“. Von ihnen heißt es
S. 3. „Seine Person intressirt uns wenig, gerne aber wüßten wir, wer jene
seine Lehrer gewesen sind“. Den „Praeceptores“ wird hier eine unrichtige Deu-
tung gegeben. Es heißt in der damaligen Sprache des Mittelalters so viel als:
Gebieter, Herr. Wenn Numagen Notarius et saecellanus ecclesiae Tigurinae
(S. 2) war, dann waren seine Präzeptores die Stifftsherrn der Kirche zu Zürich,
welcher er adscribirt war. — S. 107—137. Paracelsus in Basel. — S. 138 bis

175. Theodor Falkeisen, ein angesehener Buchdruckerei-Besitzer in B., wegen seiner Schwindelien und Ränke (1671) enthauptet. — Gertrud Anna, Gemahlin Rudolfs von Habsburg S. 175—198. Die Gemahlin R. wird bald Gertrud, bald Anna genannt. Man hatte daraus zwei verschiedene Personen gemacht. Es wird dargehan, daß es eine und dieselbe war, die, wie häufig vorkommt, bald diesen, bald jenen Namen führte. — S. 199—244. Der Bund Zürichs mit den 4 Waldstätten vom 1. Mai 1351. — S. 246—295. Zwingli's politisches Wirken bis zur Schlacht bei Pavia. — S. 299. Actenstücke zur Geschichte der Reformation in Basel.

Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. 14. B. Erstes Heft. Würzburg 1856. 197 S. 8. Beigeheftet ist der 26. Jahresbericht von 64 Seiten.

Director des Vereins ist Dr. M. Th. Conzen, Prof. der Geschichte an der Universität und Vorstand des Königl. Archivs zu Würzburg. Der Verein zählt 429 ordentliche und 106 Ehrenmitglieder. An der Spitze der erstern steht des Herzogs Max von Bayern königliche Hoheit. Es gereicht dem Verein zur Ehre, daß es ihm gelungen ist, sich auf einer solchen Zahl von Mitgliedern innerhalb seines Bereiches zu halten. Auswärtige ordentliche Mitglieder gibt es nur sechs und unter diesen außerhalb Bayerns nur einen einzigen. Der Staat pflegt einen jährlichen Zuschuß von 300 Gulden zu geben. — S. 1. ff. Stadt und Kloster Amorbach. Nach den Quellen. — S. 37. Die (Prämonstratenser-)Abtei Oberzell bei Würzburg. Im Jahre 1128 war der h. Norbertus in W. anwesend, was Veranlassung gab das Kloster seines Ordens zu gründen. — S. 125. Merkwürdige Urkunde über die Verlegung der Pfarrei von Zell, die schon vor der Abtei bestand, nach Hettstadt v. J. 1170. Gleich nach Ankunft der Mönche mußte ihnen die alte Pfarrefirche zu Zell, deren Platz sie zu ihren Gebäulichkeiten nöthig hatten, weichen. Sie wurde im Dorfe Zell ganz in der Nähe neugebaut. Es scheint aber dies der Pfarrgemeinde mißliebiger gewesen zu sein. Dem kam war sie eingeweiht, brach ein leidenschaftlicher Mensch (vesanus) Nachts in dieselbe ein, zerbrach den die Reliquien bergenden Altarstein (der in unserer Urkunde merkwürdiger Weise sigillum confessionis genannt wird) und nahm die Reliquien fort (ablatis statt des Druckfehlers oblati). So wurde die Kirche zum Gottesdienst unbrauchbar. Man ließ sie zerfallen und der Pfarrgottesdienst kam endlich nach Hettstadt. Dem Pfarrer (Parochiano) mußte das Kloster jährlich 40 Denare und zwar pro areae restitutione zahlen. Soll nicht areae rest. gelesen werden müssen und restitutio hier die Bedeutung von compensatio haben? Der Sinn wäre demnach: für den ihm entnommenen alten Kirchenplatz erhält der Pfarrer jährlich 40 Denare. — S. 129. Zwei Fragmente von Necrologien (des Stiftes Haug zu Würzburg und eines aus dem Eichstädtischen?) — S. 159. Der Ringwall auf dem Hindenberg bei Aschaffenburg. Hier stand nie eine Burg. Der Ringwall rührt auch nicht von den Römern her. Er ist eine aus altdeutscher Zeit herrührende Verschanzung, hinter welche die Bevölkerung sich bei plötzlichen Ueberfällen zurückzog. — S. 168. Einige Nachrichten über die Just. Gutenberg und Gensfleisch aus Mainzer Stadtrechnungen, Necrologien u. dgl. — S. 175. Beiträge zur fränkischen Sagenforschung. — S. 16. ff. des Jahresberichtes über die Ritterkapelle zu Habsfurt.

Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend. Hannover, 1856. 140 Quartseiten.

Es bildet dies Heft den vierten Jahrgang. Vergl. unsere Annalen IV. S. 376. — S. 11. Landau fährt fort zur Bearbeitung unserer vaterländischen Gaugographie aufzufordern. „So lange wir nicht im Stande sind, die einzelnen Stämme und ihre Gliederungen zu scheiden, so lange wird es auch jeder Geschichte an einer wahren Grundlage mangeln und so lange werden wir gleichsam auf einem mit Nebel bedeckten Moorboden stehen. Erst die Sicherstellung dieser Gränzen wird Klarheit und festen Boden geben.“ — S. 12, 44 und and. wird wiederholt auf die Wichtigkeit der Archidiaconal-Register, um die Gaugränzen zu bestimmen, hingewiesen. (In so fern aus diesen Registern entnommen werden soll, zu welchem Archidiaconal-Bezirk ursprünglich jede Pfarrei gehörte, sind wir damit hier am Rheine im Reinen. Es kann aber auch solche Register noch geben, worin Spuren enthalten sind, wie die ursprünglich größeren Landdekane in kleinere zertheilt wurden, und dies kann zur Ermittlung der Untergaue (Cente?) von entscheidendem Nutzen sein.) — S. 15. Eines Gesetzes, wornach unter dem Erdboden aufgefundenen Alterthümer von edelem Metalle nicht dem Staate gehören sollen, bedarf es für die Rheinlande nicht. Alles Derartige gehört halb dem Finder, halb dem Eigenthümer des Bodens. (716 code civ.) — Wie Landau in seinen „Territorien“ nachgewiesen hat, ist es wichtig über die Art und Weise des Ackerbaues, die Ackertheilung, die Anlage und Bauart der Bauernhöfe, die Fruchtmaße und Ackergeräthe in den verschiedenen Gegenden Deutschlands vergleichende Untersuchungen anzustellen. Was er hierüber (S. 36) sagt: „Diese reiche Quelle geht raschen Schritten ihrer Versiegung entgegen. Der rationale Betrieb der Ackerwirthschaft hat in vielen Gegenden die Zustände bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Es ist deshalb Gefahr im Verzug,“ trifft, wenn irgendwo, gewiß hier am Rheine zu. „Wollen wir noch etwas retten, so dürfen wir nicht säumen.“ — S. 57. In alten Gränzbezeichnungen kommt hie und da der „Westen- und Ostengiebel (Ostringibale)“ vor, was man sich nicht recht erklären konnte. Landau hat entdeckt, daß von dem westlichen oder östlichen Giebel von Kirchen die Rede ist, „die so scharf an der Gränze standen, daß sie mit ihren Mauern als Malstein dienten.“ — S. 59. In Frankreich besteht seit dem Jahre 1834 das „Institut historique de France“ mit seinem Organ: „L'investigateur“, das mit 14 ausländischen Vereinen, worunter bisher nur zwei deutsche sind, in Verbindung steht. — S. 84. Kurze recensirende Anzeige der Nachrichten über Thomas a Kempis. Crefeld, 1855. — S. 89. Landau's nothgedrungene und siegreiche Abwehr von Wippermann's Anfällen auf seine „Territorien“ und den „Gau Wettereiba“. — S. 115. Das sächsische Medofull (v. S. 779) soll Blotho (Stadt an der Weser) sein. — S. 120. Anfrage, ob es auch anderswo sprüchwörtlich ist, das Unverheirathetbleiben von Frauenspersonen mit „den Osterberg scheuern oder die Himmelsziegen hüten“ zu bezeichnen. S. M.

Wir bedauern, noch nicht im Stande gewesen zu sein, das germanische Museum in Nürnberg und seine Blätter zur Sprache zu bringen. Wenn Gott will, nächstens.

Verantwortlichkeit des Verwalters der Zeitschrift
für die Geschichte und Alterthumsforschung herausgegeben von Dr.
G. v. Hertel. Hannover, 1866. 140 Nummern.

Korrespondenz.

Es ist die Zeit der letzten Jahrgänge. Wir haben seit der letzten Jahrgang unsere Verantwortlichkeit für die Zeitschrift übernommen. So lange wir nicht im Stande sind, die Zeitschrift zu veröffentlichen, werden wir die Verantwortlichkeit für die Zeitschrift übernehmen. Wir werden die Verantwortlichkeit für die Zeitschrift übernehmen. Wir werden die Verantwortlichkeit für die Zeitschrift übernehmen.

Wir bedauern, unsere Correspondenz diesmal nicht vollständig geben zu können. Nur mit großem Leidwesen sehen wir uns in der Nothwendigkeit, neue Mittheilungen unseres verehrten Freundes und Mitarbeiters Hrn. Dr. Schneider in Emmerich über unsere alten Inschriften im Clevischen für jetzt noch zurückzuhalten. Auch wollen unsere geneigten Leser gebeten sein, das S. 381 unseres vorigen Annalen-Heftes über verschiedene Kirchen, zu welchen auch die von Rheinberg gehört, und den Arnundus-Brunnen bei Mündt Zugesagte uns noch eine Zeit lang zu stunden.

Unser Verein erhält fortwährend Beweise der Theilnahme und Zusprüche der Aufmunterung von hochstehenden Männern und Gelehrten. „Meinen Dank, schreibt unter dem 25. Juli vor. J. der Hochwürdigste Bischof Arnoldi von Trier, für die zwei Jahrgänge des hist. Vereins für den Niederrhein, welche so Vieles enthalten, was mich lebhaft interessirt und die Trierische Diöcese berührt. Mit Sehnsucht sehe ich der Fortsetzung dieser so lehrreichen Arbeit entgegen und fühle mich verpflichtet zur Förderung dieses Unternehmens bereitwillig beizutragen, was in meinen schwachen Kräften liegt, besonders durch Aufmunterung jener Priester, die zu ähnlichen Forschungen Sinn und Geschick haben.“ — „Es freut mich zu sehen,“ schreibt am 3. August desj. J. der General-Director der königlichen Museen, Herr von Olfers in Berlin, „daß der Verein viele Theilnehmer in der nächsten Nähe, namentlich auch unter den Herren Geistlichen gefunden hat, und ich kann nur wünschen, daß diese Theilnahme nicht nur fort-dauere, sondern auch sich immer mehr ausdehne und belebe.“ — Herr Bibliothekar Dr. Böhmer in Frankfurt, den die General-Versammlung in Kanten am 3. Juni 1857 zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannte, hat auf die von Dr. Eckers gemachte Anzeige folgendes Antwortschreiben de dato 24. Juni v. J. gerichtet, welches wir einem in demselben ausgesprochenen Wunsche entsprechend hiermit zur Kenntniß der Vereinsmitglieder bringen. „Mit Ihrem gütigen Schreiben vom 17. d. M. benachrichtigen Sie mich, daß der historische Verein für den Niederrhein in seiner Generalversammlung vom 3. d. M. mich zu seinem Ehrenmitgliede ernannt habe, und übermachen Sie mir zugleich die bisher erschienenen Vereinschriften. Indem ich diese mir gewordene sehr schätzbare Auszeichnung, die ich durch Leistungen zu verdienen wünsche, mit geziemendem verbindlichem Danke mir zur Ehre rechne,

bitte ich Sie, diesen Ausdruck meiner dankbaren Gesinnung dem hochverehrlichen Vereine gefälligst darbringen zu wollen. — In den Vereinschriften hat mir die *Chronica praesulum Coll.* ganz besonders große Freude gemacht. Wie ist es doch zu erklären, daß der Abdruck dieser vier Bogen Jahrhunderte lang unterbleiben konnte, während in Köln erst ein so zahlreicher Klerus bestand, und während man in neuerer Zeit so oft seine alte Größe mit allgemeinen Worten pries? Sie haben endlich diese alte Ehrenschild abgetragen, so daß man nun endlich diese werthvolle Quelle prüfen und benutzen kann. So viel ich flüchtig sehe, steht sie selbständig neben den verwandten Aufzeichnungen, die dem *Caesarius* zugeschrieben werden. Noch andere kölnische *Inedita* dürfte der jetzt in Druck befindliche Band der *Monumenta Germaniae* bringen. Da nun auch *Lacomblet's* Urkundenbuch vorschreitet, so kommt mehr und mehr das Material zusammen, aus dem die uns mögliche Kenntniß der kölnischen Vorzeit geschöpft werden kann. Aber freilich bleibt noch Arbeit genug übrig, und wird es noch lange dauern, bis die großen historischen Namen zu so geläufigem Verständniß gelangen, wie dieses die noch übrigen Baudenkmale gewonnen haben.“ — „Nachdem ich vor einigen Tagen die neuesten Annalen Ihres Vereines erhalten und durchgesehen,“ schreibt der Fürstl. Löwensteinische Archivrath Herr Dr. A. Kaufmann in Wertheim, „erlaube ich mir Ihnen meine Freude über das Gedeihen dieses trefflichen Unternehmens auszusprechen. Es ist freilich dieser Freude ein gewisses Schmerzgefühl beigemischt, daß ich mich an diesen Bestrebungen, welchen ich vor Jahren gleichfalls einen Theil meiner Kraft und Zeit zugewendet, nicht mehr persönlich betheiligen kann u. s. w.“ —

„Möchten doch unsere Vereinsmitglieder Verzeichnisse ihrer ungedruckten Quellen (Urkunden) einschicken, damit wir einmal ein vollständiges Repertorium über das uns zu Gebote stehende Material erhalten. Pf. N. in B. hat noch unedirte Urkunden Kölner Erzbischöfe vor 1400; in N. sah ich bei Dr. N. Urkunden von Conrad von Hochsteden. Schon zur Ergänzung von *Lacomblet's* Urkundenbuch wäre der Abdruck wünschenswerth. Mögen die Herren K. und T. in Kanten mit Registern und Verzeichnissen aus dem Kirchen-Archiv, das sie jetzt unter Händen haben, hervortreten. Wie reichhaltig und bedeutend für die Kunstgeschichte ist nicht das Material, welches Dr. Scholten sel. aus dem dortigen Archiv in seinen Baurechnungen der St. Victoriskirche mitgetheilt hat! Das Pelzische Sammelwerk muß in loco ausgebeutet werden und wird für Kirchenverfassungsgeschichte jener Gegend sehr wichtig sein. Mir sind wieder einige Bände davon mitgegeben, die mir, wenn es meinen Arbeiten nicht zu fern läge, Lust genug machen würden, eine Geschichte Kantens zu schreiben.“ — Aus einem Briefe des Hrn. Prof. Dr. J. Janssen in Frankfurt, aus dem Sommer v. J. J. M.

„In dem durch Freundes Hand mir zur Einsicht mitgetheilten vierten Hefie der Annalen Ihres Vereines wird (S. 381) zweier zu Benlo befindlichen Ablafbriefe aus dem Jahre 1304 und vom 24. Mai 1458 gedacht, und in Betreff der Aussteller angefragt, wo deren Sitze zu suchen seien. Da diese Anfrage möglicherweise von Cingen der Leser Ihrer Zeitschrift übersehen werden dürfte, und ich mich in der Lage befinde, wenigstens einige Mittheilungen zur Lösung zu geben, so werden Sie meine Freiheit, Ihnen solche zu unterbreiten, hoffentlich entschuldigen. Von den namhaft gemachten Ausstellern des ersten Ablafbriefes

mag 1451 1452. 06 ma 1304 1305 1306 1307 1308 1309 1310 1311 1312 1313 1314 1315 1316 1317 1318 1319 1320 1321 1322 1323 1324 1325 1326 1327 1328 1329 1330 1331 1332 1333 1334 1335 1336 1337 1338 1339 1340 1341 1342 1343 1344 1345 1346 1347 1348 1349 1350 1351 1352 1353 1354 1355 1356 1357 1358 1359 1360 1361 1362 1363 1364 1365 1366 1367 1368 1369 1370 1371 1372 1373 1374 1375 1376 1377 1378 1379 1380 1381 1382 1383 1384 1385 1386 1387 1388 1389 1390 1391 1392 1393 1394 1395 1396 1397 1398 1399 1400 1401 1402 1403 1404 1405 1406 1407 1408 1409 1410 1411 1412 1413 1414 1415 1416 1417 1418 1419 1420 1421 1422 1423 1424 1425 1426 1427 1428 1429 1430 1431 1432 1433 1434 1435 1436 1437 1438 1439 1440 1441 1442 1443 1444 1445 1446 1447 1448 1449 1450 1451 1452 1453 1454 1455 1456 1457 1458 1459 1460 1461 1462 1463 1464 1465 1466 1467 1468 1469 1470 1471 1472 1473 1474 1475 1476 1477 1478 1479 1480 1481 1482 1483 1484 1485 1486 1487 1488 1489 1490 1491 1492 1493 1494 1495 1496 1497 1498 1499 1500 1501 1502 1503 1504 1505 1506 1507 1508 1509 1510 1511 1512 1513 1514 1515 1516 1517 1518 1519 1520 1521 1522 1523 1524 1525 1526 1527 1528 1529 1530 1531 1532 1533 1534 1535 1536 1537 1538 1539 1540 1541 1542 1543 1544 1545 1546 1547 1548 1549 1550 1551 1552 1553 1554 1555 1556 1557 1558 1559 1560 1561 1562 1563 1564 1565 1566 1567 1568 1569 1570 1571 1572 1573 1574 1575 1576 1577 1578 1579 1580 1581 1582 1583 1584 1585 1586 1587 1588 1589 1590 1591 1592 1593 1594 1595 1596 1597 1598 1599 1600 1601 1602 1603 1604 1605 1606 1607 1608 1609 1610 1611 1612 1613 1614 1615 1616 1617 1618 1619 1620 1621 1622 1623 1624 1625 1626 1627 1628 1629 1630 1631 1632 1633 1634 1635 1636 1637 1638 1639 1640 1641 1642 1643 1644 1645 1646 1647 1648 1649 1650 1651 1652 1653 1654 1655 1656 1657 1658 1659 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675 1676 1677 1678 1679 1680 1681 1682 1683 1684 1685 1686 1687 1688 1689 1690 1691 1692 1693 1694 1695 1696 1697 1698 1699 1700 1701 1702 1703 1704 1705 1706 1707 1708 1709 1710 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750 1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760 1761 1762 1763 1764 1765 1766 1767 1768 1769 1770 1771 1772 1773 1774 1775 1776 1777 1778 1779 1780 1781 1782 1783 1784 1785 1786 1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815 1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1866 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936 1937 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 1945 1946 1947 1948 1949 1950 1951 1952 1953 1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000

erscheint Basil, der Erzbischof der Armenier zu Jerusalem, bereits in Urkunden aus dem Jahre 1297 (Bischof, Mecklenburgische Urkunden II. 82, Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francof. I. 317 und in einem, auf Pergament geschriebenen Urkunden-Copiar des Patroklusstifts zu Soest aus dem 14. Jahrhundert in Folio, fol. 73^a, gegenwärtig Eigenthum des Königl. Provinzial-Archivs zu Münster). — Zur Metropole von Tyrus gehörte Botro (Botren.), das hier nicht zu verstehen ist (vergl. Gerarchia della Santa Chiesa cattolica apostolica romana [Roma, 1851. 8. m.] App. p. XII). Ebenjowenig ist der Bischofsstz (in part.) von Bitonto oder Botonto, welcher seit 1818 mit demjenigen von Ruvo vereinigt ist, im Königreiche beider Sizilien, welcher unter Bari steht, gemeint; dort ist am 15. Febr. 1838 Nikolaus Marone zum Bischof ernannt (Gerarchia p. 172.) Es war der in Frage stehende Nikolaus vielmehr Bischof von Butrinto in der Erzdiözese von Sanina, Corfu gegenüber, der auch als Schriftsteller bekannt ist und vorher Dominikanermönch war. Es wird seiner urkundlich bereits im Febr. 1300 (v. Falkenstein Cod. dipl. Nordgav. 108, als Botrontinens.), am 5. Juni 1302 (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Marienwerder 61, als Bocrocinens.) und am 17. Octbr. 1312 (Vünig, Deutsches Reichs-Archiv XVIII. 414, als Potrontinus) gedacht, außerdem vom Sept. 1310 bis 10. Jul 1313 (Böhmer, Fontes I. pr. XIII, XIV). War etwa ein Lazarus, der am 13. Novbr. 1359 (Geschichtsfreund IX. 67 als Botrocimens.) und am 13. Febr. 1360 (Kohlmann, Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifter S. Ansgarii und SS. Willehadi & Stephani S. 38 als Betromens.) erwähnt wird, hier Bischof? Die Bischöfe von Turtiboli waren Suffragane von Benevent (Ughelli, Italia sacra, VIII, 389), und der namhaft gemachte Nikolaus erscheint urkundlich bereits 1299 (Böhmer, Cod. I. 328, als Turribulens.) 8. April (Fejer, Cod. dipl. Hungariae VI. P. II, 241) und noch am 6. April 1311 (Raimund Duellius Excerptorum geneal. hist. Libri duo p. 186 als Tortibulens.) — Heinrich, Bischof von Rodosto (am Mar di Marmora in Rum-Äli) wird bereits am 10. Febr. 1298 (v. Lang, Regesta Boica, IV. 663) und am 5. Jun. 1302 (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Marienwerder 61, an beiden Stellen als Redestonens.) genannt. Ronald war nicht Bischof von Citta di Castello (Tiphernum Tiberinum oder Sabina) in Umbrien, sondern von Civita Castellana (angeblich Falerii, Falesii, vgl. Fontanini Antiquit. Hortae, ed. III. p. 80) in Etrurien (Tiphernum metaurense in Picenum), welcher Bischofsstz 1437 mit Orta und Gallese vereinigt wurde. Ronald wurde am 20. Juni 1288 erwählt und verschied im Jahre 1306 (Ughelli I. 598; vgl. Hanthaler Recensus dipl. geneal. archivii Campilliens. I, 47). Letterio Turchi, bis dahin Bischof von Norcia (Nursia), wurde am 20. Mai 1850 zum Bischof von Civita Castellana ernannt (Gerarchia 59.). — Der im zweiten Ablassbriefe erwähnte Ort Nikopolis ist nicht der gleichnamige in Rum-Äli, sondern derjenige, welcher auch Emaus hieß und unter Sebaste stand. Der erwähnte Bischof Wilhelm war Suffragan des Bischofs von Olmütz in Mähren und Archidiakon von Brünn, dessen auch 1454 Erwähnung geschieht (v. Steinbach, Diplom. Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive des gräf. Cisterzienserstifts Saar in Mähren S. 115.) Am 14. Jan. 1842 wurde Hendrik Den-Dubbelden, Bischof von Herzogenbusch, zum Bischof von Emaus (in partibus) und zum apostolischen Vikar, Angelo Parfi aber am 30. Juli 1847 zum

Steinle die Anfertigung der Fresken für das Kölner Museum übernommen. Er ist gegenwärtig (August 1857) mit den Compositionen für dieselben beschäftigt und das erste große in der Zeichnung vollendete Hauptbild gibt neue glänzende Proben sowohl von der Fruchtbarkeit des Genies und der Genialität der Conceptionen unseres bewährten Meisters, als auch von der erstaunlichen Leichtigkeit, mit der er seine Ideen verkörpert. Das ganze Bild zerfällt in fünf Hauptgruppen, unter denen zwei, die Gruppe Constantins des Großen und Karls des Großen, die andern überragen. Zunächst erblickt man in der linken Vordergrund-Ecke den gekrönten Vater Rhein, dessen Wellen das ganze Bild begränzen; hinter ihm einen Ullrich'schen Varden, auf dessen Gesang eine Anzahl römischer Soldaten lauscht. Dann folgt Constantin auf einem erhöhten Thron, den Blick zum Kreuze gerichtet, welches den oberen Mittelpunkt des Bildes einnimmt. In seinem Gefolge finden sich Soldaten mit dem Labarum in Händen und Senatoren, welche die Pläne der Brücke tragen, die der Kaiser bei Köln über den Rhein bauen ließ. In der Mitte im Grunde des Bildes steht St. Helena, welche der Ueberlieferung nach an der Stelle des jetzigen St. Gereon in Köln ein Oratorium (von der Goldpracht der Mosaik *ad aureos martyres* genannt) erbaute, und daher von Baumeistern und Mosaikarbeitern, die ihr mehrere Risse vorzeigen, umgeben ist. Im Hintergrund zeigt sich ein begonnener Kirchenbau mit seinen Arbeitern und Gerüsten; zwischen der Constantin- und Helenagruppe naht St. Severin mit seinen Gefährten, aus dem Orient kommend, die ersten Verkündiger des Christenthums in Köln. Um die durch die Römer vermittelten Elemente der antiken Kunst in ihrem Zusammenhang mit der christlichen anzudeuten, erblickt man hinter Constantin weit in der Ferne ein paar Pyramiden, etwas mehr vorgeückt die hervorragendsten griechischen Künstler, Homer, Phidias, Apelles und Praxiteles, die Akropolis von Athen und einige römische Bauten. Constantin dem Großen gegenüber erhebt sich ebenfalls auf hohem Thron Karl der Große, von Einhard, Alkuin, Turpin, mehreren Geharnischten, einem Schreiber und einem Mönch umgeben, der Knaben belehrt. Links bei der Gruppe befindet sich der Sarkophag, auf dem Karls Hüfte im Grabe ruhten, rechts der Plan des Aachener Octogons und der dortige große Heiligenschein; in der Ferne erhebt sich das Siebengebirge. Als letzte Gruppe, etwas mehr in den Grund gerückt, ist eine Reihe der Erbauer der großen romanischen Kirchen in Köln dargestellt, St. Cunibert, Plectrudis, die Erbauerin von St. Maria zum Capitol, Hildebold, der Erbauer des alten Doms, dann Bruno mit St. Pantaleon, Heribert mit der Apostelkirche und endlich Anno mit dem heutigen St. Gereon in Händen. Auch die edle Thnen aus der Brauweiler Fundationsgeschichte bekannte Nicheza wird hoffentlich noch eine Stelle finden. Hinter den genannten Erzbischöfen steht der Kölner Ordensstifter Bruno, und Rupert von Deutz; zwei abgewandte Figuren sind mit den Plänen der Stadtmauern beschäftigt und diese Seite des Bildes schließt mit einem romanischen Stadthor, aus welchem Kreuzritter ausziehen. Kölns Legendengeschichte für diese Periode ist im Sockel des Bildes behandelt, St. Maternus, St. Gereon und seine Gefährten, die heil Ursula in ihrem mit den Gefährtinnen erlittenen Martyrertod, und endlich Hermann Joseph, aus dessen Händen das Christuskind einen Apfel annimmt. Das ganze Bild ist voll Leben, Bewegung und Handlung und ergreift in seiner acht historischen Darstellung, in seiner mit der edelsten Auffassung des Einzelnen verbundenen dramatischen Kraft

des Ganzen Gemüth und Phantasie des Beschauers. Man sieht und fühlt, mit welcher Wärme und Lebendigkeit sich der Künstler in das Leben und die bewegenden Mächte seines Stoffes vertieft, mit welcher Klarheit er sich die Gesamtheit der darzustellenden Geschichte und den allgemeinen Charakter des Ausdrucks überdacht hat, bevor er die Zeichnung der einzelnen Gruppen und in diesen wiederum die Zeichnung der einzelnen Theile ausgeführt. Der mit historischem Sinn aufgefaßte Stoff ist überall wahr und sprechend, mit Kraft und Anmuth, mit Freiheit und Eleganz verkörpert. Großartig ist der Stil der Gestalten, der Ausdruck von bewunderungswürdiger Mannigfaltigkeit, und doch trägt das Ganze, weil nirgends Ueberladung, nirgends Effecthascherei, nirgends unnützer Kraftaufwand, das Gepräge einer edlen einfachen Composition von mehr plastischem als speciell-malerischem Charakter.“ Unter dem 4. Dezember 1858 fährt Hr. Janssen fort: „Steinle's zweite Composition für die Fresken des Kölner Museums ist unlängst in großer colorirter Zeichnung vollendet und veranschaulicht uns, mit gleich genialer Kraft wie die erste ausgeführt, Kölns vielgestaltiges Wesen in der mittlern Zeit. Wie das religiöse Element damals den Mittelpunkt des Gesammtlebens bildete, so nimmt es auch hier dargestellt an der Grundsteinlegung des Domes, die Mitte des Bildes ein. Erzbischof Conrad von Hochstaden, umgeben vom päpstlichen Legaten, dem König Wilhelm von Holland und andern geistlichen und weltlichen Würdeträgern, segnet den Stein, an welchem der Baumeister kniet; in weitem Kreise stehen Bischöfe, Aebte und die Rathsherren der Stadt; die ganze Gruppe ist umschlossen von den Trümmern des ältern abgebrannten Domes, auf denen sich das zusehauende Volk gelagert. Links von diesem Mittelbilde werden wir vom Künstler in einer zweiten herrlichen Gruppe in Kölns wissenschaftliches Leben veretzt. Auf erhöhtem Lehrstuhle sitzt Albertus Magnus, belauscht von seinen Schülern und Zeitgenossen, unter denen besonders Thomas von Aquin den Beschauer fesselt; ihm gegenüber steht Duns Scotus, seitwärts Casarius von Heisterbach und der Hymnendichter Franko von Köln. Die dritte Gruppe bildet rechts von der Grundsteinlegung der Hansabund nach der altkölnner Auffassung in vier geharnischten Männern dargestellt, die die Hauptkreise des Bundes repräsentiren und an ihren Wappen und Fahnen gekennzeichnet sind. Zwischen der Hansa und dem Mittelbilde im Hintergrunde befindet sich die Malerschule Kölns, Meister Wilhelm und Stephan inmitten ihrer Schüler; rechts hinter dem Hansabund ist eine Anzahl kölnischer Künstler gruppirt, Meister Johann, der Erbauer der großen Kirchen von Kempen in Holland, Meister Johann und Simon, die Erbauer der Ahürme von Burgos in Spanien u. s. w. Ganz im Vordergrund und das Bild abschließend steht Johann Hülz, der Vollender des Straßburger Thurmes, und neben ihm Geldorp und Peter Paul Rubens. Die auf dem ersten Bilde behandelte römische Periode, ausgehend von den Römern, fand ihren Abschluß in Karl dem Großen und den Erscheinungen jener Zeit; die auf diesem Bilde dargestellte christlich-germanische Zeit geht aus von der christlichen Wissenschaft und Kunst (die Albertus Magnus-Gruppe als erste des Bildes schließt mit einer gothischen Sockelstück) und wird abgeschlossen mit der Renaissance. Rubens ist deshalb von Renaissancearbeiten umgeben. — Auch die vier Sockelbilder sind trefflich zur Veranschaulichung des kölnischen Mittelalters verwendet. Kölns Johannisfest ist nach der bekannten Beschreibung Petrarca's ausgeführt; Pilgerzüge vergegenwärt-

tigen den frommläubigen Sinn, ein Turnier die Ritterlichkeit der Zeit, und endlich ist Kölns Handel und Reichthum in dem geschäftigen Treiben kölnischer Kaufleute beim Ausladen der Schiffe vorgeführt. Die ganze Composition zeugt dafür, mit welcher Genialität der Künstler seinen Stoff beherrscht und wie bei ihm bei reichster Auffassung und Darstellung Alles aus einheitlichem Gedanken entsprungen ist. Er hat die Lebenskräfte des Mittelalters verkörpert und bei dem durchaus dramatischen Charakter der Arbeit auch hier wie in der ersten Composition überall Bewegung und Leben geschaffen.“

1857. Nov. Ein Gelehrter am Niederrhein, der, nachdem ihm unsere Geschichtsforschung schon manche schätzbare Arbeit verdankt, sich der dankenswerthen Mühe unterzogen hatte, den *Alpertus Metensis de diversis temporibus* nebst einer deutschen Uebersetzung und einem historischen Commentar druckfertig zu stellen, beklagt sich, daß er in unserer Provinz keinen Verleger habe finden können!*) — Von Hrn. Dr. Hollmert, angestellt beim geheimen Staats-Archiv in Berlin, ist in einem größeren Werke ein interessanter Aufsatz über die Preussischen Staats-Archive zu erwarten. — Hr. Fahne ist mit umfassenden zusätzlichen Verbesserungen seines Werkes: „Geschichte der Sülch'schen u. s. w. Geschlechter“ beschäftigt. Der fleißige Sammler hat leider gestehen müssen, daß er sich zu sehr auf Andere verlassen und deshalb Mangelhaftes geleistet habe. — In der Stephanikirche zu Constanz ist folgende Inschrift vorhanden: † anno dni MCCCCXV die XXVIII mensis juny tempore concilii generalis obiit honestus vir ans Adolfus Bruwer reddituarius sancte Coloniensis civitatis hic sepultus. (Aus einem Schreiben des Hrn. Fr. Kettesheim vom 27. August 1857.)

Anfragen. Wo finden sich gedruckte oder ungedruckte Nachrichten über Heinrich Aghleus, Rechtsgelehrten, und Anton van Bombergen, welche im Jahre 1567 wegen reformatorischer Bestrebungen aus Herzogenbusch ausgewiesen, sich längere Zeit in Goch, Gemney und Wesel aufhielten? Wo findet man die Correspondenz, welche der damalige Herzog von Cleve mit dem Magistrat von Wesel über die von ihm gewollte Ausweisung jener Beiden gepflogen hat? (Aufschluß wünscht Hr. Alex. Binchart, Kgl. Belg. Archiv-Beamter in Brüssel.) — Eine gewisse Prinzessin Caecilia de Guise, Enkelin des Prinzen Anton de Guise, Komthur des Maltheiserordens, und der Anna de Hausy, soll am 1. Dez. 1692 mit einem Joh. Meydmanns irgend hier zu Lande vermählt sein. Es wird Aufschluß gesucht über das: Wo? und Näheres. — Gibt es ein neueres Werk über den Dominikaner-Orden oder sind Helhot und die *Scripta fratrum Praed.* noch die einzigen Hauptquellen? Wo findet man Auskunft über die verschiedenen Ordensprovinzen und die Klöster der einzelnen Provinzen? Existiren noch Dominikaner-Klöster in Deutschland? — Wo sind Exemplare des *Chronicon Episcop. Col. Jac. a Susato* zu finden? — In welchen niederdeutschen Städten wird das Andenken der angeblichen Gründer durch Herumtragen ihrer Bildnisse, wie es in Venlo geschieht, gefeiert? — In einem alten Scriptum vom J. 1618 findet sich folgende Notiz: „Geisteren, dat is dat lenätgen van Wachtendonck, warvan

*) Später hat er Gottlob! in Münster einen Verleger gefunden.

St. Sebastianus kerck de parochie was und van einen heeren tot Wachten-
donck van ein geistelick Stift binnen Coln is aengekocht tot den Huyse
Wachtendonck.“ Von welchem Kölner Stift mag hier die Rede sein? — —
„Die hiesige Gegend“ schreibt ein sehr geehrtes Mitglied unseres Vereins, Herr
Kampfschulte, jetzt Pfarrer in Brilon, „gehörte sonst unstreitig zu Paderborn
und kam definitiv erst 1733 zu Köln. Seit dem 14. Jahrhundert gehörten die
Nachbarrparfen Alme und Ihülen zum Archidiaconat Haldinghusen. Archidiaconus
aber war der Abt des Klosters Abdinghof zu Paderborn. Haldinghusen war ur-
sprünglich Matrix der hiesigen Gegend, kam dann an Abdinghof und im Jahre
1397 war es schon als Sedes eines Archidiaconatus (minor) anerkannt. Die
Ruinen liegen innerhalb meines Pfarrsprengels. Das Volk sagt, dort habe ein
Tempelherren-Kloster gestanden, welches versunken sei. Nicht ganz klar ist mir
nun ein Ausdruck, der wiederholt bei Haldinghusen vorkommt. Schaten, Annal.
Päd. I. ad ann. 1146 gibt die Bestätigungs-Urkunde der Abdinghof'schen Be-
situngen von Papst Eugen III. Dort heißt es: „ecclesiam in Haldinghusen
cum banno episcopali et tribus capellis.“ Derselbe Ausdruck kommt bei der-
selben Veranlassung im Jahre 1182 vor. Und in dem Installations-Documēte
eines meiner Amtsvorgänger von 1766 (also ob schon Alme bereits definitiv an
Köln abgetreten und die Archidiaconal-Gewalt nicht reservirt war) drückt sich
Abt Feltz aus: „Autoritate nostra, qua in hac parte fungimur Archidia-
conali et banni Episcopalis u. s. w. Es fragt sich, was ist unter dem **Bannus**
Episcop. zu verstehen?“ S. W.

Zur Nachricht. Es sind keine Exemplare von irgend einem früheren Hefte
unserer Vereins-Annalen mehr vorrätzig. Die Herren Verfasser von Aufsätzen für
unsere Vereinschrift werden gebeten, Eigennamen, Büchertitel, überhaupt was mit
deutschen Lettern gedruckt werden muß, auch so in ihrem Manuscript zu schreiben.
— Hr. F. P. Lenzen, Gutsbesitzer zu Fischeln bei Krefeld, ist schon seit längerer
Zeit damit beschäftigt, die Sagen unserer rheinischen Gegend zu sammeln, und
will sie später unter dem Titel: „Sagen des Niederrheins“ herausgeben. Er
bittet um Unterstützung durch Beiträge, was die Redaction hiermit bestens be-
fürwortet haben will. Sein Gesuch sei vorzüglich an die Herren Geistlichen ge-
richtet. Mit Dank rühmt er die bereitwillige Beihülfe Mehrerer derselben aus
unserer Gegend. Es sind bereits einige seiner Bearbeitungen in öffentlichen Blät-
tern erschienen, wie z. B.: „Klein-Jerusalem“ (eine Wallfahrts-Kapelle bei
Neersen. In diesem Aufsatz wird auf eine Gemeinde-Chronik von Osterrath Be-
zug genommen); in Nr. 26 der Krefelder Volksblätter d. J. und „die versunkene
Burg bei Goch.“ (vor einigen Jahren auch von Overmann in der Kölner Zei-
tung bearbeitet.) in Nr. 97 des Krefelder Anzeigers d. J. Damit, daß der H.
Verfasser seine Nachrichten alle in ein metrisches Gewand kleidet, können wir
nicht ganz einverstanden sein, wünschen vielmehr, es möge das Entdeckte zugleich
ganz einfach, mit der Darstellung des Erzählers möglichst übereinstimmend, gege-
ben werden. — Ein anderer, der gelehrten Welt mehr bekannter Sagenforscher,
H. Dr. R. Söcker in Köln, wünscht ebenfalls Unterstützung der Vereinsmitglieder
zu seiner Sammlung von Sagen, Bräuchen und Sitten des Niederrheins. „Ich

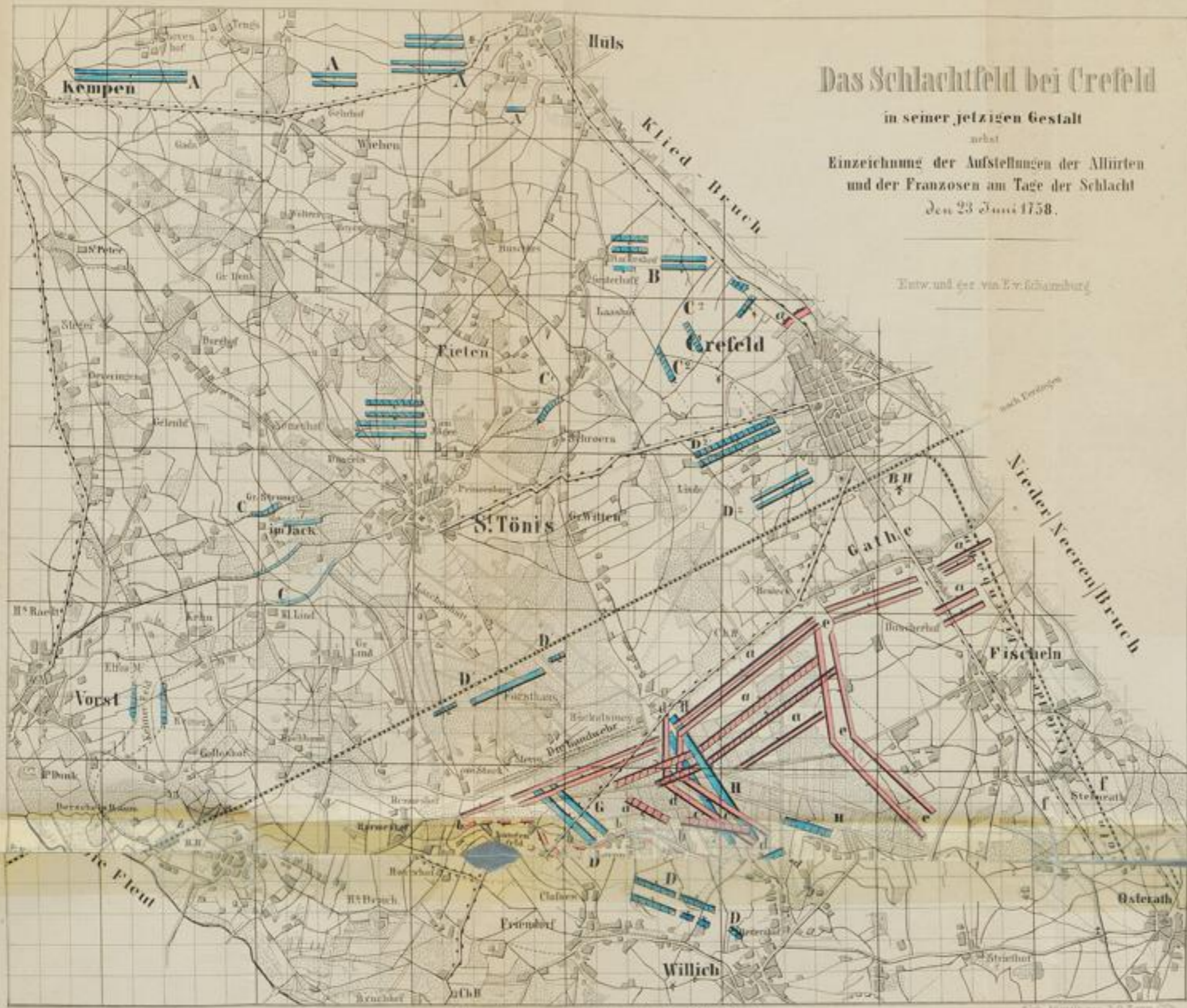
trage mich lange, schreibt er, mit dem Projekte, eine solche Sammlung zu veranstalten und fühle täglich mehr, wie nöthig es ist, hier vorzugehen." — „Für Ihre Annalen“, schreibt uns Hr. Dr. Ficker, Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck, „würde ich recht gerne einmal etwas arbeiten, aber die wenige Zeit, welche mir zu freier Verfügung steht, verwende ich auf eine größere Arbeit aus dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, und zudem liegt mir die niederrheinische Geschichte, so sehr mich alle Leistungen auf dem Gebiete derselben interessieren, doch jetzt zu fern. Ich wünschte mir oft aus jenen Gegenden einmal einen Schüler zu haben, um so das Wenige, was mir an Vorarbeiten und Vorkenntnissen noch zu Gebot steht, einigermaßen verwerthen zu können.“ — „Des Hrn. Reistorf in Neuß Sammlung mittelalterlicher Geräthe und namentlich Thongefäße wird immer reichhaltiger und interessanter. Ich machte ihn auf die noch mangelnde Aufstellung nach den Jahrhunderten und den dadurch erwachsenden Vortheil der Uebersicht des jeder Periode wesentlichen Eigenthümlichen aufmerksam, wobei er unter Zusage der Befolgung meines Rathes den von mehreren Mitgliedern des Vereins ausgesprochenen Wunsch zur Mittheilung mir auseinandersetzte, daß in den Annalen auch Kulturgeschichtliches aufgenommen und mit der Kerameutik begonnen werden möchte, wobei seine Sammlung von Nutzen sein würde. Bei dem großen und allgemeinen Interesse, das die Kulturgeschichte im Allgemeinen und die der verschiedenen Kunstfertigkeiten besonders aber der Kerameutik gefunden hat, glaube ich, daß der Wunsch ein wirklich begründeter und der Beachtung werth ist.“ (Aus einem Schreiben des Hrn. Dr. A. Klein vom 2. August v. J.)

S. M.

Berichtigungen.

S. 300 des vor. Hefts hat sich ein durchlaufender sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, indem überall „subscript“ statt „suffr.“ gelesen werden muß. — Annal. V. S. 55 B. 7 ist statt Land zu lesen zant, welches in der Handschr. steht und womit das Kloster Santen bei Stralen bezeichnet wird; S. 169 B. 5. Wiehen st. Wiesen, B. 8. 16 Bat. st. 15; S. 171 B. 10 l. 1 12pf. st. 4; B. 4 v. u. Freicorps st. Creicorps; S. 172 B. 8. v. o. Marek st. Marok; B. 14 Jal st. Fal; B. 16 Lénoncourt st. Lénonvourt; B. 16 Toustin st. Tourtin; B. 19 Roussillon st. Roupillon, Buset st. Bupet; B. 20 Crussol st. Crupol; B. 11 v. u. Destulars st. Destuleves; B. 8 Turpin st. Tourpin; S. 173 B. 1 v. u. den Befehl st. der Befehl; S. 174 B. 15 v. o. fehlt ein Bataillon: Obery.





Das Schlachtfeld bei Crefeld

in seiner jetzigen Gestalt
 nebst
 Einzeichnung der Aufstellungen der Allirten
 und der Franzosen am Tage der Schlacht
 den 23 Juni 1758.

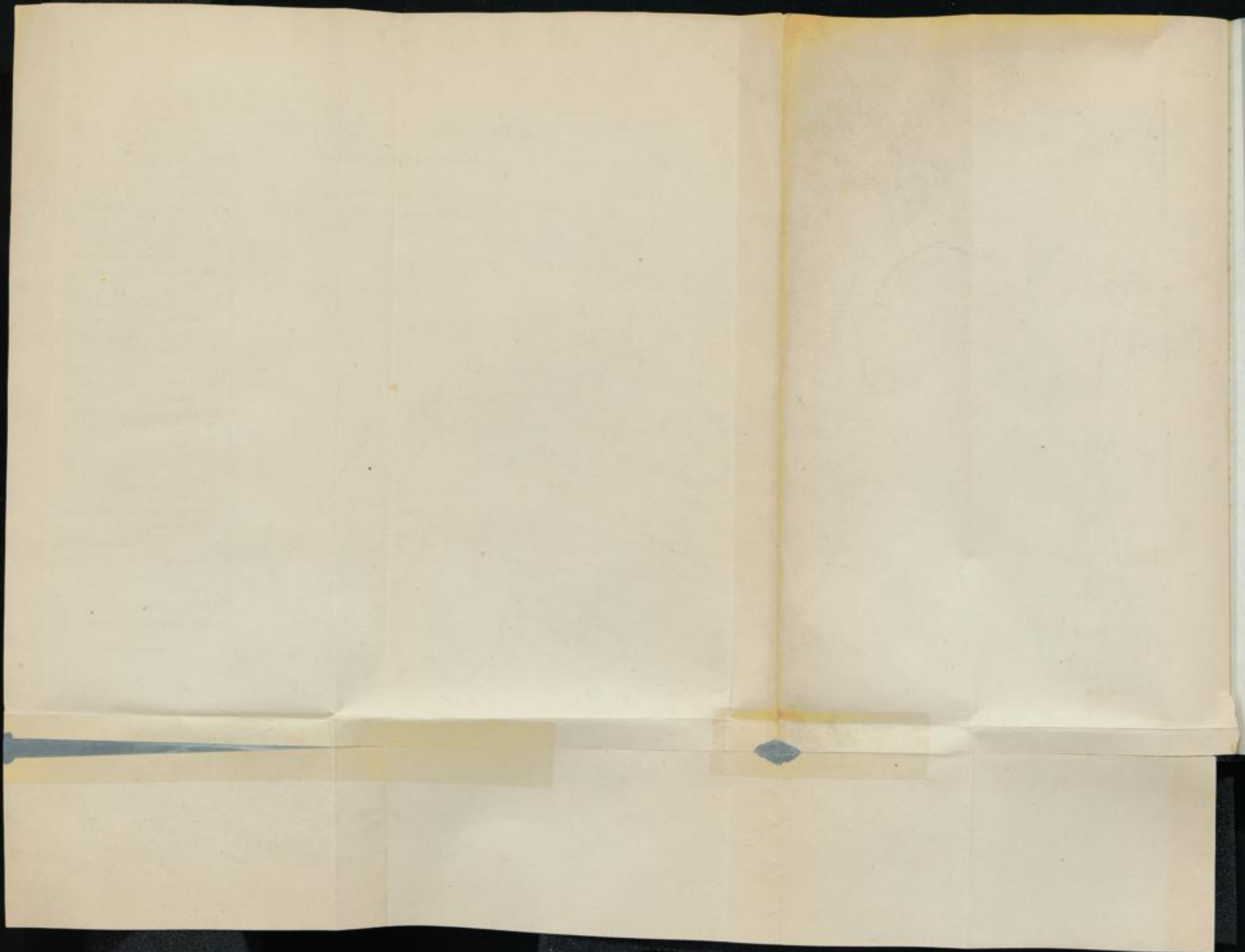
Entw. und ger. von E. v. Schamberg

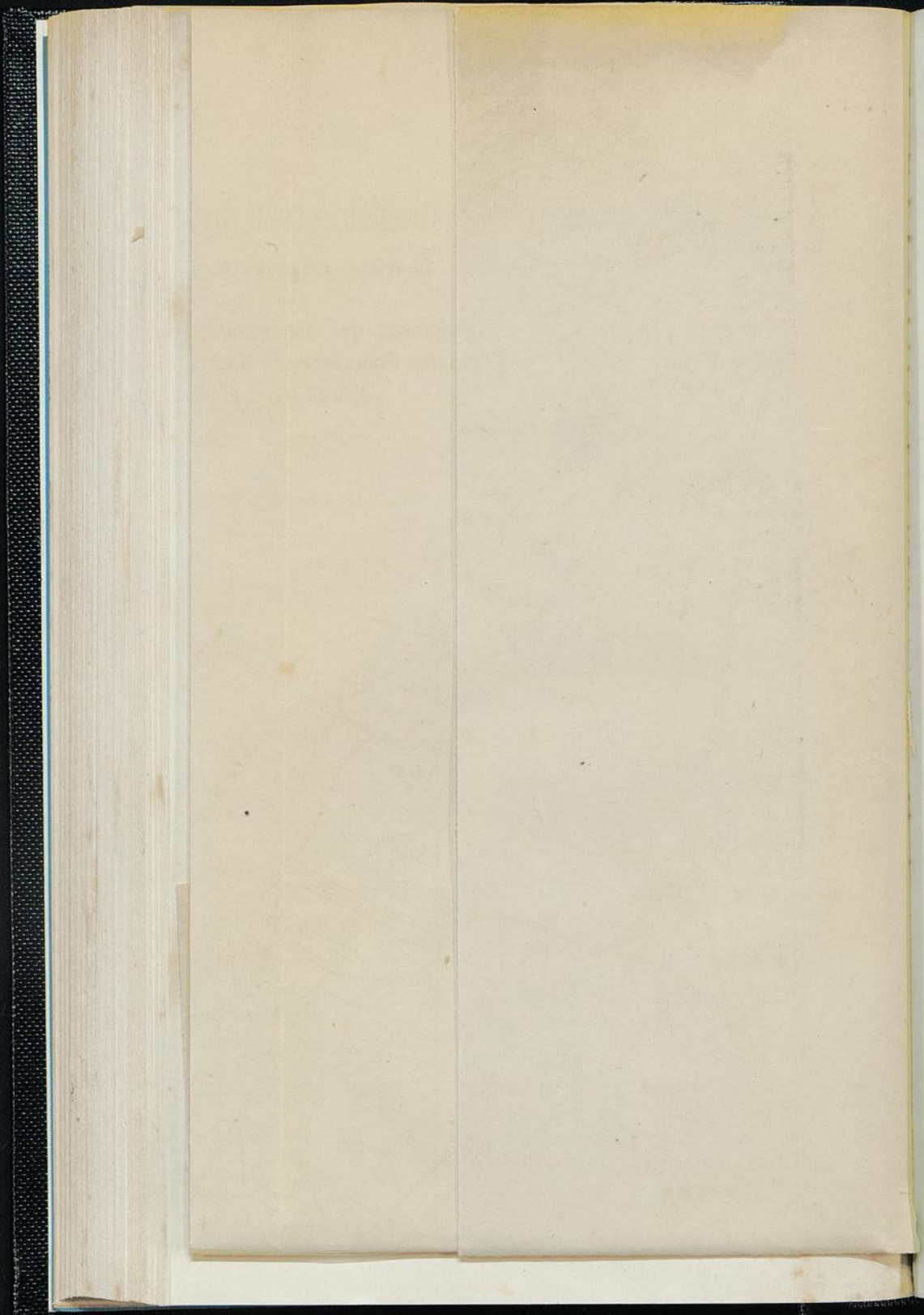
Erklärung

- ▬ Infant. } der Allirten.
- ▬ Cavall. }
- AAA Lager zwischen Kempen und Huls v. 22. 23 Juni.
- BB Ruhe zw. 7 u. 8 Uhr, 23 Juni.
- C Marsch des recht. Flügels über Bettschels Baum.
- C' Marsch des Gen. Bögge über St. Toni's.
- C'' Marsch des link. Flügels auf Crefeld.
- DDD Aufmarsch u. Angriff des rechten Flügels.
- D' Aufmarsch des Gen. Bögge im Centrum.
- D'' Aufmarsch des linken Flügels.
- E Drei Bataill. unter Gen. v. Gilsa.
- F Aufmarsch u. Angriff d. Cavallerie.
- G Formation u. Vormarsch nach Wegnahme der Höhe.
- HH Letzte Aufstellung des recht. Flügels verknüpft mit dem Centrum.
- ▬ Infant. } der Franzosen
- ▬ Cavall. }
- aaaa Lager u. Aufstellung auf der Höhe u. vor Crefeld.
- bbbb Gen. St. Grenain richt. mit 15 Bat. in die Linie der Höhe.
- c Angriff der Cavallerie.
- dd 2^{te} Aufstellung 4 u. 6 Uhr.
- ee Letzte Aufstellung um 7 Uhr.
- fff Rückzug in 6 Columnen nach Neufs.

Maassstab 1:50,000 die □ Seite = 500 Schritt

Verh. Vergrößerung von J. C. Neumann 1758







Historischer Verein für den Niederrhein.

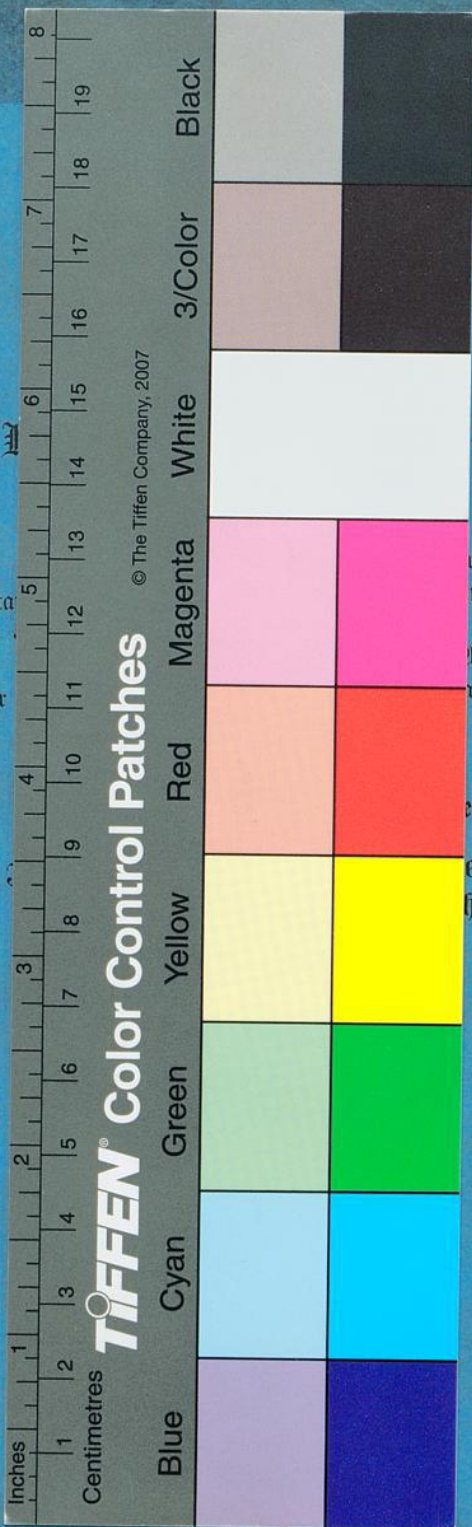
Die nächste ordentliche General-Versammlung findet
Statt am Dienstag den 25. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr zu Köln
im Hof von Brabant.

Der Zutritt neuer Mitglieder kann durch Anmeldung bei einem
der Unterzeichneten vor und während der Versammlung geschehen.

Köln, den 1. Mai 1858.

Der Vorstand und die wissenschaftliche Commission:

J. Mooren. von Hagens. Dr. Ennen. Dr. Krebs.
Dr. Eckerh. Fischbach.



Sta
 in
 der

Niederrhein.

Sammlung findet
 ttags 2 Uhr zu Köln
 Anmeldung bei einem
 mmlung geschehen.

Commission:

en. Dr. Krebs.
 h.